

# Vordruck 730/2013

## EINKÜNFTE 2012

### Anleitungen für die Abfassung

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
1. Weshalb der Vodr. 730 von Vorteil ist	2
2. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit	2
3. Wer kann den Vordruck 730 vorlegen	2
4. Wer muss den Vordruck UNICO natürliche Personen vorlegen	2
5. Die gemeinsame Erklärung Vodr. 730	4
6. Wo sie einzureichen ist	4
7. Wann und wie wird er vorgelegt	4
8. Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF	5
9. Informationsschreiben über die Behandlung der persönlichen Daten im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196 von 2003	5
<b>II. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG</b>	<b>7</b>
1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen	7
2. Was ist neu	7
3. Vorinformationen	8
4. Erfüllung der Erklärung, Rückerstattungen und Abzüge	10
5. Das Abfassen der Titelseite	10
6. Familienangehörige zu Lasten	12
7. Angaben des Steuersubstituten	14
8. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz	14
9. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz	15
10. ÜBERSICHT C - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte	20
11. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte	25
12. ÜBERSICHT E - Aufwendungen und Spesen	31
13. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben	51
14. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben	55
15. ÜBERSICHT I - IMU	59
16. UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG	59
<b>III. ANHANG</b>	<b>60</b>
<b>KATASTERKODES DER GEMEINDEN</b>	<b>I-X</b>

## I. EINLEITUNG

### 1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist

Die unselbstständigen Erwerbspersonen und die Rentner (mit einem bestimmten Einkommen) können die Erklärung mit dem Vordruck 730 vorlegen. Die Verwendung des Modells 730 ist vorteilhaft, da der Steuerpflichtige:

- keine Berechnungen vornehmen muss und dadurch ist die Abfassung einfacher;
- den Vordruck nicht der Agentur der Einnahmen übermitteln muss, da diese Tätigkeit dem Arbeitgeber, der Rentenanstalt oder der Übermittlungsstelle, an die sich der Steuerpflichtige gewandt hat, zusteht;
- die Rückerstattung der Steuer direkt mit der Lohntüte oder mit der Rentenrate ab dem Monat Juli (für die Rentner ab dem Monat August oder September) erhält;
- wenn er die Beträge zahlen muss, werden diese direkt in der Lohntüte vom Lohn (ab dem Monat Juli) oder von der Rente (ab dem Monat August oder September) einbehalten.

### 2. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit

Der Steuerpflichtige muss zunächst kontrollieren, ob er zur Vorlage der Erklärung verpflichtet ist oder ob er davon befreit ist. Er ist zur Vorlage gehalten, wenn er im Jahre 2012 Einkommen erzielt hat und nicht unter die Befreiungsfälle, die in der Tabelle der nächsten Seite aufgeführt sind, fällt. In diesem Fall muss er prüfen, ob er den Vordr. 730 vorlegen kann oder ob er den Vordr. UNICO gemäß der in den folgenden Abschnitten erteilten Anleitung vorlegen muss. Die Erklärung muss auf jeden Fall vorgelegt werden, wenn die Zusatzsteuern zur Irpef nicht oder in einem geringeren als dem fälligen Umfang einbehalten wurden.

Die Erklärung muss auch dann vorgelegt werden, wenn ausschließlich Einkünfte aus der Vermietung von Gebäuden erzielt wurden, hinsichtlich derer für die definitive Ertragsteuer optiert wurde, und wenn vom Steuersubstitut der Solidaritätsbeitrag nicht einbehalten wurde.

Der Vordr. 730 kann auch im Befreiungsfall vorgelegt werden, um eventuelle getragene Kosten zu erklären oder Abzüge zu nutzen bzw. um Rückerstattungen bezüglich von Guthaben oder Zahlungsüberschüsse zu beantragen, die aus den Erklärungen der Vorjahre oder aus für 2012 gezahlte Anzahlungen herrühren.

### 3. Wer kann den Vordruck 730 vorlegen

- Die **Steuerpflichtigen, die im Jahre 2013 Folgendes sind**, können den Vordr. 730 verwenden:
- Rentner oder unselbstständige Erwerbspersonen (einschließlich die italienischen Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind und für die das Einkommen auf der Grundlage der vereinbarten Entlohnung bestimmt wird, die jährlich mit einem entsprechenden Ministerialerlass festgesetzt wird);
  - Personen, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätzulage);
  - Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
  - Priester der katholischen Kirche;
  - Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
  - im sozialen Bereich tätige Personen;
  - Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag, der auf höchstens ein Jahr befristet ist. Diese Steuerpflichtigen müssen sich an folgende Einrichtungen wenden:
    - beim Steuersubstitut, falls das Arbeitsverhältnis mindestens von April bis Juli 2013 dauert;
    - an ein Steuerbeistandszentrum für Arbeitnehmer (Caf-Arbeitnehmer) oder an einen ermächtigten Freiberufler, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens vom Monat Juni bis zum Monat Juli 2013 dauert und wenn die Angaben des Steuersubstituts, das den Ausgleich vornehmen muss, bekannt sind;
  - Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das sich an einen Steuersubstituten, an ein Steuerberatungszentrum (Caf-Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindestdauer von September des Jahres 2012 bis Juni des Jahres 2013 hat;
  - Arbeitnehmer, die zumindest in dem Zeitraum zwischen dem Monat Juni und dem Juli 2013 nur Einkommen aus geregelter und fortwährender Zusammenarbeit (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe c-bis des TUIR) besitzen und die Daten des Substituts kennen, das den Ausgleich durch Vorlage des Vordrucks 730 bei einem Caf-Beschäftigten oder bei einem zugelassenen Freiberufler vornehmen muss;
  - Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (vereinfachter und ordentlicher Vordruck 770) der IRAP- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Diejenigen, die die Erklärung im Namen von unfähigen Personen, einschließlich Minderjähriger, vorlegen, können den Vordr. 730 verwenden, wenn für diese die beschriebenen Bedingungen zutreffen. Die oben aufgeführten Steuerpflichtigen, die die Verwendung des Vordr. UNICO wählen, müssen ihn der Agentur der Einnahmen auf telematische Wege vorlegen.

Die **Steuerpflichtigen, die im Jahre 2012 Folgendes empfangen haben**, können den Vordr. 730 verwenden:

- Einkommen aus unselbständiger Arbeit und denen aus unselbständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen (z.B. geregelte und fortwährende Zusammenarbeit und projektbezogene Arbeitsverträge);
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist (z.B. Leistungen aus selbständiger Arbeit, die nicht gewöhnlich erbracht werden);
- sonstigen Einkünfte (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden);
- einige Einkommen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen und im Abschnitt II der Übersicht D angegeben sind.

### 4. Wer muss den Vordruck UNICO natürliche Personen vorlegen

- Die Steuerpflichtigen, die sich in den folgenden Situationen befinden, müssen den Vordr. UNICO Natürliche Personen 2013 vorlegen und dürfen nicht den Vordr. 730 verwenden:
- im Jahre 2012 haben sie Folgendes besessen:
    - Betriebseinkommen, auch in Form von Beteiligung;
    - Einkommen aus selbständiger Arbeit, für die die USt-ID-Nr. erforderlich ist;
    - "andere" Einkommen, die nicht in denen in der Übersicht D, Zeilen D4 und D5 angegeben sind;
    - Veräußerungsgewinne, die aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen oder aus der Abtretung der nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen herrühren, die in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässig sind, deren Titel nicht in geregelten Märkten gehandelt werden;
    - aus "Trust" herrührenden Einkommen als Begünstigter;
  - im Jahre 2012 und/oder 2013 sind sie nicht in Italien ansässig (siehe im Anhang den Posten "Bedingungen, um als ansässig zu gelten");
  - im Jahr 2013 beziehen sie Einkommen aus unselbständiger Arbeit, die ausschließlich von Arbeitgebern gezahlt werden, die nicht zur Vornahme der Vorsteuer verpflichtet sind (z.B. Familienmitarbeiter und sonstige im Haus Beschäftigte);
  - Steuerpflichtige, die auch eine der folgenden Erklärungen vorlegen müssen: MwSt., IRAP, ordentlicher und vereinfachter Vordr. 770 (Steuersubstituten);
  - Steuerzahler, welche die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen;
  - Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, wenn bei der Vorlage der Erklärung dem Caf oder dem zugelassenen Freiberufler das Arbeitsverhältnis gelöst war, vorausgesetzt, dass die Angaben des neuen Steuersubstituts, das die Ausgleichszahlungen vornehmen kann, unbekannt sind.

## BEFREIUNGSFÄLLE

**Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen bei Eintritt der in der zweiten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit.**

ART DES EINKOMMENS	BEDINGUNGEN
Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude	
Unselbstständige Arbeit oder Rente	1. Von einem einzigen Steuersubstitut, das verpflichtet ist, die Steuervorauszahlungen vorzunehmen, gezahlte Einkommen oder die von mehreren Substituten gezahlt werden, vorausgesetzt, dass sie vom Letzten, der den Ausgleich vorgenommen hat, zertifiziert werden 2. Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigte Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten
Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude	
Arbeitsverhältnisse der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit einschließlich der Projektarbeiten. <i>Davon ausgeschlossen sind Zusammenarbeiten mit nicht professionellem administrativen Verwaltungscharakter, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen erbracht werden</i>	
Befreite Einkommen. Beispiele: <i>ausschließlich für dauerhafte Invalidität oder für Tod von Inail gezahlte Erträge, einige Stipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten, die Wehrpflichtigen gezahlt werden, Renten, Entschädigungen einschließlich Begleitungsentschädigungen und vom Innenministerium für Zivilblinde, Taube und Zivilinvaliden ausgezahlte Zuwendungen, Unterstützungszahlungen zugunsten der Leprakranken, Sozialrenten</i>	
Einkommen, die der Ersatzsteuer unterliegen. Beispiele: <i>Zinsen auf BOT oder auf sonstige Titel der Staatsschuld</i>	
Redditi soggetti a ritenuta alla fonte a titolo di imposta. Beispiele: <i>Zinsen auf Bank- oder Postscheckkonto; Einkommen aus gemeinnützlichen Arbeiten</i>	

## BEFREIUNGSFÄLLE MIT EINKOMMENSRENDE

**Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen mit den in der zweiten Spalte vorgesehenen Einkommensgrenzen bei Eintritt der in der dritten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit.**

ART DES EINKOMMENS	EINKOMMENSRENDE (gleich oder unter)	BEDINGUNGEN
Grundstücke und/oder Gebäude	500	
Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkommensstypologien	8.000	Arbeitszeitraum nicht unter 365 Tagen Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigte Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Rente + andere Einkommensstypologien	7.500	
Rente + Grundstücke	7.500 (Rente) 185,92 (Grundstücke)	
Rente + andere Einkommensstypologien	7.750	Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. 75 Jahre alter Steuerpflichtige oder älter. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigte Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlung + andere Einkommensstypologien. <i>Davon ausgenommen die regelmäßige Unterstützungszahlung für den Unterhalt der Kinder</i>	7.500	
Der unselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkommen und sonstige Einkommen, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird. Beispiel: <i>für die im Gebäude freiberufliche Tätigkeit von den Beschäftigten des nationalen Gesundheitsdienstes bezogene Vergütungen, Einkommen aus gelegentlichen Handelstätigkeiten, Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Arbeit</i>	4.800	
Vergütungen aus Amateursporttätigkeit	28.158,28	

## ALLGEMEINE BEFREIUNGSBEDINGUNG

**Generell ist der Steuerpflichtige, der nicht zur Haltung der Buchführung gehalten ist und der über Einkommen verfügt, für die eine Steuer von maximal Euro 10,33 gemäß der Darlegung des folgenden Schemas fällig wird, von der Vorlage der Erklärung befreit:**

Steuerpflichtige, die nicht zur Haltung der Buchführung gehalten sind und sich in der folgenden Bedingung befinden:	
Bruttosteuer (*)	–
Familienabzüge	–
Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und/oder sonstige Einkommen	–
Einbehalte	=
Betrag höchstens Euro 10,33	
(*) Die Bruttosteuer wird auf das Gesamteinkommen berechnet.	

## 5. Die gemeinsame Erklärung Vordr. 730

Die Erklärung kann gemeinschaftlich vorgelegt werden, wenn die Ehegatten ausschließlich Einkommen besitzen, die im Abschnitt 3 angegeben sind, und zumindest einer der beiden den Vordr. 730 verwenden kann.

Wenn beide Ehegatten die Anforderungen zur Verwendung des Vordrucks 730 (Abschnitt 3) besitzen, können sie ihn dem Steuersubstitut des einen der beiden bzw. einem Caf oder einem zugelassenen Freiberufler gemeinschaftlich vorlegen.

Die gemeinschaftliche Form kann nicht verwendet werden, wenn die Erklärung auf Rechnung von rechtsunfähigen Personen, einschließlich Minderjähriger, und bei vor der Vorlage der Einkommenserklärung eingetretene Tod eines der beiden Ehegatten vorgelegt wird.

In der gemeinsamen Erklärung ist jener Ehepartner als erklärende Person anzugeben, die einen Steuersubstituten hat bei dem er/sie die gemeinsame Erklärung einreichen wird oder in dem Fall, dass die Erklärung bei einem Caf oder einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird, jener der für die Durchführung des Steuerausgleiches gewählt wurde.

## 6. Wo sie einzureichen ist

Der Vordr. 730 kann folgenden Personen vorgelegt werden:

- dem eigenen Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt), wenn der Letztgenannte binnen 15. Januar die Erbringung des Steuerbeitands für dieses Jahr mitgeteilt hat,
- einem Caf-Beschäftigte oder einem zugelassenen Freiberufler (Arbeitsberater, Betriebswirt, Buchhalter oder Wirtschaftssachverständige).

Die Angestellten der Staatsverwaltung können den Vordr. 730 bei jenem Amt einreichen, das den Dienst des Steuersubstituten übernimmt (muss nicht unbedingt mit dem Amt der Zugehörigkeit übereinstimmen) oder bei jenem Amt, das gemäß den Angaben des Steuersubstituten den Steuerbeistand leistet bzw. beauftragt ist, die Vordrucke zu sammeln.

Die Steuersubstitute, auch wenn sie keinen Steuerbeistand leisten, nehmen die Ausgleichstätigkeiten vor, die im Einbehalt der Schuldbeträge oder in der Rückerstattung der Guthabenbeträge, die aus der Erfüllung der Erklärung resultieren, bestehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Steuersubstitut nicht die Schuld zahlt oder das Guthaben einer jeden Steuer oder Zusatzsteuer erstattet, wenn der aus der Erklärung resultierende Betrag 12 Euro oder darunter beträgt.

## 7. Wann und wie wird er vorgelegt

Die Fristen für die Vorlage sind:

- binnen 30. April, wenn der Vordruck dem Steuersubstitut vorgelegt wird;
- binnen 31. Mai, wenn der Vordruck beim Caf bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird.

### Einreichung beim Steuersubstituten

Wer die Erklärung seinem Steuersubstitut vorlegt, muss Folgendes überreichen:

- der schon abgefasste Vordr. 730. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall nicht die Steuerelemente bezüglich der Erklärung vorweisen;
- den Vordr. 730-1 in geschlossenem Umschlag; der Vordruck gibt die Wahl für die Bestimmung der 8 Promille und der 5 Promille der IRPEF wieder. Es kann auch ein normaler Briefumschlag mit der Angabe "Wahl für die Zuweisung der acht und der fünf Promille der Irpef" sowie des Nachnamens, des Vornamens und der Steuernummer des Erklärenden verwendet werden. Der Steuerpflichtige muss die Karte auch übergeben, wenn sie keine Wahl zum Ausdruck bringt, indem er die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten angibt. Wenn er die Erklärung gemeinschaftlich vorlegt, muss der Steuerpflichtige die Karten für die Zuweisung der acht Promille und der fünf Promille in einem einzigen Umschlag beifügen, auf dem die Daten des Erklärenden angegeben werden müssen.

### Einreichung beim CAF bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler

Diejenigen, die sich an einen Caf oder einen ermächtigten Freiberufler wenden, können den schon ordnungsgemäß und korrekt abgefassten Vordruck, ohne dem Caf oder Freiberufler eine Vergütung zu zahlen, abgeben bzw. Unterstützung bei der Abfassung anfordern. Der Caf kann bei der Vorlage der Erklärung die Daten bezüglich des meldeamtlichen Wohnsitzes des Erklärenden anfordern. Auch wenn keine Wahl getroffen wurde, muss der Steuerzahler die Aufstellung für die Wahl der Zweckbestimmung der 8 Promille und der 5 Promille der Irpef (Vordr. 730-1) beim Caf bzw. beim Freiberufler in einem geschlossenen Umschlag einreichen.

Der Steuerzahler muss dem Steuerberatungszentrum (CAF) bzw. dem zugelassenen Freiberufler immer alle nötigen Unterlagen vorlegen, damit die Übereinstimmung der Angaben in der Erklärung überprüft werden kann.

Es sind beispielsweise folgende Unterlagen vorzuweisen:

- die Bescheinigungen, die die Einbehalte belegen, wie CUD 2013 oder CUD 2012 (falls das Arbeitsverhältnis unterbrochen wird, bevor der CUD 2013 verfügbar ist);
- aus Kassenzetteln, Zahlungsbelegen, Rechnungen und Quittungen, welche die getragenen Ausgaben nachweisen. Der Steuerpflichtige muss die Unterlagen, welche die vom Steuersubstitut bei der Einkommensberechnung schon anerkannten abzugsfähigen Ausgaben betreffen, nicht vorweisen. Außerdem muss er die Dokumentation der abzugsfähigen Belastungen, die das Steuersubstitut, das die Ausgleichstätigkeiten vorgenommen hat, bei der Steuerberechnung schon berücksichtigt hat, nicht vorweisen, wenn die Dokumente schon im Besitz des Letztgenannten sind;
- bei den für die Baurenovierungen getragenen Kosten diejenigen Dokumente, die für die Inanspruchnahme des zustehenden Abzugs vorgesehen sind, zum Beispiel die Belege der Bank- und Postüberweisungen, die Rechnungen und Steuerbelege zum Nachweis der getragenen Kosten, die Zahlungsquittungen in Bezug auf die Erschließungskosten, die Einzahlungsbelege der von der Eigentumsgemeinschaft vorbehaltenen Einbehalte auf die Vergütungen der Freiberufler, die von der Eigentumsgemeinschaft ausgestellte Quittung, die die Zahlung der dem einzelnen Miteigentümer zugewiesenen Kosten bescheinigt, und für die Arbeiten, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, außerdem der Postbeleg des Einschreibens, mit dem die Mitteilung des Datums für den Arbeitsbeginn an das Betriebszentrum Pescara übermittelt wurde (für die Arbeiten, die zwischen dem 1. Januar und 13. Mai 2011 begonnen wurden, ist diese Mitteilung nicht notwendig, wenn die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommensteuererklärung für 2011 angegeben wurden). Für Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft können die Unterlagen durch eine Bescheinigung des Verwalters der Eigentumsgemeinschaft ersetzt werden, aus der hervorgeht, dass alle Verpflichtungen zur Inanspruchnahme des zustehenden Abzugs erfüllt wurden, und in der der Betrag angegeben ist, den der Steuerpflichtige in Absetzung bringen kann;
- den Einzahlungsbestätigungen der Steuerzahlungen, die direkt vom Steuerzahler mit dem Vordruck F24 durchgeführt wurden;
- aus den Erklärungen Vordr. UNICO bei Guthaben, für die der Steuerpflichtige die Übertragung in die nächste Einkommenserklärung beantragt hat.

Allgemeiner muss der Steuerpflichtige alle Dokumente vorweisen, die den Anspruch auf die in der Erklärung beantragten Abzüge und Absetzungen belegen.

Die Dokumente bezüglich der Erklärung für dieses Jahr müssen bis zum **31. Dezember 2017**, der Frist, binnen der die Steuerverwaltung diese anfordern kann, aufbewahrt werden.

Die Caf oder die zugelassenen Freiberufler sind zur Prüfung verpflichtet, dass die im Vordruck 730 angegebenen Daten mit den vom Steuerpflichtigen vorgewiesenen Dokumenten (bezüglich der abzugsfähigen Belastungen und zustehenden Steuerabzüge, der Einbehalte, der fälligen Saldo- oder Anzahlungsbeträge bzw. der Rückerstattung) übereinstimmen und sie stellen für jede Erklärung einen **Konformitätsvermerk** (d.h. eine Bescheinigungen der Richtigkeit der Angaben) aus.

## 8. Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF

Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- acht Promille des Irpef-Aufkommens dem Staat oder einer religiösen Institution;
- fünf Promille der eigenen Irpef für bestimmte Zwecke.

Die Wahlmöglichkeiten für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF schließen einander nicht aus, deshalb können auch beide Wahlen getroffen werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Formblatt (Vodr. 730-1) vollständig abgefasst einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht.

Auch die im vorherigen Abschnitt 2 angegebenen Steuerpflichtigen, die keine Erklärung vorlegen müssen, können die Zuweisung der acht und der fünf Promille des Irpef mit Hilfe der entsprechenden dem Einheitsbestätigungsschema (CUD 2013) oder dem Vordruck UNICO Natürliche Personen 2013 beigefügten Karte und unter Einhaltung der unten angegebenen Bedingungen wählen.

### Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef

Der Steuerzahler kann acht Promille seines Irpef-Aufkommens folgendermaßen zuweisen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, sowohl direkt als auch über eine eigens für diese Zwecke von der Italienischen Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten gegründete Körperschaft;
- für soziale und humanitäre Leistungen, auch zugunsten der Entwicklungsländer seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen die unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen erbracht werden;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, die unter der direkten Führung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien und durch Gemeinschaften, die mit dieser verbunden sind, erbracht werden;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und Kulturgüter, mit besonderem Augenmerk auf die kulturellen Tätigkeiten, den Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden erbracht werden;
- für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern, für philanthropische, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland zu realisieren sind, der Orthodoxen Erzdiözese Italiens und des Exarchats für Europa;
- für Kultus-, Bildungs-, Betreuungs- und Wohltätigkeitszwecke zugunsten der Apostolischen Kirche in Italien;
- für soziale, betreuende, humanitäre und kulturelle Initiativen des Bundes der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens.

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird im Verhältnis zu allen getroffenen Wahlen aufgeteilt; der nicht zugewiesene, und proportional den Versammlungen Gottes in Italien und der apostolischen Kirche in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird im Vordruck 730-1 getroffen, indem nur eines der für die sieben begünstigten Institutionen vorgesehenen Felder unterschrieben wird.

### Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, den Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der Freiwilligendienste und der anderen nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Artikel 10 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 in geltender Fassung sowie den Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern, vorgesehen von Artikel 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000, eingetragen sind und den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Artikel 10, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 ausüben;
- b) für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungen und der Universitäten.
- c) für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen;
- d) Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und zur Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter;
- e) für die Unterstützung der sozialen Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde;
- f) Unterstützung für die vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausüben (Dekretes des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009).

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur in dem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjekts angeben, dem er den Anteil von fünf Promille der Irpef direkt zuweisen möchte.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) veröffentlicht.

## 9. Informationsschreiben über die Behandlung der persönlichen Daten im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196 von 2003

Mit dem GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Kode zum Schutz der personenbezogenen Daten“ wurde ein System für den Schutz der personenbezogenen Daten eingeführt. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger zustehen.

### Zweck der Datenverarbeitung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchten Sie auch im Namen der anderen dazu verpflichteten, Subjekte darüber informieren, dass in der Einkommenserklärung verschiedene personenbezogene Daten enthalten sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen,

der Agentur der Einnahmen und von den gesetzlich beauftragten Vermittlern (Steuerbeistandszentren, Steuersubstitute, Banken, Postämter, Berufsvereinigungen und Freiberufler) zum Zwecke der Abrechnung, Ermittlung und Einhebung der Steuern verwendet werden und dass einige dieser Daten für diesen Zweck im Sinne der Art. 69 des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972, veröffentlicht werden können.

Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, können in zweierlei Fällen an andere öffentliche Körperschaften (wie zum Beispiel die Gemeinden, das INPS) weitergegeben werden, falls dies eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung oder Verordnung vorschreibt oder falls dies zur Ausübung der entsprechenden institutionellen Tätigkeiten notwendig ist, dabei muss vorher der Datenschutzbeauftragte informiert werden.

Falls dies von einer Gesetzesbestimmung oder einer Verordnung vorgesehen ist, können diese Daten auch an Private oder öffentliche wirtschaftliche Körperschaften mitgeteilt werden.

### Personenbezogene Daten

Die Angabe eines Großteils der in der Erklärung verlangten Daten aus der Bescheinigung (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten, die Einkommensdaten und jene Daten, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuer erforderlich sind) ist obligatorisch, um Verwaltungsstrafen und in einigen Fällen strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Wenn man die Telefonnummer, die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse angibt, hat man die Möglichkeit, von der Agentur der Einnahmen unentgeltliche Informationen zu den laufenden Fälligkeiten, den Neuigkeiten, zu den Verpflichtungen und zu den angebotenen Dienstleistungen zu erhalten.

Andere Daten (zum Beispiel jene in Bezug auf abzugsfähige Aufwendungen oder auf Beträge, für welche die Steuerabsetzung zusteht), kann der Steuerpflichtige freiwillig angeben, falls er die vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchte.

### Sensible Daten

Die Wahl der Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef ist fakultativ und im Sinne von Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der nachfolgenden Ratifizierungsgesetze, die mit den religiösen Einrichtungen abgeschlossen wurden, vorgesehen.

Die Wahl der Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef ist ebenfalls fakultativ und im Sinne von Art. 2, Absatz 250 des Gesetzes Nr. 191 vom 23. Dezember 2009, vorgesehen.

Diese beiden Wahlmöglichkeiten führen gemäß G.v.D. Nr. 196 von 2003 zur Erteilung von Daten "empfindlicher" Art.

Gleichfalls ist die Einfügung von Gesundheitskosten unter die abzugsfähigen Aufwendungen oder die, für die der Steuerabzug anerkannt wird, freiwillig und erfordert die Erteilung von empfindlichen Daten.

### Modalitäten zur Verarbeitung

Die Einkommenserklärung kann beim Caf, bei einem bevollmächtigten Freiberufler oder beim Steuersubstitut abgegeben werden. Diese übermitteln die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, im konkreten Fall:

- Das Caf bzw. der bevollmächtigte Freiberufler übermitteln die Daten auf telematischem Wege an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen;
- die Steuersubstitute teilen die Daten dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen direkt auf telematischem Wege mit oder übergeben die Vordrucke 730 einem gesetzlich vorgesehenen Vermittler (Postämter, Caf bzw. bevollmächtigte Freiberufler, Berufsvereinigungen, Freiberufler), welcher die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Die Daten werden vorwiegend mittels elektronischer Datenverarbeitung und Verfahrensweisen, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen bearbeitet, wobei die Angaben in den Erklärungen auch überprüft werden und zwar durch den Vergleich mit:

- Anderen Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, auch solchen, die von anderen dazu gesetzlich verpflichteten Subjekten übermittelt worden sind (zum Beispiel von den Steuersubstituten);
- Daten, die im Besitz anderer Einrichtungen sind (zum Beispiel Banken, Fürsorgeinstitute, Versicherungen, Handelskammern, P.R.A.).

### Verfahrensträger

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Vermittler übernehmen die Funktion der „Verfahrensträger für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten“, sobald diese Daten zu ihrer Verfügung und unter ihrer direkten Kontrolle stehen.

Verfahrensträger sind im Speziellen:

- das Wirtschafts- und Finanzministerium und die Agentur der Einnahmen, welche die Liste der Verantwortlichen verwahren und sie auf Wunsch zur Verfügung stellen;
- die Vermittler, welche für den Fall, dass sie das Recht auf Ernennung von Verantwortlichen in Anspruch nehmen, den Interessierten deren Identifizierungsangaben mitteilen müssen.

### Verantwortliche des Verfahrens

Die „Verfahrensträger“ können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt werden.

So bedient sich die Agentur der Einnahmen der So.ge.i S.p.a. als Außenverantwortlichen für die Verarbeitung der Daten, da sie der technische Partner ist, dem die Verwaltung des Informatiksystems bezüglich der Steuerdatei anvertraut ist.

### Rechte der interessierten Personen

Beim Inhaber oder bei den Verantwortlichen der Verfahren kann der Betroffene auf der Grundlage des Art. 7 des G.v.D. Nr. 196/2003 auf die eigenen Personenangaben zugreifen, um die Bestätigung des Bestehens der selbigen Daten zu erhalten und um den Inhalt und die Herkunft zu kennen, ihre Richtigkeit zu prüfen oder ihre Korrektur, die Aktualisierung oder die Ergänzung bzw. die Löschung bei gegen das Gesetz verstößender Bearbeitung zu beantragen sowie sich aus rechtmäßigen Gründen ihrer Bearbeitung zu widersetzen.

Diese Rechte können durch Antrag an folgende Stellen ausgeübt werden:

- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Via XX Settembre 97 – 00187 Rom;
- Agentur der Einnahmen – Via Cristoforo Colombo, 426/c/d – 00145 Rom.

### Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen müssen als Subjekte öffentlichen Rechts für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht die Zustimmung der Betroffenen einholen.

Die Übermittlungsstellen brauchen die Zustimmung für die Datenbearbeitung nicht gewinnen, da ihre Mitteilung gesetzlich Pflicht ist, während sie gehalten sind, die Zustimmung der Betroffenen sowohl für die Bearbeitung der empfindlichen Daten bezüglich abzugsfähiger Sonderbelastungen oder die, für die der Steuerabzug anerkannt ist, zur Wahl der acht Promille und der fünf Promille der Irpef als auch zu ihrer Mitteilung an das Wirtschafts- und Finanzministerium und die Agentur der Einnahmen oder an andere Übermittlungsstellen zu gewinnen. Diese Einwilligung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung und durch die Unterschrift für die Wahl von acht Promille und fünf Promille der Irpef bezeugt.

Dieses Informationsschreiben gilt generell für alle oben angeführten Verfahrensträger.

## II – ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

### 1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen

#### ■ Titelseite

Informationen bezüglich des Steuerpflichtigen, insbesondere Steuernummer, meldeamtliche Angaben, Wohnsitz und Steuerwohnsitz. Angaben der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und des Steuersubstituts.

#### ■ Übersicht A (Einkommen aus Grundstücken)

Einkommen, die aus dem Besitz von Grundstücken hervorgehen.

#### ■ Übersicht B (Einkommen aus Gebäuden)

Einkommen, die aus dem Besitz von Gebäuden hervorgehen, auch wenn es sich dabei um die Hauptwohnung handelt.

#### ■ Übersicht C (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte)

Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und aus Rente. Denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen. Einbehalte bezüglich der IRPEF und den regionalen und kommunalen Zusatzsteuern. Angaben zum Solidaritätsbeitrag.

#### ■ Übersicht D (sonstige Einkommen)

Einkommen aus Kapital, selbstständiger Arbeit, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit hervorgeht, und sonstige Einkommen (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden). Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen (z.B. von den Erben bezogene Einkommen).

#### ■ Übersicht E (absetzbare Belastungen und Kosten sowie abzugsfähige Belastungen)

Kosten, die zu einem Steuerabzug berechtigen, und Kosten, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können (abzugsfähige Belastungen).

#### ■ Übersicht F (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben)

Anzahlungen bezüglich der Irpef, der kommunalen Zusatzsteuer und der definitiven Ertragsteuer auf Mieteinkünfte. Von in den Übersichten C und D angegebenen Einbehalte abweichende Einbehalte. Guthaben oder Zahlungsüberschüsse, die aus den Erklärungen der Vorjahre hervorgehen.

#### ■ Übersicht G (Steuer Guthaben)

Steuer Guthaben bezüglich von Gebäuden, für die Beschäftigungssteigerung, für im Ausland erzielte Einkommen, für die Vermittlungen, für die Wiederergänzung der Anzahlungen an die Rentenfonds und für den Wiederaufbau der vom Erdbeben in Abruzzen heimgesuchten Immobilien.

#### ■ Übersicht I (IMU)

Verwendung des Guthabens, das aus dem Vordruck 730/2013 für die Zahlung der für das Jahr 2013 fälligen IMU hervorgeht.

#### ■ Unterschrift des Erklärenden

### 2. Was ist neu

Die wichtigsten Neuigkeiten in der Einkommenserklärung Vordruck 730/2013 sind folgende:

- die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern auf die Grundeinkünfte aus unverpachteten Grundstücken sind nicht zu zahlen, da sie durch die IMU ersetzt wurden, während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin der Einkommensteuer unterliegt;
- die Irpef und die entsprechenden Zusatzsteuern sind nicht für die Einkünfte aus nicht vermieteten Gebäuden zu zahlen, einschließlich der Gebäude, die in unentgeltlicher Nutzungsleihe abgetreten wurden, da sie durch die IMU ersetzt wurde;
- der Steuerbeistandsleistende weist in der Abrechnungsaufstellung (Sonstige Angaben) den Betrag der nicht steuerpflichtigen Grundeinkünfte aus, da sie der IMU-Steuer unterliegen. Dieser Betrag kann im Rahmen der Vor- und Fürsorgeleistungen von Belang sein;
- für die von der IMU befreiten Immobilien sind weiterhin die Irpef und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen, sofern sie zu zahlen sind, und auch sie wenn weder verpachtet noch vermietet sind. Das Vorhandensein eines IMU-Befreiungsgrunds ist in der Übersicht für die Grundstücke (Spalte 9) und in der Übersicht für die Gebäude (Spalte 12) anzugeben;
- das Einkommen aus vermieteten Gebäuden von historischem oder künstlerischem Interesse ergibt sich aus dem höheren Betrag zwischen dem um 5 Prozent aufgewerteten und um 50 Prozent verminderten Katasterertrag und dem um 35 Prozent verminderten Mietzins. In der Übersicht B ist der um 50 Prozent verminderte Katasterertrag der Gebäude von historischem und künstlerischem Interesse anzugeben;
- wenn die Immobilie zum Teil als Hauptwohnung dient und zum Teil vermietet ist, muss in der Übersicht B in Bezug auf die Einkommen aus Gebäuden der Verwendungskode '11' (Vermietung zu Marktpreisen) oder der Kode ,12' (Vermietung mit „vereinbartem“ Mietzins) angegeben werden;
- die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften geben den zustehenden Anteil an den Einkünften aus Grundvermögen an, die sich aus dem Unico Personengesellschaften 2013 ergeben, und tragen in der Spalte 2 (Titel) der Übersicht A den Kode 5 und/oder 10 und in der Spalte 2 der Übersicht B (Nutzung) den Kode 16 und/oder 17 ein;
- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, die im Ausland in Grenzgebieten ausgeübt wird, und die für den Teil, der über 6.700 Euro hinausgeht, IRPEF-steuerpflichtig sind, müssen unter Angabe des Kodes 4 in der Spalte 1 (Art des Einkommens) der Zeilen von C1 bis C3 eingetragen werden. In der Spalte 3 (Einkommen) ist der Gesamtbetrag der erzielten Einkommen anzugeben, einschließlich des steuerfreien Anteils. Der Steuerbeistandsleistende wird für das Jahr 2012 nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der über 6.700 Euro liegt, während für die Berechnung der für 2013 zu leistenden IRPEF-Akontozahlung der Gesamtbetrag des erzielten Einkommens herangezogen wird;
- für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 30. Juni 2013 getragen wurden, erhöht sich der Steuerabzug von 36 auf 50 Prozent bis zu einer Ausgabengrenze von 96.000 Euro. Dieser Abzug erstreckt sich auch auf die Eingriffe, die zum Wiederaufbau oder zur Sanierung der durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilien notwendig sind, falls der Notstand ausgerufen wurde.

- Ab diesem Jahr ist schließlich für die Steuerpflichtigen im Alter von mindestens 75 und 80 Jahren nicht mehr die Möglichkeit vorgesehen, den Abzug in jeweils 5 oder 3 Jahresanteile aufzuteilen. Alle Steuerpflichtigen müssen den abziehbaren Betrag in 10 Jahresanteile aufteilen;
- der Abzug von 55 Prozent in Bezug auf die Eingriffe zur Energieeinsparung der Gebäude wird bis zum 30. Juni 2013 verlängert und erstreckt sich auf die Ausgaben für Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von heißem Brauchwasser;
  - es ist möglich, einen Anteil von acht Promille der IRPEF-Steuer der Orthodoxen Erzdiözese Italiens und dem Exarchat für Europa, der Apostolischen Kirche in Italien oder dem Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens zuzuweisen;
  - es ist möglich, bis zum einem Höchstbetrag von 1.032,91 Euro vom eigenen Gesamteinkommen die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten der orthodoxen Erzdiözese von Italien und des Exarchats für Südeuropa, der Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage und der Apostolischen Kirche in Italien abzusetzen;
  - die Pflichtbeiträge für den nationalen Gesundheitsdienst, die mit der Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge entrichtet wurden, können vom Gesamteinkommen nur für den Teil abgesetzt werden, der 40 Euro übersteigt;
  - die Daten in Bezug auf die Akontozahlungen für das Jahr 2012, die bei Vorhandensein von Einkünften aus Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse neu berechnet wurden, sind in den Spalten 7 bis 10 der Zeile F1 anzugeben.

### 3. Vorinformationen

#### Korrektur und Ergänzung des Vordrucks 730

Wenn der Steuerpflichtige Fehler feststellt, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, begangen wurden, muss er es ihm baldmöglichst mitteilen, um die Ausarbeitung eines „berichtigenden“ Vordrucks 730 zu ermöglichen.

Wenn der Steuerpflichtige hingegen bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente bereit gestellt hat, sind die Modalitäten zur Ergänzung der ursprünglichen Erklärung verschieden, je nachdem, ob die Ergänzung zu einer für ihn vorteilhafteren Situation führt oder nicht.

#### Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Bemerkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die im ursprünglichen Vordruck 730 nicht aufgeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vordruck 730 fällig war (um z.B. Daten zu korrigieren, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

- Bis spätestens **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 1** eintragen. Der ergänzende Vordr. 730 muss in jedem Fall bei einem Steuerberatungszentrum (CAF) oder einem zugelassenen Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordr. 730 einreichen, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand in Bezug auf den ursprünglichen Vordr. 730 vom Steuersubstituten geleistet, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler alle Unterlagen vorgelegt werden;
- den Vordr. UNICO Natürliche Personen 2013 vorlegen und die Rückerstattung des sich ggf. aus dem Differenzbetrag ergebenden Guthabens beantragen. Der Vordr. UNICO Natürliche Personen 2013 kann bis zum 30. September 2013 (berichtigende Erklärung innerhalb der Frist) oder innerhalb der für die Vorlage des Vordrucks UNICO bezüglich des Folgejahres vorgesehenen Frist (ergänzende Erklärung zu eigenen Gunsten) vorgelegt werden.

#### Ergänzung der Erklärung mit Bezug nur auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt erforderlich sind oder falls er merkt, ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 2** eintragen. Der neue Vordruck 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ anzugeben sind.

#### Ergänzung der Erklärung mit Bezug auf die Daten des Steuersubstituten sowie auf andere Daten der Erklärung, aufgrund derer sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt

Falls der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind), noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt, die bereits im ursprünglichen Vordruck 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder korrigieren. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 3** eintragen.

#### Ergänzung der Erklärung durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Berichtigung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordruck UNICO 2013 Natürliche Personen verwenden. Der Vordr. UNICO Natürliche Personen 2013 kann vorgelegt werden:

- bis zum 30. September 2013 (berichtigende Erklärung innerhalb der Fristen). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die laut gesetzlichem Zinssatz täglich angegriffenen gesetzlichen Zinsen und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen (freiwilliger Rücktritt vom Versuch), einzahlen;
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Wenn aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervorgeht, muss der Steuerpflichtige in diesem Fall gleichzeitig die fällige Abgabe, die zum gesetzlichen Zinssatz mit täglichem Anfall berechneten Zinsen und die in Sachen tätige Reue vorgesehenen reduzierten Sanktionen zahlen;
- bis spätestens 31. Dezember des vierten Jahres nach Abgabe der Erklärung, vorbehaltlich der Strafen, die seitens der Finanzverwaltung auferlegt werden (Ergänzungserklärung - Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998).



**Die Vorlage einer ergänzenden Erklärung hebt nicht die Verfahren auf, die mit der Vorlage des Vordrucks 730 eingeleitet wurden, und entbindet somit den Arbeitgeber oder die Rentenversicherung nicht von der Pflicht, die Rückerstattungen durchzuführen oder die Beträge einzubehalten, die aufgrund des Vordrucks 730 zu zahlen sind.**

**Aufrundungsmodalitäten**

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufrundet werden, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. über 50 Eurocent liegt; im gegenteiligen Fall muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden). Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in welcher der Betrag anzuführen ist, zwei Nullen vorgedruckt.

**In den Bescheinigungen CUD 2013 und CUD 2012 angegebenen Beträge**

Die Anleitung zum Vordr. 730 nimmt auf die im CUD 2013 enthaltenen Angaben für die Personenangaben der Steuerpflichtigen und auf den ausgestellten CUD 2012 für die im Jahre 2012 bezogenen Einkommen Bezug, wenn das Arbeitsverhältnis abgebrochen wird, bevor der CUD 2013 zur Verfügung steht.

**Zusätzliche Vordrucke**

Wenn der im Vordruck verfügbare Platz nicht für die Daten, die eingetragen werden müssen, ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst und in dem dafür vorgesehenen Kästchen oben rechts fortlaufend nummeriert werden, wobei immer die Steuernummer in dem dafür vorgesehenen Platz angegeben werden muss. Die Gesamtzahl der für jeden Steuerpflichtigen abgefassten Vordrucke muss in dem Kästchen unten links auf dem vierten Bogen des abgefassten Basisvordrucks angegeben werden.

**Ersatzeinnahmen und Zinsen**

Die Ersatzeinnahmen von Einkommen (zum Beispiel die Lohnausfallkasse, die Arbeitslosenentschädigung, die Mobilität, die Mutterschaftszulage usw.) und die Verzugszinsen sowie jene für Zahlungsaufschub müssen unter Verwendung derselben Übersichten erklärt werden, in denen die Einkommen, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sich beziehen, erklärt werden müssen (siehe im Anhang den Posten "Ersatzeinnahmen und Zinsen").

**Vermögensfonds**

Der Vermögensfonds (Art. 167 - 171 B.G.B.) ist ein Komplex aus Gütern, die einem Dritten oder beiden Ehegatten bzw. nur einem von ihnen gehören, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der Familie bestimmt sind.

Die Einkommen der Güter, die den Gegenstand der Vermögensfonds bilden, werden zur Hälfte ihres Betrags jedem der Ehegatten zugeschrieben (Art. 4 Absatz 1 Buchst. b) des TUIR).

**Gesetzlicher Fruchtgenuss**

Die Eltern müssen in ihre Erklärung auch die Einkommen der minderjährigen Kinder, über die sie den Rechtsnießbrauch haben, einschließen. Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbschaft, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Die Einkommen der minderjährigen Kinder, die nicht dem Rechtsnießbrauch unterliegen, müssen hingegen im Namen eines jeden Kindes von einem der Elternteile erklärt werden (wenn das Sorgerecht nur von einem Elternteil ausgeübt wird, muss die Erklärung vom Letztgenannten vorgelegt werden).

**Wechselkursumrechnung der nicht der Eurozone angehörigen Länder**

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Amtsblatt veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Amtsblattes können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu kennen, kann die Internetseite der Banca d'Italia unter der Anschrift <http://uif.bancaditalia.it>, Abschnitt Wechselkurse, Steuerwechselkurse eingesehen werden.

**Sonstige Einkünfte, die mit dem Vordruck UNICO Natürliche Personen 2013 zu erklären sind**

Steuerpflichtige, die den Vordruck 730/2013 einreichen, müssen auch Folgendes einreichen:

- **Die Übersicht RM des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2013**, falls sie im Jahr 2012:
    - Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen nicht angewandt wurden;
    - Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihen und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
    - eine Abfindung bei Arbeitsverhältnisbeendigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuersubstitute sind;
    - Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für die eine Ersatzsteuer von 20% zu entrichten ist;
- Die Übersicht RM muss außerdem zur Angabe der Daten bezüglich der 2012 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Grundstücke vorgelegt werden.

Schließlich muss die Übersicht RM zur Berechnung der diesbezüglichen Steuern (IVIE und IVAFE) von den Steuerpflichtigen eingereicht werden, die Eigentümer oder Inhaber anderer dinglicher Rechte an Immobilien im Ausland sind oder die im Ausland finanzielle Tätigkeiten besitzen.



**Die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen und auch die Übersicht RM des Vordrucks UNICO 2013 Natürliche Personen vorlegen müssen, können jedoch nicht die Option für ordentliche Besteuerung nutzen, die für einige der in dieser Übersicht angegebenen Einkommen vorgesehen ist.**

- **Die Übersicht RT des Vordr. UNICO 2013 Natürliche Personen**, falls sie im Jahr 2012 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf reglementierten Märkten verhandelt werden und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben.

Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2012 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen.

Die Übersicht RT muss außerdem zur Angabe der 2012 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Beteiligungen vorgelegt werden (Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen);

- **Das Formblatt RW**, falls sie im Jahr 2012 Investitionen im Ausland gemacht haben bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben, welche den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten bzw. Transfers vom Ausland oder ins Ausland über einen Gesamtbetrag von mehr als 10.000,00 Euro über nicht ansässige Subjekte ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers durchgeführt haben.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2013 in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck UNICO vorgesehen sind.

Die Steuerpflichtigen können jedoch anstelle der wie oben durchgeführten Einkommenserklärung auch den Vordr. UNICO 2013 Natürliche Personen einreichen.

#### Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern, die den Steuerbeistand in Anspruch nehmen, müssen zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht AC des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2013 vorlegen, die sich auf das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses bezieht, zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO einreichen und dabei die vorgesehenen Modalitäten und Fristen für die Einreichung dieses Vordrucks beachten.

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern müssen in der Übersicht AC auch die Katasterdaten der Immobilien wiedergeben, die Gegenstand von Renovierungseingriffen an den Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft sind.

#### Strafen

Die Strafen, die bei Steuerübertretungen Anwendung finden, sind im Anhang unter "Strafen" angeführt.

### 4. Erfüllung der Erklärung, Rückerstattungen und Abzüge

Binnen **31. Mai** übergibt der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt dem Steuerpflichtigen, dem er Beistand geleistet hat, eine Kopie der bearbeiteten Erklärung und die Erfüllungsaufstellung Vordr. 730-3 unter Angabe der Abzüge oder der Rückerstattungen, die vorgenommen werden.

Bis zum **17. Juni** (der 15. Juni ist ein Samstag und der 16. Juni ist ein Sonntag), muss das Caf oder der zugelassene Freiberufler, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung und die Abrechnungsaufstellung Vordr. 730-3 aushändigen, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen angegebenen Angaben und Unterlagen ausgearbeitet wurde.

In der Verrechnungsaufstellung sind die eventuellen Änderungen angeführt, die sich durch die Überprüfung seitens des Caf oder des bevollmächtigten Freiberuflers ergeben haben. Außerdem sind die Rückerstattungen bzw. die Einbehalte angeführt, die der Steuersubstitut durchführen wird.

Es wird empfohlen, die Kopie der Erklärung und die Verrechnungsaufstellung, die vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet erstellt wird, sorgfältig zu überprüfen, um eventuell darin enthaltene Fehler berichtigen zu können. Zur Kontrolle können die im Anhang veröffentlichten Tabellen bezüglich der zustehenden Abzüge und der Berechnung der Steuer eingesehen werden.

Ab der ordentlichen Vergütung des **Monats Juli** muss der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt die Rückerstattungen bezüglich der Irpef und der definitiven Ertragsteuer vornehmen oder die als Saldo und erste Anzahlung bezüglich der Irpef und der definitiven Ertragsteuer, als regionale und kommunale Zusatzsteuern zur Irpef, als Anzahlung von 20 Prozent auf einige, der getrennten Besteuerung unterliegenden Einkommen, als Anzahlung zur kommunalen Zusatzsteuer zur Irpef fälligen Beträge bzw. die Raten (wenn die Ratenzahlung beantragt wurde) einbehalten.

Für Rentner werden diese Vorgänge ab August bzw. September durchgeführt (auch falls die Ratenaufteilung beantragt wurde).

Entlohnung nicht ausreichen, wird der Restbetrag, um die Zinsen erhöht, die im Falle einer unzureichenden Summe vorgesehen sind, in den folgenden Monaten bis zum Ende des Besteuerungszeitraumes einbehalten.

Im **November** muss der Einbehalt der als zweite oder einzige Rate der Anzahlung bezüglich der Irpef und der definitiven Ertragsteuer fälligen Beträge vorgenommen werden. Wenn der Steuerpflichtige wünscht, dass der Einbehalt der zweiten oder einzigen Akontozahlung bezüglich der Irpef und der definitiven Ertragsteuer in geringerem Umfang vorgenommen wird, als in der Zahlungsaufstellung angegeben (weil er z.B. viele abzusetzende Kosten hat und damit rechnet, dass sich die von ihm zu zahlenden Steuern verringern müssten), bzw. dass kein Einbehalt vorgenommen wird, muss er dies dem Steuersubstitut bis zum **30. September** schriftlich mitteilen und dabei auf eigene Verantwortung den Betrag angeben, den er eventuell für fällig hält.

### 5. Das Abfassen der Titelseite

#### Steuerpflichtige

Das Kästchen "**Erklärer**" ist von dem Steuerzahler anzukreuzen, der die eigene Erklärung einreicht.

Wenn eine gemeinschaftliche Erklärung vorgelegt wird, muss der Steuerpflichtige, der beabsichtigt, die Ausgleichstätigkeiten vom eigenen Arbeitgeber oder Rentenanstalt vornehmen zu lassen, beide Kästchen "**Erklärende**" und "**Gemeinschaftliche Erklärung**" ankreuzen, während der Ehegatte nur die des "**Erklärenden Ehegatten**" ankreuzen muss. Der Steuerpflichtige, der die Erklärung im Namen von rechtunfähigen Personen (einschließlich Minderjährigen) vorlegt, muss das Kästchen "**Vertreter oder Vormund**" ankreuzen und die eigene Steuernummer im Kästchen "**Steuernummer des Vertreters oder Vormunds**" angeben. In diesem Fall ist das Kästchen "**Erklärer**" nicht anzukreuzen.

Im Kästchen "**Steuernummer**" muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angegeben werden. Die Steuernummer muss mit der auf dem Gesundheitspass angegebenen Nummer oder, wenn dieser noch nicht ausgestellt wurde, mit der auf dem entsprechenden, von der Finanzverwaltung ausgestellten Ausweis übereinstimmen.

Das Kästchen "**Steuerlich von anderen unterhaltsberechtigtes Subjekt**" muss von dem Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens **2.840,51 Euro** vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen angekreuzt werden.

Das Kästchen "**ergänzender Vordruck 730**" ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der einen ergänzenden Erklärung einreicht; dabei ist anzugeben:

- Der Kode '1', wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Kode '2', wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt", gemacht werden;

- der Kode '3', wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt" gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, die im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

Der Steuerpflichtige kann besondere Bedingungen angeben, die die Steuererklärung betreffen, indem er den entsprechenden Kode in das Kästchen "**Besondere Situationen**" einträgt. Diese Erfordernis kann mit Bezug auf Umstände auftreten, die sich im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Erklärungsvordrucks bestimmt haben, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die die Agentur der Einnahmen in Bezug auf von Benutzern gestellten und auf spezifische Probleme bezogene Fragen gegeben hat. Dieses Kästchen darf also nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen, für die Angabe der besonderen Situation zu verwendenden Kode mitteilt (zum Beispiel mit Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung).

### Angaben des Steuerpflichtigen

In den entsprechenden Räumen müssen der Nachname und der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das Kürzel der entsprechenden Provinz angegeben werden.

Wer **im Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt angeben und das Feld der Provinz frei lassen.

Der **Familienstand** ist in jedem Fall anzugeben. Anzukreuzen ist jenes Kästchen, das dem Stand zum Einreichungsdatum des Vordr. 730 entspricht. Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten, die auf der Krankenversicherungskarte bzw. der Steuernummernkarte angegeben sind falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht vorgenommen wurde, muss der Steuerpflichtige die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden, auch wenn diese falsch ist.

### Meldeamtlicher Wohnsitz

Der meldeamtliche Wohnsitz muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2012 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angeführt werden:

- Die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern die Adresse (Gemeinde, Kennzeichen der Provinz, PLZ, Straße oder Platz, Hausnummer und eventuell der Ortsteil), einzutragen ist;
- der Tag, der Monat und das Jahr der stattgefunden Änderung.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die zum ersten Mal die Erklärung der Einkommen vorlegen und die das Kästchen "Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung" ankreuzen müssen.

Die Angabe der **Telefonnummer**, **Handynummer** und der Anschrift der **elektronischen Post** ist freiwillig: Die Eingabe dieser Daten empfiehlt sich für diejenigen, die von der Agentur der Einnahmen Informationen und Aktualisierungen über Fristen, Neuheiten, Erfüllungen und angebotene Dienstleistungen erhalten möchten.

### Steuerwohnsitz für die Zuordnung der regionalen Zusatzsteuer und der kommunalen Zusatzsteuer

Die in Italien ansässigen Steuerpflichtigen haben den Steuerwohnsitz in der Gemeinde, in deren Melderegister sie eingetragen sind, somit entspricht der Steuerwohnsitz in der Regel dem meldeamtlichen Wohnsitz. Die Finanzverwaltung kann den Steuerwohnsitz des Steuerpflichtigen in der Gemeinde festsetzen, in der der Selbstige die Haupttätigkeit kontinuierlich ausübt.

Wenn besondere Umstände zusammenfallen, kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen, der einen begründeten Antrag stellt, gewähren, dass sein Steuerwohnsitz in einer anderen Gemeinde als dem Wohnsitz festgesetzt wird.

Die in den Zeilen bezüglich des Steuerwohnsitzes anzugebenden Daten sind für die Auffindung der Region und der Gemeinde erforderlich, für die die regionale bzw. kommunale Zusatzsteuer fällig wird. Die in den Zeilen bezüglich des Steuerwohnsitzes anzugebenden Daten (Gemeinde und Provinz-Kürzel) sind für die Ermittlung der Region und der Gemeinde erforderlich, an welche die regionale bzw. kommunale Zusatzsteuer zu zahlen ist.



**Wenn sich Ihr Wohnsitz nicht geändert hat bzw. die Änderung in derselben Gemeinde erfolgte, müssen Sie nur die Zeile "Steuerwohnsitz am 01.01.2012" abfassen.**

**Wenn Sie hingegen den Wohnsitz geändert haben und in eine andere Gemeinde umgezogen sind, müssen Sie alle drei Zeilen bezüglich des Steuerwohnsitzes abfassen.**

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung des Wohnsitzes ab dem sechzigsten, auf den Umzug folgenden wirksam Tag ist. Um die Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz abzufassen, muss sich der Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz geändert hat, daher an die folgenden Anleitungen halten.  
**Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2012:** Falls die Änderung ab 03. November 2011 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2011 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Die Steuerpflichtigen, die im Lauf des Jahres 2012 nach Italien umgezogen sind, müssen den Steuerwohnsitz angeben, an den sie ihren Wohnsitz verlegt haben. Es wird daran erinnert, dass die Steuerpflichtigen den Vordr. 730 nicht benutzen dürfen, die 2012 und/oder 2013 ihren Wohnsitz nicht in Italien haben (vgl. im Anhang "Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können")

**Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2012:** Falls die Änderung ab 02. November 2012 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 01. November 2012 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

**Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2013:** Falls die Änderung ab 03. November 2012 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2012 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Das Kästchen 'Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle' ist nur von denen anzukreuzen, die ihren Steuerwohnsitz in Venetien haben und die Voraussetzungen laut Anhang unter "Venetien - Regionale Zusatzsteuer Sonderfälle" erfüllen, um den vergünstigten Steuersatz in Anspruch nehmen zu können.

### Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist

Steuerzahler, welche verpflichtet sind, die Erklärung für rechtsunfähige Personen bzw. für minderjährige Kinder einzureichen, können den Vordr. 730 verwenden, vorausgesetzt, dass für den Steuerpflichtigen, für den die Erklärung eingereicht wird, die Bedingungen für die Einreichung des vereinfachten Vordruckes gegeben sind (siehe Kapitel 3).

Diejenigen, die die Erklärung auf Rechnung Dritter vorlegen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen und in beiden die Steuernummer des Steuerpflichtigen (Minderjähriger oder Vormund oder Begünstigter) und die des Vertreters oder Vormunds oder Stützverwalter angeben.

Auf dem ersten Vordr. 730 müssen außerdem:

- Das Kästchen "**Erklärer**" angekreuzt werden;
- im Feld "**Familienstand**" folgendes Kästchen angekreuzt werden:
  - '7' falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
  - '8' falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
- die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden.

Im zweiten Vordr. 730 muss:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen "**Vertreter bzw. Vormund**" angekreuzt werden;

- nur die Felder **“meldeamtliche Angaben”** und **“meldeamtlicher Wohnsitz”** abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder unterstützenden Verwalters einzutragen sind.

In diesem Fall ist das Feld **“Datum der Änderung”** die Wohnsitzänderung betreffend nicht abzufassen und auch nicht das Kästchen **“Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung”** anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte der Person, die die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften der Person, die die Erklärung eingereicht wird, zusammengelegt werden können. Beide Vordrucke müssen von der Person, die die Erklärung einreicht, unterschrieben werden.

## 6. Familienangehörige zu Lasten

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen eingefügt werden, die im Jahre 2012 steuerlich unterhaltsberechtigt waren, um die Abzüge von der Steuer für den Ehegatten, die Kinder oder andere unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu nutzen. Diese Abzüge werden vom Subjekt berechnet, das den Steuerbeistand leistet.

Als steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sind die Familienmitglieder zu betrachten, die im Jahre 2012 **ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besessen haben**.

Zum Einkommen von **2.840,51 Euro**, das der Familienangehörige besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigt angesehen zu werden, gehören auch folgende Beträge, die nicht im Gesamteinkommen inbegriffen sind:

- Die von internationalen Körperschaften und Organisationen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Missionen, dem Heiligen Stuhl, von diesem und zentralen Körperschaften der Katholischen Kirche direkt verwalteten Körperschaften gezahlten Vergütungen;
- der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist;
- das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des begünstigten Steuersystems für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Abs. 1 und 2, des GD Nr. 98 vom 6. Juli 2011),
- das Einkommen aus Unternehmen oder selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des Steuersystems für die neuen Produktionstätigkeiten (Art. 13 des Gesetzes Nr. 388/2000 - Haushaltsgesetz 2001)
- das Einkommen der Gebäude, das der definitiven Ertragsteuer auf Mieten unterzogen wird.

Es können als unterhaltsberechtigt betrachtet werden, auch wenn sie nicht mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder im Ausland wohnhaft sind:

- Der **Ehepartner**, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die **Kinder** (einschließlich der unehelichen anerkannten, adoptierten und Pflegekinder) unabhängig vom Überschreiten bestimmter Altersgrenzen und von der Tatsache, ob sie sich dem Studium oder dem unentgeltlichen Praktikum widmen oder nicht; die selbigen fallen somit zu Zwecken der Zuweisung des Abzugs nie in die Kategorie **“sonstige Familienangehörige”**.

Die folgenden **sonstigen Familienangehörigen** können auch als unterhaltsberechtigt angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder dass sie vom selbigen nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde resultierende Unterhaltsbeihilfen empfangen:

- der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
- die Nachkommen der Kinder;
- die Eltern (einschließlich der leiblichen und der Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Geschwister (auch die Halbgeschwister);
- die Großeltern (einschließlich der leiblichen).

**Hat sich im Laufe des Jahres 2012 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden.**

Die **Absetzungen für die Aufwendungen der Familie** variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Tuir vorgesehen ist, berechnen.

Je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen, können die Abzüge für Unterhaltsberechtigte vollständig, nur zum Teil oder gar nicht vorgenommen werden (siehe im Anhang die **“Tabelle 3”** - Absetzbeträge für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die **“Tabelle 4”** - ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die **“Tabelle 5”** - Absetzbeträge für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder).

### Abfassung der Zeile bezüglich des Ehegatten

In der **Zeile 1** die Angaben bezüglich des Ehegatten schreiben.

**Spalte 1:** das **Kästchen ‘C’** ankreuzen.

**Spalte 4 (Steuernummer):** die **Steuernummer** des Ehegatten angeben.

Die Steuernummer des Ehegatten ist anzugeben, auch wenn er nicht unterhaltsberechtigt ist.

**Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate):** dieses Kästchen nur verwenden, wenn der Ehegatte unterhaltsberechtigt war. War dieser das ganze Jahr 2012 zu Lasten lebend, ist **‘12’** einzutragen. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und effektiver Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2012, ist die Anzahl der Monate einzutragen, während denen der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2012 geschlossenen Ehe der Abzug für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine **‘7’** einzutragen.

### Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder abzufassen sind

#### Zeilen von 2 bis 5

In der **Zeile 2** müssen die Angaben bezüglich des ersten Kindes angegeben werden.

**Spalte 1:** das **Kästchen ‘F1’** ankreuzen, wenn der angegebene Familienangehörige das erste unterhaltsberechtigten Kind ist (d.h. das meldeamtlich älteste Kind unter denen unterhaltsberechtigten) und das **Kästchen ‘F’** für die auf das erste Kind folgende Kinder (siehe im Anhang den Posten **“Sonderfälle für Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung Unterhaltsberechtigte Familienangehörige”**).

**Spalte 2:** Das **Kästchen ‘A’** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt.

**Spalte 3:** das **Kästchen ‘D’** ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen **‘F’** nicht zusätzlich angekreuzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Personen als behindert gelten, die als solche im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannt wurden.

**Spalte 4 “Steuernummer”:** die Steuernummer aller unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen angeben.

Die Steuernummer der unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen muss auch dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Abzüge nicht in Anspruch genommen werden, sondern vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen werden.

Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die **Familienzusammensetzung** hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- Um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfekten beglaubigt wurde;
- Unterlagen, die mit der *Apostille* versehen sind, für Personen aus Ländern, die das Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- Unterlagen, die im Ursprungsland aufgrund der dort geltenden Bestimmungen gültig ausgestellt, ins Italienische übersetzt und als mit dem Original übereinstimmend vom italienischen Konsulat im Ursprungsland beglaubigt wurden.

Das Kästchen "**Anzahl der im Ausland ansässigen unterhaltsberechtigten Kinder des Steuerpflichtigen**" oben in der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" muss abgefasst werden, wenn der Steuerpflichtige in einer oder mehreren Zeilen der Aufstellung nicht die Steuernummer der Kinder angeben konnte, da sie im Ausland wohnhaft sind (Zeilen 2 bis 5 für die das Kästchen „F“ oder „D“ angekreuzt ist). In diesem Fall muss man zusätzlich zur Abfassung der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder im besagten Kästchen auch die Anzahl der im Ausland ansässigen Kinder angeben, für die die Steuernummer nicht angegeben wurde. Diese Information ist deshalb erforderlich, damit die Absetzung für die zu Lasten lebenden Kinder korrekt ermittelt werden kann, da die Absetzung je nach Anzahl der Kinder anders festzusetzen ist. Wenn beispielsweise in der Übersicht für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder für drei im Ausland wohnhafte Kinder drei Zeilen abgefasst wurden, aber nur für eines die Steuernummer angegeben wurde, ist im Kästchen „Anzahl der im Ausland wohnhaften und zu Lasten des Steuerzahlers lebenden Kinder“ der Wert 2 einzutragen.

**Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate):** die Anzahl der Monate des Jahres angeben, während denen der Familienangehörige unterhaltsberechtigt war. Schreiben Sie '12', wenn der Familienangehörige das ganze Jahr 2012 unterhaltsberechtigt war; wenn er hingegen nur einen Teil des Jahres 2012 unterhaltsberechtigt war, die Anzahl der entsprechenden Monate schreiben. Zum Beispiel für ein im Monat August 2012 geborenes Kind steht der Abzug für fünf Monate zu, also '5' in das Kästchen schreiben.

**Spalte 6 (Minderjährige unter 3 Jahren):** die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen das unterhaltsberechtigte Kind jünger als 3 Jahre war. Zum Beispiel für ein 2011 geborenes Kind '12' in das Kästchen schreiben; für ein Kind, das im Monat Mai 2012 3 Jahre alt wurde, '5' angeben.

**Spalte 7 (Prozentsatz):** der Prozentanteil der zustehenden Absetzung angeben.

Der Absetzbetrag für die zu Lasten lebenden Kinder kann nicht frei unter den Eltern aufgeteilt werden.

Sind die Eltern nicht gesetzlich und effektiv getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden.

Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen, um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen nicht in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, steht bei fehlendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100 Prozent zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen im Ausmaß von jeweils 50 Prozent zu.

Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, die gesamte Absetzung dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zu zuweisen; diese Möglichkeit lässt die Nutzung der gesamten Absetzung zu, für den Fall, dass ein Elternteil ein niedriges Einkommen hat und somit eine Steuer, die es ihm nicht ermöglicht, die Absetzung ganz oder teilweise zu nutzen.

Nimmt ein Elternteil 100 Prozent der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung. Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen lebend ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- Den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
  - den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.
- Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die gesamte für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder er das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und tatsächlich getrennt ist.

Insbesondere im Kästchen der Spalte 7 Folgendes angeben:

- **Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:**
  - '100' falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird;
  - '50' falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
  - '0' falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
  - der Buchstabe 'C' in Zeile 2, falls für das erstgeborene Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht. Der Steuerpflichtige kann, wenn vorteilhafter, den für das erste Kind vorgesehenen Abzug verwenden;
- **Für alle anderen Familienmitglieder angeben:**
  - '100' falls sie zur Gänze zu Lasten lebend sind;
  - den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten lebend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

**Spalte 8 (Abzug 100% Sorgerecht für Kinder):** das Kästchen muss bei ausschließlichem, gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht für die Kinder von dem Elternteil angekreuzt werden, der den Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder im Umfang von 100 Prozent nutzt.

Es wird daran erinnert, dass der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung dem Elternteil mit Sorgerecht zusteht. Bei gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht wird der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung im Umfang von 50 Prozent unter den Eltern aufgeteilt. Wenn der Elternteil mit Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht einer der Eltern den Abzug wegen Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise nutzen kann, wird der Abzug dem zweiten Elternteil ganz zugeordnet.

#### **Kästchen "Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens vier Kindern"**

Dieses Kästchen ist jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, die mehr als drei Kinder haben.

In diesem Kästchen ist der Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung anzugeben.

Falls die Absetzungen für zu Lasten lebende Kinder zustehen und mehr als drei Kinder zu Lasten leben, gewährt der Steuerbeistand, eine weitere Absetzung von **1.200,00 Euro**. Diese weitere Absetzung für zu Lasten lebende Kinder steht auch dann zu, wenn mindestens vier Kinder auch nur für einen Teil des Jahres zu Lasten leben (also wenn in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder bei einem oder mehreren zu Lasten lebenden Kindern

weniger als 12 Monate angeführt sind). Diese Absetzung steht nicht für jedes Kind zu; sondern es handelt sich dabei nämlich um einen Gesamtbetrag, der sich nicht ändert, wenn die Anzahl der Kinder höher als vier ist. Sind die Eltern nicht gesetzlich und de facto getrennt, muss diese Absetzung unter ihnen zu jeweils 50 Prozent aufgeteilt werden; die Eltern haben in diesem Fall nicht die Möglichkeit, sich im gemeinsamen Einverständnis für eine andere Aufteilung zu entscheiden, so wie sie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen ist. Falls ein Ehepartner zu Lasten des anderen lebt, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß zu. Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Wenn nur ein Elternteil im Besitz der Voraussetzungen ist (z.B. wenn er zwei Kinder mit einem Ehegatten und zwei Kinder mit einem anderen Ehegatten hat), steht ihm der weitere Abzug vollständig zu, auch wenn der andere Ehegatte ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtig ist (Rundschreiben Nr. 19/E von 2012, Punkt 4.2).

Sollte der zusätzliche Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder höher als die Bruttosteuer nach Abzug aller anderen Absetzungen sein, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer der Anteil berücksichtigt, der in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte entspricht, so dass sich ein höherer Rückerstattungsbetrag oder ein niedriger geschuldeter Betrag ergibt.

### 7. Angaben des Steuersubstituten

Der Steuerpflichtige muss immer die Daten des Steuersubstituten angeben, der den Steuerausgleich vornimmt. Steuerpflichtige, die Einkünfte aus einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis, aus einer Rente oder Einkünfte aufweisen, die jenen aus einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis gleichgestellt sind, können die Angaben aus der Bescheinigung CUD entnehmen, die ihnen vom Steuersubstituten zugeschickt wird (Arbeitnehmer einer ausländischen Gesellschaft sind angehalten, die Daten in Bezug auf den festen Sitz der Gesellschaft in Italien, welche die Einbehalte vornimmt, anzugeben).

Die Informationen sind im Abschnitt "Angaben in Bezug auf den Arbeitgeber, die Rentenanstalt bzw. andere Steuersubstituten" des CUD enthalten. **Im Kästchen "Kode für Sitz" muss der im CUD 2013 angegebene Kode eingetragen werden, falls das Kästchen ausgefüllt ist.**

Falls es sich beim Substituten, der den Ausgleich vornimmt, nicht um dasselbe Subjekt handelt, welches die Bescheinigung CUD ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substituten anzufordern. Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärs anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist. Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen, sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist.

### 8. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz

Das Einkünfte aus Grundstücke unterscheidet sich in Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Ertrag. Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts stehen sowohl die Grundeinkünfte als auch der landwirtschaftliche Ertrag zu, wenn er selbst direkt die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, stehen die Grundeinkünfte jedenfalls dem Eigentümer zu, während der landwirtschaftliche Ertrag demjenigen zusteht, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

**Diese Übersicht muss derjenige verwenden:**

- der Eigentümer ist oder der im Staatsgebiet liegende Grundstücke, für die der Katastereintrag mit Ertragszuweisung vorgesehen ist, in Erbpacht, Nutzung oder anderem dinglichen Recht besitzt. Bei Nutzung oder anderem dinglichen Recht muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Grundstück nicht erklären;
- der Pächter, der die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den gepachteten Grundstücken ausübt, und der Teilhaber bei Gemeinschaftsleitungen. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden. Der Pächter muss den landwirtschaftlichen Ertrag ab dem Datum erklären, an dem der Vertrag in Kraft trat;
- der Gesellschafter, der Teilnehmer des Familienbetriebs oder der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens nicht in Form eines Familienbetriebs, der das Grundstück leitet. Wenn diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht durch Eigentum, Erbpacht, Nießbrauch oder ein anderes dingliches Recht besitzen, muss nur die Spalte des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden.

Zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten vgl. im Anhang unter "Landwirtschaftliche Tätigkeiten".

**In dieser Übersicht müssen** die im Ausland liegenden Grundstücke und jene, die für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden (z.B. für einen Bruch oder eine Grube), **nicht erklärt werden**, da sie andere Einkommen bilden und somit in der Zeile D4 der Übersicht D angegeben werden müssen.

**Folgende müssen nicht erklärt werden, da sie keine Grundeinkünfte oder landwirtschaftlichen Erträge hervorbringen:**

- die Grundstücke, die zu städtischen Gebäuden gehören, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe usw.;
- die Grundstücke, öffentliche Parkanlagen und Gärten oder deren Erhalt vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer für die gesamte Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Verwendung erzielt hat. Dieser Umstand muss der Dienststelle der Agentur der Einnahmen binnen drei Monaten ab dem Datum, am dem das Eigentum als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

#### Unverpachtete Grundstücke

Im Fall von unverpachteten Grundstücken ersetzt ab 2012 die IMU-Steuer die Irpef und die entsprechenden Zusatzsteuern auf das Einkommen aus Grundbesitz, während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin den ordentlichen Einkommensteuern unterliegen. Daher wird der Steuerbestandsleistende das Einkommen der nicht verpachteten Grundstücke unter alleiniger Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Ertrags berechnen. Für die verpachteten Grundstücke sind sowohl die IMU als die Irpef zu zahlen.

Die Grundstücke, für die die Befreiung von der IMU vorgesehen ist, unterliegen weiterhin der IRPEF, auch wenn sie nicht verpachtet sind. Von der IMU befreit sind z.B. landwirtschaftliche Grundstücke in Berggebieten oder abgegrenzten Hügelgebieten gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 984 vom 27. Dezember 1977. In diesem Fall ist das Kästchen "IMU-Befreiung" (Spalte 9) anzukreuzen.

#### ABFASSUNG DER ÜBERSICHT A

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge können direkt den Katasterunterlagen entnommen werden, wenn die durchgeführte Bewirtschaftung der im Kataster resultierenden entspricht; wenn sie nicht übereinstimmt, sind die Anweisungen im Anhang unter "Bewirtschaftungsänderungen der Grundstücke" zu befolgen. Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der für die Pilzzucht verwendeten Oberflächen werden in Ermangelung der entsprechenden Qualität in der Übersicht der Katasterklassifizierung mithilfe der Anwendung des höchsten in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, geltenden Schätztarifs festgesetzt. Diese Methode wird auch bei den für die Treibhausbewirtschaftung verwendeten Flächen angewendet.

Es wird präzisiert, dass die Pilzzucht als eine landwirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird, wenn die Höchstwerte gemäß Art. 32, Absatz 2, Buchst. b) und c) des Tuir eingehalten werden.

Für jedes Grundstück die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

**Spalte 1 (Grundeinkünfte):** den Betrag der Grundeinkünfte angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt. Die Neubewertung von 80 Prozent wird vom Steuerbestandsleistenden vorgenommen.

**Spalte 3 (Landwirtschaftlicher Ertrag):** den Betrag des landwirtschaftlichen Ertrags angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt. Die Neubewertung von 70 Prozent wird vom Steuerbestandsleistenden vorgenommen.



**Wenn die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der Übersicht RA (Einkommen der Grundstücke) des Vordrucks UNICO 2012 entnommen werden, muss berücksichtigt werden, dass jene Beträge neu bewertet sind und somit in den Spalten 1 und 3 nach Abzug der letztes Jahr getätigten Neubewertungen von 80 beziehungsweise 70 Prozent anzugeben sind.**

Bei der **Gemeinschaftsleitung** muss in der Spalte 3 der Anteil des landwirtschaftlichen Ertrags angegeben werden, der proportional zum Zeitraum der Vertragsdauer und zum Beteiligungsprozentsatz berechnet wird. Dieser Prozentsatz ist jener, der aus einer entsprechenden, gezeichneten, von allen Teilhabern unterschriebenen Urkunde resultiert, andernfalls werden die Beteiligungen als zu gleichen Anteilen aufgeteilt angesehen.

Bei **einfachen Gesellschaften**, die zur Ausübung in gemeinschaftlicher Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit in den vom Art. 32 des TUIR festgesetzten Höchstwerten Tätigkeiten und Einkommen gebildet werden, müssen die Gesellschafter die Beteiligungsanteile an den Gewinnen angeben, wie sie aus der Notariatsurkunde oder aus dem beglaubigten privaten Gründungsschriftstück bzw. aus einer anderen öffentlichen Urkunde oder vor dem Beginn der Steuerperiode beglaubigtem Schriftstück resultieren. Bei Nichtfestsetzung werden die Anteile proportional zu den Einlagen angenommen.

**Spalte 2 (Titel):** einen der folgenden Codes angeben:

- '1' falls Grundstückseigentümer;
- '2' falls Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (Zwangswirtschaft);
- '3' der Grundstückseigentümer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (freie Marktwirtschaft);
- '4' falls Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
- '5' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die Grundeinkünfte oder die IRPEF-pflichtigen landwirtschaftlichen Erträge, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die Grundeinkünfte sind in der Spalte 1 und die landwirtschaftlichen Erträge in der Spalte 3 anzugeben. Die Besitztage und der prozentuelle Besitzanteil sind nicht anzugeben;
- '6' falls Teilhaber am landwirtschaftlichen Familienunternehmen, aber nicht der Inhaber. In der Spalte 3 den Anteil am landwirtschaftlichen Ertrag angeben, der vom Familienunternehmen zugewiesen wurde. Der Teilhaber am Familienunternehmen, der auch Eigentümer des Grundstücks ist, muss entsprechend den üblichen Regeln den landwirtschaftlichen Ertrag (Spalte 1), die Besitztage und des Prozentanteil des Besitzes angeben;
- '7' falls Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird;
- '10' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die nicht der IRPEF unterliegenden Grundeinkünfte, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Der Betrag ist in Spalte 1 anzugeben. Die Besitztage und der prozentuelle Besitzanteil sind nicht anzugeben.

Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstücks auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Kode 1 oder 7 bzw. der Kode 4 oder 7 angeführt werden.

**Spalte 4:** den **Besitzzeitraum** des Grundstücks in Tagen angeben (365 für das gesamte Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich eines einzigen Grundstücks verwendet werden, kann die Summe der in den einzelnen Zeilen angegebenen Tage nicht über 365 liegen.

**Spalte 5:** den **Besitzprozentsatz** in Prozent angeben (100 für Vollbesitz).

**Spalte 6 (Mietpreis in Zwangswirtschaft):** bei einem im Rechtssystem der Mietbestimmung (Zwangswirtschaft) verpachteten Grundstück die aus dem Vertrag resultierende Miete entsprechend dem Zeitraum der Spalte 4 angeben.

**Spalte 7 (Sonderfälle):** einen der folgenden Codes angeben:

- '1' fehlende Bewirtschaftung für ein ganzes landwirtschaftliches Jahr und aus nicht von der landwirtschaftlichen Technik abhängigen Ursachen des landwirtschaftlichen Grundstücks für mindestens zwei Drittel der als mit Jahresprodukten bestellbar qualifizierten Grundstücke. In dieser Situation werden nur 30 Prozent der Grundeinkünfte berücksichtigt und der landwirtschaftliche Ertrag wird von der Irpef ausgeschlossen;
- '2' Verlust von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden durch Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadensereignis innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Amt der Agentur des Territoriums gemeldet hat, oder falls das Datum nicht genau zu bestimmen ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn. In dieser Situation sind die Grundeinkünfte und der landwirtschaftliche Ertrag von der Irpef ausgeschlossen;
- '3' bei gemeinsamer Bewirtschaftung;
- '4' für landwirtschaftliche Zwecke an jüngere Personen verpachtetes Grundstück, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben und eine Qualifikation als selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer aufweisen bzw. diese Qualifikation innerhalb von zwei Jahren ab der Unterzeichnung des Pachtvertrags erwerben, wobei der Pachtvertrag eine Dauer von fünf oder mehr Jahren haben muss. Der Steuerbeistandsleistende unterzieht die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge keiner Neubewertung (vgl. im Anhang "Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer");
- '5' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 1 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen;
- '6' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Wenn einer dieser Codes in der Spalte 7 angegeben ist, erkennt der Steuerbeistandsleistende die zustehende Vergünstigung an und teilt sie im Feld mit, das im Vordruck 730-3 für Mitteilungen vorgesehen ist.

**Spalte 8 (Fortsetzung):** Wenn im Laufe des Jahres 2012 für ein und dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen eingetreten sind (Änderung der Besitzanteile, in Pacht gegebenes Grundstück usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, wobei in Spalte 4 der jeweilige Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen ist das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt. Falls der Besitzanteil der Grundeinkünfte verschieden ist vom landwirtschaftlichen Ertrag, falls z.B. nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in einigen der Fälle, die im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind" angegeben sind, müssen zwei verschiedene Zeilen ausgefüllt werden, ohne das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen.

**Spalte 9 (IMU-Befreiung):** das Kästchen ankreuzen, wenn das Grundstück von der IMU befreit ist. In diesem Fall sind für den Grundertrag die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen, auch wenn das Grundstück nicht verpachtet ist. Von der IMU befreit, aber für die IRPEF und die Zusatzsteuern zu berücksichtigen sind z.B. landwirtschaftliche Grundstücke in Berggebieten oder abgegrenzten Hügelgebieten gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 984 vom 27. Dezember 1977;

**Spalte 10 (Selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufliche landwirtschaftliche Unternehmer):** das Kästchen im Fall eines landwirtschaftlichen Grundstücks sowie eines unbewirtschafteten Grundstücks anzukreuzen, das von einem selbstbewirtschaftenden Landwirt bzw. von einem beruflichen landwirtschaftlichen Unternehmer (IAP) besessen und geführt wird, der bei der landwirtschaftlichen Rentenversicherung eingetragen ist. Der Steuerbeistandsleistende wird für die Berechnung der Akontozahlung 2013 die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge um 5 Prozent aufwerten. Die anderen Grundstücke werden ebenfalls zum Zweck der Akontozahlung 2013 um 15 Prozent aufgewertet.

## 9. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz

**Die folgenden Personen müssen diese Übersicht verwenden:**

- die Eigentümer von Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertrag versehen eingetragen sind oder sein müssen;
- die Inhaber der Nutzung oder eines anderen dinglichen Rechts an Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder eingetragen werden müssen. Bei Nutzung oder einem anderen dinglichen Recht (z.B. Gebrauch oder Wohnung) muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums"

das Gebäude nicht erklären. Es wird daran erinnert, dass das Wohnrecht (das sich auch auf die Nebengebäude des als Hauptwohnung vorgesehenen Hauses ausdehnt) zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten zusteht (Art. 540 des Bürgerlichen Gesetzbuch);

- die Besitzer von Immobilien, die gemäß den geltenden Gesetzen nicht als ländlich angesehen werden können;
- die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften und der ihnen hingestellten Gesellschaften, die Mieteinkommen hervorbringen.

#### Es werden keine Mieteinkommen hervorgebracht und müssen somit nicht erklärt werden:

- die ländlichen als Wohnung genutzten Bauten, die dem Besitzer oder dem Pächter der Grundstücke gehören und effektiv zu landwirtschaftlichen Verwendungen bestimmt. In diesem Fall ist das entsprechende Einkommen schon in dem Katasterertrag des Grundstücks enthalten. Die Anforderungen für die Anerkennung des ländlichen Charakters, die ab dem 1. Dezember 2007 gelten, sind im Art. 9 des G.D. Nr. 557/93, wie vom Art. 42-bis des G.D. Nr. 159/2007 und vom Art. 1 Absatz 275, des Gesetzes Nr. 244/2007 verändert, enthalten. Die Immobilieneinheiten, die auf der Grundlage der geltenden Richtlinie nicht die Anforderungen besitzen, um als ländlich angesehen zu werden, müssen in Ermangelung des definitiven mithilfe des angenommenen Ertrags erklärt werden. Die Immobilieneinheiten, die unter die Klassen A/1 und A/8 und jene, die Luxuseigenschaften besitzen, fallen, werden auf jeden Fall als einen Mietertrag hervorbringend angesehen;
- die Bauten, die zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, einschließlich jene für den Schutz der Pflanzen, die Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte, die Einstellung der Maschinen, der Geräte und der für den Anbau erforderlichen Vorräte;
- die ländlichen Gebäude, die für Ferien im landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- die Immobilieneinheiten, für die Genehmigungsbescheide, Konzessionen oder Bewilligungsbescheide für Restaurierung, erhaltende Sanierung oder Bau- renovierung nur für den Geltungszeitraum der Maßnahme ausgestellt wurden, in dem die Immobilieneinheit jedenfalls nicht verwendet werden darf;
- die komplett für Sitze mit Publikumsverkehr bestimmten Immobilien von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und Zeitschriftensammlungen, wenn der Besitzer kein Einkommen aus der Verwendung der Immobilien erzielt. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall binnen drei Monaten ab dem ersten Tag eine Mitteilung bei der Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorlegen;
- die ausschließlich für die Religionsausübung bestimmten Immobilieneinheiten sowie die Klausurkloster, wenn sie nicht gemietet sind, und ihre Nebengebäude.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 07. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer als Eigentümer unter Beachtung der geltenden baurechtlichen Bestimmungen renoviert werden, die Voraussetzungen für die Wohnbarkeit erfüllen und vom landwirtschaftlichen Unternehmer vermietet werden. Denn diese Einkünfte sind bereits in den Grundeinkünften und landwirtschaftlichen Erträgen der Grundstücke enthalten, auf denen sie sich befinden. Diese Regelung gilt für den Zeitraum des ersten Mietvertrages, der eine Laufzeit von fünf bis neun Jahren aufweisen muss (Art. 12 des GvD Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft seit 07. Mai 2004).

#### Unvermietete Gebäude

Ab dem Jahr 2012 ersetzt die IMU-Steuer die Irpef und die entsprechenden regionalen und kommunalen Zusatzsteuern in Bezug auf die Einkünfte aus unvermieteten Gebäuden, einschließlich derjenigen, die zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wurden.

Daher müssen in der Übersicht B die Daten aller besessenen Immobilien angegeben werden (unbeschadet der Ausnahmen, die im vorstehenden Absatz genannt wurden), der Steuerbeistandsleistende wird jedoch bei der Berechnung der Einkünfte aus Gebäuden ausschließlich die vermieteten Immobilien berücksichtigen. Die vermieteten Gebäude werden durch die folgenden Kodes ermittelt, die in der Spalte 2 'Nutzung' der Zeilen von B1 bis B10 anzugeben sind: '3' Vermietung mit freiem Mietpreis, '4' gesetzlich festgelegter Mietpreis, '8' Vermietung mit vergünstigtem vereinbarten Mietpreis, '11' Teilvermietung der Hauptwohnung mit freiem Mietpreis, '12' Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigtem vereinbarten Mietpreis, '14' vergünstigte Vermietung einer in den Abruzzen gelegenen Immobilie und '16' vermietete Immobilie einer einfachen Gesellschaft.

#### Vermietungen zu Wohnzwecken - Definitive Ertragsteuer

Für die vermieteten Wohnungen kann das System der "**definitiven Ertragsteuer**" auf Mieteinnahmen gewählt werden (Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011), die die Anwendung einer Steuer vorsieht, die außer der IRPEF und den regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern auch die Registergebühren und die Abgabe in Bezug auf den Mietvertrag ersetzt. Die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer führt dazu, dass die mit der Ersatzsteuer besteuerten Mieten vom dem Gesamteinkommen ausgeschlossen werden und demzufolge nicht die Irpef Steuersätze zu Progressionszwecken erfassen.

Die Option für dieses System steht ausschließlich dem **Vermieter**, der das Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an der Immobilie hat, für Mietverträge zu, die **Immobilien zu Wohnzwecken** und entsprechende Nebengebäude zum Gegenstand haben, **die zu Wohnzwecken vermietet wurden**.

Der Vermieter muss, um das System der definitiven Ertragsteuer zu nutzen, dem Mieter zuvor mittels Einschreiben die Wahl für das alternative Besteuerungssystem und den förmlichen Verzicht für die entsprechende Dauer der Option, von der Befugnis, aus irgendeinem Grund die Aktualisierung der Miete zu verlangen, Gebrauch zu machen, mitteilen.

Die **Besteuerungsgrundlage** der definitiven Ertragsteuer besteht aus dem von den Parteien festgesetzten **jährlichen Mietpreis**, auf den ein **Satz von 21%** für die vom Codice Civile oder der freien Miete geregelten Verträge angewandt wird.

Es ist auch ein **begünstigter Satz von 19%** für Mietverträge mit vereinbarter (oder konzertierter) Miete auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998) bezüglich von vom Art. 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 551 vom 30. Dezember 1988 identifizierten Gemeinden (Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig sowie die an die selbigen und die anderen Provinzhauptstädte angrenzenden Gemeinden) mit Wohnungsmangel und in den anderen vom CIPE mit entsprechenden Beschlüssen identifizierten Gemeinden mit hoher Wohndichte vorgesehen (Kode 8 oder 12 in der Spalte "Verwendung" des Abschnitts I der Übersicht B).

**Die Option** für das Besteuerungssystem der definitiven Ertragsteuer wird **bei der Registrierung des Vertrags** vorgenommen und ist für die gesamte Dauer des Vertrags wirksam, unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs.

Die Wahl wird in der Einkommensteuererklärung nur für die Mietverträge vorgenommen, die nicht der Pflicht der Registrierung unterliegen (Verträge mit einer Dauer von nicht mehr als insgesamt dreißig Tagen im Jahr), es sei denn, der Steuerpflichtige lässt den Vertrag freiwillig registrieren oder der Vertrag findet Anwendung, bevor die Einkommensteuererklärung vorgelegt wird. In einem solchen Fall muss die Wahl bei der Registrierung des Vertrags getroffen werden.

In beiden Fällen (Option bei Registrierung oder Option in Erklärung) müssen in dem **Abschnitt I der Übersicht B** die **Daten der Immobilie**, die vermietet wurde, angegeben werden und es muss das Kästchen der Spalte 11 "**Definitive Ertragsteuer**" angekreuzt werden, während im **Abschnitt II der Übersicht B** die **Registrierdaten des Mietvertrags** angegeben werden müssen (bei nicht registrierten Verträgen mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen muss hingegen das Kästchen "Verträge nicht über 30 Tage" angekreuzt werden).

Es wird schließlich darin erinnert, dass die Einkünfte aus Grundvermögen, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen, nur in folgenden Fällen zum Gesamteinkommen hinzugerechnet werden: zur Bestimmung der Unterhaltsberechtigung eines Familienangehörigen, zu Berechnung der Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörige, zur Berechnung der Abzüge für Einkommen aus unselbständiger Arbeit, für Renten und andere Einkommen, zur Berechnung der Abzüge für Mietzinsen sowie zur Festlegung des Bestehens und der Höhe der Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Einkommen (z.B. I.S.E.E.-Wert und Familienzulagen).

Wenn die aus der Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken herrührende Miete in der Steuererklärung nicht oder in geringerem Umfang als die effektive Miete angegeben wird, werden die von Artikel 1, Absätze 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 vorgesehenen Verwaltungsstrafen im doppelten Umfang angewendet.



Für weitere Erläuterungen und Vertiefungen über die definitive Ertragsteuer können auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) die Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 7. April 2011 und die Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 26/E vom 1. Juni 2011, Nr. 20/E vom 4. Juni 2012 und Nr. 47/E vom 20. Dezember 2012 konsultiert werden.

## SONDERFÄLLE

### Einkommen aus Eigentumsgemeinschaftseigentum

Die Räume für die Pförtnerstube, die Wohnung des Hauswirts und für die sonstigen Dienstleistungen der Eigentumsgemeinschaft, die einen selbständigen Katasterertrag aufweisen, müssen von der Eigentumsgemeinschaft nur dann erklärt werden, wenn der Einkommensanteil für jede Immobilieneinheit 25,82 Euro übersteigt. Der Ausschluss ist für vermietete Immobilien und für Geschäfte nicht anwendbar.

### Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften

Die Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften mit geteiltem Eigentum, die Empfänger von Wohnungen sind, auch wenn sie nicht Inhaber eines Einzeldarlehens sind, müssen das Einkommen der mit Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung erklären. Gleiche Pflicht gilt für diejenigen, denen eine der losgekauften Wohnungen zugewiesen wurde oder für die eine zukünftige Kaufabmachung durch Körperschaften wie dem IACP (Unabhängiges Institut für Volkswohnungen), dem ehemaligen INCIS (Nationales Institut für Wohnungen für staatliche Angestellte), usw. vorgesehen ist.

### Bodenerträge und im Ausland liegende Gebäude

Die Einkommen aus Flachdächern und aus städtischen Flächen sowie die im Ausland liegenden Gebäude müssen in der Übersicht D erklärt werden;

### Immobilien in Leihgabe

Die in Leihgabe gewährten Immobilien müssen nicht von dem Entleiher (z.B. einem Familienangehörigen, der die Immobilie kostenlos nutzt), sondern vom Besitzer erklärt werden.

## ABFASSUNG DER ÜBERSICHT B

Die Übersicht besteht aus zwei Abschnitten: Der erste (B1-B10) muss zur Erklärung der Einkünfte aus Gebäuden verwendet werden (ordentliche Besteuerung und definitive Ertragsteuer); der zweite (B11-B14) muss zur Angabe der Daten bezüglich der Miet- und Pachtverträge verwendet werden.

### TEIL I – Erträge der Gebäude – Ordentliche Besteuerung und Definitive Ertragsteuer

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B10) abzufassen. Wenn sich im Laufe des Jahres 2012 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, zur Verfügung, mit ordentlicher Besteuerung vermietet, mit definitiver Ertragsteuer vermietet, usw.) bzw. der Besitzanteil geändert hat oder die Immobilie infolge von Katastrophenfällen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurde, müssen mit Bezug auf dieselbe Immobilie mehrere Zeilen ausgefüllt werden, eine für jede unterschiedliche Situation durch Ankreuzen des Kästchens Fortsetzung der Spalte 8.

In diesem Abschnitt muss Folgendes angegeben werden:

- die Daten der vermieteten Immobilien sowohl dann, wenn die Einkünfte der ordentlichen Besteuerung unterzogen werden, als auch dann, wenn für die definitive Ertragsteuer optiert wird;
- die Daten der nicht vermieteten Immobilien (z.B. Hauptwohnung, verfügbare Immobilien oder zur unentgeltlichen Nutzung überlassene Immobilien), deren Einkünfte vom Steuerbeistandsleistenden nicht berücksichtigt werden, da die IMU-Steuer für diese Gebäude die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern ersetzt.

Wenn die Zeilen der Aufstellung für die Angabe aller Gebäude nicht ausreichen, muss eine zusätzliche Übersicht ausgefüllt werden.

### Zeilen B1 bis B10

Für jede Immobilie die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

**Spalte 1 (Katasterertrag):** den Katasterertrag angeben. Die Neubewertung von 5 Prozent des Ertrags wird vom Steuerbeistandsleistenden berechnet. Für die Gebäude, die nicht eingetragen sind oder deren Ertrag nicht mehr angemessen ist, muss der angenommene Katasterertrag eingetragen werden; wenn die Erträge der Gebäude nicht aktualisiert wurden, ist der neue Ertrag anzugeben.

Bei Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse ist der Katasterertrag in Höhe von 50 Prozent anzugeben.



**Falls die Einkünfte aus Gebäudebesitz aus der Übersicht RB (Einkünfte aus Gebäudebesitz) des Vordr. UNICO 2012 entnommen werden, ist der Betrag aus Spalte 1 ohne die Aufwertung von 5 Prozent, die letztes Jahr dazugerechnet wurde, anzugeben.**

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften (im Sinne des Art. 5 des TUIR), die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, müssen in dieser Spalte die von der Gesellschaft zugewiesenen Einkünfte und nicht den Katasterertrag angeben, außerdem müssen sie in der Spalte 2 „Verwendung“ den Code 16 oder 17 eintragen.

**Spalte 2 (Verwendung):** einen der nachstehend aufgeführten Codes angeben, die sich auf die Verwendung der Immobilie beziehen.

**Ab diesem Jahr wird der Code 9 für alle Immobilien verwendet, die bis zum letzten Jahr mit den Codes 9, 11, 12 und 13 gekennzeichnet wurden.**

'1' als **Hauptwohnung** verwendete Immobilie. Als Hauptwohnung gilt die Wohnung, in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad) sich gewöhnlich aufhalten. Bei Angabe dieses Codes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden.

Wenn die Immobilieneinheit zum Teil als Hauptwohnung benutzt und zum Teil vermietet wird, ist in dieser Spalte der Code 11 oder 12 anzugeben.

Der Code '1' für die Hauptwohnung kann auch in folgenden Fällen angegeben werden:

- wenn die Wohnung nur den Familienehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthalt dient, die dort ihren Wohnsitz haben;

- wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als Hauptwohnung dient und die andere von einem Familienangehörigen benutzt wird, darf der Kode 1 nur für die Immobilie verwendet werden, die der Steuerpflichtige als Hauptwohnung benutzt;

- '2' Zu Wohnzwecken **bereit gehaltene** Immobilie. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um eine zusätzlich zu der vom Besitzer oder seinen Angehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad, Schwägernte bis zum zweiten Grad) als Hauptwohnung oder zur Ausübung der Kunst, des Berufs oder des Handelsunternehmens durch die Selbigen verwendeten Immobilie besessene Immobilie. Bei Angabe dieses Kodes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden;
- '3' eine Immobilie, die **zu Marktpreisen** oder durch nicht gesetzlich geregelte Verträge oder zu einem "vereinbarten" Mietzins vermietet ist, falls die in den Anleitungen zum Kode '8' beschriebenen Voraussetzungen fehlen. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;
- '4' Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietfestsetzung vermietet wird (**gesetzlich festgesetzter Mietpreis**). Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;
- '5' **Nebengebäude der Hauptwohnung** (Garage, Keller usw.), das mit unabhängigem Ertrag im Kataster eingetragen ist. Als Nebengebäude werden die Immobilieneinheiten angesehen, die in anderen Klassen als denen zu Wohnzwecken klassifiziert oder klassifizierbar sind und dauerhaft für den Dienst der Hauptwohnung bestimmt sind und effektiv dazu verwendet werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören). Bei Angabe dieses Kodes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden;
- '8' in einer der **Gemeinden mit hoher Wohndichte** gelegene Immobilie, die mit "vereinbarter" Miete (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998) auf der Grundlage der vor Ort zwischen den auf nationaler Ebene repräsentativsten Vermieter- und Mietervereinigungen festgelegten Vereinbarungen vermietet wird (siehe im Anhang den Punkt "Gemeinden mit hoher Wohndichte"). Es muss der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden.  
Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung berechnet der Steuerbeistandleistende eine Minderung der Einkünfte um 30 Prozent. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem vergünstigten Satz von 19%;
- '9' wenn die Immobilie keinem der mit den Kodes 1 bis 17 beschriebenen Fälle entspricht. Bei Angabe dieses Kodes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden. Der Kode '9' ist zum Beispiel anzugeben, wenn es sich um Folgendes handelt:
- Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz, die de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
  - zur Verfügung gehaltenes Immobilienzubehör;
  - Immobilie in Italien von Steuerpflichtigen bereitgehalten wird, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, oder wenn die Immobilie trotz vorübergehender Umsiedlung in eine andere Gemeinde schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude der Hauptwohnung) verwendet wird;
  - Immobilie Eigentum der Eigentumsgemeinschaft (Räume für die Pförtnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.) ist, die vom Miteigentümer dann erklärt wird, wenn zustehende Einkommensanteil über Euro 25,82 liegt;
- '10' wenn die Wohnung oder das Zubehör einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht; oder Einheiten in Miteigentum, die als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind. Ist dieser Kode angegeben, sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU-Steuer ersetzt wurden;
- '11' Immobilie, die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu Marktpreisen oder durch nicht gesetzlich "geregelte Verträge" vermietet wird. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen und der Abschnitt II von Übersicht B abzufassen. Der Steuerbeistandleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21%;
- '12' Immobilie in einer der Gemeinden mit hoher Besiedlungsdichte (vgl. Anleitungen zum Kode '8'), die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu einem "vereinbarten" Mietpreis vermietet wird.  
Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen und der Abschnitt II von Übersicht B abzufassen. Der Steuerbeistandleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem vergünstigten Satz von 19%;
- '14' wenn die Immobilie in der Region Abruzzen liegt und an Personen vermietet wurde, die in den vom Erdbeben des 06. April 2009 betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, deren Hauptwohnungen zerstört oder gemäß der Vorgabe des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 für unbewohnbar erklärt wurden. Es muss der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden.  
Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung berechnet der Steuerbeistandleistende eine Minderung der Einkünfte um 30 Prozent.  
Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem vergünstigten Satz von 21%;
- '15' in der Region Abruzzen liegende Immobilie, die Personen zur Gebrauchslleihe überlassen wurde, die in Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffen wurden und deren Hauptwohnungen zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurden, so wie vorgesehen von Art. 5 der Ministerialverordnung Nr. 3813 vom 29. September 2009. Bei Angabe dieses Kodes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden;
- '16' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die für die IRPEF zu berücksichtigen sind (vermietete oder von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.
- '17' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die nicht für die IRPEF zu berücksichtigen sind (unvermietete, nicht von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.
- Spalte 3 (Besitzzeitraum):** angeben, für wie viele Tage die Immobilie besessen wurde (365 für das ganze Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich des einzelnen Gebäudes verwendet werden, darf die Summe der in den einzelnen Zeilen vorhandenen Tage nicht über 365 liegen. Das Einkommen der Neubauten muss ab dem Tag angegeben werden, an dem sich das Gebäude für den Zweck eignet, für den es bestimmt ist oder es vom Besitzer jedenfalls verwendet wird.
- Spalte 4 (Besitzprozentsatz):** den Besitzanteil in Prozent angeben (100 wenn in Vollbesitz).
- Spalte 5 (Mietpreis):** abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist.
- Einen der folgenden Kodes angeben, die dem Prozentsatz des Mietpreises entspricht, der in der Spalte 6 "Mietpreis" eingetragen ist:
- '1' 85% des Mietpreises bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**;
- '2' 75% bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn das Gebäude in der Stadt **Venedig** Mitte oder auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegt;

- '3' 100% des Mietpreises bei Option für das System der **definitiven Ertragsteuer**;
- '4' 65% des Mietpreises bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn die Immobilie aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004 als von **historischem oder künstlerischem Interesse** anerkannt ist;

**Spalte 6 (Miete):** abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder zum Teil vermietet wird.

85% der aus dem Mietvertrag resultierenden Jahresmiete angeben, wenn in der Spalte 5 (Mietkode) der Kode 1 angegeben wurde, 75% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 2 angegeben wurde, 100% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 3 angegeben wurde, 65% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 4 angegeben wurde.

Wenn das Gebäude nur für einen Teil des Jahres vermietet wird, ist die Jahresmiete im Verhältnis zur Dauer (Spalte 3) der Vermietung anzugeben.

Bei Miteigentum ist die vollständige Miete unabhängig vom Besitzanteil anzugeben.

Der in dieser Spalte anzugebende Mietbetrag wird bestimmt, indem die eventuelle automatische Neubewertung auf der Grundlage des Indexes Istat und der bei Untervermietung zustehenden Erhöhung berechnet wird. Von dem Betrag sind die Kosten für Eigentumsgemeinschaft, Licht, Wasser, Gas, Hausmeister, Aufzug, Heizung und ähnliche abzuziehen, wenn diese in der Miete enthalten sind.

Wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird, aber von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B. von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird), muss der Steuerpflichtige nur den eigenen Jahresanteil der Miete angeben und in der Spalte 7 "Sonderfälle" muss der Kode "5" angegeben werden.

Es wird daran erinnert, dass die nicht bezogenen Mieten bezüglich der Wohnungsmietverträge nicht erklärt werden müssen, wenn das Gerichtsverfahren zur Konvalidierung der Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters binnen der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen ist. In diesem Fall unterliegt der Katasterertrag jedoch der Besteuerung.

Die Eigentümer von an Personen, für die die Aussetzung des Räumungsverfahrens (Gesetz Nr. 9 von 2007) eintritt, vermietete Immobilien müssen in dieser Spalte die Miete und in der Spalte 7 "Sonderfälle" den Kode "6" angeben (siehe Anleitung für Spalte 7).

Bezieht sich der Mietpreis außer auf die Wohnung auch auf das Zubehör (Autoabstellplatz, Keller usw.), die im Kataster mit einem eigenen Ertrag eingetragen sind, ist in dieser Spalte für jede Immobilieneinheit (Wohnung und Zubehör) der entsprechende Anteil des Mietpreises anzugeben; der Mietpreis wird dadurch bestimmt, dass er proportional zum Katasterertrag jeder einzelnen Immobilieneinheit aufgeteilt wird. Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$$

#### Beispiel

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%:	450
Katasterertrag der dazugehörenden Einheiten aufgewertet um 5%:	50
Gesamtbetrag des Mietzinses:	10.000

**Anteil des Mietzinses der Wohnung:**  $\frac{10.000 \times 450}{(450 + 50)} = 9.000$

**Anteil des Mietzinses der dazugehörenden Einheit:**  $\frac{10.000 \times 50}{(450 + 50)} = 1.000$

**Spalte 7 (Sonderfälle),** einen der folgenden Kodes angeben:

- '1' wenn die Immobilie aufgrund von Erdbeben oder Naturkatastrophen zerstört oder unbewohnbar ist und aufgrund einer Bescheinigung der Zerstörung oder Unbewohnbarkeit durch die Gemeinde (vgl. im Anhang "Unbewohnbare Immobilien") von der Besteuerung ausgeschlossen wurde. Dieser Kode ist auch im Fall einer Immobilie anzugeben, die in den Gebieten liegt, die vom Erdbeben des 20. und 29. Mai 2012 betroffen wurden, sofern sie zerstört wurde oder bis zum 30 November 2012 Gegenstand einer Räumungsanordnung war aufgrund der vollständigen oder teilweisen Unbewohnbarkeit. Bei Angabe des Sonderfalls '1' in der Spalte 7 ist der Kode "9" in der Spalte 2 "Verwendung" anzugeben;
- '3' wenn die Immobilie wegen anderer Ursachen unbewohnbar ist und die Revision des Ertrags beantragt wurde. In diesem Fall muss der "9" in der Spalte 2 "Verwendung" angegeben werden;
- '4' wenn die Immobilie vermietet ist und die vertraglich vorgesehenen Mieten nicht bezogen wurden, und wenn das Verfahren zur Bestätigung der Räumung wegen Zahlungsverzug innerhalb der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen wurde; Wenn der Mietpreis nur für einen Teil des Jahres bezogen wurde, ist in diesem Fall eine einzige Zeile abzufassen und in der Spalte 6 der tatsächlich bezogene Anteil des Mietpreises anzugeben, außerdem ist in Spalte 7 der Kode 4 einzutragen. Fall keine Miete bezogen wurde, wird daran erinnert, dass auf jeden Fall der Katasterertrag der Besteuerung unterliegt;
- '5' wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird und nur von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B.: von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird). In diesem Fall ist in der Spalte 6 nur der jährliche dem Steuerpflichtigen zustehende Mietanteil anzugeben;
- '6' wenn für die an Subjekte, die sich in besonderen Bedarfssituationen befinden, vermietete Immobilie die Aussetzung des Verfahrens zur Räumungsvollstreckung erfolgte (Gesetz Nr. 9 vom 08. Februar 2007).

Die Vergünstigung sieht den Ausschluss vom steuerpflichtigen Mietertrag des Einkommensanteils bezüglich des Zeitraums vor, für den die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zur Räumung wirksam war. Die Aussetzungsfristen des Vollstreckungsverfahrens der Räumung wurden bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Diese Vergünstigung betrifft die Immobilien zu Wohnzwecken, die sich in den Provinzhauptstädten, in den Nachbargemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in den Gemeinden mit hoher Besiedlungsdichte (CIPE-Beschluss Nr. 87/03 vom 13. November 2003) befinden und an Subjekte mit einem familiären Gesamtjahreseinkommen von unter 27.000 Euro brutto vermietet wurden, zu deren Haushalt steuerlich unterhaltsberechtigter Kinder gehören bzw. die über 65 Jahre alt sind, Kranke im Endstadium bzw. Behinderte mit einer Mindestinvalidität von 66% sind oder zu deren Haushalt eine solche Person gehört, vorausgesetzt, dass sie keine andere für den Haushalt angemessene Wohnung in der Region ihres Wohnsitzes haben.

**Spalte 8 (Fortsetzung):** das Kästchen zur Angabe ankreuzen, dass es sich um dasselbe Gebäude der Vorzeile handelt.

**Spalte 9 (Gemeindekode):** den Katasterkode der Gemeinde angeben, in der sich die Immobilieneinheit befindet; der Kode kann der 'Liste der kommunalen Katasterkodes' am Ende des Anhangs entnommen werden. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, ist der Katasterkode in die erste Zeile der Übersicht B einzutragen, in welcher die Immobilie angeführt wurde.

**Spalte 10 (Für 2012 zu zahlende IMU):** unter Bezugnahme auf die in der Zeile angegebene Immobilieneinheit ist der für das Jahr 2012 zu zahlende Betrag der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) einzutragen.

Es wird daran erinnert, dass die IMU die alte Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) sowie hinsichtlich des Immobilianteils die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern ersetzt, die in Bezug auf die Einkünfte aus nicht vermieteten Gebäuden und nicht verpachteten Grundstücken zu zahlen sind (Art. 8, Absatz 1, GvD Nr. 23 von 2011).

Die Spalte muss immer ausgefüllt werden, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Befreiung von der Zahlung der IMU bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen;
- bei Immobilien von Eigentumsgemeinschaften, wenn die IMU vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft gezahlt wurde.

Falls die Immobilie als Miteigentum besessen wird, ist der Betrag der fälligen IMU im Verhältnis zum prozentuellen Besitzanteil anzugeben.

Wenn die IMU nicht oder in geringerem Umfang gezahlt wurde, ist gleichwohl die "fällige" Steuer anzugeben.

Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, ist der fällige IMU-Betrag nur in die erste Zeile einzutragen, in der das Gebäude angeführt wurde.

**Spalte 11 (Definitive Ertragsteuer):** das Kästchen bei Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer auf die Mieten ankreuzen. Das Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die im Abschnitt "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen vorliegen. Das Kästchen darf nur abgefasst werden, wenn in der Spalte 2 "Verwendung" einer der folgenden Kodes angegeben wurde: '3' (freie Miete), '4' (gesetzlich festgesetzter Mietpreis), '8' (vergünstigter vereinbarter Mietpreis), '11' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit freier Miete), '12' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigter vereinbarter Miete) und '14' (vergünstigte Vermietung einer in Abruzzien gelegenen Immobilie).

Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21% oder von 19% auf das steuerpflichtige Einkommen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wurde, muss der Abschnitt II der Übersicht B "Daten in Bezug auf die Mietverträge" abgefasst werden.

**Spalte 12 (IMU-Befreiung):** das Kästchen ankreuzen, wenn das Gebäude von der IMU befreit ist. In diesem Fall sind für die Einkünfte aus dem Gebäude die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen, auch wenn es nicht vermietet ist.

## TEIL II – Daten in Bezug auf die Mietverträge

Dieser Abschnitt muss in den folgenden Fällen abgefasst werden:

- **Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer** (das Kästchen der Spalte 11 "Definitive Ertragsteuer" ist angekreuzt);
- **Verminderung des Ertrags um 30 Prozent** bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn:
  - das Gebäude in einer Gemeinde mit hoher Besiedlungsdichte liegt und zu einem "vereinbarten" Mietpreis aufgrund entsprechender Vereinbarungen vermietet ist, die auf lokaler Ebene zwischen den Vermieter- und Mieterorganisationen getroffen wurden (Kode 8 oder Kode 12 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B10);
  - die Immobilie liegt in der Region Abruzzien und wurde an Subjekte vermietet, die ihren Wohnsitz in den vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffenen Gemeinden haben, deren Wohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden (Kode 14 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B10).

### Zeilen B11 bis B14

**Spalte 1:** die Nummer der Zeile des Abschnitts I der Übersicht B angeben, in der die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben wurden;

**Spalte 2:** die Nummer des Vordrucks angeben, in dem die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben sind, jedoch nur, wenn mehrere Vordrucke ausgefüllt wurden.

**Spalten 3 bis 6 (Registrierdaten des Mietvertrags)** die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registrierten Mietvertrag;
- der vom telematischen Dienst bei der Registrierung über Siria, 'Vermietungen Web' oder 'Verträge online', ausgestellten Bescheinigung.

**Spalte 3 (Registrierdatum):** den Tag der Registrierung des Vertrags angeben;

**Spalte 4 (Serie):** den Kode der Registriermodalität angeben:

- '3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;
- '3P' telematische Registrierung über Siria;
- '3T' telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online);
- '3A' und '3B' in den vergangenen Jahren bei den Dienststellen verwendete Kodes.

**Spalte 5 (Registriernummer und -unternummer):** die Registriernummer und die eventuelle Unternummer des Vertrags angeben.

**Spalte 6 (Kode der Dienststelle):** den Kode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Kodes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen sind auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) in der Tabelle "Kodes der Dienststellen, die für die Zahlung der nachfolgenden Jahresbeträge zu verwenden sind" im Abschnitt zu finden, der sich auf die Registrierung der Mietverträge bezieht.

**Spalte 7:** das Kästchen im Fall eines **Mietvertrags mit einer Laufzeit von höchstens dreißig Tagen** im Jahr ankreuzen, der nicht registriert wurde (für diesen Vertragstyp ist die Registrierpflicht nur im Verwendungsfall vorgesehen). Wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, müssen die Spalten 3 bis 6 in Bezug auf die Registrierdaten des Vertrags nicht ausgefüllt werden.

**Spalte 8:** wenn für die Immobilie die ICI-Erklärung vorgelegt wurde, das Jahr der Vorlage angeben.

## 10. ÜBERSICHT C – Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In der Übersicht 'C' die Einkommen aus unselbständiger Arbeit, die Renteneinkommen und die den Einkommen aus unselbständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen angeben, die im Jahre 2012 bezogen wurden.

Wenn der Steuerpflichtige zur Vorlage der Erklärung gehalten ist, müssen diese Einkommen in der Übersicht auch angegeben werden, wenn der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt den Steuerbeistand geleistet hat. In diesem Fall sind die in der Übersicht anzugebenden Daten die im CUD angegebenen Daten.

Die Anleitungen beziehen sich für die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen auf die im CUD 2013 enthaltenen Daten sowie auf den CUD 2012 für die im Jahr 2012 erzielten Einkünfte, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, bevor der CUD 2013 verfügbar ist.



**Wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres mehrere unselbständige oder gleichgestellte Arbeitsverhältnisse gehabt und den letzten Arbeitgeber gebeten hat, die anderen bezogenen Einkommen zu berücksichtigen, muss er in dieser Übersicht die im vom Letztgenannten ausgestellten CUD vorhandenen Daten angeben.**

Für die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und gleichgestellten Einkommen beziehen, sind Steuerabzüge vorgesehen. Die Berechnung des zustehenden Abzugs wird vom Steuerbeistandsleistenden unter Berücksichtigung neben dem Arbeitseinkommen auch des Gesamteinkommens vorgenommen.

Der Abzug kann je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen ganz, nur teilweise oder gar nicht zustehen.



Siehe im Anhang die Tabelle 6 "Absetzungen für nicht selbständige und dieser gleichgestellten Arbeit", die Tabelle 7 "Absetzungen für Einkünfte aus der Rente", die Tabelle 8 "Abzüge für einige gleichgestellte Einkommen und für einige andere Einkommen".

Die Übersicht C ist in sechs Abschnitte unterteilt, in denen Folgendes anzugeben ist:

- **Teil I:** die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und einigen der unselbstständigen Arbeit gleichgestellten Einkommen (die unselbstständigen Erwerbspersonen des privaten Sektors geben in Sondersituationen auch die als Vergütung für Produktivitätsprämien bezogenen Beträge und die entsprechenden Einbehalte für die Ersatzsteuer an);
- **Teil II:** die anderen der unselbstständigen Arbeit gleichgestellten Einkommen, die nicht im Abschnitt I angegeben werden;
- **Teil III:** die Einbehalte Irpef und die Zusatzsteuer zur Irpef, die vom Arbeitgeber auf die in den Abschnitten I und II angegebenen Einkommen einbehalten werden;
- **Teil IV:** die Einbehalte für die kommunale Zusatzsteuer zur Irpef, die vom Arbeitgeber auf die in den Abschnitten I und II angegebenen Einkommen einbehalten werden;
- **Teil V:** der Steuerabzug, der vom Arbeitgeber dem Personal des Sicherheits-, Verteidigungsbereichs und Rettungsdienstes zuerkannt wird;
- **Teil VI:** die für die Berechnung des Betrags des Solidaritätsbeitrags erforderlichen Daten.

### **TEIL I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte**

In diesem Abschnitt sind anzugeben:

- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und Rente. Siehe im Anhang den Posten "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, die im Ausland im Grenzgebiet ausgeübt wird. Vgl. im Anhang den Punkt 2 unter "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die der Besteuerung zu unterziehenden Zulagen und Beträge, die den unselbstständigen Erwerbspersonen von Seiten der INPS oder anderer Körperschaften gezahlt werden. Zum Beispiel: Lohnausfallkasse, Mobilität, ordentliche und besondere Arbeitslosenunterstützung (im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.), Krankheitsentschädigung, Mutterschafts- und Stillzeitentschädigung, Entschädigung für Tuberkulose und Posttuberkulose, Blutspende, Hochzeitsurlaub;
- die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen, von den Pensionsfonds gezahlten Zusatzrenten, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgelaufen sind, sowie der ausbezahlte steuerpflichtige Betrag der Leistung, der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 aufgelaufen ist, falls eine Ablösung (Art. 14 des GvD Nr. 252/2005) unabhängig von der Pensionierung des Mitglieds oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge von Mobilität oder aus anderen Gründen erfolgte, die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen waren (sog. freiwillige Ablösung);
- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausgezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinbehalte vorgenommen wurden;
- die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten, laufenden Gehälter;
- die als Studienstipendium oder als Unterstützung, als Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Summen (darunter fallen auch jene Summen, die an Personen entrichtet wurden, die bei Projekten für die Eingliederung in die Berufswelt mitarbeiten), falls diese Summen außerhalb eines nicht selbständigen Arbeitsverhältnisses entrichtet wurden und nur wenn dafür keine spezielle Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unterliegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen worden sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streitverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelten und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden);
- die Entlohnungen für Priester der katholischen Kirche; die Zulagen, die vom Verband der Gem. der 7. Tags-Adventisten für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare gezahlt werden; die Zulagen, die von den Versammlungen Gottes in Italien für den Lebensunterhalt der eigenen Geistlichen gezahlt werden; die Zulagen, die vom Verband der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt der Geistlichen gezahlt werden; die Zulagen, die für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften gezahlt wurden; die Zulagen, die von der orthodoxen Erzdiözese Italiens und vom Exarchat für Südeuropa gezahlt werden; die Zulagen, die von der apostolischen Kirche in Italien für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (ASL) entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat.

Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:

- Für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
- für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene, die Gegenstand der vom Steuerpflichtigen ausgeübten beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer spezifischen Vorschau der Berufsordnung (zum Beispiel von Buchhaltern oder Diplom-Betriebswirten für das Amt des Geschäftsführers, Abschlussprüfers oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften

oder Körperschaften bezogene Entgelte) oder einer objektiven Verbindung mit der erbrachten freiberuflichen Tätigkeit sind (von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baufirma bezogene Entgelte);

- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbständigen Arbeit bezogen wurden;
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsunfähige Kinder sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad gezahlt wurden, müssen nicht erklärt werden, da sie nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen.

#### Kästchen "Rückkehr nach Italien".

In diesem Kästchen ist einer der folgenden Codes anzugeben:

- '1' wenn in der Erklärung die Vergünstigung für **unselbständige Arbeitnehmer** in Anspruch genommen wird, die aus dem Ausland nach Italien zurückkehren. Bei Vorliegen der vom Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 vorgesehenen Voraussetzungen tragen die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 20 Prozent für die Arbeitnehmerinnen und in Höhe von 30 Prozent für die Arbeitnehmer zur Bildung des Gesamteinkommens bei;
- '2' wenn in der Erklärung die Vergünstigung für die **Dozenten und Forscher** in Anspruch genommen wird, die gelegentlich im Ausland ihren Wohnsitz haben und eine nachgewiesene Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland bei öffentlichen oder privaten Forschungszentren oder Universitäten für wenigstens zwei fortlaufende Jahre ausgeübt haben, und die ab dem Inkrafttreten des GD Nr. 185 vom 29. November 2008 oder in einem der fünf nachfolgenden Kalenderjahre nach Italien kommen, um ihre Tätigkeit auszuüben, und somit steuerrechtlich ihren Steuerwohnsitz im Staatsgebiet haben. Die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit tragen in Höhe von 10 Prozent zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

In den üblichen Fällen wird die Vergünstigung direkt vom Arbeitgeber zuerkannt. Dieses Kästchen ist daher ausschließlich in dem besonderen Fall auszufüllen, in dem der Arbeitgeber die Vergünstigung nicht zuerkennen konnte, und in dem der Steuerpflichtige die Vergünstigung bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen direkt in dieser Einkommensteuererklärung in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall ist das Einkommen aus unselbständiger Arbeit in den Zeilen von C1 bis C3 im bereits reduzierten Maß anzugeben (in Höhe von 10%, 20% oder 30%).

In den Anmerkungen des CUD 2013, Kode BM für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Kode BC für Dozenten und Forscher, ist der reduzierte Betrag angegeben, der zur Bildung des Einkommens beigetragen hat, wenn die Vergünstigung vom Steuersubstitut zuerkannt wurde, bzw. der nicht steuerpflichtige Anteil, wenn der Steuersubstitut die Nachlass nicht vorgenommen hat.

#### Zeilen C1 bis C3 – Einkommen aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen

**Spalte 1 (Einkommenstypologie):** einen der folgenden Codes, die das Einkommen identifizieren, angeben (die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht):

- '1' Einkommen aus **Rente**;
- '2' Einkommen aus **unselbständiger** oder gleichgestellter **Arbeit**, sowie integrierende Rentenentschädigungen (z. B. jene von vom G.v.D. Nr. 252 von 2005 vorgesehenen Rentenfonds ausgezahlt);
- '3' für gemeinnützliche Arbeiten bezogene Vergütungen im begünstigten System.

##### *Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten*

Bei von denjenigen, die das von der geltenden Gesetzgebung für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben, für gemeinnützliche Arbeiten bezogenen Vergütungen wird ein begünstigtes Steuersystem bei den von der spezifischen Richtlinie vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Wenn die Vergütungen das vergünstigte System in Anspruch genommen haben, sind in den Anmerkungen zum CUD 2013 sowohl die von der Besteuerung ausgeschlossenen Vergütungen (befreiter Anteil) als auch die der Besteuerung unterzogenen Vergütungen (steuerpflichtiger Anteil) sowie die Einbehalte hinsichtlich der IRPEF und der regionalen Zusatzsteuer anzugeben, die vom Arbeitgeber einbehalten wurden.

In diesem Fall ist anzugeben:

- in der Spalte 3 der Zeilen von C1 bis C3 die Summe der beiden Beträge (befreiter Anteil + steuerpflichtiger Anteil);
- in der Spalte 5 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C9 der Übersicht C), den Betrag der Einbehalte IRPEF;
- in der Spalte 6 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C10 der Übersicht C) den Betrag der Einbehalte der regionalen Zusatzsteuer.

Wenn die Vergütungen das begünstigte System nicht genutzt haben, werden in den Vermerken des CUD nicht die Daten bezüglich der für gemeinnützliche Arbeiten ausgezahlten Vergütungen wiedergegeben und somit werden sie dem ordentlichen System unterzogen. In diesem Fall sind die bezogenen Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen in Punkt 1 der Bescheinigung CUD 2013 und die Irpef-Einbehalte sowie die regionale Zusatzsteuer jeweils in den Punkten 5 und 6 derselben Bescheinigung CUD 2013 angeführt.

In diesem Fall ist der Gesamtbetrag der in Punkt 1 angeführten Vergütungen in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Kode 2 anzugeben, während die einbehaltene Irpef und die regionale Zusatzsteuer jeweils in die Zeilen C9 und C10 der Übersicht C zu übertragen sind.

Wenn das Gesamteinkommen des Arbeitnehmers mehr als **9.296,22 Euro** beträgt, werden die für gemeinnützige Arbeiten gezahlten Vergütungen der IRPEF sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF unterzogen, auch wenn sie das begünstigte System in Anspruch genommen haben, das aus dem CUD resultiert (Angabe von Kode 3 in der Spalte 1).

- '4' Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit**, die kontinuierlich und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in **Grenzgebieten** und in anderen angrenzenden Ländern von Personen geleistet wurde, die ihren Wohnsitz im Staatsgebiet haben;

**Spalte 2 (Unbefristet/Befristet):** das Kästchen nur abfassen, wenn in der Spalte 1 der Kode '2' (Einkommen aus unselbständiger Arbeit) oder der Kode '3' (Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten) oder der Kode '4' (in Grenzgebieten erzielte Einkommen) angegeben wurde.

In diesem Fall ist einer der folgenden Codes anzugeben (vgl. Anmerkungen zum CUD):

- '1' wenn der Arbeitsvertrag unbefristet ist;
- '2' wenn der Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

**Spalte 3 (Einkommen):** den Betrag der bezogenen Einkommen eintragen, die unter Punkt 1 des CUD 2013 (oder des CUD 2012) angegeben sind.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 3 (Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten) angegeben wurde, wird für die Abfassung auf den vorstehenden Punkt "Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten" verwiesen.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 4 (In Grenzgebieten erzeugte Einkommen) angegeben wurde, muss der gesamte Betrag der bezogenen Einkommen eingetragen werden, einschließlich des befreiten Anteils. Bei Vorliegen eines CUD 2013 ist zum Betrag, der unter Punkt 1 angegeben ist, der in den Anmerkungen wiedergegebene befreite Anteil zu addieren. Der Steuerbeistandsleistende wird für das Jahr 2012 nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der über 6.700 Euro liegt.

Falls eine Bescheinigung CUD 2013 vorliegt, aus der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Einkünfte aus einer Rente hervorgehen, für die ein Ausgleich vorgenommen wurde, müssen zwei getrennte Zeilen abgefasst werden, wobei die entsprechenden Beträge aus den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2013 zu entnehmen sind. Dabei ist in Zeile C4, in Spalte 1 die Anzahl der nichtselbständigen Arbeitstage laut Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2013 und in Spalte 2 die Anzahl der Tage, an denen die Rente bezogen wurde, laut Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2013 zu übertragen.

#### Zeile C4 - Arbeitszeitraum

Die Anzahl der Tage bezüglich des Arbeitszeitraums angeben.

**Spalte 1 (nicht selbständige Arbeit):** die Anzahl der Tage bezüglich des Zeitraums der unselbstständigen oder gleichgestellten Arbeit angeben, deren Einkommen in diesem Abschnitt (365 für das gesamte Jahr) angegeben wird. Insbesondere:

- wenn nur ein Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder ein gleichgestelltes Einkommen, für das der Arbeitgeber den CUD ausgestellt hat, angegeben wurde, die im Punkt 3 des CUD 2013 (oder des CUD 2012) angegebene Anzahl der Tage wiedergeben;
- wenn hingegen der Arbeitgeber keinen CUD ausgestellt hat (weil nicht dazu verpflichtet), muss die Anzahl der Tage unter Berücksichtigung, dass auf jeden Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die sonstigen Nichtarbeitstage enthalten sind, und dass die Tage, für die keine, auch keine gestundeten Vergütungen zustehen (zum Beispiel bei Abwesenheit wegen Anwartschaft ohne Zahlung von Zulagen), abgezogen werden, festgesetzt werden;
- wenn das Arbeitsverhältnis ein Part-time-Verhältnis ist (im Sinne, dass die Arbeitsleistung für eine geringere Arbeitszeit erbracht wird), können die Tage für den gesamten Arbeitszeitraum berücksichtigt werden;
- wenn mehrere Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder gleichgestellte angegeben wurden, die Gesamtzahl der Tage der verschiedenen Zeiträume angeben und dabei beachten, dass die in den gleichzeitigen Zeiträumen nur einmal berücksichtigt werden müssen.



*Andere Fälle sind im Anhang unter dem Posten "Arbeitszeitraum - Sonderfälle" angegeben (befristete Verträge, Entschädigungsverträge oder von INPS oder anderen Körperschaften gezahlte Beträge und Stipendien). Für diese Fälle ist die Berechnung der Tage angegeben, die in dieser Spalte wiedergegeben werden müssen.*

**Spalte 2 (Rente):** die Anzahl der Tage bezüglich des Rentenzeitraums angeben, für den der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr). Insbesondere:

- falls nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage angeben, die aus Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2013 hervorgeht;
- falls mehrere Einkünfte aus Rente angeführt wurden, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind;
- falls zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

#### Zeile C5 - Für Produktivitätssteigerung bezogene Beträge

Diese Zeile betrifft nur die unselbstständigen Arbeitnehmer des Privatsektors, die Inhaber von befristeten oder unbefristeten Verträgen für nichtselbständige Arbeit sind und im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2012 Vergütungen für die Produktivitätssteigerung bezogen haben, und wenn der Arbeitgeber diese Vergütungen bis zu 2.500 Euro der Ersatzsteuer (10 Prozent) unterzogen hat (in diesem Fall sind die Punkte 251 und 252 des CUD 2013 oder des CUD 2012 abgefasst) oder wenn er diese Vergütungen der ordentlichen Besteuerung unterzogen hat (in diesem Fall sind die Punkte 251 und 254 des CUD 2013 oder CUD 2012 abgefasst). In diesem letzteren Fall hat der Substitut auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers nicht die vergünstigte Besteuerung angewandt, oder er hat festgestellt, dass die ordentliche Besteuerung günstiger ist. Der Punkt 255 des CUD 2013 betrifft die Beträge, die zur Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens im Umfang von 50 Prozent des Betrags im Sinne des Art. 51, Absatz 6 des TUIR beitragen (z.B. Flugentschädigung).

Im Allgemeinen wird die Ersatzsteuer direkt vom Steuersubstitut angewendet, außer in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer ausdrücklich und schriftlich darauf verzichtet. Die Zeile C5 muss daher nur bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Fälle ausgefüllt werden. Das Ausfüllen kann je nach den besonderen Situationen, in der sich der nichtselbständige Arbeitnehmer befindet, obligatorisch oder freiwillig sein.

#### VERBINDLICHE ABFASSUNG

Die Abfassung dieser Zeile ist bei einer der folgenden Bedingungen Pflicht:

- 1) Bezug von Vergütungen von mehreren Arbeitgebern und somit im Besitz mehrerer CUD 2013, für die der Ausgleich beantragt wurde und in denen in allen oder in einigen neben dem Punkt 251 der CUD 2013 ("Gesamteinkommen") auch der Punkt 252 der CUD 2013 ("Gesamtbetrag für getätigte Einbehalte") abgefasst ist und die Summe der Beträge der Punkte 251 und 255 der verschiedenen CUD 2013 (der Ersatzsteuer unterzogenen Vergütungen) 2.500 Euro überschreitet. In diesem Fall haben mehrere Arbeitgeber die für Produktivitätssteigerung gezahlten Vergütungen der Ersatzsteuer unterzogen und der Arbeitnehmer hat die begünstigte Besteuerung auf einen Betrag von insgesamt bezogenen Vergütungen über 2.500 Euro genutzt;
- 2) Bezug von Vergütungen von einem einzigen Arbeitgeber und somit im Besitz eines einzigen CUD 2013, in dem neben dem Punkt 251 ("Gesamteinkommen") auch der Punkt 252 ("Gesamtbetrag getätigte Einbehalte") abgefasst ist und die Summe der unter den Punkten 251 und 255 des CUD 2013 überschreitet die 2.500 Euro. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die für die Produktivitätssteigerung gezahlten Vergütungen der Ersatzsteuer auf einen Betrag von Vergütungen über 2.500 Euro unterzogen;
- 3) Bezug von Vergütungen von einem oder mehreren Arbeitgebern und somit im Besitz von einem oder mehreren CUD 2013, in denen in allen oder in einigen neben dem Punkt 251 auch der Punkt 252 abgefasst ist (auch wenn die Summe der in den Punkten 251 und 255 des CUD 2013 vorhandenen Beträge nicht 2.500 Euro überschreitet), aber der Arbeitgeber hat diese Vergütungen mangels der vorgesehenen Bedingungen der Ersatzsteuer unterzogen. Der Fall ist jener, in dem der Beschäftigte im Jahre 2011 ein Einkommen aus bezahlter Arbeit über 30.000 Euro bezogen hatte und somit nicht in der Lage war, die begünstigte Besteuerung zu genießen. In diesem Fall muss der Beschäftigte die ordentliche Besteuerung der erhaltenen Entgelte beantragen. Es wird präzisiert, dass im vorgenannten Umfang von 30.000 Euro auch die Beträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden, berücksichtigt werden müssen;

Bei Vorliegen einer der oben beschriebenen Situationen muss die Zeile C5 wie folgt ausgefüllt werden:

- **Spalte 2:** den aus dem Punkt 251 des CUD 2013 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 251 der CUD 2013 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 252 abgefasst sind;

- **Spalte 3:** den aus dem Punkt 252 des CUD 2013 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 252 der CUD 2013 angegebenen Beträge angeben;
  - **Spalte 5:** den aus dem Punkt 255 des CUD 2013 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 255 der CUD 2013 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 252 abgefasst sind;
  - **Spalte 6:** das Kästchen "Ordentliche Besteuerung" ist anzukreuzen, sollte sich der Fall aus dem vorhergehenden Punkt 3 ergeben (Steuerpflichtiger, der nicht im Besitz der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ersatzsteuer ist und demzufolge die Begünstigung ungerechtfertigt in Anspruch genommen hat);
  - **Spalte 7:** das Kästchen "Ersatzbesteuerung" ist anzukreuzen, wenn die Fälle aus den vorhergehenden Punkten 1 und 2 gegeben sind (Steuerpflichtiger, der die Besteuerung durch die Ersatzsteuer bestätigen möchte).
- Die Abfassung der **Spalten 6 und 7** ist alternativ, deshalb können nicht beide Kästchen angekreuzt werden.

### FREIWILLIGE ABFASSUNG

Die unselbständig Beschäftigten, die die oben angegebenen Entgelte zur Steigerung der Produktivität bezogen haben, obwohl sie nicht zur Ausfüllung der Zeile verpflichtet sind, können eine Besteuerungsweise wählen, die sich von derjenigen unterscheidet, die der Arbeitgeber angewandt hat, falls sie letztere für weniger vorteilhaft halten.

Das Ausfüllen dieser Zeile ist freiwillig bei Vorliegen einer der folgenden beiden Bedingungen:

- 1) es besteht Interesse daran, die für Produktivitätssteigerungen bezogenen Vergütungen der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen, auf die der Arbeitgeber die Ersatzsteuer angewendet hat (es sind Punkte 251 und 252 des CUD 2013 abgefasst). In diesem Fall lässt das Subjekt, das Steuerbeistand leistet, die oben genannten Entgelte unter Berücksichtigung der einbehaltenen Ersatzsteuer, wie Akontoeinbehalte der IRPEF, in die Bildung des Gesamteinkommens einfließen;
- 2) Interesse haben, die für die Produktivitätssteigerung bezogenen Vergütungen der Ersatzsteuer zu unterziehen, die der Arbeitgeber der ordentlichen Besteuerung unterzogen hat (es sind Punkte 251 und 254 des CUD 2013 abgefasst). Erforderliche Bedingung für die Ausübung dieser Wahlmöglichkeit ist der Bezug eines Einkommens aus unselbstständiger Arbeit von höchstens 30.000 Euro im Jahre 2011 unter Berücksichtigung auch der Beträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden. In diesem Fall zieht das Subjekt, das Steuerbeistand leistet, die oben genannten Entgelte vom Gesamteinkommen (Höchstwert von maximal 2.500 Euro brutto) ab und berechnet auf den selbigen die Ersatzsteuer von 10 Prozent.

Bei Vorliegen einer der oben beschriebenen Situationen muss die Zeile C5 wie folgt ausgefüllt werden:

- **Spalte 1:** den aus dem Punkt 251 des CUD 2013, in dem auch der Punkt 254 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag angeben; beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 251 der CUD 2013, in denen auch der Punkt 254 ausgefüllt ist.
- **Spalte 2:** den aus dem Punkt 251 des CUD 2013, in dem auch der Punkt 252 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag angeben; bzw. beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 251 der CUD 2013, in denen auch der Punkt 252 ausgefüllt ist;
- **Spalte 3:** den aus dem Punkt 252 des CUD 2013 resultierenden Betrag angeben, bzw. bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 252 des CUD 2013 angegebenen Beträge;
- **Spalte 4:** den aus dem Punkt 255 des CUD 2013 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 255 der CUD 2013 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 254 abgefasst sind;
- **Spalte 5:** den aus dem Punkt 255 des CUD 2013 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 255 der CUD 2013 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 252 abgefasst sind;
- **Spalte 6** das Kästchen "Ordentliche Besteuerung" ist ankreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet (Bedingung laut Punkt 1), oder das Kästchen der **Spalte 7** "Besteuerung mittels Ersatzsteuer" ankreuzen, wenn man die Besteuerung der Entgelte mittels Ersatzsteuer (Bedingung laut Punkt 2) vornehmen möchte.

### TEIL II - Andere mit den aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellte Einkommen

In diesem Abschnitt sind die folgenden Einkommen anzugeben, die denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellt sind:

- a) die regelmäßigen, vom Ehepartner infolge von Ehetrennung, Scheidung oder Eheaufhebung bezogenen Zulagen, mit Ausschluss der für den Unterhalt der Kinder bestimmten Zulagen;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus Arbeit stammen (ausgenommen Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut (Art. 53, Absatz 1 des TUIR) ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, deren Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegemeinschaften usw.);
- d) die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen aufgrund der eingezahlten Beträge. Erträge infolge von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60 Prozent des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.
- g) Die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanktionsstruktur (Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des TUIR)

Die Erträge und periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

#### Zeilen C6 bis C8

**Spalte 1:** das Kästchen ankreuzen, wenn in der Spalte 2 die vom Ehegatten bezogenen **regelmäßigen Zuwendungen** erklärt werden (siehe oben Buchstabe a);

**Spalte 2:** den Betrag der bezogenen Einkommen eintragen, die unter Punkt 2 des CUD 2013 (oder des CUD 2012) angegeben sind.

### TEIL III - Einbehalte auf die regionale IRPEF-Zusatzsteuer

**Zeile C9:** den Gesamtbetrag der **IRPEF-Einbehalte** auf die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten angeben, die aus Teil I und II hervorgehen. Der Betrag ist unter Punkt 5 des CUD 2013 (oder des CUD 2012) angegeben.

**Zeile C10:** den Gesamtbetrag der **regionalen IRPEF-Zusatzsteuer** auf die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, der aus Teil I und II hervorgeht. Der Betrag ist unter Punkt 6 des CUD 2013 (oder des CUD 2012) angegeben.

Wurden Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten bezogen, wird zur Abfassung der Zeilen C9 und C10 auf die Anleitungen hingewiesen, die sich auf die Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 beziehen, sowie vor allem auf den Punkt "Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten".

#### TEIL IV - Einbehalte auf die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer

**Zeile C11:** die Akontozahlungen der kommunalen Zusatzsteuer auf die Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit für 2012 angeben, die aus Teil I und II hervorgehen. Der Betrag ist unter Punkt 10 des CUD 2013 (oder des CUD 2012) angegeben.

**Zeile C12:** die Saldozahlung der kommunalen Zusatzsteuer auf die Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit für 2012 angeben, die aus Teil I und II hervorgeht. Der Betrag ist unter Punkt 11 des CUD 2013 (oder des CUD 2012) angegeben.

**Zeile C13:** die Akontozahlungen der kommunalen Zusatzsteuer auf die Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit für 2013 angeben. Der Betrag ist unter Punkt 13 des CUD 2013 (oder des CUD 2012) angegeben.



**Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die Aussetzung der Irpef-Einbehalte und der regionalen und Kommunalen Irpef-Zusatzsteuer infolge außerordentlicher Ereignisse in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Gesamtbeträge der Irpef-Einbehalte, sowie der regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuer einschließlich derjenigen, die wegen der Aussetzungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden, in den Zeilen von C9 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F ist der ausgesetzte Betrag anzugeben. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".**

#### TEIL V - Abzug für das Personal für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst

Dieser Abschnitt ist dem Personal des Sicherheits-, Verteidigungs- und Rettungsdienstes vorbehalten, für das eine Minderung der Einkommensteuer für natürliche Personen vorgesehen wurde (Art. 4, Abs. 3, des Gesetzesdekrets Nr. 185/2008 wie vom Art. 1 Absatz 47 des Gesetzes Nr. 220/2010 geändert).

Die Vergünstigung steht den Beschäftigten zu, die im Jahre 2011 ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung von höchstens 35.000,00 Euro bezogen haben.

Die Steuerermäßigung, deren Betrag 145,75 Euro nicht übersteigen darf (Dekret des Ministerpräsidenten vom 25. Mai 2012), wird vom Arbeitgeber anhand der gezahlten Zusatzvergütung bestimmt (Punkte 118 und 119 des CUD 2013 oder des CUD 2012).

Für das freiwillige nicht im ständigen Dienst stehende Personal der Streitkräfte und des nationalen Corps der Feuerwehr sowie für die Schüler der Akademien, der Schulen und der Bildungsinstitute der selbigen Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst wird die Steuererminderung auf der halben bezogenen Gesamtbesoldung bestimmt.

**Zeile C14:** den Betrag laut Punkt 118 des CUD 2013 oder des CUD 2012 angeben.

Bei mehreren CUD die Summe der Punkte 118 der verschiedenen CUD angeben; wenn das Ergebnis 145,75 Euro (maximal vorgesehener Absetzbetrag) übersteigt, 145,75 Euro angeben.

Der Steuerbeistandsleistende wird den Abzug bei der Liquidierung der Erklärung berücksichtigen.

#### TEIL VI - Sonstige Angaben

**Zeile C15 – Angaben für Solidaritätsbeitrag:** Zu Lasten der Steuerpflichtigen mit einem Jahresgesamteinkommen von über 300.000 Euro brutto ist ein Solidaritätsbeitrag von 3 Prozent vorgesehen, der auf den überschüssigen Teil des vorgenannten Betrags anzuwenden ist (Art. 2, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011 und Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 21. November 2011). Der Solidaritätsbeitrag ist vom Gesamteinkommen absetzbar.

**Spalte 1:** den im Punkt 136 des CUD 2013 angegebenen Betrag in Bezug auf den Betrag der Rentenvergütungen, die nach Abzug des Ausgleichsbeitrags gemäß Art. 18, Absatz 22-bis des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011 gezahlt wurden.

**Spalte 2:** den im Punkt 138 des CUD 2013 angegebenen Betrag bezüglich des vom Steuersubstitut einbehaltenen Betrags des Solidaritätsbeitrags wiedergeben.

#### 11. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte

Die Übersicht D ist in zwei Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Teil sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

#### TEIL I - Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte

##### Einkünfte aus Kapitalbesitz

Die Zeilen D1 und D2 müssen verwendet werden, um Folgendes zu erklären:

- die aus der Kapitalbeteiligung an Gesellschaften und Körperschaften hervorgehende Gewinne, die der Ires unterliegen;
- die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften aller Art ausgeschütteten Gewinne;
- alle anderen Kapitaleinkommen.

Diese Einkommen sind zu erklären, wenn sie im Jahre 2012 bezogen wurden, unabhängig vom Zeitpunkt, an dem Bezugsanspruch eintritt.

In dieser Übersicht müssen nicht die Kapitaleinkommen erklärt werden, die der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen.

Nur die Steuerpflichtigen, die qualifizierte Beteiligungen oder nicht qualifizierte Beteiligungen an in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässigen Gesellschaften, deren Titel nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden, besitzen, müssen die bezogenen, in der Gewinnbescheinigung angegebenen oder einer anderen, von den ausgebenden, italienischen oder ausländischen Gesellschaften oder den Übermittlungssubjekten ausgestellten Dokumentation entnehmbaren Erträge erklären.

Die Kapitaleinkommen tragen zur Bildung der Besteuerungsgrundlage bei und müssen in der Einkommensteuererklärung im Umfang von 49,72 Prozent nur angegeben werden, wenn sie aus Gewinnen hervorgehen, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Jahr erzielt werden oder im Umfang von 40 Prozent, wenn sie aus bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielte Gewinne hervorgehen. Zwecks Berechnung der Steuern, die eingezahlt werden müssen, sind Steuerzahler, welche den Vordr. 730 einreichen, auch verpflichtet die Übersicht RM des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2013, einzureichen. Dies trifft für den Fall zu, dass Sie im Jahr 2012 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer, vorgesehen vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung, nicht angewandt worden ist.



Im Anhang, im Punkt "Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge" sind Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt.

In der **Zeile D1** Folgendes angeben: Die Gewinne und die in allen Formen gleichgestellten Erträge, die von ansässigen und nicht ansässigen Kapitalgesellschaften oder Handelsorganisationen gezahlt werden und die in der von der Ausgabegesellschaft ausgestellten Bescheinigung wiedergegeben oder einer anderen Dokumentation entnehmbar sind.

In dieser Zeile sind auch die Gewinne und Erträge anzugeben:

- die aus stillen Gesellschaftsverträgen hervorgehen, mit Ausnahme derer, in denen die Einbringung des Gesellschafters ausschließlich aus der Arbeitsbringung besteht;
- die aus Mitbeteiligungsverträgen hervorgehen (d.h. aus der Beteiligung zusammen mit anderen Personen oder Unternehmen an einer Wirtschaftstätigkeit, die die Aufteilung der Gewinne und Verluste impliziert);
- die infolge von Regress, einer Verminderung des Kapitals in Überschuss oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

Insbesondere Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** einen der folgenden Codes:
  - '1' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von in Italien ansässigen bzw. von in Staaten oder Gebieten, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, ansässigen oder domizilierten Unternehmen gezahlt wurden und sich aus bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Bilanzjahr erwirtschafteten Gewinnen gebildet haben;
  - '2' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
  - '3' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert, dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR), ein positives Gutachten ausgestellt wurde, im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico Natürliche Personen, anzuführen sind;
  - '4' für die Gewinne und andere Erträge, die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und mit dem Kode 2 angegeben werden müssten, für die jedoch von der Agentur der Einnahmen infolge einer angebotenen Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
  - '5' im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Seiten der in Italien ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen entrichtet wurden, die in Staaten ansässig sind, die kein begünstigtes Steuersystem anwenden; wobei es sich um die Gewinne und Erträge handelt, die ab dem Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt;
  - '6' im Fall von Erträgen und anderen ab dem, auf das zum 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erzielten Gewinnen, die mit dem Kode 2 angegeben werden müssten, für die aber von Seiten der Agentur der Einnahmen infolge des Interpellationsverfahrens laut Art. 167 Absatz 5 TUIR eine positive Stellungnahme erging;
- in **Spalte 2**:
  - wenn in der Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angegeben wurde: 40 Prozent der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2012 gezahlt wurden und die aus Gewinnen hervorgehen, die bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, und der von der ausgebenden Gesellschaft ausgestellten Gewinnbescheinigung unter den Punkten 28, 30, 32 und 34 entnehmbar sind;
  - wenn in der Spalte 1 der Kode 5 oder 6 angegeben wurde: 49,72 Prozent der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2012 gezahlt wurden und die aus Gewinnen hervorgehen, die bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, und der von der ausgebenden Gesellschaft ausgestellten Gewinnbescheinigung unter den Punkten 29, 31 und 33 entnehmbar sind;
  - wenn in der Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angegeben wurde: 100 Prozent der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2012 gezahlt wurden von ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen ausbezahlt wurden, die in einem Staat oder in einem Gebiet mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und welche aus den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne hervorgehen;



Die Liste der Staaten oder der Gebiete, welche ein begünstigtes Steuersystem gemäß MD vom 21. November 2001 (so genannte Black list) anwenden ist im Anhang unter „Gewinne aus Ländern oder Gebieten, in denen ein begünstigtes Besteuerungssystem angewandt wird“ angeführt.

- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinhalte, wie dies aus Punkt 38 der Bescheinigung der Gewinne zu entnehmen ist. Zur Abfassung der Zeile D1 wird darauf hingewiesen, dass die Empfänger der Erträge bei Ausstellung mehrerer Bescheinigungen über Gewinne und Erträge mit demselben Kode, nur eine Zeile abfassen müssen. In dieser Zeile ist in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einhalte anzugeben. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden.

In **Zeile D2** sind die anderen im Jahr 2012 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einhalte, die als Akontozahlung getätigt wurden, anzugeben.

Insbesondere Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** einen der folgenden Codes:
  - '1' für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass diese entsprechenden Zinsen bis zum Gegenbeweis, bei Ablauf der Frist im vereinbarten Ausmaß als ausbezahlt gelten und dass die Zinsen in dem Fall, dass die Verfallsfristen nicht schriftlich festgelegt wurden in dem Ausmaß anfallen, das dem im Laufe des Steuerjahres angereiften Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
  - '2' für Dauerrenten, die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steuerauflagen die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 BGB);
  - '3' für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken), die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
  - '4' für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich

der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;

- '5' in den folgenden Fällen:
  - für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind;
  - alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen;
  - andere Erträge, die sich aus anderen Vertragsverhältnissen ergeben, die eine Kapitalanlage zum Gegenstand haben, ausgenommen die Vertragsverhältnisse, bei denen in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive oder negative Differenzbeträge erzielt werden können;
  - für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden;
  - für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen;
  - Verzugszinsen;
  - die Zinsen für den Aufschub der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte;
- '6' für Erträge, welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
- '7' für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tuir falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tuir abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften (laut GvD 344/2003) geltend waren.
- '8' bei Einkommen, die aufgrund der Transparenz von den anderen Immobilienfonds als jenen gemäß Absatz 3, des Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai, wie vom Art. 8 des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 geändert, den Beteiligten, die von den im oben genannten Absatz 3 angegebenen Subjekten abweichen und die Beteiligungsanteile in einem Umfang von über 5 Prozent des Vermögens des Fonds besitzen, angerechnet werden.

In dieser Übersicht müssen die Einkommen erklärt werden, die in den Beträgen oder im Normalwert der bei Ablauf der Verträge zugewiesenen Güter und der Wertpapiere, für die die Codes 1, 4 und 7 angegeben wurden, enthalten sind, wenn die Laufzeit der Verträge oder der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt; wenn die Laufzeit hingegen über fünf Jahren liegt, müssen diese Einkommen in der Zeile D7 unter Angabe des Codes 8 erklärt werden (in diesem Fall unterliegen die Einkommen einer getrennten Besteuerung, ausgenommen Option für ordentliche Besteuerung);

- in **Spalte 2** der Betrag, der der Art und Weise des angeführten Einkommens entspricht;
- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls Erträge bezogen wurden, für welche verschiedene Codes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden.

#### **Einkommen aus Tätigkeiten, die der selbständigen Arbeit gleichgestellt sind**

In dieser Zeile sind die Einkommen aus sonstigen Tätigkeiten selbständiger Arbeit anzugeben, die in Ermangelung einiger Besonderheiten der selbständigen Arbeit als gleichgestellte Tätigkeiten gelten.

Für diese in Zeile D3 anzugebenden Vergütungen sind Abzüge von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistandsleistenden zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Diese Absetzungen sind theoretisch, da deren Festlegung von der Einkommenslage des Steuerzahlers abhängig ist (siehe Tabelle 8 nach dem Anhang).

In **Zeile D3** sind anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, welches mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:
  - '1' für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentale sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), d.h. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, vorausgesetzt, sie gehören zum Gegenstand der Tätigkeit;
  - '2' für die Vergütungen aus den Protesterhebungen, die von den Gemeindesekretären durchgeführt werden;
  - '3' für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht, sowie für die Gewinne, die Gründern und den Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehen;
- in **Spalte 2** das im Jahr 2012 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet vorgenommen wird. Im Fall, dass in Spalte 1 der Kode 1 (wirtschaftliche Verwendung von Geisteswerken) angeführt ist und der Steuerzahler unter 35 Jahren alt ist, wird die Minderung im Ausmaß von 40 Prozent und nicht von 25 Prozent angewandt, wie normalerweise vorgesehen;
- in **Spalte 4** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Die natürlichen Personen, die einen Ausgleich für die Beendigung eines Handelsvertretervertrags erhalten haben, müssen den Vordruck Unico PF Heft 2 ausfüllen.

### **SONSTIGE EINKÜNFTE**

#### **Sonstige Einkünfte, für welche keine Absetzung vorgesehen ist**

In **Zeile D4** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, welches mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:
  - '1' für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
  - '2' für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden; davon ausgeschlossen sind jene Güter die aufgrund einer Erbfolge erworben wurden und die städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder dem Bau und der Veräußerung, als Hauptwohnung des Abtreters oder seiner Familienmitglieder verwendet wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder gebaut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat;
  - '3' für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;

- '4' für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angeleglichen sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
- '5' für die Einkommen aus im Ausland liegenden Grundstücken und Gebäuden sowie sonstige verschiedene Einkommen, auf die kein Einbehalt angewendet wurde, zum Beispiel im Ausland durch Teilnahme an Online-Spielen erzielte;
- '6' für die Einkommen, die aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken, Industriepatenten und Verfahren, Formeln und Informationen bezüglich von auf dem industriellen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebiet gewonnenen Erfahrungen hervorgehen und die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer des Autors oder Erfinders) kostenlos oder von Subjekten, welche die Rechte für ihre Benutzung gegen Entgelt erworbenen haben, bezogen werden. Derjenige, der das Einkommen kostenlos erworben hat, muss es ganz erklären und hat keinen Anspruch auf Kostenabzüge. Derjenige, der das Einkommen entgeltlich erworben hat, muss den bezogenen Betrag erklären, der pauschal um 25 Prozent gemindert wird;
- '7' – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport, von der Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen (UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen;
  - für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.

Die obengenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag **Euro 7.500,00** überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen";

- in **Spalte 2**, das im Jahr 2012 bezogene Bruttoeinkommen.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde, muss bei Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden der Nettobetrag angegeben werden, der im ausländischen Staat für 2012 oder bei abweichenden Veranlagungsperioden für die ausländische Steuerperiode, die in den Lauf der italienischen fällt, der Einkommensteuer unterzogen wird. Wenn die Immobilie im ausländischen Staat nicht besteuert ist, muss sie nicht erklärt werden, vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat; wenn die Immobilien im ausländischen Staat durch Anwendung der Schätztarife oder auf der Grundlage ähnlicher Kriterien besteuert ist, den Betrag, der aus der im ausländischen Staat vorgenommenen Bewertung resultiert, nach Abzug der eventuell anerkannten Kosten angeben; in diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern gemäß den vom Art. 165 des TUIR festgesetzten Kriterien zu.

Wenn das aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Immobilie hervorgehende Einkommen im Ausland keiner Einkommensteuer unterliegt, den Betrag des bezogenen Mietpreis angeben, der um 15 Prozent gemindert wird (als Pauschalabzug der Kosten); wenn der Betrag des Mietpreises im ausländischen Staat der Steuer unterliegt, den im Staat erklärten Betrag ohne irgendeinen Abzug angeben; in diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern zu.

Falls in der Spalte 1 der Kode 6 angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen;

Falls in der Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde, sind die bezogenen Beträge einschließlich eines Freibetrags von **Euro 7.500,00** anzugeben;

- in **Spalte 3**, die Spesen bezüglich der Erzielung der Einkünfte, welche von den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können.

Falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden, der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obengenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume, in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.



**Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte auf keinen Fall überschreiten, und für jedes Entgelt dürfen die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die mit den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichneten Einkünfte für jeden Geschäftsvorfall der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem Kode 1 und 2 gekennzeichnet sind, muss zudem auch das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt und dem Amt auf Ersuchen vorgelegt werden.**

- in **Spalte 4**, der Betrag der getragenen Vorsteuereinbehalte.

Falls in Spalte 1, Kode 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Einbehalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Spalte 4 der Zeile F2, zu übertragen ist.

#### **Einkommen aus gelegentlichen Tätigkeiten oder aus Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen und Erlauben**

In dieser Zeile sind die Einkommen aus Handelstätigkeiten oder aus Tätigkeiten selbständiger Arbeit, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden, oder aus der Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen und Erlauben anzugeben.

Für sonstige Einkünfte, die in Zeile D5 anzugeben sind, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen worden, welche falls sie zustehen, vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, anerkannt werden. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die Tabelle 8 nach dem Anhang).

In **Zeile D5** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, die mit dem folgenden Kode gekennzeichnet ist:
  - '1' für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit;
  - '2' für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit.



**Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.**

'3' für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen in Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Zulage, für den Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 02. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde);

- in **Spalte 2**, das im Jahr 2012 bezogene Bruttoeinkommen;
- in der **Spalte 3** die Kosten bezüglich der Produktion von Einkommen;



**Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, dürfen die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, den Betrag des Entgeltes nicht überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.**

- in **Spalte 4**, der Betrag der getragenen Vorsteuereinbehalte.

## TEIL II - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

### Von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte

In **Zeile D6** sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2012 von Erben oder Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden. Unter den Einkünften von Kapital, die von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden, fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und jene, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln, die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bescheinigungen ist, aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen, muss nur eine Zeile ausgefüllt werden, wobei die einzelnen Beträge der auf den Bescheinigungen wiedergegebenen Gewinne, gleichwertigen Erträge und Einbehalte zu summieren sind. Falls Gewinne und/oder Erträge erzielt wurden, für welche verschiedene Kodes anzugeben sind, muss man getrennte Aufstellungen abfassen.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;
- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- die rückständigen Zahlungen aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;
- die erhaltenen Vergütungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums hervorgeht, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

Zu diesem Zweck ist in **Spalte 1** folgendes anzugeben:

- der **Kode 1** falls Gewinne und gleichwertige Erträge qualifizierter Natur vorliegen, die von Unternehmen gezahlt werden, die in Italien oder in Staaten und Gebieten mit nicht begünstigtem Steuersystem ansässig sind oder ihr Domizil haben, und die sich aus bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinnen bilden;
- der **Kode 2**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
- der **Kode 3**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR, ein positives Gutachten ausgestellt wurde, diese Beträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico Natürliche Personen, anzuführen sind;
- der **Kode 4** für Gewinne und andere Erträge, die bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen (vorgeschlagen auf der Grundlage des Art 167, Absatz 5, des TUIR) angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- der **Kode 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- der **Kode 6**, für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Kode 7**, für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Kode 8**, für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2012 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);
- der **Kode 9**, für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindesekretäre;
- der **Kode 10**, für andere im Jahr 2012 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte, die in den obigen Kodes angeführt sind;
- den **Kode 11**, im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Seiten der in Italien ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen entrichtet wurden, deren Domizil in Staaten ist, die kein begünstigtes Steuersystem anwenden; es handelt sich dabei um jene Erträge, die ab dem Besteuerungszeitraum gebildet wurden, der dem am 31. Dezember 2007 laufenden folgt;
- der **Kode 12** für Gewinne und andere Erträge, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen infolge der im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde.

In **Spalte 2** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Kode 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3** ist das Jahr der Eröffnung der Erbfolge anzugeben.

In **Spalte 4** ist anzugeben:

- 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die im Laufe des zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahres erzielt wurden und aus der entsprechenden Bescheinigung der Erträge aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen, falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angeführt wurde;
- 49,72% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, welche im Jahr 2012 bezogen wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die ab dem Jahr nach dem zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden und der entsprechenden Bescheinigung der Gewinne aus den Punkten 29, 31, und 33 hervorgehen, falls in Spalte 1 der Kode 11 oder 12 angeführt wurde;
- 100% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogen wurden, falls in Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angeführt wurde;
- die Beträge in Bezug auf andere Einkünfte aus Kapital, falls in Spalte 1 der Kode 5 angeführt wurde;
- der Betrag der Entgelte, indem der Gesamtbetrag der Entgelte der verstorbenen Person unter den Erben aufzuteilen ist, falls in Spalte 1 der Kode 6 angeführt wurde;
- der Betrag der Vergütungen und der Erträge in Geld oder in Sachwerten, auch in Form einer Beteiligung am Gewinn abzüglich der pauschalen Verminderung, indem der Gesamtbetrag der Vergütungen und der Erträge der verstorbenen Person unter den Erben aufgeteilt wird, falls in Spalte 1 der Kode 7, 8 oder 9 angeführt wurde;
- der Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie, der die verstorbene Person angehört hat, ermittelt wurde, falls in Spalte 1 der Kode 10 angeführt wurde.

In **Spalte 5**, der Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, falls in Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6**, der Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7**, der Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

#### Im Jahr 2012 rückerstattete Steuern und Aufwendungen sowie sonstige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In der **Zeile D7** sind folgende Einkommen anzugeben, die der getrennten Besteuerung unterliegen, wobei:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens unter Angabe der folgenden Kodes anzugeben ist:
  - '1' für rückständige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit sowie für andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten gezahlt wurden, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Steuereinbehalte vorzunehmen, und die als Steuerrückstände der getrennten Besteuerung unterliegen;
  - '2' für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkommen, die sich auf mehrere Jahre beziehen;
  - '3' für Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen einschließlich des Beitrages für den nationalen Gesundheitsdienst und der ILOR bezogen wurden und die in den vorhergehenden Jahren als "abzugsfähige Aufwendungen" vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht worden sind und im Jahr 2012 Gegenstand einer Steuererleichterung oder einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter einschließlich der Steuersubstituten im Rahmen des Steuerbeistandsverfahrens waren;
  - '4' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen bezogen wurden, für die das Recht auf Absetzung vorgesehen ist, und die im Jahr 2011 Gegenstand einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung von Seiten Dritter waren, einschließlich des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausgezahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden, der jenem folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne diese Beiträge zu berücksichtigen. Außerdem, fällt auch der Anteil der Schuldzinsen, für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat, unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht, der nicht für die Umbaukosten verwendet wurde;
  - '5' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz empfangen wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
  - '6' für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können, gelten diejenigen, die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen oder andernfalls aus anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;
  - '7' für die Mehrerlöse und die anderen Summen, die als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden (Art. 11, Absätze 5 bis 8, des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991). Die Angabe dieses Einkommens in der Erklärung betrifft nur die Steuerzahler, die quellsteuerpflichtige Beträge bezogen haben und die für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder wahlweise ordentliche Besteuerung), indem sie den Einbehalt abziehen, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt. Weitere Informationen finden sich im Anhang unter "Enteignungsentschädigung");
  - '8' Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;

■ in **Spalte 2** das Kästchen ankreuzen, falls man die Wahl für die ordentliche Besteuerung trifft;

■ in **Spalte 3** ist anzugeben:

- das Jahr, in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
- das Jahr, in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 3 oder 4 angegeben ist;
- das Jahr, in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben ist;

■ in **Spalte 4**, der Betrag des Einkommens.

Die Beträge gemäß Kode 3 oder 4 sind in dem Ausmaß anzugeben, in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Steuererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß, auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Kode 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbereich bezieht, für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen, von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben.

Falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen. Wenn zum Beispiel im Jahr 2007 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000,00 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000,00 im Jahr 2012 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist, aus der folgenden Rechnung hervor:

$$5.000 \times 5 \text{ (Anzahl der im Jahr 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011 abgezogenen Raten)} - 2.500 \text{ Euro}$$

Für die restlichen fünf Raten gibt der Steuerpflichtige ab dieser Erklärung die getragenen Anfangskosten nach Abzug der rückerstatteten Belastungen in der Übersicht E Teil III an (im Beispiel 20.000 - 5.000 = 15.000 Euro).

Falls in Spalte 1 der Kode 6 oder 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind;

- in **Spalte 7**, der Betrag der eventuell vorliegenden Vorsteuereinhalte in Bezug auf die erklärten Einkünfte.

## 12. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen

In der Übersicht E sind die im Jahr 2012 getragenen Kosten, die zu einem Steuerabsetzung oder zu einer Abzug vom Einkommen berechtigen, anzugeben.

### Was ist der Absetzung

Einige Kosten, wie zum Beispiel jene, die aus Gesundheitsgründen, für die Bildung oder für die Zinsen auf das Darlehen der Wohnung getragen werden, können zur Minderung der zu zahlenden Steuern verwendet werden. In diesem Fall spricht man von Abzügen. Das Ausmaß dieser Vergünstigungen ändert sich je nach Ausgabentyp (19 Prozent für die Gesundheitskosten, 36 oder 50 Prozent für die Kosten der Bausanierung usw.). Bei Ausfall, d.h. wenn die fällige Steuer geringer als die Abzüge ist, auf die Anspruch besteht, kann der Anteil des Abzugs, der die Steuer übersteigt, nicht erstattet werden. Es besteht eine Ausnahme für die Abzüge auf die Mietpreise (siehe Abschnitt VI dieser Übersicht), für die in einigen Fällen die Rückerstattung möglich ist.

### Was ist die Abzug

Eine Reihe von Ausgaben, wie zum Beispiel die obligatorischen oder freiwilligen Sozial- und Fürsorgebeiträge oder die zugunsten von gemeinnützigen Körperschaften freiwilligen Auszahlungen, kann das Gesamteinkommen mindern, auf das die fällige Steuer berechnet wird. In diesem Fall spricht man von Abzügen.

In beiden Fällen berechnet der Steuerbeistandsleistende (Caf, Freiberufler oder Steuersubstitut) den Betrag des Abzugs oder der Absetzung und gibt ihn in der Erfüllungsaufstellung, Vordr. 730/3, an, die er dem Erklärenden nach Berechnung der Steuern ausstellt.

### Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten

Einige Aufwendungen und Kosten (zum Beispiel die Gesundheitskosten, die Versicherungsprämien, die Kosten für den Besuch der Studiengänge an Oberschulen und Universitäten, die Sozial- und Fürsorgebeiträge) berechtigen zum Abzug oder zur Absetzung, auch wenn sie im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen getragen wurden (siehe Anleitung für Abschnitt 6). In diesem Fall steht der Abzug oder die Absetzung auch dann zu, wenn keine Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, die hingegen vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen sind (in der Übersicht "Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen" sind die Steuernummer des Familienangehörigen und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Monate angegeben, allerdings ist der Prozentsatz des Abzugs gleich null). Das Dokument, das die Ausgabe bescheinigt, muss auf den Steuerpflichtigen oder auf das unterhaltsberechtigten Kind lauten. In letzterem Fall müssen die Ausgaben unter den beiden Elternteilen in dem Maß aufgeteilt werden, in dem sie tatsächlich getragen wurden. Wenn die Elternteile die Ausgaben in einem anderen Umfang als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie den Aufteilungsprozentsatz in dem die Ausgabe belegenden Dokument vermerken. Wenn einer der beiden Ehegatten vom anderen steuerlich unterhalten wird, kann die gesamte getragene Ausgabe dem nicht unterhaltsberechtigten Ehegatten zugewiesen werden.

Für die an die ergänzenden und individuellen Rentenformen und an die Ergänzungsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen gezahlte Beiträge und Prämien steht die Absetzung für den alleinigen Anteil zu, der von den Letzteren nicht abgesetzt wurden.

### Für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten

Die im Interesse der nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die unter Pathologien, die zur Befreiung der Beteiligung an den öffentlichen Gesundheitskosten (Ticket) berechtigen, leiden, getragenen Gesundheitskosten berechtigen zum Abzug zu dem Anteil, der keine Aufnahme-fähigkeit in der vom nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen fälligen Steuer findet (siehe Anleitung für Zeile E2).

### Von den Erben getragene Kosten

Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben, Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

### Von den einfachen Gesellschaften getragene Belastungen

Die Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben das Recht, gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des TUIR im proportionalen Umfang den entsprechenden Steuerabzug (bzw. die Abzug von ihrem Gesamteinkommen) für einige von der Gesellschaft getragene Belastungen zu genießen. Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" gekennzeichnet und sind in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

Diese Übersicht umfasst sechs Abschnitte:

- **Teil I:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht (zum Beispiel Gesundheitskosten);
- **Teil II:** Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht (zum Beispiel, Sozialbeiträge);
- **Teil III A:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 36, 41 oder 50 Prozent zusteht (Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz) und **Teil III B:** Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten, um den Absetzung von 36 oder 50 Prozent in Anspruch zu nehmen;
- **Teil IV:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 55 Prozent zusteht (Eingriffe zur Energieeinsparung);
- **Teil V:** Angaben zur Nutzung der Steuerabzüge für Mieten;
- **Teil VI:** Angaben zur Nutzung anderer Steuerabzüge (zum Beispiel Kosten für den Unterhalt von Blindenhunden).

### TEIL I - Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht

In diesem Abschnitt sind die Ausgaben anzugeben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht.

In der folgenden Tabelle ist in Bezug auf jede Ausgabe die Zeile angegeben, in der der bezahlte Betrag und der zugewiesene Kode anzugeben ist; dieser entspricht dem in den Anmerkungen des CUD angegebenen Kode, wenn der Arbeitgeber die entsprechende Ausgabe bei der Berechnung der Einhalte berücksichtigt hat.

**AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 19 PROZENT ZUSTEHT**

KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
1	Spesen für die Gesundheit	E1	19	Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien	E17/E18/E19
2	Gesundheitskosten für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen	E2	20	Freiwillige Zuwendungen an die ONLUS	„
3	Gesundheitskosten für Behinderte	E3	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine	„
4	Fahrzeugkosten für Behinderte	E4			
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes	E5	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen	„
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	E6	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung	„
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	E7	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia	„
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	E8	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen	„
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	E9	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten	„
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	E10	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind	„
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	E11	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik	„
12	Lebens-, Unfall-, Invaliditätsversicherungen und Versicherungen im Falle von Pflegebedürftigkeit	E12	29	Spesen für den Tierarzt	„
13	Spesen für die Weiterbildung	E13	30	Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten	„
14	Spesen für die Beerdigung	E14	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades	„
15	Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten	E15			
16	Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen (Turnhallen, Schwimmbäder und sonstige Strukturen für den Sport)	E16	32	Spesen, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden	„
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	E17/E18/E19	33	Ausgaben für Kinderkrippen	„
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	„	34	Sonstige absetzbare Aufwendungen	„

**ALLGEMEINE ANLEITUNG ZU DEN ZEILEN E1 BIS E4**

**Erstattete Gesundheitskosten**

Es können nicht die im Jahre 2012 getragenen Gesundheitskosten angegeben werden, die im selben Jahr erstattet wurden, wie zum Beispiel:

- die vom Schädigenden oder von anderen auf seine Rechnung erstattete Ausgaben bei von Dritten zugefügten Personenschäden;
- die erstatteten Gesundheitskosten gegen vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. vom Steuerpflichtigen an Körperschaften oder Kassen ausschließlich mit Fürsorgezweck auf der Grundlage von Verträgen, Abkommen oder Betriebsregelungen gezahlten Beiträge für Gesundheitssfürsorge und die bis zum Gesamtbetrag von 3.615,20 Euro nicht zur Bildung des besteuerten Einkommens aus unselbstständiger Arbeit beigetragen haben. Das Bestehen dieser Beiträge wird unter dem Punkt 131 des CUD 2013 oder unter dem Punkt 129 des CUD 2012 mitgeteilt. Wenn in den Vermerken des CUD der Gesundheitsbeitragsanteil angegeben wird, der, da er die Obergrenze von 3.615,20 Euro überschreitet, zur Bildung des Einkommens beigetragen hat, können die eventuell erstatteten Gesundheitskosten hingegen proportional angegeben werden.

Es können hingegen die zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Ausgaben angegeben werden, wie zum Beispiel:

- die kraft der von ihm gezahlten Gesundheitsversicherungsprämien erstatteten Gesundheitskosten (für die nicht der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht);
- die auf der Grundlage von vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. von ihm selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Beschäftigten abgeschlossene Gesundheitsversicherungen erstatteten Gesundheitskosten. Das Bestehen der vom Arbeitgeber oder vom Beschäftigten für diese Versicherungen gezahlten Prämien wird unter dem Punkt 131 des CUD 2013 oder unter dem Punkt 131 des CUD 2012 mitgeteilt.



Weitere Informationen über die Gesundheitskosten, einschließlich der bezüglich von Kraft- und Motorfahrzeugen, und Erläuterungen zu im Ausland getragenen Kosten sind im Anhang unter dem Posten "Spesen für die Gesundheit" wiedergegeben.

**Ausgaben, die in Raten eingeteilt werden können**

Wenn die in den Zeilen E1, E2 und E3 angegebenen Gesundheitskosten insgesamt die 15.493,71 Euro überschreiten, kann der Abzug in vier gleichbleibende und gleich hohe Jahresanteile aufgeteilt werden.

Dazu genügt es, das entsprechende Kästchen anzukreuzen, da die Berechnung der Ratenzahlung und somit des zustehenden Abzugs vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) vorgenommen wird.

Die Steuerpflichtigen, die in den vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung der Gesundheitskosten beantragt haben, müssen die Zeile E6 ausfüllen.

**Zeile E1 - Spesen für die Gesundheit**

**Spalte 2:** den gesamten Betrag der Gesundheitskosten angeben, die im eigenen Interesse und im Interesse der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden.

Der Steuerbeistandsleistende wird den Abzug von 19 Prozent nur für den Teil berechnen, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass die Absetzung zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnungen oder Kassenzettel (sog. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, auf denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angebrachte Code (Kennziffer der Arzneimitteleigenschaften) und die Steuernummer des Empfängers wiedergegeben werden müssen.

Im Anhang ist unter "Spesen für die Gesundheit" eine Liste der Ausgaben wiedergegeben, für die der Abzug vorgenommen werden kann, außerdem finden sich dort Informationen über die aufzubewahrenden Unterlagen und über die im Ausland getragenen Kosten.

Wenn sich ein Teil dieser Ausgaben auf befreite Pathologien bezieht und die Möglichkeit besteht, dass der Abzug keine Aufnahme in der fälligen Steuer findet, ist der Betrag in der Spalte 1 dieser Zeile anzugeben (siehe Anleitung für Spalte 1).

Der in der Zeile E1, Spalte 2, anzugebende Betrag muss Gesundheitskosten umfassen, die in den Anmerkungen des CUD mit dem Kode 1 oder unter "Arztkostenbetrag unter dem Freibetrag" aufgeführt sind.

**Spalte 1:** die Gesundheitskosten in Bezug auf Pathologien angeben, die von der öffentlichen Gesundheitsausgabe befreit sind.

Hierbei handelt es sich um einige Krankheiten und pathologische Bedingungen, die in Bezug auf besondere medizinische Versorgungsleistungen zur Befreiung vom Ticket berechtigen. Eine vollständige Liste bietet die Datenbank des Gesundheitsministeriums, die auf der Website [www.salute.gov.it](http://www.salute.gov.it) zur Verfügung steht.

Diese Kosten können nicht in den in Spalte 2 angegebenen Kosten enthalten sein, wenn sie in dieser Spalte angegeben werden (siehe Anleitung für Spalte 2).

Die Vergünstigung besteht in der Möglichkeit, nicht den Teil des Abzugs zu verlieren, der keine Aufnahme in der fälligen Steuer gefunden hat. Der Überschuss wird vom Steuerbeistandsleistenden in dem für Meldungen vorbehaltenen Platz der Verrechnungsübersicht (Vordruck 730-3) angegeben, um einem anderen Familienangehörigen, der sie getragen hat, die Inanspruchnahme des restlichen Abzugsanteils zu ermöglichen (siehe Anleitung für die Zeile E2)

**Zeile E2 – Gesundheitskosten für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen:** Den im Interesse des nicht steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mit befreiten Pathologien getragenen Betrag der Gesundheitskosten angeben, deren Abzug keine Aufnahme in der von diesem zu zahlenden Bruttosteuer gefunden hat.

Der nicht absetzbare Teil der Spesen, der mit der Steuer des Familienmitgliedes nicht verrechnet werden konnte, ist aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordruckes UNICO des Familienmitgliedes, zu entnehmen.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von **6.197,48 Euro** nicht überschreiten.

Der Abzug, der auf die Summe der in den **Zeilen E1 und E2** angegebenen Kosten zusteht, wird vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) nur auf den Anteil angerechnet, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

**Zeile E3 - Gesundheitskosten für Behinderte :** Den Betrag der für Behinderte getragenen Gesundheitskosten angeben und zwar:

- für die zur Begleitung, Gang, Fortbewegung und Anhebung erforderlichen Mittel;
- für die technischen und Computerhilfen, die die Unabhängigkeit von fremder Hilfe und die Integration erleichtern.

Für diese Kosten steht der Abzug von 19 Prozent auf den Gesamtbetrag zu.

Behinderte sind diejenigen mit einer körperlichen, psychischen oder sensorischen, stabilisierten oder fortschreitenden Behinderung, die Schwierigkeiten beim Erlernen, in der Beziehung oder bei der Arbeitsintegration verursacht und einen Prozess der sozialen Benachteiligung und Ausgrenzung bewirkt, die aus diesen Gründen die Anerkennung von der Ärztekommision (die im Sinne des Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 gebildet wird) oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen mit der Aufgabe, die zivile, Arbeits- oder Kriegsinvalidität usw. zu bescheinigen, erhalten haben.

Die Schwerkriegsbeschädigten (Art. 14 des T.U. Nr. 915 von 1978) und die ihnen gleichgestellten Personen sind Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 gebildet wird. In diesem Fall reicht die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien ausgestellte Dokumentation aus, als die Rentenvorteile gewährt wurden.

Die Behinderten können ihre persönlichen Bedingungen auch mit einer Selbstbescheinigung bescheinigen (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde, deren Unterzeichnung nicht beglaubigt sein muss, wenn sie von der Fotokopie des Ausweises des Unterzeichnenden begleitet wird).

Sonstige Informationen sind im Anhang unter "Gesundheitskosten für Behinderte" wiedergegeben.

Der in der Zeile E3 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 3 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E4 – Ausgaben für Behindertenfahrzeuge:** Die Ausgaben für den Kauf folgender Güter anzugeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den dauernden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten angepasst wurden;
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht entsprechend angepasst wurden, für den Transport von Blinden, Taubstummen, Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, deren Schweregrad zur Anerkennung der Pflegebeihilfe geführt hat, Invaliden mit erheblicher Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit sowie mehrmals amputierte Personen.

Die Absetzung des Kostenhöchstbetrages von 18.075,99 Euro steht für ein einziges Fahrzeug (Auto oder Motorrad) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird.

Die Absetzung steht nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren zu, es sei denn, das Fahrzeug wurde aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister gestrichen. Wenn das Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde, muss vom Höchstbetrag von **18.075,99 Euro** die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abgezogen werden.

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Übereignung des Fahrzeugs vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Kauf wird die Differenz zwischen der Steuer, die ohne die Vergünstigung festgesetzt worden wäre, und der vergünstigten Steuer fällig, es sei denn, dass die Übereignung infolge einer Änderung der Behinderung erfolgte, die für den Behinderten den Kauf eines neuen Fahrzeugs erforderlich machte, an dem neue und andere Anpassungen vorgenommen werden.

Die Absetzung kann in vier gleichlautende Jahresraten aufgeteilt werden: in diesem Fall ist in Zeile E4 im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate in Anspruch nehmen will.

Wurden die Ausgaben in den Jahren 2009, 2010 oder 2011 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe, der im Vordr. 730 in Bezug auf die Jahre 2009, 2010 oder 2011 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Zahl der Rate (4, 3 oder 2), die der Steuerzahler für das Jahr 2012 in Anspruch nimmt.

Der Absetzbetrag steht auch für die Reparaturkosten zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und die Schmieröle). Diese Ausgaben tragen zusammen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro bei.

Wenn zwei Zeilen E4 abgefasst werden, eine für den Erwerb des Fahrzeugs und die andere für die außerordentliche Wartung, kann der Abzug nur für den Erwerb und nicht für die außerordentliche Wartung in vier Jahresanteile aufgeteilt werden.

Sonstige Informationen sind im Anhang unter "Gesundheitskosten für Behinderte" wiedergegeben.

Der in der Zeile E4 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 4 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E5 - Spesen für den Kauf eines Blindenhundes:** Sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben.

Der Absetzung steht für den Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe zu, aber mit Bezug auf die Anschaffung eines einzigen Hundes und nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren, ausgenommen die Fälle des Verlusts des Tieres.

Der Absetzung kann in vier gleich hohe Jahresraten aufgeteilt werden, indem in dem entsprechenden Kästchen der Zeile die entsprechende Anzahl der Raten, die genutzt werden sollen, sowie der Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe angegeben wird.

Der in der Zeile E5 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 5 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E6 - Zuvor in Raten aufgeteilte Gesundheitskosten:** Diese Zeile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den Jahren 2009 und/oder 2010 und/oder 2011 höhere Gesundheitskosten als 15.493,71 Euro getragen haben und die in den vorherigen Einkommensteuererklärungen die Ratenzahlung gewählt haben.

In der **Spalte 2** den Betrag der Kosten angeben, für den die Ratenzahlung beantragt wurde.

In der **Spalte 1** die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen.

Insbesondere, wenn in den vorherigen Erklärungen der Vordr. 730 verwendet wurde:

- für die im Jahr 2011 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile 136 des Aufstellung 730-3/2012 entnommen werden, während im Kästchen der Raten die Zahl 2 anzugeben ist;
- für die im Jahre 2009 und/oder 2010 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2012 angeführt.

Wenn hingegen der Vordruck UNICO Natürliche Personen verwendet wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Betrag, der aus der Summe der Zeilen RP1, Spalte 1 und Spalte 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP hervorgeht. Wenn in mehreren vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung gewählt wurde, müssen mehrere Zeilen E6 mithilfe verschiedener Vordrucke abgefasst werden.

Der in der Zeile E6 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 6 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

#### **Zeilen E7 bis E11 - Passivzinsen**

In diesen Zeilen sind die im Jahr 2012 gezahlten Beträge für Passivzinsen, Aufwendungen und Neubewertungsanteile für Darlehen anzugeben, ungeachtet der Ratenfälligkeit.

Wenn das Hypothekendarlehen mit Beiträgen subventioniert wird, die vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften gewährt und nicht im Kapitalkonto ausgezahlt werden, geben lediglich die Passivzinsen für den effektiv zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Betrag einen Anspruch auf Abzug.

Falls der Beitrag in einem Steuerzeitraum gezahlt wird, der auf den Steuerzeitraum folgt, in dem der Steuerpflichtige den Abzug für den gesamten Betrag der Passivzinsen in Anspruch genommen hat, muss der Betrag des Beitrags der getrennten Besteuerung als "Rückerstattung für Aufwendungen" unterzogen werden.

**Kein Recht auf Absetzung besteht** für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

**In keinem Fall steht der Absetzbetrag** für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

**Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie**, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Wenn das Darlehen auf mehrere Personen lautet, darf jeder Mitinhaber die Absetzung nur für seinen Zinsanteil in Anspruch nehmen.

**Die Nebenbelastungen**, auf die der Absetzung angerechnet werden kann, sind die für den Abschluss eines Darlehenvertrags erforderlichen Kosten. Zu diesen Aufwendungen zählen: der Gesamtbetrag der aufgrund der Kursänderungen gezahlten höheren Beträge für die in einer anderen Valuta aufgenommenen Darlehen, die den Instituten für ihre Vermittlertätigkeit zustehende Kommission, die Steuerbelastungen (einschließlich der Steuer zur Eintragung oder Löschung der Hypothek und der Ersatzsteuer auf geliehenes Kapital), die sogenannte "Provision" auf die in Raten aufgeteilte Marge, die Bearbeitungs-, Notar- und Gutachterkosten, das Strafgeld bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens usw. Die Notarkosten umfassen sowohl das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrags (mit Ausschluss der für den Kaufvertrag getragenen Kosten) als auch die vom Notar auf Rechnung des Klienten getragenen Kosten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung der Hypothek.

Die Zeilen E7 und E8 müssen die Passivzinsen auf die Hypothekendarlehen umfassen, die mit den Codes 7 bzw. 8 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E7 – Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung:** Geben Sie die Zinsaufwendungen, Zusatzkosten und Gebühren, von Mitarbeitern Neubewertung Indexklauseln für Hypotheken für den Kauf von Immobilien als Hauptwohnsitz genutzt.

**Als Hauptwohnung wird jene betrachtet**, in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerter innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

**Im Falle einer gerichtlichen Trennung** zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Immobilie gewohnheitsmäßig wohnen.

Die Absetzung steht auf dem **Höchstbetrag von 4.000,00 Euro** zu.

**Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen**, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro angeben). Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner, der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen, wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

**Des Weiteren steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb als Hauptwohnung verwendet wird** und, dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Erwerb derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckbestimmung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

**Für Darlehen, die vor dem 01. Januar 2001 aufgenommen wurden**, steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist am 01. Januar 2001 bereits abgelaufen war. Nur für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit bis zum 08. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung von Seiten des Schuldners handeln (Art. 8 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007). In diesem Fall steht wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (siehe im Anhang unter "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages") das Recht auf Absetzung für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf, als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und die Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

**Wenn die erworbene Immobilie Gegenstand einer Bausanierung ist**, steht ab dem Datum, an dem die Immobilie zur Hauptwohnung bestimmt wurde, die Absetzung zu, vorausgesetzt, dass dies stets binnen zwei Jahren ab dem Erwerb erfolgt.

**Wurde eine vermietete Immobilie gekauft**, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anspruch auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf ergeben haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab dem Steuerzeitraum, der auf denjenigen folgt, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (hiervon ausgenommen ist eine Verlegung des Arbeitsplatzes oder der ständige Aufenthalt in einem Altersheim oder Krankenhaus). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Zeitpunkt wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerzahler wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzung wird auch für die Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten, die zum Personal der Streitkräfte und Polizeikräfte mit militärischer Regelung sowie zu dem bei den Polizeikräften mit ziviler Regelung beschäftigten Personal im Dauerdienst gehören, für die Hypothekendarlehen bezüglich des Erwerbs der einzigen Haupteigentumswohnung gezahlt werden, unabhängig von der Anforderung der Wohnung.

#### **Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden**

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit am 08. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Immobilie im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden (Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

**Zeile E8 - Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb sonstiger Immobilien:** Für jeden einzelnen Darlehensinhaber die Schuldzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für die hypothekarisch gesicherten Darlehen auf Immobilien, die die nicht der Hauptwohnung entsprechen und vor 1993 aufgenommen wurden, bis zu einem **Höchstbetrag von 2.065,83 Euro** anzugeben. Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und nicht der Hauptwohnung entsprechen (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. falls die Immobilie vermietet wird).

Beträge, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Baugenossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten bezüglich Hypothekendarlehen, die von derselben Gesellschaft abgeschlossen wurden und noch ungeteilt sind, entrichtet wurden, müssen aufgrund der schon erörterten Modalitäten in **Zeile E7** oder in **Zeile E8**, angegeben werden.

In Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmekt der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die Unterlagen bescheinigt werden, welche von der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, ausgestellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 01. Januar 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerzahler gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde.

Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Dies gilt auch bei Eintritt der Erben in das Darlehensverhältnis und dann, wenn das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird. Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit, die Absetzung in Anspruch zu nehmen (Siehe diesbezüglich im Anhang unter Poste "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

**Rigo E9 - Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten:** Sind die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen) anzugeben, die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden.

Die Absetzung steht auf einem **Betrag von höchstens 2.582,28 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. lauten die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der getragenen Zinsen, zusätzlichen Aufwendungen und Aufwertungsanteile

Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Miteigentümer entsprechend dem Eigentumsanteil in Tausendstel zu.

Der in der Zeile E9 anzugebende Betrag muss die Passivzinsen der Darlehen umfassen, die mit dem Kode 9 in den Anmerkungen CUD angegeben sind.

**Rigo E10 - Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung:** Die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass der Darlehensvertrag vom Besitzer oder vom Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten vor bzw. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten, abgeschlossen wird.

Der Absetzbetrag steht auf einen **Höchstbetrag von 2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem ständigen Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz der einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Der in der Zeile E10 anzugebende Betrag muss die Passivzinsen der Hypothekendarlehen umfassen, die mit dem Kode 10 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.



*Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter Poste "Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung"*

**Zeile E11 - Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen:** Die Schuldzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen und landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein darf als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

Der in der Zeile E11 anzugebende Betrag muss die Passivzinsen der Darlehen umfassen, die mit dem Kode 11 in den Anmerkungen CUD angegeben sind.

**Zeile E12 - Lebens- und Unfallversicherungen:** In dieser Zeile Folgendes angeben:

- für die bis 31. Dezember 2000 abgeschlossenen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch in dem Fall, dass diese im Ausland oder an ausländische Versicherungsgesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrages, ermöglicht;
- für die ab 01. Januar 2001 abgeschlossenen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Versicherungen, deren Gegenstand das Todesfallrisiko, eine bleibende Invalidität von mehr als 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer) oder die Pflegebedürftigkeit im täglichen Leben ist. Nur in letzterem Fall steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsgesellschaft nicht die Möglichkeit hat den Vertrag aufzulösen.

Der Betrag, der in Zeile E12 anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.291,14 Euro** nicht überschreiten.

Es wird daran erinnert, dass die gesetzlich nicht vorgeschriebenen Für- und Vorsorgebeiträge vollständig absetzbar und daher in der Zeile E21 anzugeben sind.

Der in der Zeile E12 anzugebende Betrag muss die Versicherungsprämien umfassen, die mit dem Kode 12 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E13 - Spesen für die Weiterbildung:** Die im Jahr 2012 getragenen **Spesen für die Weiterbildung** für den Besuch von Lehrgängen zur höheren Schulbildung, Universitäten, von Fortbildungskursen und/oder von Hochschulfachausbildungen anzugeben, auch wenn sich diese auf mehrere Jahre beziehen (einschließlich für Jahre außerhalb der Regelstudienzeit), die an italienischen bzw. ausländischen, öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten abgehalten wurden und zwar bis zu einem Betrag, der die Gebühren und Abgaben, die für die staatlichen Institute in Italien vorgesehen sind, nicht überschreitet.

Der in der Zeile E13 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 13 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E14 - Spesen für die Beerdigung:** Die für den Tod der im Art. 433 des Zivilgesetzbuch angegebenen Familienangehörigen und Anvertrauten oder Kindern mit Sorgerecht getragenen **Bestattungskosten** angeben. Der Absetzung steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtig ist. Der Betrag kann in Bezug auf jeden Tod nicht **1.549,37 Euro** übersteigen. Dieser Grenzbetrag bleibt auch unverändert, wenn mehrere Subjekte die Kosten tragen. Bei mehreren Ereignissen muss für jeden Sterbefall ein neuer Vordruck gemäß der auf S. 9 im Abschnitt "Zusatzvordrucke" gegebenen Anleitung abgefasst werden.

Der in der Zeile E14 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 14 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E15 - Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten:** Die **Kosten** angeben, die bei Pflegebedürftigkeit **für die Personen** getragen wurden, die **der persönlichen Betreuung** dienen.

Als pflegebedürftige Personen gelten diejenigen, die selbst nicht in der Lage sind, ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen, die z.B. nicht in der Lage sind, ihre Nahrung zu sich zu nehmen, ihren physiologischen Bedürfnissen nachzukommen und die persönliche Hygiene vorzunehmen, zu gehen, sich zu bekleiden. Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu betrachten, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf.

Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen.

Der Abzug für die Pflegekosten steht also nicht zu, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht mit dem Bestehen von Pathologien (wie zum Beispiel bei Pflege von Kindern) in Zusammenhang steht.

Der Abzug steht auch für die für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragenen Kosten zu (siehe Liste der im Abschnitt 6 angegebenen Familienangehörigen).

Der Steuerpflichtige kann den Abzug bis zu einem **Höchstbetrag von 2.100 Euro** nur nutzen, wenn das Gesamteinkommen die 40.000,00 Euro nicht überschreitet. In der Einkommensgrenze muss auch das der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen unterzogene Einkommen der Gebäude angerechnet werden.

Der Höchstbetrag von 2.100 Euro bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Anzahl der Personen, auf die sich die Unterstützung bezieht. Wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger Kosten für sich und einen Familienangehörigen getragen hat, darf der in dieser Zeile anzugebende Betrag nicht 2.100 Euro überschreiten.

Wenn mehrere Familienangehörigen Kosten für die Unterstützung desselben Familienangehörigen getragen haben, muss der Höchstbetrag von 2.100 Euro unter denjenigen aufgeteilt werden, die die Ausgabe getragen haben.

Die Kosten müssen in einer geeigneten Dokumentation resultieren, die auch in einer entsprechend unterzeichneten, vom Pflegebeauftragten ausgestellten Empfangsbestätigung bestehen kann und alle meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Zahlenden und des Beistandsleistenden enthalten muss. Wenn

die Ausgabe zugunsten eines Familienangehörigen getragen wird, müssen in der Empfangsbestätigung auch die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Letztgenannten angegeben werden.

Der in der Zeile E15 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 15 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E16 - Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen:** Die Kosten angeben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport getragen wurden.

Der Abzug steht auch zu, wenn die Ausgaben für unterhaltsberechtigter Familienangehöriger getragen wurden (z.B. Kinder).

Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Abzug kann zwischen den Anspruchsberechtigten (z.B. den Eltern) aufgeteilt werden. In diesem Fall ist auf dem Ausgabenbeleg der Anteil anzugeben, der jeweils abgezogen wurde. Die Gesamtausgabe darf jedoch für jedes Kind die 210,00 Euro nicht überschreiten.

Wenn die Kosten in Bezug auf ein einziges Kind getragen wurden, muss der Betrag in der Spalte 1 der Zeile E16 angegeben werden. Wenn die Kosten zwei Kinder betreffen, muss der Betrag der getragenen Kosten mit Bezug auf jedes Kind in den Spalten 1 und 2 angegeben werden. Bei für mehr als zwei Kinder getragene Kosten muss ein weiterer Vordruck gemäß der auf S. 8 im Paragraph "Zusatzvordrucke" gegebenen Anleitung abgefasst werden.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:

- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
- der Einzahlungsgrund;
- die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
- der gezahlte Betrag;
- die meldeamtlichen Angaben des Sporttreibenden und die Steuernummer des Zahlenden.

Der in der Zeile E16 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 16 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeilen E17, E18 und E19 – Sonstige Ausgaben:** Die von den Kodes 17 bis 34 gekennzeichneten Ausgaben angeben, für die der Steuerabzug zusteht.

Um mehr als drei Kodes anzugeben, muss ein weiterer Vordruck entsprechend den auf S. 9 unter "Zusatzvordrucke" gegebenen Anleitungen abgefasst werden.



**Die zusammenfassende Liste der Ausgaben mit den entsprechenden Kodes ist in der Tabelle "Ausgaben, für die eine Absetzung von 19 Prozent zusteht" am Anfang der Anweisungen zum Teil I der Übersicht E wiedergegeben.**

Zur Abfassung Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** den die Ausgabe identifizierenden Kode;
- in der **Spalte 2** die getragenen Kosten.

Die Kodes, welche die in diesen Zeilen anzugebenden Kosten identifizieren, sind:

**"17"** für die **Vergütungen** mit welcher Bezeichnung auch immer angeben, **die an Immobilienvermittler** für den Erwerb der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, **bezahlt wurden**.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten.

Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, zwischen den Miteigentümern aufgrund des Besitzanteiles aufzuteilen.

Der Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 17 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

**"18"** für die **Kosten angeben, die von den Universitätsstudenten für Mieten** aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages (Gesetz Nr. 431 vom 09. Dezember 1998) getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. In dieser Zeile sind auch die Kosten für Beherbergungsverträge, für Nutzungs- oder Mietverträge anzuführen, die mit Bildungsförderungseinrichtungen, mit Universitäten, mit gesetzlich anerkannten Heimen für Universitätsstudenten, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und mit Genossenschaften abgeschlossen wurden.

Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Universität mindestens in 100 Kilometer Entfernung von der Gemeinde befinden, in der der Student seinen Wohnsitz hat, oder auf jeden Fall in einer anderen Provinz oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit denen der Austausch von Informationen möglich ist. Der Absetzbetrag steht auch zu, wenn die Ausgaben für die steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen wurden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **2.633,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 18 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

**"19"** für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von politischen Bewegungen und Parteien**. Der Betrag muss zwischen einem **Mindestbetrag von 51,65 Euro** und einem **Höchstbetrag von 103.291,38 Euro** liegen. Die Zahlungen müssen mit Bank- oder Posteingzahlungen zugunsten von einem oder mehreren politischen Bewegungen und Parteien vorgenommen werden, die sie sowohl auf einem einzigen nationalen Konto als auch auf verschiedenen Konten sammeln können. Der Abzug steht nicht zu, wenn der Steuerpflichtige in der Erklärung bezüglich der Einkommen von 2011 Verluste angegeben hat, die ein negatives Gesamteinkommen festgelegt haben. Es wird präzisiert, dass die freiwilligen Zahlungen abgezogen werden können, wenn ihre Empfänger politische Parteien oder Bewegungen sind, die mindestens einen gewählten Abgeordneten in der Abgeordnetenkammer oder im Senat haben oder gehabt haben.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 19 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

**"20"** für die **freiwilligen Zuwendungen, die einen Betrag von Euro 2.065,83 nicht überschreiten und zu Gunsten nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS)**, sowie für humanitäre und religiöse Zwecke und an Laienbewegungen jener Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften entrichtet wurden, die mit Dekret des Ministerratspräsidenten festgesetzt werden, da sich diese Einrichtungen nicht in einem Land befinden, das der OCSE (Internationale Organisation für Zusammenarbeit und die Wirtschaftsentwicklung) angehört. Darunter fallen auch die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind, auch in dem Fall, dass diese in anderen Staaten stattgefunden haben. Es handelt sich ausschließlich um Zuwendungen von Seiten folgender Einrichtungen:

- den ONLUS;
- den internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;

- den anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- den öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- den Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Für Zuweisungen an die ONLUS (Kode 20) und an die Vereine für soziale Förderungsmaßnahmen (Kode 23), die im Jahr 2012 ausbezahlt wurden, wurde in Alternative für den Absetzbetrag ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen (Siehe folgende Anleitungen im Teil II bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen). Der Steuerpflichtige muss daher entscheiden, ob er den Steuerabzug oder die Absetzung vom Einkommen nutzt, da er nicht beide Vergünstigungen kumulieren kann.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 20 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“21” für die **freiwilligen Geldzahlungen, die zugunsten von Amateursportvereinen und –vereinigungen vorgenommen wurden**. Der anzugebende Betrag darf die 1.500,00 Euro nicht überschreiten.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 21 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“22” für die **freiwilligen Zahlungen an Gegenseitigkeitsvereinen**. Als solche gelten die Vereinsbeiträge, die von den Mitgliedern der Gegenseitigkeitsvereinen gezahlt werden, die tätig sind, um den Mitgliedern eine Unterstützungszahlung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Alter, bzw. im Todesfall eine Hilfszahlung an ihre Familien zu gewährleisten (Art. 1 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886). Nur die mit Bezugnahme auf die eigene Position gezahlten Beiträge berechtigen zum Abzug. Der anzugebende Betrag darf die 1.291,14 Euro nicht überschreiten.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 22 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“23” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Vereinigungen für soziale Förderung**. Der Betrag dieser Zahlung darf die **2.065,83 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 23 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.



**Die mit den Kodes 20, 21, 22 und 23 angegebenen Zahlungen müssen mit Post- oder Bankeinzahlung oder mit Schuldkarten, Kreditkarten, vorausbezahlten Karten, Bank- oder Barschecks vorgenommen werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarte bezahlt werden, genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.**

“24” für die **Geldzahlungen zugunsten des Kulturvereins "La Biennale di Venezia"**. Der Steuerbeistandleistende (Caf, Freiberufler oder Substitut) berechnet den auf einen Betrag von höchstens 30 Prozent des Gesamteinkommens zustehenden Abzug (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 24 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“25” für die **Ausgaben bezüglich der Güter, die der Zwangsbewirtschaftung unterliegen**. Es handelt sich um die von den Steuerpflichtigen getragenen Ausgaben, die zur Instandhaltung, zum Schutz oder zur Sanierung von Gütern verpflichtet sind, die laut Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und laut Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung der Zwangswirtschaft unterliegen, und zwar in Höhe des tatsächlich zu Lasten gebliebenen Umfang. Die Notwendigkeit der Ausgaben, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, muss sich aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung ergeben (Art. 47 DPR Nr. 445-2000), die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten hinsichtlich der tatsächlich getragenen Ausgaben vorzulegen ist, für die ein Anspruch auf Absetzung besteht.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 25 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.



**Diese Absetzung kann mit jener von 36 Prozent und von 50 Prozent, die für Renovierungskosten vorgesehen ist, zusammengelegt werden, wobei dieselbe aber um 50 Prozent vermindert wird. Daher können die Ausgaben, für die der Abzug von 36 Prozent und von 50 Prozent beantragt wurde, und die vom 1. Januar bis zum 25 Juni 2012 in Höhe von bis zu 48.000 Euro und vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Höhe von bis zu 96.00 Euro getragen wurden, auch in dieser Zeile in Höhe von 50 Prozent angegeben werden.**

**Für die Steuerpflichtigen, die die Arbeiten in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, muss der Höchstbetrag von 48.000 oder 96.000 Euro auch die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigen. Die über die vorgesehenen Höchstbeträge hinausgehenden Ausgaben, für die kein Abzug in Höhe von 36 oder 50 Prozent zusteht, können in dieser Zeile mit ihrem vollen Betrag angegeben werden.**

“26” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten**. Es handelt sich um die freiwilligen Spenden zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der eigens durch Kultusministerdekret gebildeten Organisationsausschüsse, der gesetzlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Studien-, Forschungs- und Dokumentationstätigkeiten von bedeutendem kulturellen und künstlerischen Wert ausüben oder fördern oder die aufgrund entsprechender Vereinbarungen kulturelle Tätigkeiten für den Erwerb, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung von Sachgegenständen von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnographischem Interesse organisieren und verwirklichen, die im Kodex für Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und im Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Darin enthalten sind auch die Aufwendungen für die Organisation von Ausstellungen von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellem Interesse in Italien und im Ausland und für die Studien und dazu eventuell erforderlichen Forschungsarbeiten sowie für jede andere Veranstaltung von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellem Interesse auch für didaktisch-fördernde Zwecke, einschließlich Studien, Untersuchungen, Dokumentation und Katalogisierung, und die Veröffentlichungen bezüglich der Kulturgüter. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch der spezifische Kostenaufwand oder in Ermangelung dessen der Normalwert der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung kostenlos abgetretenen Güter. Die notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme des Abzugs werden durch eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung ersetzt, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten vorzulegen ist und sich auf die tatsächlich getragenen Ausgaben bezieht, für Anspruch auf Abzug besteht.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 26 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“27” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Körperschaften des Schauspiels**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, gesetzlich anerkannten und gemeinnützigen Stiftungen und Vereinigungen, die ausschließlich Tätigkeiten im Schauspiel ausüben, getragene Zahlungen, die zur Realisierung neuer Strukturen, für die Renovierung und den Ausbau der bestehenden Strukturen sowie für die Produktion in den verschiedenen Sektoren des Schauspiels vorgenommen wurden. Der Steuerbeistandleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 27 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“28” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von im Musiksektor tätigen Stiftungen**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von im Musiksektor tätigen Körperschaften mit vorrangigem nationalen Interesse getragene Zahlungen, für die die Umwandlung in Stiftungen mit Privatrecht vorgesehen ist (Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996). Die Höchstgrenze wurde für die folgenden gezahlten Beträge auf 30 Prozent heraufgesetzt:

- an das Vermögen der Stiftung von Privatleuten zum Zeitpunkt ihrer Beteiligung;
- als Beitrag zur Verwaltung der Körperschaft in dem Jahr, in dem das Billigungsdekret des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung veröffentlicht wird;
- als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für die drei auf das Veröffentlichungsdatum des oben genannten Dekrets folgenden Steuerperioden. In diesem Fall muss sich der Steuerpflichtige mit schriftlicher Urkunde zur Zahlung eines gleichbleibenden Betrags für die drei auf die Veröffentlichung des Billigungsdekrets des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung folgenden Steuerperioden verpflichten, um den Abzug zu nutzen. Bei fehlender Einhaltung der Verpflichtung werden die unrechtmäßig abgezogenen Beträge beigetrieben.

Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 28 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“29” für die **beim Tierarzt getragenen Ausgaben** in Bezug auf die angemeldeten Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden.

Der in der Zeile angegebene Betrag darf nicht höher als 387,34 Euro sein. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu, der Euro 129,11 überschreitet.

Wenn z.B. Tierarztkosten in Höhe von insgesamt 400 Euro getragen wurden, sind in der Zeile 387 Euro anzugeben und der Abzug von 19 Prozent wird für einen Betrag von 258 Euro berechnet.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 29 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“30” für die **von den Tauben für die Dolmetscherdienste getragenen Kosten**. Als taub gelten (aufgrund des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970) die Gehörbehinderten, die unter angeborener oder während der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Art ist oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstursachen abhängt (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006).

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 30 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“31” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von staatlichen und gleichgestellten Schulinstitutionen ohne Erwerbzzweck jeder Ordnung und jeden Grades**, die dem nationalen Bildungssystem gemäß Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000 angehören und für die technologische Innovation, den Schulbau und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlung über die Post oder Bank bzw. mit Debitkarten, Kreditkarten, Geldkarten, Bank- oder Zirkularschecks, erfolgt.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 31 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“32” für die **für die Auslösung des Hochschulstudiums der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge**. Die Auslösung der Studienjahre ist also auch für Personen möglich, die noch nicht die Arbeitstätigkeit begonnen haben und in keiner Form der Pflichtfürsorge eingetragen sind. Wenn die Beiträge hingegen direkt vom Betroffenen, der ein Einkommen, auf das die Steuern fällig werden, bezogen hat, eingezahlt werden, können sie vom Einkommen des Letztgenannten abgesetzt werden (siehe Anleitung für Zeile E21). Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 32 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“33” für die **von den Eltern zur Zahlung der Sätze bezüglich des Besuchs von Kinderkrippen getragenen Kosten** für einen Gesamtbetrag von höchstens 632 Euro pro Jahr pro Kind.

Der Betrag muss die Beträge umfassen, die mit dem Kode 33 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“34” für die **sonstigen Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht**.

Der Betrag muss die Beträge umfassen, die mit dem Kode 34 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

## TEIL II - Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen vorgesehen ist;
- die vom Arbeitgeber besteuerten Beträge, die aber nicht zu den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten gezahlt werden dürfen.



**Die Ausgaben und Belastungen, die vom Arbeitgeber bei der Festsetzung der fälligen Steuern auf das Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder gleichgestelltes berücksichtigt wurden, sind nicht anzugeben. Diese Kosten sind unter Punkt 129 des CUD 2013 oder unter Punkt 127 des CUD 2012 sowie unter Punkt 120 des CUD 2013 oder des CUD 2012 angegeben (hinichtlich der unter Punkt 121 des CUD 2013 oder des CUD 2012 bescheinigten Aufwendungen vgl. die Anleitungen für die Zeilen E27 bis E31).**

### Zeile E21 - Sozial- und Fürsorgebeiträge

**Spalte 1 (Beitrag zum Nationalen Gesundheitsdienst - Kfz-Haftpflicht):** den Betrag der Pflichtbeiträge für die ihm Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes geleistete medizinische Versorgung, der im Jahr 2012 zusammen mit der Prämie für die Kfz-Haftpflichtversicherung gezahlt wurde.

Der Steuerbeistandsleistende wird vom Einkommen nur den Teil der Beiträge abziehen, der insgesamt den Betrag von 40 Euro überschreitet.

**Spalte 2:** den Betrag der obligatorischen und freiwilligen Sozial- und Fürsorgebeiträge angeben, der an den zuständigen Rentenversicherungsträger gezahlt wurde. Unter diese Kosten fallen:

- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - *ehemalige* Scau - zur Errichtung der eigenen Fürsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Betrages, der sich auf die Angestellten bezieht).
- die Beiträge für die Inail Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- die Sozialversicherungsbeiträge, die freiwillig an den zuständigen Rentenversicherungsträger eingezahlt wurden, einschließlich der freiwilligen Zahlungen zur Zusammenlegung von Versicherungsperioden, für die Anrechnung der Jahre des Universitätsstudiums (sowohl für die Rente als für die Abfindung), für die freiwillige Fortführung und für die sogenannte “Hausfrauenrente”.

Der Abzug steht auch dann zu, wenn die in den Spalten 1 und 2 angegebenen Aufwendungen für steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörige getragen wurden.

### Zeile E22 - Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen

**Spalte 1:** die Steuernummer des Ehegatten angeben, dem die regelmäßigen Zuwendungen gezahlt wurden.

**Spalte 2:** die dem Ehegatten gezahlten regelmäßigen Zuwendungen angeben, auch wenn er infolge der legalen und effektiven Ehetrennung oder der Auflösung oder Annullierung bzw. der Beendigung der bürgerlichen Wirkungen der Heirat gemäß den Angaben in der gerichtlichen Maßnahme im Ausland wohnhaft ist. Im Betrag dürfen nicht die Zuwendungen für den Unterhalt der Kinder berücksichtigt werden. Wenn die Maßnahme nicht den Anteil für die regelmäßige Zuwendung, die für den Ehegatten vorgesehen ist, von dem für den Unterhalt der Kinder unterscheidet, wird die Zuwendung zur Hälfte des Betrags für den Ehegatten angesehen. Außerdem sind die dem Ehegatten auf einmal gezahlten Beträge nicht absetzbar.

**Zeile E23 - Beiträge für Haus- und Familienangestellte:** Die Sozialversicherungsbeiträge für die Hausangestellten und die Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Haushaltshilfen, Babysitter und Altenbetreuer) in der Höhe des Arbeitgeberanteils angeben.

Der maximal absetzbare Betrag beträgt **1.549,37 Euro**.

Nicht abzugsfähig ist der Pauschalbeitrag von 1.000 Euro, der zur Legalisierung der nichtselbständigen ausländischen Arbeitnehmer gezahlt wurde (Art. 5 des GvD Nr. 109 vom 16. Juli 2012).

**Zeile E24 - Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen:** Die freiwilligen Geldzuweisungen zugunsten folgender religiösen Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Tafel der Waldenser, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Union der italienischen jüdischen Gemeinschaften, für die auch die Jahresbeiträge absetzbar sind;
- Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa, von ihnen kontrollierte Körperschaften und lokale Gemeinden, für kirchliche Belange, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage für religiöse und kirchliche Tätigkeiten, für Tätigkeiten zum Predigen des Evangeliums, Vollziehung religiöser Rituale und Zeremonien, Veranstaltung der Gottesdienste, Missions- und Evangelisierungstätigkeiten, religiöse Erziehung, Pflege der Seelenbedürfnisse, Kostenerstattung der Geistlichen und Missionare;
- Apostolische Kirche in Italien und von ihr kontrollierte Körperschaften und Einrichtungen, für kirchliche Zwecke, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit.

Jede dieser Zahlungen, die bis zu einem Betrag von **1.032,91 Euro** absetzbar sind, kann durch Aufbewahrung der Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, der schuldbefreienden Quittungen, der Bestätigungen der Banküberweisungen und für die mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen der Kontoauszug der die Karte verwaltenden Gesellschaft belegt werden.

**Rigo E25 - Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für die Behinderten:** Den Betrag der allgemeinen Arztkosten und der Kosten für spezifische Pflege angeben, die bei schwerer und permanenter Invalidität oder Behinderung erforderlich sind und von den Behinderten unabhängig von dem Umstand, ob sie eine Zuwendung für Begleitung nutzen oder nicht, getragen werden.

Für eine Definition der behinderten Personen siehe Anleitung für Zeile E3 des Abschnitts I dieser Übersicht.

Die von den Behinderten getragenen Kosten für die spezifische Pflege sind jene bezüglich:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal, das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Wenn der Behinderte in ein Pflegeinstitut eingewiesen wird, kann nicht der gesamte gezahlte Satz in Absetzung gebracht werden, sondern nur der Teil, der die Arzt- und Pflegepersonalkosten für die spezifische Pflege betrifft und gesondert in der vom Institut ausgestellten Dokumentation resultieren muss.

Die Gesundheitskosten für den Erwerb von Medikamenten sind absetzbar, wenn sie durch eine Rechnung oder einen Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") bescheinigt werden, in denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angegebene Code (Erkennungscodex der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert werden müssen.

Die in dieser Zeile angegebenen Kosten sind auch absetzbar, wenn sie für die folgenden Familienangehörigen, auch wenn diese nicht steuerlich unterhaltsberechtig sind, getragen werden:

- den Ehepartner;
- die ehelichen oder als ehelich erklärten Kinder bzw. die natürlichen - oder Adoptivkinder;
- die Nachfahren der Kinder;
- Eltern (einschließlich der leiblichen und Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern (sowie die Halbgeschwister);
- Großeltern (einschließlich der leiblichen).



**Die chirurgischen Kosten für Spezialleistungen, für Zahn- und sanitäre Prothesen sowie für die Begleit-, Fortbewegungs-, Geh- und Hebemittel und für die technischen und Computerhilfen für die Erleichterung der Unabhängigkeit von fremden Personen und Integration, die von den Behinderten getragen werden, sind in den Zeilen E1, E2, E3 und E4 des Abschnitts I anzugeben.**

**Zeile E26 - Sonstige absetzbare Belastungen:** Die von den in den vorherigen Zeilen wiedergegebenen abweichenden absetzbaren Belastungen angeben.

**Spalte 1:** den Kode angeben, der die getragene Belastung identifiziert;

**Spalte 2:** den gezahlten Betrag angeben.

Die in diesen Zeilen anzugebenden Kodes, welche die Belastungen identifizieren, sind:

**“1” für die an ergänzende Fonds des nationalen Gesundheitsdienstes gezahlte Beiträge** für einen Gesamtbetrag von höchstens **3.615,20 Euro**. Zur Berechnung der Höchstgrenze trägt auch der Betrag bei, der unter Punkt 131 des CUD 2013 oder unter Punkt 129 des CUD 2012 angegeben ist, der bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurde und daher in dieser Zeile nicht anzugeben ist.

Auch wenn die Kosten für die steuerlich unterhaltsberechtigten Personen (siehe Abschnitt 6) getragen wurden, steht die Abzug nur für den nicht von den Letztgenannten abgesetzten Teil zu;

**“2” für die Beiträge, Schenkungen und Spenden, die den als geeignet anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NRO-ONG) gezahlt wurden, die auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind.**

Der Steuerbeistandsleistende setzt diese Beträge in einem maximalen Umfang von 2 Prozent vom Gesamteinkommen ab (das in diesem Fall auch das Einkommen aus Gebäuden umfasst, das der definitiven Ertragsteuer unterliegt).

Für diese Schenkungen kann die weit reichendste, für die Organisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS) vorgesehene Vergünstigung genutzt werden unter der Kode 3 vorgesehen (siehe die Anleitungen des nächsten Punkts). Die Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, die schuldbefreienden Quittungen und die Bestätigungen der Banküberweisungen bezüglich der gezahlten Beträge müssen aufbewahrt werden.

Um die Liste der als geeignet anerkannten NRO (ONG) einzusehen, kann die Website [www.esteri.it](http://www.esteri.it) eingesehen werden;

**“3” für die freiwilligen Zahlungen in Geld oder Naturalien zugunsten der Organisationen ohne Erwerbszweck, der Vereinigungen der sozialen Förderung und einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen.**

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie folgenden Subjekten zugewiesen wurden:

- gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (gemäß Art. 10, Absätze 1, 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997);
- Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke, die im nationalen Register eingetragen sind (Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben (festgelegt im Dekret des Ministerpräsidenten vom 08. Mai 2007 und wenn diese Tätigkeiten nach diesem Datum durchgeführt wurden).

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen;

**“4” die freiwilligen Geldzuwendungen an universitäre Einrichtungen, an Einrichtungen für die öffentliche Forschung und an überwachte Einrichtungen sowie an Verwaltungen von Regional- und Nationalparks.**

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten und universitären Stiftungen;
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingeschlossen;
- Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks;

**“5” für die sonstigen absetzbaren Belastungen.**

Unter diese Belastungen, die von denen abweichen, die von vorherigen Kodes kennzeichnet werden, fallen:

- die regelmäßigen Zuwendungen (Renten, Lebensrenten usw.), die vom Erklärenden auf der Grundlage eines Testaments oder einer Schenkung unter Auflage und den Familienangehörigen in dem Umfang, in dem sie aus den gerichtlichen Maßnahmen resultierenden, gezahlten Unterhaltsbeträge (die im Art. 433 des Bürgerliches Gesetzbuch angegeben sind) gezahlt werden;
- die Mieten, Erbzinsen, Zinsen und sonstige Belastungen, welche die Erträge aus dem Grundbesitz belasten, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Genossenschaften, die gesetzlich oder in Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung Pflicht sind, ausgenommen die landwirtschaftlichen Einheitsbeiträge;
- die Entschädigungen für den Ausfall des Geschäftswerts, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Beendigung der Miete von städtischen nicht als Wohnung vorgesehenen Immobilien gezahlt werden;
- die Beträge, die in vorherigen Steuerperioden der Besteuerung, auch der getrennten, unterzogen wurden und die im Jahr 2012 der Körperschaft, die sie ausgezahlt hat, erstattet wurden. Dabei kann es sich neben den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit auch um Vergütungen aus freiberuflicher selbstständiger Arbeit und sonstigen Einkommen (gelegentliche selbstständige Arbeit oder sonstiges) handeln;
- die Beträge, die nicht zur Bildung der Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten beitragen dürfen und die hingegen der Besteuerung unterzogen wurden;
- 50 Prozent der für die Jahre vor 1974 fälligen Steuern auf das Einkommen (ausgenommen die Ergänzungssteuer), die in die Steuerrolle eingetragen sind und deren Beitreibung 2012 begonnen wurde (Art. 20, Absatz 2, des D.P.R. Nr. 42 von 1988);
- die freiwilligen Zahlungen für Aufwendungen zur Verteidigung der Personen, die den kostenlosen staatlichen Rechtsbeistand nutzen;
- 50 Prozent der von den Adoptiveltern zur Durchführung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten (für weitere Informationen siehe im Anhang den Posten “Adoption von ausländischen Minderjährigen”);

#### Zahlungsweise der von den Kodes 2, 3 und 4 identifizierten Zahlungen

Diese Zahlungen sind absetzbar, wenn sie mit Post- oder Bankzahlung, Schuldkarten, Kreditkarten, vorausgezählten Karten, Bank- und Barschecks erfolgten. Für die freiwilligen mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen genügt bei eventuellem Ersuchen der Finanzverwaltung die Vorlage des Kontoauszugs der die Karte verwaltenden Gesellschaft.



**In dieser Zeile E26 sind Beträge nicht anzuführen, für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen wird, der für freiwillige Zuwendungen an die ONLUS (Kode 20) und für Vereinigungen zur Förderung der sozialen Zwecke (Kode 23) vorgesehen ist.**

**Zeilen E27 bis E31 - Beiträge und Prämien für zusätzliche und individuelle Rentenformen:** In diesen Zeilen sind die Beiträge für die zusätzlichen Rentenformen anzugeben, das gilt sowohl für die kollektivvertraglichen Rentenfonds als auch für die individuellen Rentenfonds.



**Der Steuerpflichtige ist zur Abfassung der Zeilen E27 bis E31 nur gehalten, wenn er über ergänzende Sozialbeiträge verfügt, die er in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation tritt ein, wenn in Ermangelung weiterer Zahlungen von nicht abgesetzten Beiträgen oder Prämien bezüglich weiterer Formen der ergänzenden Vorsorge kein Betrag unter dem Punkt 121 des CUD 2013 oder des CUD 2012 angegeben ist.**

Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, können bis zum **Höchstbetrag von 5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Der Höchstbetrag wird nicht auf die in den Rentenformen eingetragenen Steuerpflichtigen angewandt, für die das finanzielle Ungleichgewicht festgestellt und der Wiederausgleichsplan vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge gebilligt wurde, die alle im Steuerjahr gezahlten Beiträge absetzen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler die Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht, in welcher er eingetragen ist, damit dem Steuerbeistand die Möglichkeit geboten wird, den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet, für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgesehen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen. Dieser Fall ist bei Vorliegen eines ausgeglichenen CUD im Punkt 8 des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD 2012 mit einem "A" angeführt, während Informationen über die einzelnen Beträge aus den Anmerkungen des CUD entnommen werden können.

**Zeile E27 - Beiträge mit ordentlicher Absetzbarkeit:** Im Rahmen von **5.164,57 Euro** die an die ergänzenden Rentenformen sowohl bezüglich der geschlossenen Rentenfonds als auch der individuellen Rentenformen gezahlten Beträge angeben; im oben genannten Höchstbetrag müssen die Zahlungen zu Lasten des Steuerpflichtigen und des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Für die über das Steuersubstitut an geschlossene Rentenfonds gezahlten Beträge sind die unter den Punkten 120 und 121 des CUD 2013 oder des CUD 2012 wiedergegebenen Daten anzugeben, wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD der Kode 1 angegeben wurde. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen anderer Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben wird, kann zur Abfassung der Zeile E27 auf die Vermerke des CUD Bezug genommen werden. Für die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beiträge muss die Höhe der Zahlungen angegeben werden, für die die Abzug beantragt wird.

Die Beamten dürfen diese Zeile nur zur Angabe der an die Rentenfonds unabhängig von ihrer Qualifikation gezahlten Beiträge abfassen, während sie zur Erklärung der an die ihnen vorbehaltenen geschlossenen Rentenfonds gezahlten Beiträge die Zeile E31 abfassen müssen. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge angeben, der unter dem Punkt 120 des CUD 2013 oder des CUD 2012 angegeben ist und den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat. Wenn der Punkt 127 des CUD 2013 oder der Punkt 125 des CUD 2012 (Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige) abgefasst wurde, ist der in der Spalte 1 anzuführende Betrag unter Punkt 120 des CUD 2013 oder des CUD 2012 nach Abzug des vom Einkommen ausgeschlossenen Betrags angegeben, der sich auf die ergänzende Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige bezieht, der den Anmerkungen des CUD entnommen werden kann;
- **Spalte 2:** den Betrag der Aufwendungen für ergänzende Vorsorge, für die die Absetzung in der Erklärung beantragt wird, wiedergeben, der unter Punkt 121 des CUD 2013 oder des CUD 2012 angegeben ist, sowie die sowohl an die geschlossenen Rentenfonds als auch an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beträge. Wenn der Punkt 127 des CUD 2013 oder der Punkt 125 des CUD 2012 (Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige) abgefasst wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag unter Punkt 121 des CUD 2013 oder des CUD 2012 nach Abzug des vom Einkommen ausgeschlossenen Betrags und mit Bezugnahme auf die ergänzende Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige angegeben, der den Vermerken des CUD entnehmbar ist.

**Zeile E28 - Von Arbeitnehmern in Erstanstellung gezahlte Beiträge:** Die Arbeitnehmer, die die erste Anstellung nach dem 01. Januar 2007 begonnen haben bzw. die Steuerpflichtigen, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei einem beliebigen Sozialversicherungsträger waren, können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 Euro** abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung an den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beträge abziehen und in den darauffolgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von jährlich 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag, der dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen entspricht, in jedem Fall erhöht um einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro. Ab dem Jahr 2012 haben die seit 2007 bei obligatorischen Pensionskassen versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, erstmals diesen Zuschuss in Anspruch zu nehmen. Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD der Kode 2 angegeben wurde, sind die in dieser Zeile die Daten anzugeben, die unter den Punkten 120, 121 und 123 des CUD 2013 oder des CUD 2012 aufgeführt sind. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen anderer Arten von Fonds anzeigt) wiedergegeben wird, kann zur Abfassung der Zeile E28 auf die Anmerkungen des CUD Bezug genommen werden. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter den Punkten 120 und 123 des CUD 2013 angegeben hat;
- **Spalte 2:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und den er unter dem Punkt 121 des CUD 2013 angegeben hat, und die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Arbeitgebers gezahlten Beträge wiedergeben.

**Zeile E29 - An Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge:** Für die an Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge ist keine Absetzungsgrenze vorgesehen. Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD der Kode 2 angegeben ist, sind die in dieser Zeile anzugebenden Daten unter den Punkten 120 und 121 des CUD 2013 oder des CUD 2012 wiedergegeben. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen verschiedener Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben ist, kann zur Abfassung der Zeile E29 auf die Vermerke des CUD Bezug genommen werden.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter dem Punkt 120 des CUD 2013 oder des CUD 2012 angegeben hat;
- **Spalte 2:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und unter dem Punkt 121 des CUD 2013 oder des CUD 2012 angegeben hat.

**Zeile E30 - Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge:** Den Teil der für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gezahlten Beträge angeben, der von diesen nicht abgezogen wurde. Als unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gelten diejenigen, deren Gesamteinkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist.

Sind die Beiträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder vom Arbeitgeber bezahlt worden und ist somit Punkt 127 des CUD 2013 und/oder Punkt 125 des CUD 2012 abgefasst, ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter des CUD entnommen werden;
- **Spalte 2:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und unter des CUD entnommen werden

**Zeile E31 - Von Beamten an geschlossene Rentenfonds gezahlte Beiträge:** Die Zeile ist den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die sich in Rentenformen geschlossener Art eintragen, von denen sie Nutznießer sind (zum Beispiel der Fondo Scuola Espero, der für die Arbeitnehmer der Schule bestimmt ist). Für diese Steuerpflichtigen gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen, gemäß denen der absetzbare Betrag nicht die 12 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) und jedenfalls nicht 5.164,57 Euro überschreiten darf. Hinsichtlich der einzigen Einkommen aus unselbstständiger darf die Absetzung nicht das Doppelte des Anteils TFR, der für die Rentenfonds bestimmt ist, überschreiten, stets unter Einhaltung der vorherigen Höchstgrenzen. Die Beamten, die sich in Rentenformen eintragen, für die nicht ihre Eignung erfasst wird (zum Beispiel Beitritt zu einem offenen Fonds), müssen hingegen die Zeile E27 abfassen.

Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD der Kode 4 angegeben ist, sind die in dieser Zeile anzugebenden Daten unter den Punkten 120 und 121 des CUD 2013 oder des CUD 2012 wiedergegeben. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen verschiedener Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben ist, kann zur Abfassung der Zeile auf die Vermerke des CUD Bezug genommen werden. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter dem Punkt 120 des CUD 2013 oder des CUD 2012 angegeben hat;
- **Spalte 2:** der Beiträge aus den Anmerkungen des CUD anzugeben, die sich auf den Betrag der TFR (Dienstalterentschädigung) beziehen, die für den Rentenfond angegeben hat;
- **Spalte 3:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und den er unter dem Punkt 121 des CUD 2013 oder des CUD 2012 angegeben hat.

### TEIL III A - Ausgaben zur Wiedergewinnung der Bausubstanz (Steuerabzug von 36 Prozent, 41 Prozent oder 50 Prozent)

In diesem Abschnitt sind die im Jahre 2012 oder in den Vorjahren für die Wiedergewinnung der Bausubstanz getragenen Kosten anzugeben und zwar für:

- die Renovierung von Immobilien;
- den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind.

Ab diesem Jahr ist der Abzug für die Wiedergewinnung der Bausubstanz im Vereinheitlichten Gesetzestext der Steuern auf das Einkommen enthalten (Art. 16-bis) und ist somit dauerhaft geworden.

In diesem Teil sind auch jene Ausgaben anzugeben, die in den Jahren vor 2007 für die Pflege und den Schutz der Wälder getragen wurden.

#### Für die Renovierung von Immobilien getragene Spesen

**Die Ausgaben** für die Wiedergewinnung der Bausubstanz, für die der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, sind:

- die Ausgaben für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten an einzelnen Wohnbaueinheiten jeder beliebigen Katasterkategorie, was auch für landwirtschaftliche Baueinheiten und ihr Zubehör gilt;
- die Ausgaben für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- die Restaurierungs- und Sanierungsausgaben für die Erhaltung des Gebäudes;
- ab dem Jahr 2012 die Ausgaben für die notwendigen Eingriffe zum Wiederaufbau oder zur Wiedergewinnung der aufgrund von Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, unter der Bedingung, dass der Notstand ausgerufen wurde.

**Diese Begünstigungen können von denen in Anspruch genommen werden**, die auf Grund eines geeigneten Titels (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchslleihe) die Immobilie, die restauriert wurde, besitzen oder innehaben. Anspruch auf die Absetzung hat auch das Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. dem Inhaber der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, zusammen lebt, wenn dieses Familienmitglied die Kosten getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen ausgestellt sind.

#### Bedingungen für die Inanspruchnahme des Abzugs

- Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung, aus denen sich Folgendes ergibt:
  - Verwendungszweck der Überweisung (für die ab dem 1. Januar 2012 getragenen Kosten ist der Art. 16-bis des TUIR anzugeben);
  - Steuernummer des Steuerzahlers, der die Zahlung durchführt;
  - Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Empfängers der Zahlung.
- Angabe der folgenden Informationen in der Einkommensteuererklärung (Zeilen E51 bis E53):
  - Katasterdaten der Immobilie;
  - die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel bildet (z.B. Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt wurden;
  - die zur Kontrolle des Abzugs erforderlichen weiteren Angaben.

Es wird daran erinnert, dass für die Arbeiten, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, eine entsprechende Vorausmitteilung an das Betriebszentrum Pescara zu schicken war. Allerdings konnten für die Arbeiten, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurde, anstelle der Vorausmitteilung die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommensteuererklärung 730/2012 oder im UNICO PF 2012 angegeben werden (Rundschreiben Nr. 19/E vom 1. Juni 2012, Punkt 1.1);

- Der Steuerpflichtige muss außerdem die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 2. November 2011 ermittelten Dokumente aufbewahren und auf Verlangen der Dienststelle vorlegen (z.B. die Rechnungen oder die Steuerquittungen in Bezug auf die getragenen Ausgaben).

Auch die Käufer von schon errichteten und **als Zubehör eingestuft Garagen oder Autostellplätzen** können den Abzug in Anspruch nehmen; der Abzug steht jedoch nur in Bezug auf die für die Errichtung getragenen Kosten zu, unter der Voraussetzung, dass sie vom Verkäufer bescheinigt werden. Auch in diesem Fall müssen in der Einkommensteuererklärung die Katasterdaten der Immobilie angegeben werden.

Der **Steuerabzug**, der vom Steuerbeistand berechnet wird, beträgt:

- **41 Prozent** für die 2006 getragenen Ausgaben, deren Rechnungen zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden;
- **36 Prozent a)** für die von 2003 bis 2005 getragenen Ausgaben bzw. **b)** für die 2006 getragenen Ausgaben, deren Rechnungen ab dem 1. Oktober 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden bzw. **c)** für die von 2007 bis zum 25. Juni 2012 getragenen Ausgaben;
- **50 Prozent** für die zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 31. Dezember 2012 getragenen Ausgaben.

Der Abzug von 50 Prozent steht auch für Ausgaben zu, die zwischen dem 1. Januar 2013 und 30. Juni 2013 getragen wurden und in der nächsten Einkommensteuer anzugeben sind.

**Die Ausgaben**, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- **48.000,00 Euro** für Ausgaben, die in der Zeit von 2003 bis zum 25. Juni 2012 getragen wurden;
- **96.000 Euro** für Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 31. Dezember 2012 getragen wurden.

Für das Jahr 2012 steht der Abzug von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2012 bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragen wurden, nach Abzug der bis zum 25. Juni bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragenen Kosten.

Der Höchstbetrag von Euro 96.000 gilt auch für die Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 30. Juni 2013 getragen wurden und in der nächsten Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Für die Ausgaben, die ab dem 1. Oktober 2006 getragen wurden, ist der Höchstbetrag auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen, an der die Arbeiten durchgeführt wurden.

Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Für die bis zum 30. September 2006 getragenen Kosten ist die Höchstgrenze hingegen auf die natürliche Person und auf jede einzelne Immobilieneinheit zu beziehen.

Falls die Eingriffe in der Weiterführung von Arbeiten bestehen, die an derselben Immobilieneinheit in den Vorjahren begonnen wurden, müssen die Ausgaben der Vorjahre zur Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Kosten berücksichtigt werden. Für die im Laufe des Jahres 2012 getragenen Ausgaben für Arbeiten, die in den Vorjahren begonnen wurden, darf die Vergünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgaben, für die der entsprechende Absetzbetrag beansprucht wurde, die vorgesehene Höchstgrenze nicht überschritten hat.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Raten aufgeteilt.

Ab diesem Jahr können die Steuerpflichtigen im Alter von mindestens 75 oder 80 Jahren nicht mehr die Aufteilung der Ausgaben in 5 bzw. 3 Jahresraten wählen. Diese Wahl kann auch nicht für Ausgaben getroffen werden, die in vorhergehenden Jahren getragen wurden. Sofern der Anspruch besteht, können die Steuerpflichtigen, die in den vergangenen Jahren den Absetzbetrag in 5 oder 3 Raten aufgeteilt haben, entsprechend dieser Rateneinteilung fortfahren.

**Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung** der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzungen die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

**Bei Ableben des Inhabers** geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erbt.

**Der Mieter oder der Entleiher**, die Kosten getragen haben, bewahren den Anspruch auf Abzug auch dann, wenn die Mietung oder Leihgabe beendet ist.



Weitere Informationen über die Bedingungen und über die für die Zuerkennung des Abzugs erforderliche Dokumentation sind im Anhang unter dem Posten "Kosten für Renovierungseingriffe des Baubestands" angegeben

### **Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind**

Der Steuerabzug auch beim Erwerb oder bei Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines vollständig Renovierungs- und Sanierungseingriffen unterzogenen Gebäudes sind, die von Bau- oder Gebäuderenovierungsunternehmen bzw. von Baugenossenschaften durchgeführt wurden.

Dem Käufer oder Empfänger der Immobilie hat Anspruch auf einen Abzug, der auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen ist, der aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert.

Der Abzug wird den Käufern unter Bezugnahme auf den Eigentumsanteil an der Immobilie zuerkannt.

Der Abzug steht unter der Bedingung zu, dass der Verkauf oder die Zuweisung der Immobilie innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgt.

Im Einzelnen steht der Abzug in folgendem Umfang zu:

- von 36 Prozent, wenn die notarielle Beurkundung zwischen 2002 und 2005 sowie zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. Juni 2008 erfolgte;
- von 41 Prozent, wenn die notarielle Beurkundung zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 30. September 2006 erfolgte.

Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung bis zum 30. Juni 2003 erfolgt ist und Immobilieneinheiten betrifft, die zu Gebäuden gehören, die bis zum 31. Dezember 2002 renoviert wurden;
- 48.000,00 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung zwischen 2003 und 2006 erfolgt ist und Immobilieneinheiten in Gebäuden betrifft, an denen die Renovierungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurden, sowie in den Fällen, in denen der Kauf oder die Zuweisung ab dem 1. Januar 2008 erfolgt ist und die Renovierungsarbeiten ab dem 1. Januar 2008 ausgeführt wurden.

### **Wenn die Ausgaben für den Kauf der Immobilie zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 30. Juni 2013 getragen wurden, steht der Abzug in Höhe von 50 Prozent zu, bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 Euro.**

Für die Käufe oder Zuweisungen, die ab dem 1. Oktober 2006 erfolgt sind, ist der Höchstbetrag, auf den der Prozentsatz anzuwenden ist, nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen. Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Die Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Abzug in Anspruch genommen wurde, tragen zum Erreichen des Höchstbetrags bei. Im Jahr der notariellen Beurkundung besteht somit der Betrag, der für den Abzug heranzuziehen ist, aus dem Höchstbetrag, von dem die Akontozahlungen abzuziehen sind, die bereits bei der Anerkennung der Vergünstigung berücksichtigt wurden.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt.

### **Spesen, die für die Pflege oder für den Schutz der Wälder getragen wurden**

Die von 2003 bis 2006 für die Wartungs- oder Schutzeingriffe der Wälder zum Schutze des Territoriums vor Gefahren geologischer Zerrüttung getragenen Kosten berechnen zu einem Abzug von 36 Prozent.

Der Betrag, für den der Abzug zusteht, darf die Höchstgrenze von **100.000 Euro** nicht überschreiten.

Der Abzug wird vom Steuerbeistandsleistenden in 5 oder 10 gleich hohe Raten aufgeteilt. Die Wahl der Ratenanzahl, in die der Abzug für jedes Jahr aufzuteilen ist, in dem die Ausgaben getragen wurden, darf nicht geändert werden.

**Zeilen E41 bis E44:** Für jedes Jahr und für jede Immobilieneinheit, die Gegenstand von Renovierungseingriffen des Baubestands ist, muss eine andere Zeile abgefasst werden. Auch für die an den Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude durchgeführten Renovierungseingriffe des Baubestands muss eine getrennte Zeile abgefasst werden.

Wenn die im Vordruck verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, müssen die auf S. 9 im Paragraph "Zusatzvordrucke" erteilten Anweisungen befolgt werden.

**Spalte 1 (Jahr):** das Jahr angeben, in dem die Kosten getragen wurden;

**Spalte 2 (Zeitraum 2006 oder 2012):** diese Spalte nur dann ausfüllen, wenn die Ausgaben 2006 oder 2012 getragen wurden.

Einen der folgenden Codes angeben:

'1' Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September ausgestellt wurden (Abzug von 41%);

'2' Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden, sowie Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 25. Juni 2012 getragen wurden (Abzug von 36%);

'3' Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2012 getragen wurden (Abzug von 50%).

Diese Spalte sind nicht abzufassen, wenn diese Kosten für Arbeiten zur Pflege und für den Schutz der Wälder getragen wurden. Deshalb wird in Spalte 4 der Kode 3 eingetragen;

**Spalte 3 (Steuernummer):** die Spalte ist nur in den folgenden Fällen auszufüllen.

■ *Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft*

Bei Eingriffen, die an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die einzelnen Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angeben und das Kästchen der Spalte 2 "Eigentumsgemeinschaft" in einer der Zeilen von E51 bis E53 ankreuzen, ohne die Katasterdaten der Immobilie wiederzugeben. Diese Daten werden vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC der eigenen Steuererklärung angegeben.

Für die Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft oder der Genossenschaft angeben.

■ *Eingriffe von Subjekten gemäß Artikel 5 des Tuir*

Bei Eingriffen, die ab dem 14. Mai 2011 von einem der Subjekte gemäß Artikel 5 des TUIR (z.B. Personengesellschaft) durchgeführt werden, müssen die Subjekte, denen die Einkommen gemäß desselben Artikels angerechnet werden, in dieser Spalte die Steuernummer der Gesellschaft oder Körperschaft angeben und die Katasterdaten der Immobilie im Abschnitt III-B der Übersicht E eintragen.

■ *Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara*

Bei Eingriffen, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, ist in dieser Spalte die Steuernummer des Subjekts anzugeben, das eventuell auch für Rechnung des Erklärenden die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt hat (z.B. der Miteigentümer oder Mitinhaber der dinglichen Rechte an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die anderen Körperschaften gemäß Art. 5 des TUIR). Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn die Mitteilung vom Erklärenden durchgeführt worden ist.

■ *Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien*

Bei Kauf oder Zuweisung von Immobilieneinheiten, die zu renovierten Gebäuden gehören, muss die Steuernummer des Bau- oder Renovierungsunternehmens oder der Genossenschaft angegeben werden, die die Arbeiten ausgeführt hat.

**Spalte 4:** einen der folgenden Codes angeben:

"1" bei Spesen die vom Jahr 2003 bis 2012 für Umbauarbeiten getragen und in den Vorjahren begonnen wurden und im Jahr der Beantragung der Rückerstattung, noch nicht fertig gestellt sind;

"2" bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die innerhalb 31. Dezember 2002 renoviert wurden und deren Kaufvertrag innerhalb 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde;

"3" bei Arbeiten für den Schutz und die Pflege der Wälder (nur die Spesen für die Jahre von 2003 bis 2006);

"4" bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die nach dem 31. Dezember 2002 renoviert wurden.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Kode anführen.

Die **Spalten 5, 6 und 7 (Sonderfälle)** müssen nur von den Steuerpflichtigen, die die Immobilie geerbt, erworben oder als Schenkung erhalten haben, bzw. von den mindestens 75 oder 80 Jahre alten Personen abgefasst werden, die in Bezug auf die in den Vorjahren getragenen Ausgaben bereits in den Jahren von 2008 bis 2011 die Anzahl der Raten neu festgelegt haben (siehe die am Ende dieses Abschnitts angegebenen Beispiele).

**Spalte 5:** einen der folgenden Codes angeben:

"1" wenn der Steuerzahler eine Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, die das 75. Lebensjahr bereits vollendet und die Ratenaufteilung gewählt bzw. die Ausgaben in 3 oder 5 Raten neu festgelegt hat;

"2" wenn der Steuerzahler in den Jahren 2010 oder 2011 das 80. Lebensjahr vollendet hat und im selben Jahr den Abzug auf 3 Raten neu aufgeteilt hat, die er zuvor auf 5 Raten aufgeteilt hatte;

"3" wenn der Steuerzahler die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, die im Laufe des Jahres 2010 oder 2011 das 80. Lebensjahr vollendet und den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung mit 5 Raten festgelegt hatte;

"4" wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres 2011 oder 2012 die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, die die Ausgabe in 10 Raten eingeteilt hat und somit nicht den unter Kode '1' und '3' beschriebenen Fällen entspricht.

Die Spalte ist nicht abzufassen, wenn der Steuerpflichtige unter keinen der vorherigen Fälle fällt;

**Spalte 6:** das Jahr angeben, in dem die Neufestsetzung der Ratenanzahl vorgenommen wurde. Wenn in der Spalte 5 die Codes "2" oder "3" (Steuerpflichtige, der die doppelte Neufestsetzung vorgenommen hat) angegeben wurden, ist das Jahr der ersten Neufestsetzung anzugeben;

**Spalte 7:** die Anzahl der Raten (5 oder 10) angeben, in die der Abzug im Jahre der Bestreitung der Ausgabe aufgeteilt wurde. Das Kästchen 7 muss nicht abgefasst werden, wenn die Anzahl der Raten unter oder gleich der Anzahl der für die Neufestsetzung (3 oder 5) der vorgesehenen Raten ist. Diese Spalte ist nur von Bedeutung, wenn die Spalte 6 abgefasst wurde;

**Spalte 8 (Anzahl der Raten):** im Kästchen, das der Anzahl der gewählten Raten (3, 5 oder 10) entspricht, die Zahl der Rate anführen, die im Jahr 2012 verwendet wird. Z.B. für eine Ausgabe des Jahres 2008, die von einem Steuerzahler getragen wurde, der in dem Jahr das 75. Lebensjahr vollendet hat und die Aufteilung in fünf Raten gewählt hatte, muss im Kästchen, das der Aufteilung in 5 Raten entspricht, die Zahl '5' eingetragen werden. Für die Ausgaben des Jahres 2012 ist obligatorisch die Nummer '1' in das Kästchen einzutragen, das der Aufteilung der Ausgaben in 10 Raten entspricht;

**Spalte 9 (Betrag der Kosten):** den Gesamtbetrag der Ausgaben angeben, die in dem Jahr laut Spalte 1 getragen wurden, auch dann, wenn die Neuaufteilung der Raten gewählt wurde. Bei Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien (Kodes '2' oder '4' in Spalte 4) entspricht der anzugebende Betrag 25 Prozent des Kaufpreises. Bei Ausgaben für Arbeiten, die in vorhergehenden Jahren begonnen wurden (Kode 1 in der Spalte 4), siehe die unten wiedergegebenen Beispiele.

Bezieht sich der Betrag der im Jahr 2012 getragenen Ausgaben auf die Fortsetzung von Arbeiten, die an der Immobilieneinheit eines einzelnen Eigentümers in den Vorjahren begonnen wurden, darf der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, nicht höher sein als die Differenz zwischen 48.000,00 Euro und dem Betrag, der vom Steuerzahler für diese Arbeiten in den vergangenen Jahren für denselben Eingriff getragen wurde. Für die Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2012 getragen wurden, steht der Abzug bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 Euro nach Abzug der bis zu einem Höchstbetrag von 48.000 Euro vom 1. Januar bis zum 25. Juni 2012 und in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben.

**Spalte 10 (Laufende Nr. Immobilie):** Bei Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab dem Jahr 2011 begonnen wurden, ist sowohl diese Spalte als auch der folgende Teil III-B auszufüllen.

Dieselbe fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Immobilie, an der Renovierungseingriffe vorgenommen wurden, sowohl in dieser Spalte 10 als in der Spalte 1 des folgenden Teils III-B angeben, in dem die Katasterdaten der Immobilien und die anderen Daten anzugeben sind, die notwendig sind, um den Abzug in Anspruch nehmen zu können.

Wenn mehrere Eingriffe mit Bezug auf dieselbe Immobilie vorgenommen und somit mehrere Zeilen des Teils III A abgefasst wurden, muss in der Spalte 10 von allen Zeilen, die für dieselbe Immobilie abgefasst wurden, dieselbe laufende Kennnummer angegeben werden.

Die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden müssen mit einer eigenen fortlaufenden Nummer gekennzeichnet werden.

**Abfassungsbeispiele**

**Beispiel 1** Immobilie A: 2010 durchgeführter Eingriff  
 Immobilie B: 2012 durchgeführter Eingriff

Getragene Kosten: 5.000 Euro  
 Bis zum 25. Juni getragene Kosten: 6.000 Euro  
 Nach dem 25. Juni getragene Kosten: 7.000 Euro

TEIL III A - AUSGABEN, FÜR DIE DER STEUERABZUG VON 36%, 41% ODER 50% ZUSTEHT (SANIERUNGSARBEITEN DES WOHNUNGSBESTANDS)												
E41	Jahr	Periode 2006/2012	Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfälle			Nr. Raten			Ausgabe	Laufende Nr. Immobilie
					Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	8		
	2010									3	5.000,00	
E42	2012									1	6.000,00	1
E43	2012									1	7.000,00	1
E44											,00	

  

TEIL III B - KATASTER-ERKENNUNGSDATEN DER IMMOBILIEN UND SONSTIGE ANGABEN ZUR NUTZNIESSUNG DES ABZUGS VON 36% ODER 50%												
E51	Lauf. Nr. Immobilie	Eigentümergeinschaft	KENNZAHL DER GEMEINDE	GISG	L/mA	STADTABSCH./KATASTERGEM.	SEITE	BAUPARZELLE			BAUEINHEIT	
	1		H 5 0 1	U	I	A	3 3	3	4	5	/	2
E52	Lauf. Nr. Immobilie	Eigentümergeinschaft	KENNZAHL DER GEMEINDE	GISG	L/mA	STADTABSCH./KATASTERGEM.	SEITE	BAUPARZELLE			BAUEINHEIT	

**Beispiel 2** Im Jahr 2011 für den Umbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;  
 Im Jahr 2012 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro.  
**In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.**

**Beispiel 3** Im Jahr 2010 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;  
 Im Jahr 2011 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro;  
 Im Jahr 2012 bis zum 25. Juni für den Umbau als Fortsetzung derselben Arbeiten getragene Spesen: 20.000,00 Euro.  
 Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro überschritten wurde, **muss in Spalte 9 ein Betrag von 8.000,00 angeführt werden**, der sich durch folgende Berechnung ergibt:  
 48.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (in den Jahren 2010 und 2011 ausgegebener Gesamtbetrag).

**Beispiel 4** Im Jahr 2011 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;  
 Im Jahr 2012 bis zum 25. Juni für den Umbau als Fortsetzung derselben Arbeiten getragene Spesen: 20.000 Euro;  
 Im Jahr 2012 nach dem 25. Juni für den Umbau als Fortsetzung derselben Arbeiten getragene Spesen: 50.000 Euro.  
 Für das Jahr 2012 müssen zwei Zeilen ausgefüllt werden:

- in der ersten Zeile in Bezug auf die bis zum 25 Juni getragenen Spesen ist in der Spalte 9 der Betrag von 18.000 Euro anzugeben, der sich aus folgender Berechnung ergibt:  
 48.000,00 (Höchstgrenze) – 30.000,00 (im Jahr 2011 getragene Spesen);
- in der zweiten Zeile in Bezug auf die nach dem 25 Juni getragenen Spesen ist in der Spalte 9 der Betrag von 48.000 Euro anzugeben, der sich aus folgender Berechnung ergibt:  
 96.000,00 (Höchstgrenze) – 48.000,00 (im Jahr 2011 und bis zum 25. Juni 2012 getragene Gesamtausgaben im Rahmen der Höchstgrenze).

**Beispiel 5** *Steuerpflichtiger, der im Jahre 2012 eine Immobilie von einer Person geerbt bzw. gekauft hat, die das im Jahre 2011, und somit in der vorherigen Erklärung, die Anzahl der Raten auf drei neu festgelegt hat, da sie in dem Jahr 80 Jahre oder älter war. Im Jahr 2009 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.*

TEIL III A - AUSGABEN, FÜR DIE DER STEUERABZUG VON 36% ODER 41% ZUSTEHT (SANIERUNGSARBEITEN DES WOHNUNGSBESTANDS)												
1	Jahr	Periode 2006/2012	Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfälle			Nr. Raten			Ausgabe	Laufende Nr. Immobilie
					Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	8		
	2009		XXXXXXXXXXXXXXXX		1	2011	10	2			10.000,00	

**TEIL III B - Katasterdaten der Immobilien und sonstige Angaben zur Inanspruchnahme des Abzugs von 36 Prozent oder 50 Prozent**

Für die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab 2011 begonnen wurden, sind in diesem Teil die Katasterdaten der Immobilien und die sonstigen Daten anzugeben, die für die Inanspruchnahme des Abzugs in Höhe von 36 Prozent oder 50 Prozent notwendig sind. Die Spalte 10 des vorstehenden Teils III-A muss ebenfalls ausgefüllt werden.

Dieser Teil muss in der Einkommensteuererklärung für das Jahr ausgefüllt werden, in dem die Ausgabe getragen wurde (z.B. 730/2013 für die 2012 getragenen Ausgaben) bzw. auf jeden Fall in der ersten Erklärung, in der der Abzug für die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch genommen wird. Es ist nicht obligatorisch, die Kenndaten der Immobilie in den Einkommensteuererklärungen erneut anzugeben, in denen die nachfolgenden Raten wiedergegeben werden, in die der Abzug aufgeteilt wurde.

Wenn die im Vordruck verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, müssen zusätzliche Vordrucke ausgefüllt werden, entsprechend den Anweisungen laut Teil II, Abschnitt 3, unter "Zusätzliche Vordrucke".

#### **Zeilen E51 und E52 – Katastererkennungsdaten der Immobilie**

**Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie):** die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

**Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft):** Die Spalte muß angekreuzt werden, wenn es sich um Eingriffe an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft handelt.

Die einzelnen Miteigentümer erklären durch Ankreuzen dieses Kästchens, dass sich die im Teil III-A der Übersicht E angegebenen Kosten auf an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft durchgeführte Eingriffe beziehen. In diesem Fall muss in der Spalte 3 des Teils III-A die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden, während die nachfolgenden Spalten der Zeilen E51 und E52 bezüglich der Katasterdaten der Immobilie nicht abgefasst werden müssen, da diese Daten vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC der eigenen Steuererklärung angegeben werden.

Dieses Kästchen muss auch für Eingriffe angekreuzt werden, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurden, wenn die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt wurde und wenn im letzten Jahr keine Erklärung eingereicht wurde, da eine Befreiung vorlag oder weil der Abzug in Höhe von 36 Prozent nicht in Anspruch genommen wurde.

**Spalte 3 (Kennzahl der Gemeinde):** den Katastercode der Gemeinde, in der die Immobilieneinheit liegt, angeben. Der Gemeindecode kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie im Katasterdokument angegeben.

**Spalte 4 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster):** 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist

**Spalte 5 (Liegenschaftseinheit / materieller Anteil):** Angeben: 'I' (L), wenn es sich um eine Liegenschaftseinheit handelt (Bauparzelle oder Immobilieneinheit), 'P' (mA), wenn es sich um einen materiellen Anteil handelt

**Spalte 6 (Städteabschnitt/Katastergemeinde):** die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

**Spalte 7 (Seite):** die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

**Spalte 8 (Bauparzelle):** die im Katasterdokument angegebene Parzellenummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

**Spalte 9 (Baueinheit):** gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

#### **Zeile E53 – Sonstige Angaben (Registrierdaten des Vertrags und Daten des Katastrierungsantrags)**

Wenn die Arbeiten vom Mieter (oder Entleiher) durchgeführt werden, müssen neben den Katastererkennungsdaten der Immobilie (Zeilen E51 und E52) auch die Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags (Spalten 3 bis 6 des Zeile E53) angegeben werden.

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst ist, müssen die Daten des Katastrierungsantrags (Spalten 7 bis 9 der Zeile E53) angegeben werden.

**Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie):** die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Teils III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Teil nur eine Zeile abgefasst werden.

**Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft):** die Anleitung bezüglich der Spalte 2 der Zeile E51 und E52 befolgen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, müssen die folgenden Spalten der Zeile E53 nicht abgefasst werden.

#### **Mieter – Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags**

Die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registriertem Miet- oder Leihvertrag;
- der vom telematischen Dienst bei der Registrierung über Siria, Iris, 'Vermietungen Web' oder 'Verträge online', ausgestellten Bescheinigung;

**Spalte 3 (Datum):** das Datum der Registrierung des Vertrags angeben.

**Spalte 4 (Serie):** den Code der Registrierweise angeben:

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' telematische Registrierung über Siria und Iris;

'3T' telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online);

'3A' und '3B' Serienkodes, die bei den Dienststellen in der Vergangenheit verwendet wurden.

**Spalte 5 (Nummer und Unternummer):** die Nummer und die eventuelle Unternummer der Registrierung des Vertrags angeben.

**Spalte 6 (Kode Dienststelle Agentur Einnahmen):** den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) entnommen werden.

#### **Katastrierungsantrag**

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfasst wurde, müssen die Daten des Katastrierungsantrags wiedergegeben werden.

**Spalte 7 (Datum):** das Vorlagdatum des Katastrierungsantrags angeben.

**Spalte 8 (Nummer):** die Nummer des Kastrierungsantrags angeben.

**Spalte 9 (Provinz Dienststelle Territorial-Einnahmenagentur):** das Kürzel der Provinz angeben, in der das Provinzialamt der Territorialagentur oder ab dem 1. Dezember 2012 die Dienststelle der Agentur der Einnahmen liegt, bei der der Antrag vorgelegt wurde.

## TEIL IV - Ausgaben, für die der Steuerabzug von 55 Prozent zusteht

In diesem Teil sind die im Laufe des Jahres 2012 und/oder die im Laufe des Jahres 2008 und 2011 getragenen Spesen für Arbeiten zwecks Energieeinsparung von bereits bestehenden Gebäuden jeder Katasterkategorie und auch der landwirtschaftlichen Gebäude einzutragen, denen ein Absetzung von 55 Prozent zusteht. Für die 2011 und die 2012 getragenen Kosten wird der Abzug vom Steuerbeistandleistenden in zehn gleich hohe Jahresraten (innerhalb der für jede Art des durchgeführten Eingriffs vorgesehenen Obergrenze) unterteilt. Für die ab dem Jahr 2009 getragenen Kosten wird der Absetzung in fünf Jahresraten aufgeteilt. Für die Ausgaben, die 2009 und 2010 getragen wurden, wird der Abzug in fünf Jahresraten aufgeteilt. Für die im Jahr 2008 getragenen Ausgaben kann die Anzahl der Raten weiterhin gewählt werden (drei bis zehn Raten), es sei denn, die Anzahl der Raten wird neu aufgeteilt.

Die vorgesehenen **Eingriffstypologien** sind:

- die Energieumstellung bestehender Gebäude;
- die Eingriffe an der Isolierung bestehender Gebäude;
- die Installation von Solartafeln;
- die Auswechslung von Heizungsanlagen.

Das Bestehen des Gebäudes wird durch die Katastereintragung bzw. den Antrag auf Katastereintragung sowie durch den Einzahlungsbeleg der ICI oder der IMU nachgewiesen, sofern letztere zu zahlen ist. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Arbeiten, wenn die Immobilie im Bau ist.

**Den Absetzung können** sowohl diejenigen, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Bewilligung, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie, an der die Eingriffe zur Ermöglichung der Energieeinsparnis auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Bewilligung, Vermietung oder Leihgabe) durchgeführt wurden, besitzen oder innehaben, als auch die Mieter im Falle von an den Gemeinschaftsteilen des Miteigentums durchgeführten Arbeiten **nutzen**. Die Absetzung können auch Mitbesitzer von Mehrfamilienhäusern in Anspruch nehmen, wenn die Arbeiten auf Gemeinschaftsteilen des Mehrfamilienhauses durchgeführt wurden. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, zusammen wohnt, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzung die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr.

In diesen Fällen können der Käufer oder die Erben die Anzahl der Anteile, in die der Restabzug eingeteilt werden soll, neu festlegen, vorausgesetzt, dass die Ausgaben im Jahre 2008 getragen wurden.

Der Mieter oder der Entleiher, die die Kosten getragen haben, bewahren das Recht auf Abzug auch wenn die Vermietung oder die Leihgabe enden. Es wird daran erinnert, dass ab dem 01. Januar 2009 der Absetzung von 55 Prozent weder mit anderen für dieselben Eingriffe vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen, wie zum Beispiel der Abzug von 36 Prozent für die Rückgewinnung des Wohnungsbestands, noch mit anderen EG-regionalen oder lokalen, stets für dieselben Eingriffe zuerkannten Zuschüsse kumulierbar ist (GvD Nr. 115 vom 30. Mai 2008).

Unter die absetzbaren Spesen fallen auch die fachlichen Leistungen (die sowohl für die Durchführung der Arbeiten als auch für die Bestätigung unerlässlich sind, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können) sowie die Bauarbeiten, die zwecks Energieeinsparung durchgeführt wurden. Die **Bezahlung** der Kosten muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. oder die Steuernummer des Überweisungsempfängers resultieren.

Der **absetzbare zustehende Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind, und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaften muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, dass sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf einen Teil desselben beziehen.



*Für weitere Informationen über die Erfüllungen bezüglich des Absetzbetrags von 55 Prozent siehe im Anhang den Posten "Ausgaben für Arbeiten zur Energieerneuerung".*

### Erforderliche Unterlagen, um in den Genuss der Absetzung zu gelangen

Damit der Steuerpflichtige den Absetzbetrag von 55 Prozent in Anspruch nehmen kann, muss er über folgende Unterlagen verfügen:

- die **Rechnung** des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt;
- das **beeidete Gutachten eines zugelassenen Technikers**, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bescheinigt. Im Fall von mehreren Eingriffen an ein und demselben Gebäude, kann das beeidete Gutachten die erforderlichen Daten und Informationen auch zusammenfassend wiedergeben. Darüber hinaus kann das beeidete Gutachten durch ein Herstellerzertifikat ersetzt werden, wenn Fenster inklusive Fensterflügel oder Brennwertkessel mit einer Leistung von nicht höher als 100 kW;
- den **Energieausweis**, der nach Beendigung der Arbeiten vom befähigten Techniker auf Grund der Verfahren ausgestellt wird, die von den lokalen Körperschaften vorgegeben sind bzw. bei Fehlen der genannten Verfahren, eine Bestätigung zur Energiequalifizierung wie aus der Aufstellung hervorgeht, die im Anhang zum Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007 angeführt ist.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung ist die Abfassung eines Informationsblattes über die vorgenommenen Arbeiten, aus dem Folgendes hervorgeht: die Kenndaten des Subjektes, das die Kosten getragen hat, die Daten zum Gebäude, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden, die Art der durchgeführten Arbeiten und die Einsparung der Energie aufgrund dieser Arbeiten sowie die entsprechenden Kosten, wobei die Kosten für die Ausführung der Arbeiten und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung berücksichtigt wurde, genau anzugeben sind.

Das beeidete Gutachten, der Energieausweis/der energetische Nachweis und das Informationsblatt müssen von einem Techniker ausgestellt werden, der zur Planung von Gebäuden und Anlagen im Bereich der ihm von den geltenden Gesetzen zugeordneten Befugnisse zugelassen ist und in einer der folgenden Kammern und Berufsverzeichnisse eingetragen ist: derjenigen der Ingenieure, der Architekten, der Geometer, der Industriesachverständigen, der Agronomen, der Forstwirtschaftler und der Agrotechniker.

Alle oben angeführten Unterlagen können auch nur von ein und demselben zugelassenen Techniker abgefasst werden.



**Für die Eingriffe zur Auswechslung der Fenster einschließlich der Rahmen an einzelnen Immobilieneinheiten und die Installation von ab dem Jahre 2008 realisierten Solartafeln ist die Bescheinigung der Energieklassifizierung nicht erforderlich und das den Eingriff beschreibende Blatt (Anlage F) kann direkt von demjenigen, der die Ausgabe trägt, abgefasst und übermittelt werden.**

### Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. in der Bestätigung zur Energiequalifizierung enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA übermittelt werden. Aufgrund der über die Webseite [www.acs.enea.it](http://www.acs.enea.it) erfolgten Übermittlung wird eine Empfangsbestätigung erlassen.

Falls es durch die Komplexität der durchgeführten Arbeiten nicht möglich ist, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA - "Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Rom)" - übermittelt werden, wobei die Aufschrift "detrazione fiscale - riqualificazione energetica" anzuführen ist.

#### Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beeedete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Spesen und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegen. Wenn die Eingriffe Gemeinschaftsteile der Gebäude betreffen, müssen die Kopie des Versammlungsbeschlusses und die Tabelle der Miteigentumsanteile für die Kostenaufteilung gewonnen und aufbewahrt werden. Wenn die Kosten vom Inhaber (Mieter oder Entleiher) getragen wurden, muss die vom Besitzer (Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) abgegebene Zustimmungserklärung zur Durchführung der Arbeiten gewonnen und aufbewahrt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, umgewandelt vom interministeriellen Dekret vom 07. April 2008, verwiesen.

#### Zeilen E61 bis E63

**Spalte 1:** den Kode angeben, der sich auf die Art des Eingriffs bezieht, und zwar:

- '1' **Arbeiten für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs, der notwendig ist, um den Bedarf im Zusammenhang mit einer Standardbenutzung des Gebäudes abzudecken und die welcher das Erreichen eines energetischen Leistungsindex für die Winterklimatisierung ermöglichen, der mindestens 20 Prozent unter den Tabellenwerten gemäß Anhang C des Dekrets vom 19. Februar 2007 liegt. Unter diese Arbeiten zählen: der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennwärmtauscher, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind, die Heizung, die Warmwasserproduktion, die Arbeiten auf horizontalen opaken Bauteilen (Decken und Böden). Für Arbeiten, die ab dem Jahr 2008 darf der Leistungsindex der Heizanlagen nicht höher sein als die Werte, die im Beschluss des Ministers für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgesetzt sind;
- '2' **für Eingriffe an der Gebäudehülle von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bezüglich der opaken vertikalen Strukturen (Wände), opaken horizontalen Strukturen (Dächer und Fußböden), Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, gewöhnlichem Material, neuen Fenstern einschließlich der Rahmen, Wärmeverbesserung bestehender Fensterteile, Abriss und Wiederaufbau des Bauelements, vorausgesetzt, dass die verlangten Anforderungen an die Wärmeübertragung U (ausgedrückt in W/m<sup>2</sup>K) erfüllt werden, die in der Tabelle gemäß Anhang B des Dekrets des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgelegt sind;
- '3' **Einbau von Sonnenkollektoren.** Es handelt sich um die Arbeiten zur Installation von Sonnenkollektoren, die auch im Eigenbau ausgeführt werden können, Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehörteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden;
- '4' **Austausch der Heizanlagen.** Es sind die Eingriffe für vollständigen oder teilweisen Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen mit Anlagen, die mit Kondensatheizkesseln ausgestattet sind, und die kontextuelle Einstellung des Verteilersystems. Ab dem 01. Januar 2008 fallen auch die Arbeiten für vollständigen oder teilweisen Ersatz von Heizungsanlagen mit Anlagen mit Hochleistungs-Wärmepumpen oder mit geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie darunter. Ab dem 1. Januar 2012 gehören hierzu auch die Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von warmem Brauchwasser.

**Spalte 2:** das Jahr angeben, in dem die Ausgaben getragen wurden;

**Spalte 3:** den Kode angeben:

- '1' bei Ausgaben für Arbeiten, die zwischen 2008 und 2011 begonnen wurden und 2012 noch nicht abgeschlossen sind;
- '2' für Ausgaben, die für eine Immobilie in den Jahren vor 2012 getragen wurden, die in den Jahren von 2009 bis 2012 geerbt, gekauft oder als Schenkung empfangen wurde;
- '3' für den Fall, dass beide in den Kodes '1' und '2' beschriebene Fälle eingetreten sind (Fortsetzung der Arbeiten und geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie);

**Spalte 4:** sie ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die zwischen 2009 und 2012 eine Immobilie erworben, in Schenkung erhalten oder geerbt haben, die im Laufe des Jahres 2008 Gegenstand von Arbeiten zur Energieumstellung waren, wenn der Kostenträger die Anzahl der Raten neu festgelegt hat oder die Absicht hat, die Anzahl der Raten neu festzulegen.

Die Absetzung kann nur in fünf Raten neu festgesetzt werden. In diesem Fall muss in dieser Spalte die Anzahl der Raten, in die anfangs der Abzug von demjenigen, der die Kosten getragen hat, aufgeteilt wurde, angegeben werden;

**Spalte 5:** die Anzahl der Raten angeben, in die die Absetzung aufgeteilt werden soll und zwar:

- '10', wenn die Ausgaben 2011 oder 2012 getragen wurden.
- '5' wenn die Ausgaben 2009 oder 2010 getragen wurden;
- zwischen '3' und '10' wenn die Kosten im Jahre 2008 getragen wurden (Anzahl der Raten, in die gewählt wurde, den Abzug aufzuteilen). Wenn die Spalte 4 ("Neufestsetzung der Raten") abgefasst wurde, in dieser Spalte '10' (Anzahl der Raten, in die sie neu festgesetzt werden kann) angeben;

**Spalte 6:** die Zahl der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahre 2012 verwendet.

Es ist daher 5 anzugeben, wenn die Ausgaben 2008 getragen wurden, 4 für die Ausgaben von 2009, 3 für die Ausgaben von 2010, 2 für die Ausgaben von 2011 und 1 für die Ausgaben von 2012;

**Spalte 7:** den Betrag der getragenen Ausgabe in den folgenden Höchstgrenzen angeben:

- **181.818,18 Euro** für die Eingriffe zur Energieumstellung von bestehenden Gebäuden (**Kode "1"**); der maximal zulässige Abzug beträgt nämlich 100.000,00 Euro;
- **109.090,90 Euro** für Arbeiten der Gebäudehülle von bereits bestehenden Gebäuden (**Kode "2"**) und Einbau von Solarzellen (**Kode "3"**); der maximal zulässige Abzug beträgt nämlich 60.000,00 Euro;
- **54.545,45 Euro** für Austausch von Heizanlagen (**Kode "4"**); der maximal zulässige Abzug beträgt nämlich 30.000,00 Euro.

## TEIL VI - Daten zur Nutzung der Abzüge für Mietpreise

In diesem Abschnitt sind die Daten anzugeben, um die den Mietern für Mietpreise bezüglich von zur Hauptwohnung vorgesehener Immobilien zustehenden Abzüge nutzen zu können.

Wenn die Absetzungen höher als die Bruttosteuer nach Absetzung der Absetzungen für Familienbelastungen und der Absetzungen bezüglich besonderer Einkommensstypologien sind, wird der Anteil des Absetzungen, der keine Aufnahme gefunden hat, vom Steuerbeistandsleistenden bei der Festsetzung der fälligen Steuer berücksichtigt und führt somit zu einer höheren Rückerstattung oder geringeren Schuld.

**ZEILE E71 - Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung benützt wird:** Die Zeile muss von Steuerzahlern abgefasst werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilien sind, die als Hauptwohnung benützt wird und sich in einer der unten angeführten Situation befinden:

- 1) sie haben den Vertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 09. Dezember 1998, das die Vermietungen von Immobilien zu Wohnzwecken regelt, abgeschlossen oder verlängert;
- 2) sie haben sogenannte Konventionalverträge laut den Bestimmungen des Art. 2 Absatz 3 und des Art. 4, Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 abgeschlossen oder verlängert;
- 3) sie sind zwischen 20 und 30 Jahre alt und haben einen begünstigten Mietvertrag im Sinne des Gesetzes vom 09. Dezember 1998, Nr. 431 abgeschlossen. In diesem Fall muss die Immobilieneinheit verschieden von der Hauptwohnung der Eltern oder jener Personen sein, denen sie im Sinne des Gesetzes von den zuständigen Behörden anvertraut wurden. Der Abzug steht für die ersten drei Jahre ab Vertragsabschluss zu und wenn dieser im Jahre 2012 abgeschlossen wurde, kann der Absetzung also auch für das Jahr 2013 und 2014 genossen werden.

Zur Abfassung der Zeile diese Anweisungen befolgen:

- **Spalte 1 (Typologie)** den Code angeben:

‘1’ wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 1 beschrieben ist;

‘2’ wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 2 beschrieben ist;

‘3’ wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 3 beschrieben ist.

Befindet sich der Steuerzahler im Laufe des Jahres in Situationen, die sich mit anderen Codes identifizieren, muss für jede Situation eine Zeile E71 abgefasst und ein neuer Vordruck verwendet werden.

In diesem Fall darf die Summe der Tage, die in Spalte 2 der verschiedenen Zeilen angegeben sind, 365 nicht überschreiten;

- **Spalte 2 (Anzahl der Tage):** die Anzahl der Tage angeben, während derer die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;
- **Spalte 3 (Prozentsatz):** den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem der Abzug zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die zum Beispiel Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen ‘50’ angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ‘100’ anzugeben, da der Abzug voll zusteht. Wenn sich im Laufe des Jahres der zustehende Prozentsatz des Abzugs geändert haben sollte, muss für jede von ihnen unter Verwendung eines neuen Vordrucks eine Zeile E71 abgefasst werden. In diesem Fall darf die Summe der in der Spalte 2 angegebenen Tage nicht 365 überschreiten.

Der Steuerabzug wird vom Steuerbeistandsleistenden in dem für jeden der oben beschriebenen Fälle vorgesehenen Umfang festgesetzt (siehe im Anhang die Tabelle 2 “Abzüge für Mietpreise”).



**Die Abzüge für Mietpreise sind nicht kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, den für ihn günstigsten zu wählen. Wenn der Steuerpflichtige jedoch mehrere Abzüge nutzen kann, weil er sich im selben Jahr in verschiedenen Situationen befindet, kann er unter Verwendung mehrerer Vordrucke mehrere Zeilen E71 abfassen. In diesem Fall darf die Anzahl der in den Spalten 2 der Zeilen angegebenen Tage 365 nicht überschreiten.**

**Zeile E72 - Arbeitnehmer, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln:** Die Zeile E42 ist von Arbeitnehmern abzufassen, die drei Jahre vor Beantragung des Absetzbetrages, den ihren Wohnsitz in die Arbeitsgemeinde bzw. in eine Nachbargemeinde verlegt haben und Inhaber einer beliebigen Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung dient und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet. Dieser Absetzbetrag steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz im Oktober 2011 verlegt hat, den Absetzbetrag für die Jahre 2011, 2012 und 2013 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Arbeitnehmern auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Bezieher von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Der Steuerpflichtige, der im Laufe der Zuständigkeitsperiode des Abzugs aufhört, eine unselbstständige Erwerbsperson zu sein, verliert den Anspruch auf den Abzug ab dem auf das Jahr, in dem er die Stellung verliert, folgende Jahr.

Zur Abfassung der Zeile die folgenden Anweisungen befolgen:

- **Spalte 1:** die Anzahl der Tage angeben, in denen die vermietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung vorgesehen ist;
- **Spalte 2:** den Zuständigkeitsprozentsatz des Abzugs angeben. Der Prozentsatz muss mit Bezugnahme nur auf die Mitinhaber des Vertrags im Besitz der Eignung als unselbstständige Erwerbsperson festgesetzt werden.

Wenn sich im Laufe des Jahres der Zuständigkeitsprozentsatz des Absetzungen ändern sollte, muss für jede von ihnen eine Zeile E72 abgefasst werden.

In diesem Fall darf die Summe der in der Spalte 1 der verschiedenen Zeilen angegebenen Tage 365 nicht überschreiten.

Der Steuerabzug wird vom Steuerbeistandsleistenden im vorgesehenen Umfang festgesetzt (siehe im Anhang die Tabelle 2 “Abzüge für Mietpreise”).



**Die Absetzung ist nicht denen der Zeile E71 kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, den für ihn günstigsten zu wählen. Der Steuerpflichtige, der mehrere Abzüge nutzen kann, da er sich im selben Jahr in verschiedenen Situationen befindet, kann jedoch unter Verwendung mehrerer Vordrucke mehrere Zeile E72 abfassen. In diesem Fall darf die Anzahl der in den Spalten 2 der Zeilen angegebenen Tage 365 nicht überschreiten.**

## TEIL VI - Daten, um sonstige Steuerabzüge zu nutzen

**Zeile E81 - Absetzbetrag für den Unterhalt der Blindenhunde:** das Kästchen ankreuzen, damit der Pauschalabzug von 516,46 Euro in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Kostenbelege für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

**Zeile E82 - Ausgaben für den Kauf von Möbeln, Haushaltsgeräten, Fernsehern und Computern (Jahr 2009):** Die zwischen dem 07. Februar und 31. Dezember 2009 für den Kauf von Möbeln, Fernsehern, Computern und Haushaltsgeräten mit einer Energieklasse nicht unter A+ getragenen Ausgaben angeben, die der Einrichtung von sanierten Immobilien dienen.

Der Abzug steht nur für die Ausgaben zu, die im Jahr 2009 getragen wurden, die in fünf Jahresraten aufzuteilen sind. Die Angabe der Ausgaben ermöglicht es somit, die vierte Abzugsrate in Anspruch zu nehmen, die vom Steuerbeistandsleistenden berechnet wird.

In dieser Zeile ist derselbe Betrag anzuführen, der im Vordruck 730 für das Jahr 2011 angegeben ist (Zeile E82 des Vordr. 730/2012). Wenn im letzten Jahr der Vordruck UNICO vorgelegt wurde, ist in dieser Zeile der mit fünf multiplizierte Betrag anzugeben, der in der Zeile RP82 des Vordr. UNICO PF/2012 angeführt ist.

**Zeile E83 - Sonstige Absetzbeträge:** Hier sind andere Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen sind und durch den entsprechenden Code gekennzeichnet sind. Insbesondere:

- mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß DPMR Nr. 106 vom 14. Februar 2001 gewählt haben;
- mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galliera“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender zum Ziel gesetzt hat. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird diesen Abzug im Ausmaß bis zu 30 Prozent der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

### 13. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben

In der Übersicht F ist Folgendes anzugeben:

- die Akonto- und Saldozahlungen in Bezug auf die IRPEF, die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und die definitive Ertragsteuer auf die Vermietungen;
- die eventuellen aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse sowie die vom Arbeitgeber für die IRPEF und für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern nicht erstatteten Guthaben und das Ersatzsteuerguthaben auf Einkommen anderer als finanzieller Art;
- die Einbehalte und die Anzahlungen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt wurden;
- die Beträge der IRPEF-Akontozahlungen, der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF und der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen für 2013, deren Einbehalt der Steuerpflichtige in einem geringeren Umfang als dem, der aus der Liquidierung der Erklärung resultiert, beantragen kann, und die Anzahl der Raten für die Steuerzahlungen, die sich aus der Liquidierung der Erklärung ergeben;
- die im Ergänzungsvordruck anzugebenden Daten;
- die von einigen Gemeinden festgesetzten Befreiungsschwellen der kommunalen Zusatzsteuer;
- sonstige Angaben (z.B. Einbehalte in Bezug auf Einkünfte, die aufgrund der Pfändung bei Dritten bezogen wurden).

### TEIL I - Anzahlungen für IRPEF, kommunale Zusatzsteuer und definitive Ertragsteuer bezüglich 2012

**Zeile F1:** den Betrag der Anzahlungen bezüglich des Jahres 2012 ohne Berücksichtigung der für die Ratenzahlung oder verspätete Zahlung fälligen Zuschläge angeben.



**Gemeinsame Erklärung:** Die Steuerpflichtigen, die die gemeinsame Erklärung vorlegen, müssen jeweils in ihrem Vordruck die Zeile F1 mit dem Betrag der Akontozahlungen in Bezug auf die jeweilige IRPEF, die jeweilige kommunale IRPEF-Zusatzsteuer und die jeweilige definitive Ertragsteuer abfassen.

Wenn auch die vorhergehende Erklärung gemeinsam vorgelegt wurde, müssen die Akontozahlungen in Bezug auf die IRPEF, die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer und die definitive Ertragsteuer (so wie bescheinigt unter den Punkten 21, 22, 24, 26 und 27 des CUD 2013) zwischen dem Erklärenden und dem Ehegatten aufgeteilt werden. Die Beträge der Akontozahlungen in Bezug auf den Erklärenden und den Ehegatten sind in den Anmerkungen zum CUD angegeben.

**Spalte 1 (erste IRPEF-Akontozahlung 2012):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- den Betrag laut Punkt 21 des CUD 2013 (mit dem Vordr. 730/2012 einbehaltene Akontozahlung);
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 4033 angegebenen Betrag und das Jahr 2012 (getrennt vorgenommene Akontozahlung).

**Spalte 2 (zweite oder einzige IRPEF-Akontozahlung 2012):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- den Betrag laut Punkt 22 des CUD 2013 (mit dem Vordr. 730/2012 einbehaltene Akontozahlung);
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 4034 angegebenen Betrag und das Jahr 2012 (getrennt vorgenommene Akontozahlung).

**Spalte 3 (einbehaltene Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer 2012):** den Betrag anführen, der unter Punkt 24 des CUD 2013 angegeben ist (mit dem Vordruck 730/2012 einbehaltene Akontozahlung);

**Spalte 4 (eingezahlte Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer 2012):** den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 3843 angegebenen Betrag und das Jahr 2012 angeben (getrennt vorgenommene Akontozahlung);

**Spalte 5 (erste Rate der Akontozahlung der definitiven Ertragsteuer 2012):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- den Betrag laut Punkt 26 des CUD 2013 (mit dem Vordr. 730/2012 einbehaltene Akontozahlung);
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 1840 angegebenen Betrag und das Jahr 2012 (getrennt vorgenommene Akontozahlung).

**Spalte 6 (zweite oder einzige Rate der Akontozahlung der definitiven Ertragsteuer 2012):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- den Betrag laut Punkt 27 des CUD 2013 (mit dem Vordr. 730/2012 einbehaltene Akontozahlung);
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 1841 angegebenen Betrag und das Jahr 2012 (getrennt vorgenommene Akontozahlung).



Angeführt werden müssen auch die Akontozahlungen in Bezug auf die IRPEF und die definitive Ertragsteuer, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb der Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen vorgesehen sind.

### Neu berechnete Akontozahlung 2012 - Immobilien von historisch-künstlerischem Interesse

Die Spalten 7 bis 10 sind nur dann auszufüllen, wenn die für das Jahr 2012 fälligen Akontozahlungen neu festgelegt wurden, weil Einkünfte aus Immobilien vorliegen, für die ein anerkanntes historisches oder künstlerisches Interesse besteht, so wie vorgesehen von Art. 4, Absatz 5-septies, des Gesetzesdekrets Nr. 16 von 2012 (vgl. Rundschreiben Nr. 19/E vom 1. Juni 2012, Abschnitt 5.4).

**Spalte 7:** den neu festgelegten Betrag der Zeile 'Differenz' (Zeile 57 der Verrechnungsübersicht 730-3 2012 oder Zeile RN33 des Vordrucks Unico PF 2012) angeben.

**Spalte 8:** den neu festgelegten Betrag der IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2012 angeben.

**Spalte 9:** die neu festgelegte Bemessungsgrundlage für die kommunale Zusatzsteuer 2011 angeben;

**Spalte 10:** den neu festgelegten Betrag der Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer für 2012 angeben.

### TEIL II - Sonstige erlittenen Einbehalte

**Zeile F2:** die sonstigen vorgenommenen Einbehalte angeben:

**Spalten 1, 2 und 3:** die einbehaltenen IRPEF-Akontozahlungen sowie die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern angeben, die verschieden sind von denen, die in den Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes 730/2013 angeführt sind (wie zum Beispiel diejenigen in Bezug auf die Fürsorgeleistungen, die von der INAIL an die Inhaber von landwirtschaftlichen Einkünften gezahlt wurden, sowie diejenigen, die von der UNIRE den Viehzüchtern als Förderungsbeiträge zugewiesen wurden);

**Spalte 4:** den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer aufgrund der Bescheinigung angeben, die von dem ausgestellt wurde, der Beträge für amateursportliche Tätigkeiten zugewiesen hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 1 der Zeile D4 der Kode 7 eingetragen wurde.

**Spalte 5:** die IRPEF-Einbehalte auf Vergütungen angeben, die gemeinnützige Arbeitnehmer mit begünstigter Besteuerung bezogen haben. Diese Informationen können aus den Anmerkungen des CUD 2013 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 für den Kode 3 verwiesen.

**Spalte 6:** die regionale Irpef-Zusatzsteuer auf Entgelte angeben, die gemeinnützige Arbeitnehmer mit begünstigter Besteuerung bezogen haben. Diese Informationen können aus den Eintragungen des CUD 2013 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen.

### TEIL III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Poste "Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung".

#### Zeile F3 - Überschüsse der IRPEF und der definitiven Ertragsteuer aus den vorhergehenden Erklärungen

**Spalte 1:** das eventuelle Irpef-Guthaben aus der Einkommenserklärung 2011 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX1 des Vordr. UNICO 2012 bzw. Punkt 36 des CUD 2013) oder aus den Erklärungen der Vorjahre angeben, falls der Erklärende im nachfolgenden Jahr die Erklärung nicht eingereicht hat, da die Bedingungen zur Abgabebefreiung gegeben waren.

Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung UNICO 2012 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 4):

- ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
- ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00), muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) übertragen werden. Hat der Steuerzahler infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (im Falle des Beispiels 1.000,00) angeführt werden.

Wenn im letzten Jahr der Vordruck 730/2012 vorgelegt und beantragt wurde, das Guthaben aus der Erklärung für die Zahlung der IMU-Steuer mit dem Vordr. F24 zu verwenden, und dieses Guthaben nicht oder nur zum Teil verwendet wurde, muss in diese Spalte 1 auch der eventuelle Betrag des Irpef-Guthabens laut Zeile 161 der Verrechnungsübersicht im Vordr. 730-3 2012 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehegatten) eingetragen werden, außerdem muss in der Spalte 2 der Zeile F3 das eventuelle IRPEF-Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

In der Spalte 1 der Zeile F3 auch den Betrag laut Spalte 4 der Zeilen RX13 und RX17 des Vordrucks Unico 2012 wiedergeben, die sich auf den Überschuss der Ersatzsteuer auf die Produktivitätssteigerung und auf den Überschuss des Solidaritätsbeitrags beziehen, für die in der vorhergehenden Erklärung keine Rückerstattung beantragt wurde;

**Spalte 2:** den Betrag des Irpef-Überschusses angeben, der eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde (Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997). In dieser Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für die Verrechnung verwendet wurde;

**Spalte 3:** das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften angeben, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. UNICO 2012), das in Spalte 4 der Zeile RX5 des Vordr. UNICO 2012 übertragen wurde;

**Spalte 4:** den Betrag des Guthabens aus der Ersatzsteuer angeben, das eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde (Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997).

**Spalte 5:** das eventuelle Guthaben aus der definitiven Ersatzsteuer laut Einkommenserklärung 2011 angeben, das sich aus Spalte 4 der Zeile RX16 des Vordr. UNICO 2012 oder aus Punkt 39 des CUD 2013 (nicht zurückgezahltes Guthaben) ergibt.

Wenn im letzten Jahr der Vordruck 730/2012 vorgelegt und beantragt wurde, das Guthaben aus der Erklärung für die Zahlung der IMU-Steuer mit dem Vordr. F24 zu verwenden, und dieses Guthaben nicht oder nur zum Teil verwendet wurde, muss in diese Spalte 5 auch der eventuelle Betrag des Guthabens aus der definitiven Ertragsteuer laut Zeile 164 der Verrechnungsübersicht im Vordr. 730-3 2012 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehegatten) eingetragen werden, außerdem muss in der Spalte 6 der Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;

**Spalte 6:** den Betrag des Überschusses aus der definitiven Ertragsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

#### Zeile F4 - Überschüsse der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern aus den vorhergehenden Erklärungen

**Spalte 1:** den Kode der Region des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2011 angeben. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Kode der Region siehe im Anhang die Poste "Aufstellung der Kodes der Regionen";

**Spalte 2** den eventuellen Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 37 des CUD 2013 oder in der Einkommenserklärung für das Jahr 2011 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordr. UNICO 2012) angeführt ist.

Wenn im letzten Jahr der Vordruck 730/2012 vorgelegt und beantragt wurde, das Guthaben aus der Erklärung für die Zahlung der IMU-Steuer mit dem Vordr. F24 zu verwenden, und dieses Guthaben nicht oder nur zum Teil verwendet wurde, muss in diese Spalte 2 auch der eventuelle Betrag des Irpef-Guthabens laut Zeile 162 der Verrechnungsübersicht im Vordr. 730-3 2012 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehegatten) eingetragen werden, außerdem muss in der Spalte 3 der Zeile F4 das eventuelle IRPEF-Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;

**Spalte 3:** den Betrag der Irpef-Ersatzsteuer angeben, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 09. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;

**Spalte 4:** den Kode der Gemeinde des Steuerdomizils zum 01. Januar 2011 angeben. Diese Angabe ist nur dann Pflicht, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile abgefasst werden. Zur Ermittlung des Kodes der Gemeinde siehe den Anhang die Liste der "Katasterkodes der Gemeinden";

**Spalte 5:** den eventuellen Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 38 des CUD 2013 oder in der Einkommenserklärung für das Jahr 2011 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordr. UNICO 2012) angeführt ist.

Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2012 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der IMU mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 5 auch das eventuelle Guthaben in Bezug auf die kommunale Zusatzsteuer laut Zeile 163 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2012 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehepartner) und in der Spalte 6 dieser Zeile F4 das eventuelle Guthaben in Bezug auf die kommunale Zusatzsteuer anzugeben, die mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;

**Spalte 6:** den Betrag der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 09. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

#### TEIL IV - Infolge außerordentlicher Ereignisse ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen

**Zeile F5:** die kraft der infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassenen Bestimmungen ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen angeben. Im Einzelnen:

- **Spalte 1:** den Kode des Ereignisses laut Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse" angeben, für das die Aussetzung der Einbehalte und/oder der Akontozahlungen in Anspruch genommen wurde, die in den nachfolgenden Spalten anzuführen sind;
- **Spalte 2:** den Betrag der ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen Irpef angeben;
- **Spalte 3:** die ausgesetzte regionale Zusatzsteuer zur Irpef angeben;
- **Spalte 4:** die ausgesetzte kommunale Zusatzsteuer zur Irpef angeben;
- **Spalte 5:** die ausgesetzte Ersatzsteuer für die Produktivitätssteigerung angeben.
- **Spalte 6:** die Anzahlung der ausgesetzten definitiven Ertragsteuer angeben;
- **Spalte 7:** den ausgesetzten Solidaritätsbeitrag angeben.



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle "Außergewöhnliche Ereignisse".

#### TEIL V - Umfang der Anzahlungen für das Jahr 2013 und Ratenzahlung des Saldos 2012

**Zeile F6:** diese Zeile muss abgefasst werden, wenn die Auffassung besteht, dass die Akontozahlungen in Bezug auf die Irpef (Spalte 1 oder Spalte 2) und/oder die kommunale Zusatzsteuer (Spalte 3 oder Spalte 4) und/oder die definitive Ertragsteuer (Spalte 5 oder Spalte 6) für das Jahr 2013 nicht zu zahlen sind oder in einem geringeren Umfang als vom Steuerbeitragsleistenden berechnet. Diese Eventualität kann zum Beispiel aufgrund getragener Aufwendungen oder durch Einkommensausfälle eintreten. Ferner muss der Steuerpflichtige, wenn er die Ratenzahlung der Zahlung der eventuell fälligen Saldobeträge für die 2012 beantragt, die Spalte 7 abfassen.

**Spalte 1:** das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Akontozahlung für die IRPEF für die 2013 zu zahlen ist.

**Spalte 2:** den geringeren Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn angenommen wird, dass eine geringere IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2013 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 1 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 3:** das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für die 2013 zu zahlen ist.

**Spalte 4:** den geringeren Betrag, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, angeben, wenn angenommen wird, dass eine geringere Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2013 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 3 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 5** das Kästchen ankreuzen, wenn Sie meinen, dass Sie keinen Betrag als Anzahlung für die definitive Ertragsteuer für die 2013 zahlen müssen

**Spalte 6** den Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn Sie meinen, dass eine geringere Anzahlung für die definitive Ertragsteuer 2013 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 5 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 7:** im Kästchen angeben, in wie viele Raten die Zahlung der folgenden und eventuell fälligen Beträge aufgeteilt werden soll (von 2 bis 5):

- für 2012, Saldozahlung der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und der definitiven Ertragsteuer;
- für 2013, erste IRPEF-Akontozahlung, Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer, erste Akontozahlung der definitiven Ersatzsteuer;
- Akontozahlung von 20 Prozent auf die Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, Ersatzsteuer auf Produktivitätssteigerung, Solidaritätsbeitrag.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut, der den Ausgleich vornimmt, die für die Ratenzahlung fälligen Zinsen in Höhe von monatlich 0,33 Prozent berechnen.

#### TEIL VI - Grenzsätze hinsichtlich Befreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Teil ist nur von Steuerzahlern abzufassen, die in einer der Gemeinden ansässig sind, welche in Bezug auf die für das Jahr 2012 und/oder 2013 fällige kommunale Zusatzsteuer **einen Schwellenbetrag für die Befreiung festgelegt haben, wenn besondere Umstände vorliegen, die den Daten im Vordruck der Erklärung** (zum Beispiel die Zusammensetzung des Familienhaushalts oder die Berechnung der ISEE - Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage) **nicht entnommen werden können**, jedoch im Beschluss aufgeführt sind, der den Schwellenbetrag festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Befreiungen können auf der Website "www.finanze.gov.it" eingesehen werden (thematischer Bereich: „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'IRPEF“).

Durch das Abfassen der Zeile F7 und/oder Zeile F8 bestätigt der Steuerzahler, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind.

**Zeile F7:** in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2012 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** ist der Kode "1" im Fall einer Befreiung, die nicht im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Einkommen steht, oder der Kode "2" im Fall sonstiger Vergünstigungen anzugeben. Die beiden Spalten sind untereinander alternativ.

**Zeile F8:** in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2013 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** ist der Kode "1" im Fall einer Befreiung, die nicht im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Einkommen steht, oder der Kode "2" im Fall sonstiger Vergünstigungen anzugeben. Die beiden Spalten sind untereinander alternativ.

### TEIL VII - Daten, die in der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 anzuführen sind

Dieser Teil ist nur jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche die ergänzende Erklärung zum Vordr. 730/2013 einreichen und die auf der Titelseite im Kästchen "730 - ergänzende Erklärung" den Kode '1' angeführt haben.

**Zeile F9:**

**Spalte 1:** den Betrag des Irpef-Guthabens angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2013 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 91, Spalte 4 des 730-3/2013 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 111, Spalte 4 des 730-3/2013 anführen;

**Spalte 2:** den Betrag des Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2013 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 92, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2013 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 112, Spalte 4 des 730-3/2013 anführen;

**Spalte 3:** den Betrag des Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2013 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 93, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2013 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung in gemeinsamer Form und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 113, Spalte 4 des 730-3/2013 anführen.

**Spalte 4:** den vom Steuersubstitut zurückerstatteten Guthabenbetrag bezüglich der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der aus der ursprünglichen Liquidierungsaufstellung des Vordr. 730-3/2013 resultiert. Insbesondere muss der Erklärende den Betrag der Zeile 99, Spalte 4 des 730-3/2013 wiedergeben. Wenn die ursprüngliche Erklärung in gemeinsamer Form und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehegatten vorgelegt wurde, muss in dieser Spalte der Betrag der Zeile 119, Spalte 4 des 730-3/2013 wiedergegeben werden.

**Zeile F10:**

**Spalte 1:** den Betrag des Irpef-Guthabens aus Spalte 3, Zeile 91 (oder aus Spalte 3, Zeile 111 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2013 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730 für die Verrechnung der IMU mit dem Vordr.F24 beansprucht wurde. Zum Beispiel, wenn in Spalte 3 der Zeile 91 des ursprünglichen Vordr.730-3/2013 ein IRPEF-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für die Verrechnung in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 3 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;

**Spalte 2:** den Betrag des Guthabens der regionalen Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 92 (bzw. aus Spalte 3, Zeile 112 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2013 angeben, welcher innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 für die Verrechnung der IMU in Anspruch genommen wurde;

**Spalte 3:** den Betrag des Guthabens der kommunalen Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 93 (bzw. aus Spalte 3, Zeile 113 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2013 angeben, welcher innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 für die Verrechnung der IMU in Anspruch genommen wurde.

**Spalte 4:** den Guthabenbetrag für die definitive Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der in der Spalte 3 der Zeile 99 (oder in der Spalte 3 der Zeile 119 für den erklärenden Ehegatten) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2013 wiedergegeben wurde, der binnen des Vorlagetags des ergänzenden Vordr. 730 im Ausgleich mit dem Vordr. F24 für die Zahlung der IMU verwendet wurde.

### TEIL VIII - Sonstige Daten

**Zeile F11:** muss von Steuerzahlern abgefasst werden, denen der Steuersubstitut für das Jahr 2012 Absetzbeträge rückerstattet hat, die in der Bruttosteuer (Punkt 104 und/oder Punkt 110 des CUD 2013) nicht ausgeglichen werden konnten.

**Spalte 1:** das vom Steuersubstituten anerkannte Guthaben für die zusätzlichen Absetzungen für die zu Lasten lebenden Kinder angeben, die in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnten. Dieses Guthaben geht aus Punkt 104 des CUD 2013 ("*Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben*") hervor.

**Spalte 2:** das vom Steuersubstituten anerkannte Guthaben in Bezug auf den Absetzbetrag für den Mietzins angeben, der in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte. Dieses Guthaben geht aus Punkt 110 des CUD 2013 ("*Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben*") hervor.

**Zeile F12:** muss nur von dejenigen abgefasst werden, die den "Steuerbonus" mit Bezugnahme auf die im Jahre 2006 besessenen Einkommen oder den "außerordentlichen Bonus" mit Bezugnahme auf das Gesamteinkommen des Haushalts bezüglich des Jahres 2007 oder 2008 unberechtigt bezogen haben.

**Spalte 1:** den Betrag des „Steuerbonus" angeben, der für die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte in Anspruch genommen wurde (Art. 44 des GD vom 01. Oktober 2007, Nr. 159, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 29. November 2007, Nr. 222).

**Spalte 2:** den Betrag des „Steuerbonus" angeben, der für die Jahre 2007 oder 2008 in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie in Anspruch genommen wurde (Art. 1 des GD vom 29. November 2008, Nr. 185).

### Zeile F13 – Pfändung bei Dritten

In dieser Zeile müssen die Daten bezüglich der in Bezug auf mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen erlittenen Einbehalte wiedergegeben werden.

Der Pfandgläubige ist nämlich gehalten, in der Steuererklärung die von Seiten des Drittauszahlenden bezogenen Einkommen und erlittenen Einbehalte, auch wenn es sich dabei um der getrennten Besteuerung, des Einbehalts als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen handelt, anzugeben (Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen Nr. 34755 vom 03. März 2010 und Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 8/E vom 02. März 2012). Die erlittenen Einbehalte können von der aus der Erklärung resultierenden Steuer abgezogen werden.

Die infolge des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen sind in der entsprechenden Bezugsübersicht anzugeben (wenn es sich z.B. um Einkommen aus unselbstständiger Arbeit handelt, sind diese in der Übersicht C anzugeben).

Die erlittenen Einbehalte müssen ausschließlich in dieser Zeile angegeben werden und nicht in der Übersicht für das Einkommen, und zwar zusammen mit der Art des Einkommens, das durch die Pfändung bei Dritten bezogen (und im Vordruck 730/2013 angegeben) wurde und auf das sich die vorgenommenen Einbehalte beziehen.

Insbesondere in der **Zeile F13** Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes bezüglich der Art des mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen und im Vordruck 730/2013 angegebenen Einkommens:
  - ‘1’ Einkommen aus Grundstücken;
  - ‘2’ Einkommen aus Gebäuden;
  - ‘3’ Einkommen aus unselbstständiger Arbeit;
  - ‘4’ Renteneinkommen;
  - ‘5’ Kapitaleinkommen;
  - ‘6’ Sonstige Einkommen;
- in der **Spalte 2 (Einbehalte)**, den Betrag der von Seiten des Drittauszahlenden in Bezug auf die Art des in Spalte 1 angegebenen Einkommens erlittenen Einbehalte.

Bei der getrennten Besteuerung (z.B. Dienstaltersentschädigung und rückständige Zahlungen aus unselbstständiger Arbeit), dem Einbehalt als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogenen Einkommen müssen die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen, auch die Übersicht RM des Vordrucks UNICO Natürliche Personen 2013 vorlegen und den entsprechenden Abschnitt bezüglich der Pfändung bei Dritten abfassen.

Bei der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden Einkommen, die mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogen werden, sind die Steuerpflichtigen gehalten, den Vordruck Unico Natürliche Personen 2013 vorzulegen und den entsprechenden Abschnitt der Übersicht RM abzufassen.

## 14. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben

In dieser Übersicht ist Folgendes anzugeben:

- die Steuerguthaben auf die Gebäude;
- das Steuerguthaben für die Wiedergängung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds;
- das Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachten Einkommen;
- das Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen getroffenen Immobilien;
- das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs;
- das Steuerguthaben für die Vermittlungen.

### TEIL I - Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Teil muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogene Mieten eingetragen werden.

**Zeile G1 - Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung:** sie muss von den Steuerzahlern abgefasst werden, für die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben aufgelaufen ist.

**Spalte 1 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung):** das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen, das nicht in die Steuer der Vorjahreserklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 131 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2012 bzw. in Zeile RN43, Sp. 2 der Übersicht RN des Vordr. UNICO 2012 natürliche Personen, angeführt ist.



*Für die Auffindung der Bedingungen, um die Vorteile auf die Erstwohnung zu nutzen, wird auf die in den "Steuerleitfäden" enthaltenen Informationen verwiesen, die auf der Website der Agentur der Einnahme [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) auffindbar sind.*

**Spalte 2 (Steuerjahr 2012):** das im Jahr 2012 aufgelaufene Steuerguthaben angeben. Der Guthabenbetrag entspricht der Registriersteuer oder der für den begünstigten Erstkauf gezahlten Mehrwertsteuer; in jedem Fall kann dieser Betrag nicht die Registriersteuer oder die bezüglich des Zweitkaufs fällige Mehrwertsteuer überschreiten.

Das Steuerguthaben steht zu, wenn die folgenden Bedingungen auftreten:

- die Immobilie wurde unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen zwischen dem 01. Januar 2012 und dem Vorlagedatum der Erklärung erworben;
- der Kauf erfolgte binnen eines Jahres ab Verkauf einer anderen unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen erworbenen Immobilie;
- die betroffenen Steuerpflichtigen haben nicht den Vorteil für Erstwohnungen verwirkt.

Es wird präzisiert, dass das Steuerguthaben auch denjenigen zusteht, die die Wohnung von Baufirmen auf der Grundlage der bis zum 22. Mai 1993 geltenden Bestimmung erworben haben (und somit formell nicht die Vergünstigungen für die "Erstwohnung" genutzt haben), vorausgesetzt, dass sie nachweisen, dass sie am Kauftag der abgetretenen Immobilie jedenfalls im Besitz der auf der Grundlage der in Sachen Kauf der s. g. "Erstwohnung" geltenden Richtlinie erforderlichen Anforderungen waren, und dass dieser Umstand aus der Kaufurkunde der Immobilie resultiert, für die das Guthaben gewährt wird.

**Spalte 3 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben):** das im Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagedatum des 730/2013 verwendete Steuerguthaben übertragen.

Diese Zeile darf von denjenigen, die das Steuerguthaben schon für Folgendes verwendet haben, nicht abgefasst werden:

- zur Minderung der für die Urkunde des begünstigten Kaufs fälligen Registriersteuer, die ihn festsetzt;
- zur Minderung der Registrier-, Hypotheken- und Katastersteuern bzw. der Steuern auf Erbgänge und Schenkungen, die für die nach dem Datum der Guthabengewinnung vorgelegten Urkunden und Anzeigen fällig werden.

**Zeile G2 - Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten:** den Betrag des Steuerguthabens angeben, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie der richterlichen Verfügung des Mieträumungsverfahrens wegen Zahlungsverzug hervorgeht. Siehe dazu im Anhang unter Poste "Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten".

### TEIL II - Steuerguthaben für die Wiedergängung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds

Die Steuerpflichtigen, die ergänzenden Rentenformen beitreten, können für bestimmte Bedürfnisse (zum Beispiel Gesundheitskosten infolge schwerwiegender Situationen und Kauf der Erstwohnung) einen Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Position beantragen. Auf die Vorschussbeträge wird ein Einbehalt als Steuer angewendet.

Die Vorschusszahlungen können vom Mitglied wahlweise jederzeit mittels auch jährlichen Beitragsleistungen über dem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro wieder ergänzt werden. Diese Beitragszahlung hat den Zweck, die bestehende individuelle Position zum Vorschuss wiederherzustellen. Die Wiederherstellung kann in einer einmaligen Zahlung oder mittels regelmäßigen Beitragsleistungen erfolgen. Auf die den wieder ergänzten Vorschüssen entsprechenden Beträge über dem vorgenannten Höchstbetrag wird ein Steuerguthaben in Höhe der bei der Nutzung des Vorschusses gezahlten Steuer proportional bezüglich auf den wieder ergänzten Betrag anerkannt. Wer zustimmt, muss dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung abgeben, mit der er verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragsleistung als Wiederergänzung angesehen werden muss. Die Mitteilung muss binnen der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem die Wiederergänzung vorgenommen wird, abgegeben werden. Das Steuerguthaben steht nur mit Bezugnahme auf die als Wiederergänzung im oben beschriebenen Sinne klassifizierten Beträge zu.

Für Vertiefungen siehe GvD Nr. 252/2005 und Rundschreiben Nr. 70/2007 der Agentur der Einnahmen.

Dieser Abschnitt ist zur Darlegung der Angaben bezüglich des zustehenden Steuerguthabens abzufassen.



**Nur der den Höchstbetrag von 5.164,57 Euro überschreitende Betrag der Beitragsleistungen kann die Wiederergänzung bilden.**

#### Zeile G3

**Spalte 1 (Vorschussjahr)** Das Jahr angeben, in dem der Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Beitragsposition bezogen wurde.

**Spalte 2 (Vollständige/teilweise Wiederergänzung)** einen der folgenden Codes bezüglich des Umfangs der Wiederergänzung angeben:

- **Kode 1** wenn der Vorschuss ganz wieder ergänzt wurde;
- **Kode 2** wenn der Vorschuss nur teilweise wieder ergänzt wurde.

**Spalte 3 (Wieder ergänzter Betrag)** den Betrag angeben, der 2012 zur Wiederergänzung des bezogenen Vorschusses gezahlt wurde.

**Spalte 4 (Restbetrag vorherige Erklärung):** das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, die aus der vorherigen Erklärung resultiert, und das in der Zeile 134 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2012 bzw. in der Zeile RN43, Sp. 4 der Übersicht RN des Vordr. UNICO NP 2012 angegeben ist.

**Spalte 5 (Guthaben)** den Betrag des mit Bezugnahme auf den wieder ergänzten Betrag zustehenden Steuerguthabens angeben.

**Spalte 6 (davon in F24 ausgeglichen)** das zum Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

### TEIL III - Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachte Einkommen

Dieser Abschnitt ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in einem ausländischen Staat Einkommen bezogen haben, in dem definitiv Steuern gezahlt wurden, für die der Steuerbeistandsleistende ein Steuerguthaben anerkennen kann. Als definitiv gezahlt werden die Steuern angesehen, die nicht mehr erstattet werden können. Somit sind in dieser Zeile zum Beispiel nicht die in Anzahlung oder vorläufig gezahlten Steuern und jene, für die eine mögliche vollständige oder teilweise Rückerstattung vorgesehen ist, anzugeben.

Die in diesem Abschnitt anzugebenden Steuern sind jene, die ab 2012 (wenn nicht schon in der vorherigen Erklärung angegeben) bis zur Vorlagefrist des 730/2013 definitiv geworden sind, auch wenn sie auf in den Vorjahren bezogene Einkommen Bezug nehmen.

#### Zeile G4

**Spalte 1 (Kode des ausländischen Staates):** den Kode des ausländischen Staates angeben, in dem das Einkommen erzielt wurde, der der Tabelle Nr. 10 im Anhang entnommen werden kann.

**Spalte 2 (Jahr):** das Besteuerungsjahr angeben, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2012 erzielt, ist "2012" anzuführen;

**Spalte 3 (Einkommen im Ausland):** das Einkommen angeben, das im Ausland erzielt wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2012 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D des Vordrucks 730/2013, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 der Zeile G4 nicht abzufassen. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2013 bzw. im CUD 2012 bescheinigt sind, ist der anzugebende Betrag den Eintragungen der Bescheinigung zu entnehmen.

**Spalte 4 (Ausländische Steuer):** die im Ausland gezahlten Steuern angeben, die ab 2012 bis zum Vorlagetag des 730/2013 definitiv geworden sind und für die in den vorherigen Erklärungen nicht das entsprechende Steuerguthaben genutzt wurde. Wenn zum Beispiel für 2010 im Staat A Einkommen hervorgebracht wurden, wurde eine Gesamtsteuer von 300 Euro definitiv. Davon sind 200 Euro binnen 31.12.2011 (und somit schon in die Zeile G4 des Vordrucks 730/2012 übertragen) und 100 Euro binnen 31.12.2012 definitiv geworden. In der Spalte 4 dieser Zeile G4 muss also der Betrag von 100 Euro bezüglich der nur 2012 definitiv gewordenen Steuer angegeben werden. Für die Steuer der Übersicht C, die im CUD 2013 oder im CUD 2012 bescheinigt wurden, ist der anzugebende Betrag den Vermerken derselben Bescheinigung entnehmbar. Es wird präzisiert, dass, wenn das im Ausland hervorgebrachte Einkommen nur teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat, in Italien auch die ausländische Steuer im entsprechenden Umfang zu mindern ist.

**Spalte 5 (Gesamteinkommen):** das eventuell um die Steuerguthaben aus Gemeinschaftsfonds und um die Steuerguthaben auf Dividenden erhöhte Gesamteinkommen angeben, falls im Erbringungsjahr des Einkommens noch in Kraft. Für das Jahr 2010 ergibt sich dieser Betrag aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Sp. 1 – Sp. 2) + Sp. 4 des Vordrucks UNICO NP 2011 oder aus der Zeile 11 des Vordrucks 730-3/2011. Für das Jahr 2011 ergibt sich der Betrag aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Sp. 2 – Sp. 3) + Sp. 5 des Vordrucks UNICO NP 2012 oder aus der Zeile 11 des Vordrucks 730-3/2012.

**Spalte 6 (Bruttosteuer):** die italienische Bruttosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2010 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks UNICO NP 2011 oder in der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2011. Für das Jahr 2011 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks UNICO NP 2012 oder der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2012.

**Spalte 7 (Nettosteuer):** die italienische Nettosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2010 befindet sich die Angabe in der Zeile RN26 des Vordrucks UNICO NP 2011 oder in der Zeile 51 des Vordrucks 730-3/2011. Für das Jahr 2011 befindet sich die Angabe in der Zeile RN26 des Vordrucks UNICO NP 2012 oder in der Zeile 51 des Vordrucks 730-3/2012.

**Spalte 8 (In den vorherigen Erklärungen verwendetes Guthaben):** das in den vorherigen Erklärungen eventuell schon verwendete Guthaben bezüglich der im Ausland in dem in der Spalte 2 angegebenen Jahr hervorgebrachten Einkommen unabhängig vom ausländischen Bezugsstaat angeben. Die Abfassung dieser Spalte kann sich als nötig erweisen, wenn in den vorhergehenden Einkommenserklärungen die Zeile der Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte (Übersicht G, Zeile G4 des Vordr. 730/2012 oder des Vordr. 730/2011 bzw. die Übersicht CR, Teil 1, des Vordr. UNICO NP 2012 oder des Vordr. UNICO NP 2011 abgefasst wurde).

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2011 hervorgeht**

Jene Steuerzahler, welche voriges Jahr den Vordruck 730/2012 eingereicht haben, und wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe wie jenes aus Spalte 2 der Zeile G4 der Übersicht G der vorgenannten Erklärung ist, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 2 "Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthaben" der Zeile 145 (oder 146 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2012 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Jene Steuerzahler, welche voriges Jahr den Vordruck UNICO Natürliche Personen 2012 eingereicht haben, und wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO - Natürliche Personen 2012 - ist, sind verpflichtet, diese Spalte abzufassen. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordr. UNICO NP 2012 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2010 hervorgeht**

Jene Steuerzahler, welche für die im Ausland erzielten Einkünfte im Vordruck 730/2011 ein Steuerguthaben in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, diese Spalte abzufassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeile G4 der Übersicht G des Vordruckes 730/2011. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 2 "Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthaben" der Zeile 137 (oder 138 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2011 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Jene Steuerzahler, welche für die im Ausland erzielten Einkünfte im Vordruck UNICO - Natürliche Personen 2011 - ein Steuerguthaben in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO - Natürliche Personen 2011. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordruck UNICO NP 2011 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

**Spalte 9 (Guthaben bezüglich des in Sp. 1 angegebenen ausländischen Staats):** das schon in den vorherigen Erklärungen verwendete Guthaben für die im selben wie in Spalte 2 angegebenen Jahr und im wie in Spalte 1 angegebenen ausländischen Staat hervorgebrachten Einkommen angeben.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits in Spalte 8 inbegriffen; demnach ist die Spalte 9 nicht abzufassen, wenn nicht vorher die Spalte 8 abgefasst wurde.

Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt im Ausland bezahlte Steuer im Laufe verschiedener Steuerjahre endgültig wurde und daher das entsprechende Steuerguthaben in den Erklärungen, die sich auf verschiedene Steuerjahre beziehen, in Anspruch genommen wurde.

In dem hier als Beispiel angeführten Fall:

Staat im Ausland	Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde	im Ausland erzieltetes Einkommen	Im Ausland anfallende Steuer		
			im Ausland bezahlte Steuer	davon im Laufe des Jahres 2011 endgültig gewordene Steuer	davon im Laufe des Jahres 2012 endgültig gewordene Steuer
A	2011	1.000	350	200	150

muss der Betrag von 200 Euro in Spalte 9 angegeben werden; dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Erklärung in Bezug auf die Einkünfte 2011 für den Teil der endgültigen Steuer in Anspruch genommen wurde.

**Im Vordruck 730/2011 bereits in Anspruch genommenes Guthaben**

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2011 eine Zeile G4 abgefasst und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 137 (oder 138 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2011 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr, in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 "verwendetes Guthaben" erzielt wurde, und der jeweilige Staat hervor.

**Im Vordruck 730/2012 bereits in Anspruch genommenes Guthaben**

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2012 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 145 (oder 146 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2012 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben" erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.



**Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein getrennter Vordruck abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss man vorgehen, wenn sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden, beziehen.**

**TEIL IV - Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Immobilien**

Dieser Teil ist den vom Erdbeben des 06. April 2009 in Abruzzen betroffenen Steuerzahlern vorbehalten, denen aufgrund der entsprechenden Beantragung bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, ein Steuerguthaben für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten an den beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung vergleichbaren Hauptwohnung zuerkannt wurde (Art. 3, Abs. 1, des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 28. April 2009, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 77 vom 24. Juni 2009; Verfügungen des Ministerpräsidenten Nr. 3779 vom 06. Juni 2009 und Nr. 3790 vom 09. Juli 2009 und nachfolgende Änderungen).

Sollte sich das zuerkannte Guthaben auf die Hauptwohnung beziehen, ist die Zeile G5 abzufassen; sollte hingegen das zuerkannte Guthaben eine andere Wohnung als die Hauptwohnung betreffen, ist die Zeile G6 abzufassen.

**Zeile G5 - Hauptwohnung:** Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben ist in 20 gleichbleibenden Quoten bezüglich des Jahres, in dem die Ausgabe getragen wurde, und der Folgejahre verwendbar.

Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, wird darauf hingewiesen, dass zwei verschiedene Zeilen unter Verwendung einer zusätzlichen Übersicht abgefasst werden müssen.

**Spalte 1 (Steuernummer):** die Steuernummer der Person angeben, die auch für den Erklärenden, den entsprechenden Antrag für den Zugriff auf den Beitrag gemäß der Vorgabe des Art. 2 der genannten Verfügungen Nr. 3779 und 3790 vorgelegt hat. Die Spalte wird nicht abgefasst, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wird. Für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden. Für die Arbeiten an Baugenossenschaften gehörenden Immobilieneinheiten mit ungeteiltem Eigentum muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

**Spalte 2 (Nummer Rate):** die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2012 verwendet.

**Spalte 3 (Gesamtguthaben):** den Betrag des Steuerguthabens angeben, das für die Reparatur- oder Wiederaufbauarbeiten der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Hauptwohnung äquivalenten Wohnung angeben.

**Spalte 4 (Restguthaben vorherige Erklärung):** das Steuerguthaben für den Kauf der Hauptwohnung übertragen, das keine Aufnahme in der Steuer gefunden hat, die aus der vorherigen Erklärung resultiert und in der Zeile 133 der Erfüllungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2012 oder in der Zeile RN43, Sp. 6 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2012 angegeben ist; wenn das Steuerguthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, ist das aus der vorherigen Erklärung hervorgehende Restguthaben ausschließlich in den ersten abgefassten Vordruck zu übertragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerbestand, die Höhe des Guthabens, das nicht verrechnet wurde und das vom Steuerpflichtigen in der nächsten Einkommenserklärung verwendet werden kann, in die Zeile 133 des Vordr. 730-3 überträgt, wenn der Anteil des für die Steuerperiode 2012 zustehenden Guthabens die Nettosteuer übersteigt.

**Zeile G6 - Sonstige Immobilien:** Für die Arbeiten bezüglich von anderen Immobilien als der Hauptwohnung steht ein Steuerguthaben zu, das je nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 oder in 10 gleichbleibende Quoten eingeteilt werden kann.

Sollte das Guthaben für mehrere Immobilien zuerkannt worden sein, muss eine Zeile für jede Immobilie unter Verwendung von Zusatzübersichten abgefasst werden.

Es wird daran erinnert, dass das Guthaben im maximalen Gesamtwert von 80.000 Euro zusteht.

**Spalte 1 (Unternehmen/Beruf):** das Kästchen ankreuzen, wenn die vermietete Immobilie, für die das Guthaben anerkannt wurde, für die Unternehmens- oder Berufsausübung vorgesehen ist.

**Spalte 2 (Steuernummer):** die Steuernummern desjenigen angeben, der, auch auf Rechnung des Erklärenden, den Antrag auf Gewährung des Zuschusses vorgelegt hat. Es wird auf die mit der Anleitung zur Spalte 1 der Zeile G5 erteilten Erläuterungen verwiesen.

**Spalte 3 (Nummer Rate):** die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2012 verwendet.

**Spalte 4 (Ratenzahlung):** die Anzahl der Quoten (5 oder 10) angeben, die für die Aufteilung des Steuerguthabens gewählt wurde.

**Spalte 5 (Gesamtguthaben):** den Betrag des Steuerguthabens angeben, der für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der Immobilie zuerkannt wurden, die nicht beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung entspricht.

Der Steuerbestand wird den Anteil des für das Steuerjahr 2012 im Rahmen der Nettosteuer zustehenden Guthabens zuerkennen.

#### TEIL V - Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen

**Zeile G7:** den Restbetrag bezüglich des vom Artikel 1, Absätze 539 bis 547 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 gebildeten Steuerguthaben zugunsten der Arbeitgeber angeben, die in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 die Anzahl der Arbeitnehmer (zum Beispiel Hausgehilfe und Altenpflegerin) mit unbefristetem Arbeitsvertrag in den benachteiligten Gebieten der Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilicata, Sardinien, Abruzzen und Molise erhöht haben.

**Spalte 1 (Restbetrag vorherige Erklärung):** das Reststeuerguthaben angeben, das in der Zeile 132 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2012 wiedergegeben oder das in der Zeile RN43, Sp. 3 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2012 angegeben ist.

**Spalte 2 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben):** das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs angeben, das im Jahre 2012 im Sinne des Gesetzes Nr. 244/2007 aufgelaufen ist.

#### TEIL VI - Steuerguthaben Vermittlungen für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten

Für die Parteien, die eine Vermittlung (von einem unparteiischen Dritten für die Lösung einer Zivil- oder Handelsstreitigkeit ausgeübte Tätigkeit) in Anspruch genommen haben, wird ein Steuerguthaben im Umfang der den zur Ausübung des Vermittlungsverfahrens ermächtigten Subjekten (Art. 20 gesetzvertretendes Dekret Nr. 28 vom 05. März 2010) gezahlten Entschädigung zuerkannt. Bei erfolgreicher Vermittlung wird besagtes Guthaben binnen des Höchstbetrags von 500,00 Euro zuerkannt. Bei Misserfolg wird das Guthaben halbiert.

Der Betrag des zustehenden Steuerguthabens ergibt sich aus der Mitteilung des Justizministeriums, die den Betroffenen bis zum 30. Mai jeden Jahres zugesandt wird.

Das Steuerguthaben muss zur Vermeidung des Ausschlusses in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und ist ab dem Empfangsdatum der vorgenannten Mitteilung verwendbar.

Das Steuerguthaben kann im Ausgleich mittels Vordruck F24 (Art. 17 gesetzvertretendes Dekret Nr. 241 von dem 09. Juli 1997) oder von Seiten der Steuerpflichtigen ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit zur Minderung der Einkommensteuern verwendet werden.

Das Steuerguthaben berechtigt nicht zur Rückerstattung und trägt nicht zur Bildung des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuern bei.

#### Zeile G8

**Spalte 1 (Restbetrag vorherige Erklärung):** das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, das aus der vorherigen Erklärung resultiert und das in der Zeile 135 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2012 bzw. das in der Zeile RN43, Sp. 5 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2012 angegeben ist.

**Spalte 2 (Guthaben Jahr 2012)** den Betrag des aus der vom Justizministerium erhaltenen Mitteilung bezüglich der im Jahre 2012 abgeschlossenen Vermittlungen resultierenden Steuerguthabens angeben.

**Spalte 3 (davon im F24 ausgeglichen)** das in Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

## 15. ÜBERSICHT I - IMU

Diese Übersicht kann vom Steuerpflichtigen abgefasst werden, der die Verwendung des eventuell aus dem Erklärungsdruck 730/2013 resultierende Guthaben zur Zahlung der für das Jahr 2013 fälligen IMU **mittels Ausgleich im Vordruck F24** wählt (Gesetzesdekret Nr. 223 vom 04. Juli 2006).

Um dieses Guthaben im Ausgleich zu verwenden, muss der Steuerpflichtige den Zahlungsvordruck F24 abfassen und der Bank oder dem Postamt vorlegen, auch wenn der Endsaldo kraft vorgenommenen Ausgleich gleich Null ist.

Infolge dieser Wahl erhält der Steuerpflichtige im Monat Juli oder August nicht die dem Guthabenanteil entsprechende Rückerstattung, für die er den Ausgleich zur Zahlung der IMU beantragt hat.

Die Übersicht ist wie folgt abzufassen: **das Kästchen 1** ankreuzen, wenn der gesamte Betrag des Guthabens zur Zahlung der IMU verwendet werden soll, **oder in dem Kästchen 2** den Betrag des Guthabens angeben, der zur Zahlung der fälligen IMU verwendet werden soll.

Dieser Betrag kann geringer oder gleich hoch wie die als Anzahlung und/oder Saldo fällige IMU sein.

Wenn aus der Erfüllung der Erklärung ein höheres Guthaben als der im Kästchen 2 angegebene Betrag resultiert, wird das überschüssige Guthaben vom Steuersubstitut erstattet; wenn hingegen das Guthaben, das aus der Erklärung resultiert, geringer als der angegebene Betrag ist, kann der Steuerpflichtige das Guthaben verwenden, muss aber die Differenz für den restlichen Teil der fälligen IMU zahlen.

Die Höhe des Guthabens, das für die Zahlung der IMU verrechnet werden kann, könnte also nicht mit dem vom Steuerpflichtigen in der Übersicht I angegebenen Betrag übereinstimmen, da das zu verwendende Guthaben demjenigen entspricht, das sich aus der Abrechnung der Erklärung ergibt und im Vordruck 730-3/2012, der dem Steuerpflichtigen vom Steuerbeistandsleistenden übergeben wird, in den Zeilen 161 (Guthaben IR-PEF), 162 (Guthaben regionale Zusatzsteuer), 163 (Guthaben kommunale Zusatzsteuer) und 164 (Guthaben definitive Ertragsteuer) angegeben ist. In diesen Zeilen sind auch die Informationen bezüglich des Steuercodes, des Bezugsjahres, des Kodes für die Region und des Kodes für die Gemeinde angegeben, die zur Abfassung des Vordrucks F24 verwendet werden müssen.

Bei Vorlage der Erklärung in gemeinschaftlicher Form müssen die Ehegatten getrennt wählen, ob und in welchem Umfang sie das aus der Erfüllung der eigenen Erklärung resultierende Guthaben für die Zahlung der von jedem von ihnen fälligen IMU verwenden möchten; es ist also unzulässig, das Guthaben des einen Ehegatten zur Zahlung der vom anderen Ehegatten fälligen IMU zu verwenden.

Bei Vorlage des ergänzenden Vordrucks 730 muss der Steuerpflichtige, der im ursprünglichen Vordruck 730 die Übersicht IMU abgefasst hat und der binnen des Vorlagetags des ergänzenden Vordrucks 730 schon das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben in Ausgleich im Vordruck F24 verwendet hat, in der Übersicht IMU des ergänzenden Vordrucks 730 einen Betrag nicht unter dem schon in Ausgleich verwendeten Guthaben angeben. Der Steuerpflichtige, der hingegen im ursprünglichen Vordruck 730 nicht die Übersicht IMU abgefasst hat oder, auch wenn er sie abgefasst hat, nicht das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben verwendet hat, braucht die Übersicht IMU des ergänzenden Vordrucks nicht abfassen oder kann sie anders abfassen.

## 16. Unterzeichnung der Erklärung

Diese Übersicht umfasst:

- das Kästchen, in dem die Anzahl der abgefassten Vordrucke anzugeben ist;
- das anzukreuzende Kästchen, wenn Sie einen Caf oder den ermächtigten Freiberufler fragen möchten, über eventuelle Mitteilungen der Agentur der Einnahmen bezüglich von Unregelmäßigkeiten bei der Liquidierung der vorgelegten Erklärung informiert zu werden. Bei gemeinsamer Erklärung muss die eventuelle Wahl von beiden Ehegatten getroffen werden. Diejenigen, die die Erklärung im Namen anderer vorlegen, können das Kästchen unabhängig in einem der beiden Vordrucke 730 ankreuzen. Der Caf oder der Freiberufler muss den Steuerpflichtigen informieren, diesen Service mithilfe der entsprechenden Kästchen der Bescheinigung Vordr. 730-2 vornehmen zu wollen oder nicht, und in der Liquidierungsaufstellung muss er das Kästchen oben zur Mitteilung dieser Entscheidung an die Agentur der Einnahmen ankreuzen;
- den zur Unterzeichnung der Erklärung vorbehaltenen Platz.

### III. ANHANG

#### ▣ Abkürzungen

<b>Art.</b>	(Art.)	Artikel
<b>A.s.l.</b>	(ASL)	Lokaler Sanitätsbetrieb
<b>Caf</b>	(CAF)	Befugte Steuerbeistandszentren
<b>c.c.</b>	(BGB)	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>Cud</b>	(CUD)	einheitliche Bescheinigung der Arbeitnehmer
<b>D.L.</b>	(GD)	Gesetzesdekret
<b>D.Lgs.</b>	(GvD)	gesetzesvertretendes Dekret
<b>D.M.</b>	(MD)	Ministerialdekret
<b>D.P.C.M.</b>	(DPCM)	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
<b>D.P.R.</b>	(DPR)	Dekret des Präsidenten der Republik
<b>G.U.</b>	(GA)	Gesetzesanzeiger
<b>Ici</b>	(ICI)	Gemeindesteuer auf Immobilien
<b>Ilor</b>	(ILOR)	Lokale Einkommenssteuer
<b>Imu</b>	(IMU)	Gemeindesteuer
<b>Ires</b>	(IRES)	Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften
<b>Irpef</b>	(IRPEF)	Einkommensteuer der natürlichen Personen
<b>Irpeg</b>	(IRPEG)	Einkommensteuer der juristischen Personen
<b>Iva</b>	(MwSt.)	Mehrwertsteuer
<b>Let.</b>	(Buchst.)	Buchstabe
<b>L.</b>	(G.)	Gesetz
<b>Mod.</b>	(Vordr.)	Vordruck
<b>n.</b>	(Nr.)	Nummer
<b>S.O.</b>	(Ord.Beibl.)	ordentliches Beiblatt
<b>Tuir</b>	(TUIR)	Einheitstext der Einkommenssteuern
<b>UE</b>	(EU)	Europäische Union

#### ▣ Adoption ausländischer Minderjähriger

50 Prozent der von Adoptiveltern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten, die im Gesamtbetrag von der ermächtigten Behörde, die den Auftrag erhalten hat, für das von den im Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 enthaltenen Bestimmungen geregelten Adoptionsverfahren zu sorgen, bescheinigt werden, sind absetzbar.

Die Liste der ermächtigten Behörden wurde von dem Ausschuss für internationale Adoptionen des Präsidiums des Ministerrats mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, veröffentlicht im ordentliches Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000, und nachfolgenden Änderungen gebilligt. Die Liste der ermächtigten Behörden ist jedenfalls auf der Internetseite [www.commissioneadozioni.it](http://www.commissioneadozioni.it) einsehbar.

Es wird präzisiert, dass zu den absetzbaren Kosten auch die Kosten bezüglich der von den Annehmenden erhaltene Unterstützung, der Beglaubigung oder Übersetzung der Dokumente, des Visumantrags, der Überführungen, des Auslandsaufenthalts, des eventuellen Vereinigungsbeitrags, wenn sich Behörden um das Verfahren gekümmert haben, und sonstiger belegter Kosten für die Adoption des Minderjährigen zählen. Die in Auslandswährung getragenen Kosten müssen gemäß den im Abschnitt 3 des Teils II der Anleitung angegebenen Angaben umgerechnet werden.

#### ▣ Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind

Art. 14, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 441 vom 15. Dezember 1998, geändert durch Art. 66 des GD Nr. 1 vom 24. Januar 2012, sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft (welche im Umfang von 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht auf die Steuerzeiträume angewendet wird, in denen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen von mindestens fünf Jahren Dauer an Personen verpachtet wurden, die:

- noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben;
- selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufliche landwirtschaftliche Unternehmer sind, auch in Form einer Gesellschaft. Im letzteren Fall muss die Mehrheit der Anteile oder des Gesellschaftskapitals von jüngeren Personen gehalten werden, die im Besitz der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer sind. Die Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer können innerhalb von zwei Jahren ab dem Abschluss des Pachtvertrags erworben werden.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes, bei sonstiger Nichtigkeit dieser Begünstigung, feststellen, ob der Pächter die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers erworben hat.

#### ▣ Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- a) die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- b) die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche selbst, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- c) die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und

Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden und vorwiegend aus der Bearbeitung des Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen, welche jedes zweite Jahr mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden. Als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet wird außerdem die Produktion und der Verkauf von Elektrizität, Wärmeenergie aus erneuerbarer Landwirtschafts-Forst- und fotoelektrischer Herkunft sowie die aus Pflanzen gewonnenen Brennstoffe und die chemischen Produkte, die aus landwirtschaftlichen Produkten und vorwiegend aus der Bebauung des Bodens stammen, sowie die Tätigkeiten, welche innerhalb der von Art. 32, Abs. 2, Buchst. b) vorgesehenen Grenzen den Anbau pflanzlicher Produkte in Rechnung Dritter betreffen.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil I, II. Absatzes, Abschnitt II des Tur angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchstabe b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Flächen oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

#### ▣ Berechnung der Mehrwerte

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsentschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Indexes hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVIM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, der in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um alle anderen Kosten erhöht wird. Den so ermittelten und neu bewerteten Kosten muss die entrichtete Invim und Erbschaftsteuer dazugerechnet werden.

Ab dem Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes, jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer von 4% eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes, durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb, da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

#### ▣ Sonderfälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige"

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann.

Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

1. *Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2012 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des eigenen Ehepartners lebt.*  
Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als "zweites Kind" auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als "erstes Kind" aufscheinen wird.  
Zur Abfassung der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" müssen daher zwei Kästchen F1 und folglich auch zwei verschiedene Aufstellungen des Vordrucks abgefasst werden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei die Steuernummer des Kindes, das geheiratet hat, und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben zur zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich unterhaltberechtigt ist, und die Anzahl der Monate (5) anzugeben sind, in denen dieses Kind als "erstes Kind" bezeichnet wird.
2. *Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres zu 100% zu seinen Lasten lebt.*  
Falls im Laufe des Jahres 2012 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes eingetreten ist, so ist bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" wie im vorstehenden Fall vorzugehen, d.h. es sind zwei getrennte Aufstellungen für jeweils eine der beiden Zeitspannen abzufassen.

In diesen Aufstellungen ist in allen beiden die Steuernummer des steuerlich unterhaltsberechtigten Kindes anzugeben und insbesondere im Kästchen F1 bezüglich der ersten Aufstellung die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (50%) und im Kästchen F1 bezüglich der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (100%).

### 3. Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Laufe des Monats Juli 2012 verstorben ist.

Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.

Bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigter Familienangehörige" ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Aufstellungen die Steuernummer des unterhaltsberechtigten Ehepartners und die Anzahl der Monate, in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7), in der Spalte "Unterhaltsberechtigter Monate" einzutragen ist.

Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl "7" anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen "Prozentsatz" der Buchstabe "C" und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl "5") anzugeben ist.

Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl "12", anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2012 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

### ■ Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen

Vorgesehen sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:

- die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalersatzungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die nationale Union für die Förderung der Pferderassen (UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den obgenannten Einrichtungen anerkannt werden;
- Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die in den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, Chören, Musikkapellen und Laienschauspielern seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter, fallen.

Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 in geltender Fassung) vor, dass:

- die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 7.500,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;
- auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuereinbehalt (von 23%) angewandt wird;
- auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird.

Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergütung jener Spesen für welche eine Bestätigung vorliegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

### ■ Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998, fallen nur jene Immobilieneinheiten, welche aufgrund des vereinbarungsgemäßen Mietzinses vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Baueigentums und den auf nationaler Ebene in den entsprechenden Gemeinden laut Art.1 der Gesetzesverordnung Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt von Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 in geltender Fassung, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden.

Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den mit diesen angrenzenden Gemeinden;
- in den anderen Gemeinden, die Provinzhauptstädte sind;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004, die in den vorhergehenden Punkten nicht angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und Basilikata, die in den ersten achtziger Jahren vom Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. 431/98 verfügt im 4. Absatz, dass die CIPE alle 24 Monate die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte aktualisieren muss. Sollte die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, nach der periodi-

schen Aktualisierung, die von der CIPE durchgeführt wird, nicht mehr in die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte fallen, wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht mehr die Irpaf-Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen kann, die ab Beginn des Steuerzeitraumes vorgesehen ist in dem die CIPE den Beschluss fasst.

### ■ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können

Natürliche Personen, welche unter eine der nachfolgenden Kategorien fallen, werden in steuerlicher Hinsicht als in Italien ansässige Personen betrachtet:

1. Subjekte, welche für einen Großteil des Steuerjahres im Meldeamt der ansässigen Personen eingetragen sind;
2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, Art.43 BGB);
3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art.43 BGB).

Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässigen Person sind in dem Fall gegeben, dass sie für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwischen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende vorliegen.

Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunktes der meldeamtlichen Eintragung, des Domizils oder des Wohnsitzes eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienangehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat. Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtsregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 04.05.1999 hervor.

### ■ Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

Art. 26 des Tur sieht vor, dass für die auf nicht bezogene Mietzinsen bezahlten Steuern ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird, wenn dies aus den Ermittlungen infolge des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters hervorgeht.

Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogene Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steuererklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind. Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten.

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

**Zur Beachtung:** Eine gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung). Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden.

Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zwecks Neuermittlung der Steuern und des daraus folgenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren und demzufolge kann diese Berechnung mit Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren, aber nicht nach den Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 2003 durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit, das im Jahr 2012 abgeschlossen wurde, bestätigt wird.

### ■ Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorherigen Steuererklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

**▣ Außergewöhnliche Ereignisse**

Die Steuerpflichtigen, für welche die Aufschiebung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingeräumt wurde, werden durch folgende Codes identifiziert:

- 1 für die Steuerpflichtigen, die Opfer von erpresserischen Forderungen sind, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 die dreijährige Stundung der Fälligkeitsfristen der Steuererfüllungen, die in das Jahr ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen, verfügt hat, mit folgender Auswirkung auch auf die Vorlagefrist der jährlichen Erklärung;
  - 2 für die Steuerpflichtigen, die am 20. und 29. Mai 2012 im Gebiet der Gemeinden der Provinzen Bologna, Ferrara, Modena, Reggio Emilia, Mantua und Rovigo ihren Wohnsitz hatten, hat das Dekret vom 24. August 2012 die Aussetzung der Fristen bis zum 30. November 2012 für die Steuerzahlungen und Steuerpflichtigkeiten verlängert, die in diesem Zeitraum fällig werden (die genannte Frist war ursprünglich von Art. 1, Absatz 1, des Ministerialdekrets vom 1. Juni 2012 auf den 30. September 2012 festgelegt worden). Die vom Erdbeben geschädigten Gemeindegebiete sind in der Anlage 1) zum genannten Ministerialdekret vom 1. Juni 2012 aufgeführt;
  - 3 für die Steuerpflichtigen, die am 12. Februar 2011 in der Gemeinde Lampedusa und Linosa wohnhaft waren, die vom humanitären Notstand in Verbindung mit dem Zustrom von Immigranten aus Nordafrika betroffen sind, für die die OPCM Nr. 3947 vom 16. Juni 2011 die Aussetzung der Fristen vom 16. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2012 für die Steuerzahlungen und Steuerpflichtigkeiten vorgesehen hat, die in diesem Zeitraum fällig werden; die Aussetzung wurde bis zum 1. Dezember 2012 verlängert gemäß Artikel 23, Absatz 12 octies, des Gesetzesdekrets Nr. 95 vom 6. Juli 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 135 vom 7. August 2012;
  - 4 für die Steuerpflichtigen, die von den außergewöhnlichen, widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich im Monat Oktober 2011 im Gebiet der Provinzen La Spezia und Massa Carrara ereignet haben, hat der Art. 29, Absatz 15, des Gesetzesdekrets Nr. 216 vom 29. Dezember 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 14 vom 24. Februar 2012, die Verlängerung der Fristen bis zum 16. Juli 2012 für die Steuerpflichtigkeiten und Steuerzahlungen vorgesehen, die zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. Juni 2012 fällig werden. Die Subjekte, die die Vergünstigung in Anspruch nehmen, sind in den Listen aufgeführt, die der OPCM Nr. 4024 vom 5. Juli 2012 beiliegen;
  - 5 für die Steuerpflichtigen, die von den außergewöhnlichen, widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich in den Tagen vom 4. bis 8. November 2011 in den Gebieten der Provinzen Genua und Livorno ereignet haben, hat der Art. 29, Absatz 15, des Gesetzesdekrets Nr. 216 vom 29. Dezember 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 14 vom 24. Februar 2012, die Verlängerung der Fristen bis zum 16. Juli 2012 für die Steuerpflichtigkeiten und Steuerzahlungen vorgesehen, die zwischen dem 4. November 2011 und dem 30. Juni 2012 fällig werden. Für die Steuerpflichtigen, die von den außergewöhnlichen, widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich im Gebiet der Gemeinde Ginosa und im Gebiet der Provinz Matera ereignet haben, hat das genannte Gesetzesdekret eine Verlängerung der Fristen bis zum 16. Juli 2012 für Steuerpflichtigkeiten und Steuerzahlungen vorgesehen, als deren Fälligkeitszeitraum in der OPCM Nr. 4024 vom 5. Juli 2012 jeweils die Zeit vom 1. März 2011 bis zum 30. Juni 2012 bzw. die Zeit vom 18. Februar 2011 bis zum 30. Juni 2012 festgelegt wurde. Die OPCM Nr. 4024 vom 5. Juli 2012 enthält die Listen der Subjekte, die die Vergünstigung in Anspruch nehmen;
  - 6 für die Steuerpflichtigen, die von den außergewöhnlichen, widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich am 22. November 2011 im Gebiet der Provinz Messina ereignet haben, hat der Art. 29, Absatz 15-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 216 vom 29. Dezember 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 14 vom 24. Februar 2012, die Aussetzungen der Fristen bis zum 16. Juli 2012 für die Steuerpflichtigkeiten und Steuerzahlungen vorgesehen, die im Zeitraum vom 22. November 2011 bis zum 30. Juni 2012 fällig werden. Die OPCM Nr. 4024 vom 5. Juli 2012 enthält die Listen der Subjekte, die die Vergünstigung in Anspruch nehmen;
  - 7 für die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen getroffenen Steuerpflichtigen;
- Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbestand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist nämlich nicht auf ein komplexes System, wie es zum Beispiel jenes des Steuerbestandes sein kann anwendbar, bei welchem außer dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung auch andere Subjekte, wie zum Beispiel die Steuer-substituten und die Steuerbestandszentren verwickelt sind.

**▣ Nicht benutzbare Immobilien**

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Veralterung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung her betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, bis zum 31. Januar beim Amt für Liegenschaften (ex UTE-Technisches Ärialamt) und ab dem 1. Dezember 2012 bei den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde einzureichen, die sowohl für das Jahr, in dem die Meldung vorgelegt wird, als für darauffolgende Jahre gültig ist; dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Immobilieneinheit tatsächlich nicht benutzt wird.

Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen im Kästchen, das für Sonderfälle vorgesehen ist, eine 3 angeben. Darüber hinaus ist der Katasterertrag zu erklären, der vom Amt für Liegenschaften (ex UTE-Technisches Ärialamt) bzw. ab dem 1. Dezember 2012 von den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen zugewiesen wurde, andernfalls ist der vermutete Katasterertrag anzugeben.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben falls die Immobilie aufgrund eines Erdbebens zerstört oder unzugänglich ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die gänzliche oder teilweise Unzugänglichkeit von Seiten der Gemeinde vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2012 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 7 der Kode 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

**▣ Enteignungsentschädigung**

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Ersitzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung. Bei der Eintragung einer Ersitzung ist auf die de facto Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besetzung eines Privatgrundes, der dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für den Erlass einer gerichtlichen Maßnahme schafft, mit welcher einer Person ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese für Grundstücke entrichtet wurden, welche vom Bauleitplan für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden, primären und sekundären Infrastrukturen innerhalb der Zonen des Typs A, B, C und D gemäß MD vom 02. April 1968 vorgesehen waren und für Arbeiten für den öffentlichen und sozialen Wohnungsbau sowie für den Volkswohnungsbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung vorgesehen waren. Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschiedenen sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, welche als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogen wurden Beträge, sowie jene Beträge, welche infolge einer Zwangserstanzung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften als Schadenersatz (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) einschließlich der neuen Bewertung, bezogen wurden, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Mehrwerte hervorrufen und daher gemäß den Kriterien im Sinne des Art. 68, Absatz 2, letzte zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Ersitzungsentschädigung bezogen wurden und verschieden von den oben erwähnten sind, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden aus denen die genannten Mehrwerte stammen, ergeben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413 von 1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und müssen daher im Ausmaß des Gesamtbetrages besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für die Grunddienstbarkeiten entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält.

Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413 von 1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder die als Enteignungsentschädigung für die Gebäude und die dazugehörigen Einheiten bezogenen Beträge, noch die zusätzlichen Entschädigungen an Teilpächter, Halbpächter, Landwirte und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes im Sinne von Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865 von 1971 der Besteuerung zu unterwerfen. Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr.194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

**▣ Parzellierungen**

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 06. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr.765 von 1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt.

Mit Hinsicht auf diese Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Verbaueung eines Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund des Bauleitplanes, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisierungsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

#### □ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommensteuern der natürlichen Personen die Bruttosteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist.

Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 01. Januar 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umbauarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 05. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
  - die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
  - der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden;
- der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Bezugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 01. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor bzw. achtzehn Monate nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

**Zur Beachtung:** Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärordnung angehört sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 01. Januar 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die getragenen Aufwertungsquoten. Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchstabe b) des Tuir abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen.

Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungs genehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten

in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsverbindlichkeiten der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

**Zur Beachtung:** die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der Übersicht D zu erklären.

#### □ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden;
- die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Mitgliedern steht im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem ein Absetzbetrag zu:

- in Höhe von 19 Prozent für die folgenden Aufwendungen:
  - passive Zinsen für landwirtschaftliche Kredite und Darlehen;
  - Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aufgrund von Hypothekendarlehen, welche vor dem 01. Januar 1993 für den Ankauf von Immobilien aufgenommen wurden;
  - Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro aufgrund von Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
  - Spesen, welche für die Instandhaltung, den Schutz oder die Sanierung der Güter, die zum historischen und künstlerischen Vermögen sowie zum Vermögen der Archive zählen getragen wurden;
  - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;
  - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Veranstaltungsbereiches ausüben;
  - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
  - freiwillige Geldzuweisungen bis zu 2.065,83 Euro zugunsten von nicht erwerbsmäßigen Organisationen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung (ONLUS) und zu Gunsten der Bevölkerung, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch falls sich diese im Ausland ereignet haben;
  - spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
  - freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.291,14 Euro sein kann;
  - freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen für einen Betrag der nicht höher als 2.065,83 Euro sein kann;
  - freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.

Diesbezüglich siehe in der Anleitung für den Abschnitt I der Übersicht E die Tabelle "Kosten, für die der Abzug von 19 Prozent zusteht".

- im Ausmaß von 41, 36 oder 50 Prozent für Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz im Sinne von Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997;
- im Ausmaß von 36 Prozent der Ausgaben für die Pflege und für den Schutz der Wälder, die ab 31.12.2006 getragen wurden;

- im Umfang von 55 Prozent für die von 2008 getragenen Ausgaben bezüglich:
  - energetische Sanierung von bereits bestehenden Gebäuden;
  - Isolierung der Gebäudehülle der bereits bestehenden Gebäude;
  - Installation von Sonnenkollektoren;
  - Austausch der Heizanlagen.

**▣ Arbeitszeitraum - Sonderfälle**

Bei befristeten Arbeitsverträgen für eine nicht selbstständige Tätigkeit bei denen die Ausübung von "Tagesleistungen" vorgesehen sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werkzeuge zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbstständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C4, Spalte 1 jene Tage anzugeben (die gesamte Anzahl darf 365 Tage nicht überschreiten), die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C4, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C4, Spalte 1 anzugeben sind, jenen die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld bezogen hat.

Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazugerechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

**▣ Ersatzeinnahmen und Zinsen**

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invalidität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind. In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatz Einkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstweilen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben. Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Teil II "Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen" der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

**▣ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden**

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 04.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufsschutzwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärpflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Einkünfte:

- die Erhöhung der Sozialrenten, die vom Art. 1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1988 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Absatz 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil für die Gründung von Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448 von 1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärbungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. in-

folge von terroristischen Gewaltakten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;

- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Folgende Studienstipendien sind steuerfrei:

- die an Universitätsstudenten gemäß Gesetz Nr. 390 vom 02. Dezember 1991 von den Regionen mit Sonderstatut, sowie von den autonomen Provinzen Trient und Bozen ausbezahlten Studienstipendien;
- die von Universitäten und von Universitätsinstituten gemäß Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für die Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 01. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“- Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 08. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien;
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, an Waisen und an die Kinder der Waisen (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität abgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Zentraldirektion für Ermittlungen (Direzione Centrale Accertamento) - zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

**▣ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages**

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages für den Ankauf einer Eigentumswohnung, werden einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages, wie zum Beispiel der Zinssatz, im gegenseitigen Einverständnis abgeändert. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Darlehensbank und Darlehensnehmer) sowie die Immobilie für welche eine Garantie geleistet wurde unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen steht innerhalb des verbleibenden Restkapitales zu (erhöht um den Betrag eventuell abgelauener und nicht bezahlter Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Wechselkurs des Tages an dem der Wechsel stattfindet sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung der ausländischen Währung entstanden sind) Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Neuaufnahme des Darlehensvertrages anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

**▣ Strafen**

Die Verwaltungsstrafe von 258,00 Euro bis 2.065,00 Euro wird angewandt, falls in der Erklärung wichtige Angaben zwecks Ermittlung des Steuerzahlers oder in dem Fall, dass es sich nicht um eine natürliche Person handelt, wichtige Angaben zum Vertreter bzw. für die Ermittlung der Steuern unterlassen bzw. auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angeführt wurden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf alle anderen Angaben, die bei der Abfassung der Erklärung vorgeschrieben sind und auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angegeben wurden (Art. 8 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Ist in der Erklärung ein niedrigeres Einkommen angegeben als das ermittelte bzw. ist eine niedrigere Steuer angegeben als die geschuldete bzw. ein höheres Guthaben als das zustehende, wird eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 200 Prozent der Mehrsteuer bzw. des Unterschiedsbetrages des Guthabens, verhängt. Dieselbe Strafe wird verhängt, falls in der Erklärung nicht wahrheitsgetreue Steuerabsetzbeträge bzw. widerrechtliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage angegeben sind, auch falls diese bei Abzug der Quellsteuer vorgenommen wurden (Art. 1 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Wenn die vom Art. 1, Absatz 2 des GvD Nr. 471 von 1997 vorgesehenen Verstöße im Ausland hervorgebrachte Einkommen betreffen, sind die Sanktionen in Bezug auf die höheren Steuern bezüglich dieser Einkommen um ein Drittel höher. Dieselben Sanktionen werden hingegen im Sinne des Artikels 12 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 verdoppelt, wenn die Unterlassung Investitionen und finanzielle Tätigkeiten betrifft, die in den Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem gemäß M.D. vom 04. Mai 1999 und M.D. vom 21. November 2001 besessen werden.

Bei einer unterlassenen, nicht ausreichenden bzw. verspäteten Akontozahlung bzw. Saldozahlung der Steuer, die sich aus der Erklärung ergibt, wird eine Ver-

waltungsstrafe von 30 Prozent jedes nicht oder zu spät entrichteten Betrages verhängt. In diesem letzten Fall wird die Sanktion von 30 Prozent neben den Vorgaben des Buchstabens a), des Absatzes 1 des Artikels 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472 vom 18. Dezember 1997 noch weiter auf einen Betrag in Höhe eines Fünftelns für jeden Verzögerungstag reduziert, wenn die Zahlungen mit einem Verzug von höchstens fünfzehn Tagen geleistet werden. Diese Minderung der Sanktion kommt auch bei Beanstandung von Seiten der Dienststelle zum Tragen.

Die Strafe von 30 Prozent wird reduziert:

- auf 10 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der automatisierten Abrechnung, die im Sinne des Artikels 36-bis des DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 2 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997);
- auf 20 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der formellen Kontrolle der Erklärung, die im Sinne des Artikels 36-ter des DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 3 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997).

Die Verletzung der Pflicht der genauen Angabe der eigenen Steuernummer, der Pflicht der genauen Mitteilung an Dritte der eigenen Steuernummer, der Pflicht der Angabe der Steuernummer, die von Seiten anderer Subjekte mitgeteilt wurde wird mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 103,00 bis Euro 2.065,00 geahndet (Art. 13 des DPR Nr. 605 vom 29. September 1973).

Die Steuerzahler werden auf die spezifischen von Art. 4 des G. Nr. 146 vom 24. April 1980 vorgesehenen Strafen, in Bezug auf die Erklärung zum Einkommen aus Gebäudebesitz, aufmerksam gemacht. Insbesondere sind hier die Fälle von unterlassener Katastereintragung der Gebäude und demzufolge auch des diesbezüglichen Ertrages, sowie die unterlassene Einkommenserklärung von landwirtschaftlichen Gebäuden, welche nicht mehr die Voraussetzungen aufweisen, um als solche eingestuft werden zu können, vorgesehen.

#### □ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordr. Unico für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordr. Unico der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben.

Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. Unico 2013 Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht. Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr. 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

#### □ Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz

Art. 1, Absätze 1 bis 7, des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 in der jeweils gültigen Fassung, sehen eine Absetzung von 36 bzw. 41 bzw. 50 Prozent von der geschuldeten Irlpef bis zum Erreichen ihrer vollen Höhe für Ausgaben vor, die zur Durchführung von Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz an den gemeinschaftlichen Teilen von Wohnhäusern und an den einzelnen Immobilieneinheiten für Wohnzwecke und aller anderen Kategorien, einschließlich der landwirtschaftlichen Zwecke, getragen wurden und tatsächlich zu Lasten des Steuerzahlers gingen.

Die Absetzung steht allen im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Steuerpflichtigen zu, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, anderes dingliches Recht, staatliche Konzession, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie besitzen oder innehaben, an der die Eingriffe der Bausanierung vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ehem. G. Nr. 1089 vom 01. Juni 1939 und darauf folgende Änderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

**Der Absetzbetrag kann für folgende Kategorien von Umbauarbeiten in Anspruch genommen werden:**

- ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung des Gebäudes;
- Umbauarbeiten;

- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Spesen für die Gesundheit in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter den Spesen für die Gesundheit angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelastung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und den Erdbebenschutz;
- Arbeiten um die Gebäude an die Normen anzupassen;
- interne Arbeiten;
- Arbeiten, die zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter dienen;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Anlegung von dazugehörigen Parkplätzen;
- die Spesen für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder;
- Entsorgung von Asbest.

Auch für folgende Spesen kann der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden:

- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- sonstige Fachleistungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Bericht hinsichtlich Konformität der Arbeiten mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalaugenscheine;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten;
- Aufwendungen für Erschließungsarbeiten;
- Abfassung der pflichtmäßigen Unterlagen mit welchen die statische Sicherheit der Bausubstanz bestätigt wird;
- sonstige Kosten, die mit der Durchführung und Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

**Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:**

- der Steuerpflichtige für die Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, in der Einkommensteuererklärung Folgendes angibt: die Katasterdaten der Immobilie, die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel darstellt (z.B. Mietvertrag), ob die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt werden, sowie die anderen Angaben zur Kontrolle des Abzugs;
- der Steuerpflichtige, der für die Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten übermittelt hat, und zwar in Bezug auf jede einzelne Immobilieneinheit, die im Kataster eingetragen ist oder deren Katastereintrag beantragt wurde, für die der Abzug in Anspruch genommen werden soll. Für die Eingriffe, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurden, ist diese Mitteilung nicht notwendig, wenn die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommensteuererklärung für 2011 angegeben wurden;
- die Ausgaben per Bank- oder Postbanküberweisung gezahlt werden, aus der der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998 durchgeführt wurde, die die Bestimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt.

**Folgendes muss nicht mittels Banküberweisung bescheinigt werden:**

- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühr;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsbeginnerklärungen entrichtet wurden.

Wenn für die an die Gemeinden gezahlten Belastungen die Zahlung auf jeden Fall mittels Überweisung erfolgt, empfiehlt es sich, beim Überweisungsgrund die Gemeinde als empfangendes Subjekt und den Zahlungsgrund (zum Beispiel: Urbanisierungsbelastungen, Tosap usw.) anzugeben; ferner empfiehlt es sich, nicht den entsprechenden, von der Bank oder dem Postamt für die Überweisung bezüglich der Bauarbeiten vorbereiteten Vordruck zu verwenden.

#### A) Ab dem 14. Mai 2011 begonnene Eingriffe

Der Steuerpflichtige muss auf Verlangen der Dienststelle die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 02. November 2011 ermittelten Unterlagen vorweisen: in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten erforderliche verwaltungsrechtliche Zulassungen (Konzession, Genehmigung oder Mitteilung des Beginns der Arbeiten); ist keine Zulassung vorgesehen, die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung, in der das Datum des Beginns der Arbeiten angegeben ist und der Umstand bescheinigt wird, dass die Eingriffe die Vergünstigung in Anspruch nehmen können; für die noch nicht erfassten Immobilien der Antrag auf Katastereintragung; ICI-Zahlungsbelege; Versammlungsbeschluss zur Genehmigung der Durchführung der Arbeiten, die sich auf Eingriffe an den Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden beziehen, und die Tausendsteltabelle zur Kostenaufteilung je nach den Eigentumsanteilen; führt der nicht zum Familienhaushalt gehörende Inhaber der Immobilie die Arbeiten durch, die Zustimmung des Besitzers zur Durchführung der Arbeiten; falls vorgesehen, Vorabmitteilung an die ASL mit dem Datum des Beginns der Arbeiten; Rechnungen und Steuerquittungen zum Nachweis der getragenen Ausgaben; Belege der Zahlungsüberweisungen.

#### B) Vor dem 14. Mai 2011 begonnene Arbeiten

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung des Mitteilungsdruckes an das Betriebszentrum von Pescara vor dem Beginn der Umbauarbeiten aber nicht

unbedingt vor Bezahlung der entsprechenden Spesen erfolgen muss. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Im Fall von Umbauarbeiten und/oder Zahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium).

Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem Betriebszentrum von Pescara übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind.

Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen.

Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann.

In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Mitigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft).

Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

#### ▣ Spesen für die Gesundheit

Der Abzug von 19 Prozent kann für die folgenden getragenen Kosten genossen werden:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen für Zeile E25);
- für den Kauf von Medikamenten;
- für Kosten bezüglich des Erwerbs oder der Mietung von medizinischen Geräten (zum Beispiel Gerät für Aerosol oder für die Blutdruckmessung), vorausgesetzt, dass aus dem Kassenzettel oder aus der Rechnung das Subjekt, das die Kosten trägt, und die Beschreibung des medizinischen Geräts, das mit der CE-Markierung gekennzeichnet sein muss, hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 13.05.2011);
- für die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:

- für den Krankenpflegedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

#### Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E25 angeführten Spesen müssen folgende steuerliche Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der folgenden Beträge ausgestellt wurden:

- für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten der Kassenzettel, der die Art und die Menge der erworbenen Medikamente, den alphanumerischen, auf der Packung eines jeden Medikaments angebrachten Code und die Steuernummer des Empfängers der Medikamente enthält;

- für die Prothesen müssen außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. Quittungen auch die ärztlichen Verschreibungen beschafft und aufbewahrt werden, ausgenommen es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der Sanitätsregelung als Hilfsberuf betrachtet werden und die dazu befähigten Personen direkte Verhältnisse zum Patienten haben. Sollte in diesem Fall die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder die Quittung nicht unmittelbar von der nebenärztlich tätigen Person ausgestellt werden, muss dieser auf dem Auslagenbeleg bestätigen, dass er die Dienstleistung durchgeführt hat. Auch in diesem Fall kann der Steuerzahler in Alternative zur ärztlichen Verordnung, auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird (die zusammen mit den genannten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen bzw. zu übermitteln ist), in welcher er die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt und den Grund für den Kauf der Prothese angibt;
- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist zusätzlich zu den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen und computergesteuerten Behelfsmittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr.104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde.

#### Arztspesen im Ausland

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beidseitige Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz im Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Die ausländische, eventuell in Slowenisch verfasste Sanitätsdokumentation kann mit einer nicht vereidigten italienischen Übersetzung vervollständigt werden, wenn der Steuerpflichtige in der Region Friaul Venetien Julia wohnt und der slowenischen Minderheit angehört.

#### ▣ Gesundheitskosten für Behinderte

Unter die Spesen für die Gesundheit fallen:

- die Ausgaben für Begleit-, Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Dauerbehinderung in Bezug auf die verminderte bzw. verhinderte Beweglichkeit gemäß Art.3 des G. Nr.104/1992, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
  - den Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schänden der Wirbelsäule;
  - den Transport mit dem Krankenwagen der Behinderten (Spesen für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechtigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;
  - den Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
  - den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
  - den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
  - die Installation und/oder Wartung der Hebebühnen für Behinderte.

**Zur Beachtung:** der Absetzbetrag für diese Ausgaben kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Ausgaben überschreitet, für die eventuell auch die Absetzung von 41 bzw. 36 bzw. 50 Prozent in Anspruch genommen wird und die die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E41 bis E53);

- Ausgaben für technische computergesteuerte Behelfsmittel, welche die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3);
- Kosten für die Mittel, die für die Bewegung von Behinderten mit eingeschränkten oder geminderten Bewegungsfähigkeiten erforderlich sind, für die der Abzug des Gesamtbetrags zusteht (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 getragen wurden, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende Bewegungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Als solche Invaliden werden nicht nur Subjekte anerkannt, deren bleibende Bewegungsunfähigkeit von den oben genannten Kommissionen anerkannt wurde, sondern auch jene Personen, deren Invalidität von anderen öffentlichen Ärztekommisionen anerkannt wurde, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind. Unter die für die Fortbewegung erforderlichen Fahrzeuge fallen auch die nicht angepassten Fahrzeuge für die Fortbewegung der Blinden und Tauben, die vom Art. 1 des G. Nr. 68 vom 12. März 1999 aufgefunden wurden.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art. 3, Abs. 3 des G. Nr. 104 von 1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage erforderlich, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat. Für behinderte Personen, die nicht unter "schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit" leiden, besteht die "bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung" immer dann, wenn die Invalidität durch eine Lähmung bzw. einer erschwerten Bewegungsfähigkeit infolge einer Krankheit entstanden ist, durch welche die Beine überhaupt nicht bzw. nur begrenzt bewegt werden können.

Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende "verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung" zur Folge haben, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 ausgestellt wurde bzw. die Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Bewegungsfähigkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449 von 1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungsarbeiten der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Straßentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Schiebe- Drehsitzplatz, welcher zum Sitzen der Behinderten im Innenraum des Autos dient;
- Verankerung des Rollstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung eine Anpassung benötigen, die anders ist als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des Einheitstextes (T.U.) Nr. 915 von 1978 und Personen, die diesen gleichgestellt sind, werden als behinderte Personen betrachtet und werden nicht der Ärztekommision gemäß Art. 4 desselben Gesetzes Nr. 104 von 1992 unterzogen. In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Die Erklärung zum persönlichen Befinden, kann auf Verlangen des Amtes, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen, auch durch eine Selbstbescheinigung abgegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der interessierten Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen bezieht, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Die Absetzung steht allen behinderten Personen mit verminderter oder eingeschränkter Bewegungsfähigkeit zu unabhängig davon, ob sie selbst oder die Personen zu deren Lasten sie leben im Besitz eines Führerscheins jeglicher Art sind.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Krafträder, Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für hö-

chstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben (Buchst. c) - Art. 53);

- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) - Art. 53).

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer haben (Art. 54, Buchst. a));
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung von nicht über 3,5 bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. c));
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f));
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, einschließlich Fahrer, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m)).

#### ■ Ausgaben für energetische Umstellungsarbeiten

Der Ministerialerlass vom 06. August 2009 hat einige Vereinfachungen bei den Erfüllungen eingeführt, die für die Nutzung der Steuervergünstigungen bezüglich der für die energetischen Umstellungsarbeiten getragenen Ausgaben erforderlich sind, darunter wird an Folgendes erinnert:

- die Beteuerung des ermächtigten Technikers, der die Übereinstimmung der Umstellungsarbeiten mit den gesetzlichen erforderlichen Anforderungen bestätigt, kann durch die vom Leiter der Arbeiten abgegebene Beteuerung über die Konformität mit dem Projekt der ausgeführten Arbeiten ersetzt werden; diese Beteuerung kann alternativ dazu im Bericht klar ausgedrückt werden, der die Übereinstimmung der bei den zuständigen Behörden zusammen mit der Anzeige des Arbeitsbeginns zu hinterlegenden Vorschriften für den Inhalt des Energieverbrauchs der Gebäude und der entsprechenden Wärmeanlagen bescheinigt;
- Die in Eigenbau hergestellten Sonnenkollektoren müssen nicht mehr mit der Bescheinigung über die Qualität des verwendeten "Sonnenglas" versehen sein, sondern es genügt, dass das von der Vergünstigung betroffene Subjekt eine Teilnahmebescheinigung an einem spezifischen Ausbildungskurs vorlegt.

Darüber hinaus hat der Art. 31 des Gesetzes Nr. 99/2009 (durch Änderung des Art. 1 Abs. 24 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007) die Pflicht abgeschafft, die Bescheinigung der energetischen Eignung für die Auswechslungsarbeiten der Heizanlagen vorzulegen.

Ab 2009 muss bei Fortsetzung der energetischen Umstellungsarbeiten im darauffolgenden Jahr eine entsprechende telematische Mitteilung binnen 31. März des folgenden Jahres an die Agentur der Einnahmen geschickt werden. Der Vordruck für die Mitteilung steht auf der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung.

#### ■ Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden.

Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

#### 1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausgezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;

- die Aufwendung wird nicht von einer bleibenden Niederlassung oder einem festem Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Staat, bestritten.

## 2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des TUIR nicht mehr von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des TUIR wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2012 wird Bezug genommen auf das Ministerialdekret vom 24. Januar 2012, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 24 vom 30. Januar 2012.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Die Einkommen der im Staatsgebiet wohnhaften Personen, die aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden, die dauerhaft und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in Grenzgebieten und anderen angrenzenden Ländern geleistet wird, unterliegen für die Jahre 2012 und 2013 der IRPEF für den Teil, der 6.700 Euro übersteigt.

Falls vergünstigte Sozialleistungen bei der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung erbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann

## 3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerbar.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert:

- **Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela** - Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Belgien - Deutschland** - Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Frankreich** - Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist. Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienischfranzösischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als "Sozialrenten" betrachtet werden, in beiden Staaten steuerbar;
- **Australien** - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Kanada** - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 kanadische Dollars bzw. den entsprechenden Betrag in Euro. Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada steuerbar, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu;
- **Schweiz** - Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz steuerbar, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

## 4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten und Anstalten mit akademischer Ausbildung ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989). Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei

Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

## ▣ Aufstellung der Kodes der Regionen

Region	Kode
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia Romagna	06
Friaul-Julisch-Venetien	07
Latium	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

## ▣ Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen, die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen.

Der Betrag welcher einbezogen werden muss, ist jener der gleichgestellten Gewinnen und Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuellen, endgültigen Einbehalte im Ausland bzw. der Akontozahlungen in Italien, beziehen. Dieser Betrag kann den Bescheinigung für die im Jahr 2012 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge ein Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zusteht, wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem man von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss der Höchstbetrag des zustehenden Guthabens, der den italienischen Steuern für das im Ausland erzielte Einkommen entspricht, aufgrund des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat berechnet werden.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuerehebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Steuerehebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetriben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss. Wird ein höherer Steuersatz als der konventionelle angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 9, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die obgenannten Unterlagen können durch die Bescheinigung der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge ersetzt werden, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der konventionierte Prozentsatz der Besteuerung angegeben ist.

**▣ Gewinne aus Ländern oder Gebieten in denen ein begünstigtes Besteuerungssystem angewandt wird**

Je nach Vorgaben der von der jüngsten Steuerreform eingeführten Bestimmungen tragen die aus in Ländern und Gebieten mit Vorzugssteuersystem herrührenden Gewinne vollständig zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens bei, im Gegensatz zum Großteil der Fälle, in denen die Gewinne nur zu 40 oder 49,72 Prozent beitragen.

Ab 1. Januar 2006 müssen in der Erklärung auch nicht qualifizierte Gewinne und Einkünfte aus Finanzbeteiligungen an Gesellschaften angegeben werden, die in Ländern mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind. Sofern die Emissionsgesellschaft in einem der genannten Staaten bzw. Länder ansässig ist, tragen die qualifizierten Erträge bis zu 40 Prozent zur Bildung des Einkommens bei, vorausgesetzt, dass bei Ausübung des verbindlichen Auskunftsverfahrens die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe c), Absatz 1, des Artikels 87 des TUIR bewiesen werden kann, das heißt, wenn aus der Beteiligung schon seit Beginn des Besitzzeitraumes, keine Einkünfte in Staaten oder Territorien hinterlegt wurden, in den sie den begünstigten Besteuerungen unterworfen wurden. Sind hingegen Gewinne aus nicht qualifizierten Erträgen und Einkommen Gegenstand des Auskunftsverfahrens mit positiver Beantwortung, ist die ordentliche Besteuerung mit dem Steuereinbehalt anzuwenden, wobei diese Einkommen nicht zur Bildung des Einkommens beitragen.

**Zur Beachtung:** Die Gewinne der nicht ansässigen Subjekte tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei, wenn sie bereits dem in Italien ansässigen Gesellschafter, aufgrund der Bestimmungen gegen die Steuerhinterziehung der ausländischen, beherrschten Gesellschaften, angerechnet wurden (so genannte CFC).

Das Ministerialdekret vom 21. November 2001 (sog. „black list“) hat folgende Staaten bzw. Territorien mit einem begünstigten Besteuerungssystem ermittelt: Alderney (Kanalinseln), Andorra, Anguilla, Holländische Antillen, Aruba, Bahamas, Barbados, Barbuda, Belize, Bermuda, Brunei, Philippinen, Gibraltar, Gibuti (ex Afar und Issas) Grenada, Guatemala, Guernsey (Kanalinseln), Herm (Kanalinseln), Hong Kong, Insel Man, Cayman Inseln, Cook Inseln, Marschall Inseln, Turks Inseln und Caicos, Britische Jungferninseln, Jungferninseln der Vereinigten Staaten, Jersey (Kanalinseln), Kiribati (ex Gilbert Inseln), Libanon, Liberia, Liechtenstein, Macao, Maldiven, Malaien, Montserrat, Nauru, Niue, Neukaledonien, Oman, Französisch Polynesien, Saint Kitts und Nevis, Salomoninseln, Samoa, Saint Lucia, Saint Vincent und Grenadine, Sankt Helena, Sark (Kanalinseln), Seychellen, Singapur, Tonga, Tuvalu (ex Ellice Inseln), Vanuatu.

Das genannte Dekret zieht, begrenzt auf einige Tätigkeiten, folgende Länder bzw. Territorien, als Staaten mit begünstigtem Besteuerungssystem, in Betracht: 1) Bahrain, mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche Tätigkeiten in der Forschung, Gewinnung und Raffination im Bereich des Erdöles durchführen; 2) Vereinigte Arabische Emirate mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche im Erdöl- und petrochemischen Bereich tätig sind und besteuert wurden; 3) Fürstentum Monaco, mit Ausnahme der Gesellschaften welche mindestens 25% des Umsatzes außerhalb des Fürstentums erzielt haben.

Auch folgende Staaten und Territorien werden, begrenzt auf Subjekte und Tätigkeiten, die unten angeführt sind, zur genannten „black list“ gezählt:

- 1) Angola, mit Bezug auf Erdölgesellschaften, welche die Steuerbefreiung von der Oil Income Tax erhalten haben, auf Gesellschaften, welche die Steuerbefreiung oder –ermäßigung für äußerst wichtige Bereiche von Angola in Anspruch nehmen können und auf Investitionen, die vom Foreign Investment Code vorgesehen sind;
- 2) Antigua, mit Bezug auf die international bussness companies, die ihre Tätigkeiten außerhalb des Staatsgebietes von Antigua durchführen und wozu jene gemäß der International Business Corporation Act Nr. 28 von 1982 in geltender Fassung zählen sowie in Bezug auf die Gesellschaften, welche Produkte herstellen, die aufgrund des dortigen Gesetzes Nr. 18 von 1975 in geltender Fassung genehmigt werden;
- 4) Costa Rica, mit Bezug auf Gesellschaften deren Einkünfte aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, welche hochtechnologische Tätigkeiten durchführen;
- 5) Dominikanische Republik, mit Bezug auf die international companies, welche die Tätigkeit im Ausland ausüben;
- 6) Ecuador, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Free Trade Zones tätig sind und die Befreiung von den Einkommensteuern in Anspruch nehmen;
- 7) Jamaika, mit Bezug auf Gesellschaften, welche Expotartikel herstellen und die Steuerbegünstigungen der Export Industry Encourage Act in Anspruch nehmen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in Territorien liegen, die vom Jamaica Export Free Zone Act ermittelt wurden;
- 8) Kenia, mit Bezug auf Gesellschaften, die ihren Sitz in den Export Processing Zones haben;
- 9) Luxemburg, mit Bezug auf Holdinggesellschaften, gemäß dem dortigen Gesetz vom 31. Juli 1929;

- 11) Mauritius, mit Bezug auf „zertifizierte“ Gesellschaften, die Exportleistungen, Industrieerweiterungen, Tourismusverwaltungen durchführen, Industrien und Kliniken bauen und im ermäßigten Ausmaß der Corporate Tax, der Off-shore Companies und der International Companies unterliegen;
- 12) Portorico, mit Bezug auf Gesellschaften, die Banktätigkeiten durchführen und auf Gesellschaften, die von der Puerto Rico Tax Incentives Act von 1988 oder der Puerto Rico Tourist Development Act von 1993, vorgesehen sind;
- 13) Panama, mit Bezug auf Gesellschaften, deren Erträge gemäß der Gesetzgebung von Panama aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in der Colon Free Zone liegen und auf Gesellschaften, die in den Export Processing Zones tätig sind;
- 14) Schweiz, mit Bezug auf Gesellschaften die nicht der Kantonal- und der Gemeindesteuer unterliegen, wie die Holdinggesellschaften, die Hilfsgesellschaften und die „Heimgesellschaften“;
- 15) Uruguay, mit Bezug auf Gesellschaften, die Bankgeschäfte tätigen und auf Holdinggesellschaften die ausschließlich offshore Tätigkeiten durchführen.

**▣ Änderungen der Bodenkulturen**

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenrtrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außerartlichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsserhöhung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsanmeldung beim Amt für Liegenschaften (ehemaliges Ararialtechnisches Amt) und ab dem 1. Dezember 2012 bei den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde, bzw. bei Einreichung nach Ablauf dieser Frist ab dem Steuerzeitraum, in dem diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz, dem zuständigen Amt für Liegenschaften (ehemaliges Ararialtechnisches Amt) und ab dem 1. Dezember 2012 den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen bis zum 31. Januar des Jahres melden müssen, das auf das Jahr der eingetretenen Änderung folgt, wobei die Parzellen anzugeben sind, auf die die Änderungen sich beziehen, und es ist eine grafische Darstellung beizulegen, wenn die Änderungen Teile von Parzellen betreffen. Bei Nichteinreichung der Meldung über die Umstände, welche die Erhöhungen des Ertrages aus Grund und Boden bewirkt haben, wird eine Verwaltungsstrafe von 258,00 bis 2.065,00 Euro auferlegt.

Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge (CEE) an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorgeordnete Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt).

**▣ Venetien - Regionale Zusatzsteuer Sonderfälle**

Die Region Venetien hat einen vergünstigten Steuersatz von 0,9% für folgende Personen vorgesehen:

- Behinderte im Sinne von Art. 3, Gesetz Nr. 104 v. 05.02.1992, mit einem steuerpflichtigen Einkommen für das Jahr 2012 von nicht mehr als 45.000 Euro;
- Steuerpflichtige mit einem unterhaltsberechtigten behinderten Familienangehörigen im Sinne des genannten Gesetzes 104/92, deren steuerpflichtiges Einkommen für das Jahr 2012 nicht mehr als 45.000,00 Euro beträgt. Falls der Behinderte steuerrechtlich gegenüber mehreren Personen unterhaltsberechtigt ist, wird der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung angewendet, dass die Summe der Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht mehr als 45.000,00 Euro beträgt.

Bei Vorliegen dieser Bedingungen muss zur Inanspruchnahme des vergünstigten Steuersatzes von 0,9% das Kästchen „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“ auf der Titelseite des Vordrucks 730 in dem Teil angekreuzt werden, der den Steuerwohnsitz betrifft.

**TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF**

EINKOMMEN (nach Staffeln)			STEUERSATZ (nach Staffeln)	GESCHULDETE STEUER AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN INNERHALB DER STEFFELN		
	bis Euro	15.000,00	23	23% auf den Gesamtbetrag		
über Euro	15.000,00	und bis Euro 28.000,00	27	3.450,00	+ 27% Überschussbetrag	15.000,00
über Euro	28.000,00	und bis Euro 55.000,00	38	6.960,00	+ 38% Überschussbetrag	28.000,00
über Euro	55.000,00	und bis Euro 75.000,00	41	17.220,00	+ 41% Überschussbetrag	55.000,00
	über Euro	75.000,00	43	25.420,00	+ 43% Überschussbetrag	75.000,00

**TABELLE 2 - ABSETZUNGEN FÜR MIETEN**

ZEILE	KODE	ABZUG (1)
E71	1 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>300,00 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>150,00 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>
	2 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>495,80 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>247,90 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>
	3 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>991,60 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> </ul>
E72		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>991,60 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>495,80 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

**TABELLE 3 - ABSETZUNGEN FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EhePARTNER**

Der für den unterhaltsberechtigten Ehegatten vorgesehene Abzug beträgt:

- a) **800,00 euro** wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- b) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
- c) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.

Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Der Absetzbetrag gemäß Punkt b) steht hingegen im festen Umfang zu, aber für die Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen über 29.000,00 Euro und unter 35.200,00 Euro wird der selbige Absetzbetrag um einen zwischen 10 Euro bis 30 Euro liegenden Betrag erhöht.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (EURO)
nicht über Euro 15.000	$800 - \frac{(110 \times \text{Gesamteinkommen})^{(2) (3)}}{15.000}$
von Euro 15.001 bis Euro 29.000	690
von Euro 29.001 bis Euro 29.200	700
von Euro 29.201 bis Euro 34.700	710
von Euro 34.701 bis Euro 35.000	720
von Euro 35.001 bis Euro 35.100	710
von Euro 35.101 bis Euro 35.200	700
von Euro 35.201 bis Euro 40.000	690
von Euro 40.001 bis Euro 80.000	$690 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{40.000}$
über Euro 80.000	0

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

## TABELLE 4 - ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **800,00 Euro**.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **900,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.020,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.120,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um **200,00 Euro** erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.000,00 Euro** für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.100,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.220,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.320,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei den, für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen, handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erstgeborene Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

ZAHL DER KINDER	ALTER DER KINDER	ABSETZBETRAG FÜR JEDES KIND <small>(IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG) (1) (2) (3)</small>
1	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
2	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
3	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
4	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
5	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
über 5		Der oben angeführte Betrag von 155.000 wird für alle Personen ab dem fünften Kind um 15.000 Euro für jedes Kind erhöht. Unverändert bleiben die Absetzbeträge (1.100 oder 1.000 je nach Alter).

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Die genannten Absetzbeträge (900, 800, 1.100 und 1.000) sind für jedes **behinderte Kind** um 220 Euro zu erhöhen.  
 (3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

## TABELLE 5 - ABSETZBETRÄGE FÜR ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER (IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG)

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00 Euro**.

$750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1)
(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

**TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE**

Die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, die im Teil 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen im Verhältnis zum Absetzbetrag der Arbeitsperiode berechnet werden.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 8.000 Euro	1.840 (3)
zwischen 8.001 und 15.000 Euro	$1.338 + \frac{502 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.000}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.338 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen (4)}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.  
 (3) Der Betrag **des effektiv zustehenden Absetzbetrages** kann für die Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro und für die Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen.  
 (4) Liegt das Gesamteinkommen **zwischen 23.000 und 28.000 Euro** ist die Absetzung um folgenden Betrag zu erhöhen:  
 10 – falls höher als 23.000 aber nicht als 24.000  
 20 – falls höher als 24.000 aber nicht als 25.000  
 30 – falls höher als 25.000 aber nicht als 26.000  
 40 – falls höher als 26.000 aber nicht als 27.700  
 25 – falls höher als 27.700 aber nicht als 28.000

**TABELLE 7 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE**

Die Absetzung wird im Verhältnis zum Rentenzeitraum des Jahres berechnet und kann nicht mit der Absetzung, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist zusammengelegt werden, wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

PERSONEN UNTER 75 JAHREN	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.500 Euro	1.725 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.255 + \frac{470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.500}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.255 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.  
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro sein.

PERSONEN, DIE DAS ALTER VON 75 JAHREN ERREICHT HABEN ODER ÜBER 75 JAHRE ALS SIND	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.750 Euro	1.783 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.297 + \frac{486 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.250}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.297 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.  
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 713 Euro sein.

**TABELLE 8 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS TEIL II, ÜBERSICHT C, GLEICHGESTELLT SIND UND ABSETZUNG FÜR EINIGE SONSTIGE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5**

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 4.800 Euro	1.104
zwischen 4.801 und 55.000 Euro	$1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$
über 55.000 Euro	0

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.

TABELLE 9 - AUF DIE AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN LAUT KONVENTION HÖCHSTER ANWENDBARER STEUERSATZ

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysia, Polen, Rumänien, Russische Federation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Malta	0-15% (*)
		Mauritius	15-40% (e)
		Georgien, Syrien, Saudi-Arabien	5-10% (e)
Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Zypern, Südkorea, Kroatien, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Sambia	15%	Armenien	5-10% (f)
		Oman	5-10% (e)
		Ghana, Lettland	5-15% (e)
		Island, Libanon	5-15% (10)
		Weißrussland, Slowenien	5-15% (11)
		Thailand	15-20% (12)
Elfenbeinküste	15-18% (i)	Katar und Vereinigte Staaten	5-15% (13)
Arabische Emirate, Moldau	5-15% (j)	Indien, Pakistan	25%
Griechenland	15-35% (k)	Trinidad und Tobago	20%

**Zur Beachtung** für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite [www.finanze.it](http://www.finanze.it) (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscality internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

- (\*) 18 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (e) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der tatsächliche Bergünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (f) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre steuerbar sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.
- (10) 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.
- (11) 40 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (12) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.
- (13) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.
- (14) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.
- (15) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innegehabt hat.
- (16) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innegehabt hat.
- (17) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der effektive Empfänger mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (18) 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt
- (19) 5 Prozent, wenn der effektive Empfänger eine (von einer Personengesellschaft abweichende) Gesellschaft ist, die indirekt oder direkt mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.

TABELLE 10 - AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND DER AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI	238	CURACAO	296	KANADA	013	NEUSEELAND	049	SRI LANKA	085
AEGYPTEN	023	DÄNEMARK	021	KANARISCHE INSELN	100	NICARAGUA	047	ST. HELENA	254
AETHIOPIEN	026	DEUTSCHLAND	094	KAPVERDISCHE INSELN	188	NIEDERLANDE	050	ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN	196
AFGHANISTAN	002	DOMINICA	192	KAROLINENINSELN	256	NIGER	150	SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK	078
AJMAN	239	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063	KAZAKISTAN	269	NIGERIEN	117	SUDAN	070
ALAND INSELN	292	DUBAI	240	KENYA	116	NIUE	205	SÜDGEORGIEN UND DIE	
ALBANEN	087	ECUADOR	024	KIRGHIZISTAN	276	NORDKOREA	074	SÜDLICHE SANDWICHINSELN	283
ALGERIA	003	ELFENBEINKÜSTE	146	KIRIBATI	194	NÖRDLICHE MARIANEN		SÜDKOREA	084
AMERIKANISCHE INSELN IM		EL SALVADOR	064	KOLUMBIEN	017	(INSELN)	219	SÜDSUDAN	297
PAZIFIK	252	ERITREA	277	KOMOREN INSELN	176	NORFOLK INSELN	285	SURINAM	124
AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELN	221	ESTLAND	257	KONGO	145	NORWEGEN	048	SVALBARD UND JAN	
AMERIKANISCHE SAMOA	148	FALKLANDINSELN	190	KONGO (DEMOKRATISCHE		OMAN	163	MAYEN INSELN	286
ANDORRA	004	FÄRÖER INSELN	204	REPUBLIK)	018	ÖSTERREICH	008	SYRIEN	065
ANGOLA	133	FIJI INSELN	161	KOSOVO	291	PAKISTAN	036	SWAZILAND	138
ANGUILLA	209	FINNLAND	028	KOSTARIKA	019	PALÄSTINENSISCHEN		TAGIKISTAN	272
ANTIGUA UND BARBUDA	197	FRANKREICH	029	KROATIEN	261	AUTONOMIEGEBIETE	279	TAIWAN	022
ÄQUATORIALGUINEA	167	FRANZÖSISCH POLINESIEN	225	KUBA	020	PAU	216	TANZANIE	057
ARGENTINIEN	006	FRANZÖSISCH SÜDLICHE		KUWAIT	126	PANAMA	051	THAILAND	072
ARMENIEN	266	TERRITORIEN	183	LAOS	136	PAPUA NEU GUINEA	186	OSTTIMOR	287
ARUBA	212	FÜRSTENTUM MONACO	091	LESOTHO	089	PARAGUAY	052	TOGO	155
ASCENSION	227	FUJUYRAH	241	LETTLAND	258	PENON DE ALHUCEMAS	232	TOKELOU	236
AUSTRALIEN	007	GABON	157	LIBANON	095	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233	TONGA	162
AZERBAIGIAN	268	GAMBIA	164	LIBERIEN	044	PERU	053	TRINIDAD UND TOBAGO	120
AZOREN INSELN	234	GEORGIEN	267	LIECHTENSTEIN	090	PHILIPPINEN	027	TRISTAN DA CUNHA	229
BAHAMAS	160	GHANA	112	LITAUEN	259	PORTICAIRN	175	TSCHETSCHISCHE REPUBLIK	275
BAHRAIN	169	GIBALTAR	102	LUXEMBURG	092	POLEN	054	TUNESIEN	075
BANGLADESH	130	GIBUTI	113	LYBIEN	045	PORTORICO	220	TÜRKEI	076
BARBADOS	118	GOUGH	228	MACAO	059	PORTUGAL	055	TURKMENISTAN	273
BELGIEN	009	GRIECHENLAND	032	MADAGASKAR	104	QATAR	168	TURKS E CAICOS (INSELN)	210
BELIZE	198	GRENADA	156	MADEIRA	235	RAS EL KAIMAH	242	TUVALU	193
BENIN	158	GRÖNLAND	200	MALAWI	056	REUNION	247	UKRAINIEN	263
BERMUDA	207	GUADALUPA	214	MALAYSIEN	106	ROMANIA	061	UNGARND	132
BHUTAN	097	GUAM INSEL	154	MALDIVEN	127	RUANDA	151	UMM AL QAIWAIN	244
BIELORUSSIA	264	GUATEMALA	033	MALI	149	RUSSLAND (FÖDERATION)	262	UNGARN	077
BOLIVIEN	010	GUYANA	123	MALTA	105	SAINT BÄRTHELEMY	293	URUGUAY	080
BONAIRE S. EUSTATIUS AND SABA	295	GUERNSEY	201	MAN INSEL	203	SAINT KITTS UND NEVIS	195	UZBEKISTAN	271
BOSNIEN HERZEGOVINA	274	GUINEA	137	MAROKKO	107	SAINT LUCIA	199	VANUATU	121
BOTSWANA	098	GUINEA BISSAU	185	MARSHALL (INSELN)	217	SAINT MARTIN (NÖRDLICH)	222	VATIKAN STAAT-HEILIGE STADT	093
BOUVET INSEL	280	GUYANA	159	MARTINIQUE	213	SAINT-PIERRE UND		VENEZUELA	081
BRASILIEN	011	HAITI	034	MAURITANIE	141	MIQUELON	248	VEREINGTE STAATEN VON	
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	249	HEARD UND DIEMCDONALD		MAURITIUS	128	SALOMON INSELN	191	AMERIKA	069
BRITISCHES TERRITORIUM-		INSELN	284	MAYOTTE	226	SAMOA	131	VEREINGTES KÖNIGREICH	
INDISCHEN OZEAN	245	HONDURAS	035	MAZEDONIEN	278	SAN MARINO	037	GROSSBRITANIEN)	031
BRUNEI DARUSSALAM	125	HONG KONG	103	MELILLA	231	SAO TOME UND PRINCIPE	187	VIETNAM	062
BULGARIEN	012	INDIEN	114	MEXIKO	046	SAUDI ARABIEN	005	WAKE INSELN	178
BURKINA FASO	142	INDONESIEN	129	MICRONESIA (KONFEDERIERTE		SCHWEDEN	068	WALLIS UND FUTUNA	218
BURUNDI	025	IRAN	039	STAATEN)	215	SCHWEIZ	071	WEIHNACHTINSEL	282
CAMPIONE D'ITALIA	139	IRAQ	038	MIDWAYINSELN	177	SENEGAL	152	WESTSAHARA	166
CEUTA	246	IRLAND	040	MOLDAU	265	SERBIEN	289	YEMEN	042
CHAFARINAS	230	ISLAND	041	MONGOLEI	110	SEYCHELLES	189	ZAMBIA	058
CHAGOS INSELN	255	ISRAEL	182	MONTENEGRO	290	SHARJAH	243	ZENTRALAFRIKANISCHE	
CIAD	144	JAMAICA	082	MONTSERRAT	208	SIERRA LEONE	153	REPUBLIK	143
CHILE	015	JAPAN	088	MONZAMBIQUE	134	SINGAPORE	147	ZIMBABWE	073
CHINA	016	JERSEY C.I.	202	MYANMAR	083	SINT MAARTEN (DUTCH PAR)	294	ZYPERN	101
CLIPPERTON	223	JORDANIEN	122	NAMIBIA	206	SLOWAKISCHE REPUBLIK	276		
COCOS (KEELING) INSELN	281	KÄIMANINSELN	211	NAURU	109	SLOWENIEN	260		
COOKINSELN	237	KAMBOTSCHA	135	NEPAL	115	SÖMALIEN	066		
		KAMERUN	119	NEU KALEDONIEN	253	SPANIEN	067		

KATASTERKODES DER GEMEINDE

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
A001	ABANO TERME	PD	A200	ALIFE	CE	A399	ARIANO IRPINO	AV	A599	BALME	TO	A802	BERNAREGGIO	MB
A004	ABBADIA CERRETO	LO	A202	ALIMENA	PA	A400	ARIANO NEL POLESINE	RO	A600	BALMUCCIA	VC	A804	BERNATE TICINO	MI
A005	ABBADIA LARIANA	LC	A203	ALIMINUSA	PA	A401	ARCICIA	RM	A601	BALOCCHIO	VC	A805	BERNEZZO	CN
A006	ABBADIA SAN SALVATORE	SI	A204	ALLA	OR	A402	ARIELLI	CH	A603	BALSORANO	AO	A806	BERRA	FE
A007	ABBASANTA	OR	A206	ALLEGHE	BI	A403	ARIGNANO	CT	A604	BALIANO	PC	A808	BERSONE	MC
A008	ABBATEGGIO	PE	A205	ALLEN	AO	A405	ARIGNANO	TO	A605	BALZOLA	AL	A809	BERTINORO	FC
A010	ABBATEGRASSO	MI	A207	ALLERONA	TR	A407	ARIZZO	NO	A606	BANCHI	SS	A810	BERTIOLLO	UD
A012	ABETONE	PZ	A208	ALLISTE	LE	A409	ARIZZANO	VB	A607	BANCHETTE	TO	A811	BERTONICO	LI
A013	ABRUZZA	RM	A210	ALLMIERE	RM	A412	ARLENA DI CASTRO	MI	A610	BANNO ANZINO	VB	A812	BIANZANO DI SAN PIETRO	AT
A014	ACATE	RG	A211	ALLUVIONI CAMBIÒ	AL	A413	ARLUNO	MI	A612	BANZI	PZ	A816	BERZANO DI TORTONA	AT
A015	ACCADIA	FG	A214	ALME	BG	A414	ARMENO	NO	A613	BANE	PD	A816	BERZO DEMO	BS
A016	ACCETTO	CN	A216	ALMENNO SAN BARTOLOMEO	BG	A415	ARMENTO	PZ	A614	BARADILI	OR	A817	BERZO INFERIORE	BS
A017	ACCETTURA	MT	A217	ALMENNO SAN SALVATORE	BG	A418	ARMO	IM	A615	BARAGIANO	PZ	A815	BERZO SAN FERMO	BG
A018	ACCIANNA	VA	A218	ALMILIONE	TV	A419	ARNO LANGIA	CA	A616	BARBERANO	CS	A816	BESANNA IN BRIANZA	VA
A019	ACCUMOLI	RI	A220	ALONTE	VI	A424	ARNAD	AO	A617	BARANO D'ISCHIA	NA	A819	BESANO	VA
A020	ACERENZA	PZ	A221	ALPETTE	TO	A421	ARNARA	FR	A618	BARANZATE	MI	A820	BESATE	MI
A023	ACERNO	SA	A222	ALPIGNANO	TO	A422	ARNASCO	SV	A619	BARASSO	VA	A821	BESENELLO	TN
A024	ACERRA	NA	A223	ALSENO	PC	A425	ARNESANO	VB	A621	BARATTI SAN PIETRO	OR	A823	BESSENONE	PC
A025	ACI BONACCORSI	CT	A224	ALSERO	CA	A427	AROLA	VE	A625	BARBARIA	VB	A825	BESNATE	VA
A026	ACI CASTELLO	CT	A225	ALTAMURA	BA	A429	ARONA	NO	A626	BARBARA	AN	A826	BESOZZO	VA
A027	ACI CATENA	CT	A226	ALTARE	SV	A430	AROSIO	CO	A628	BARBARANO ROMANO	VT	A827	BESSUZE	SS
A028	ACI SANT'ANTONIO	CT	A228	ALTAVILLA IRPINA	AV	A431	ARPIA	BN	A627	BARBARANO VICENTINO	VI	A831	BETTOLA	PC
A029	ACICOLA	CT	A229	ALTAVILLA MILICIA	PA	A432	ARPISE	BN	A629	BARBARESCO	CS	A832	BETTONA	PG
A031	ACQUACANINA	RC	A227	ALTAVILLA MONFERRATO	SA	A433	ARRETO	FR	A630	BARBARIGA	BS	A834	BEI RABARDEZZA	VA
A032	ACQUAFONDATA	FR	A230	ALTAVILLA SILENTINA	SA	A434	ARQUA PETRARCA	PD	A631	BARBATA	BG	A835	BEVAGNA	PG
A033	ACQUAFORMOSA	CS	A231	ALTAVILLA VECENTINA	VI	A435	ARQUA POLESINE	RO	A632	BARBERINO DI MUGELLO	FI	A836	BEVERINO	SP
A034	ACQUAFREDDA	BS	A233	ALTDONA	FM	A437	ARQUATA DEL TRONTO	AP	A633	BARBERINO VAL D'ELSA	FI	A837	BEVILACQUA	VR
A035	ACQUALAGNA	PS	A234	ALTONA	SA	A436	ARQUATA SCRIVIA	AL	A634	BARBIANO	PC	A841	BICCIANO	MC
A039	ACQUANEGRA CREMONESE	CR	A235	ALTONA	CH	A438	ARRAI	PD	A635	BARBIANO - BARBIAN.	BZ	A842	BIANCHI	CS
A038	ACQUANEGRA SUL CHIESE	MN	A236	ALTISIMONE	VI	A439	ARRONE	TR	A637	BARBONA	PD	A843	BIANCO	RC
A040	ACQUAPENDENTE	VT	A237	ALTIVOLE	TV	A441	ARSAJO SEPIRO	VA	A638	BARCELLONA POZZO DI GOTTO	ME	A844	BIANDRATE	NO
A041	ACQUAPESA	CS	A238	ALTO	CN	A443	ARSIE	BL	A639	BARCHI	PV	A845	BIANDRONNO	BT
A042	ACQUARICA DEL CAPO	NA	A239	ALFONTONE	CA	A444	ARZOLO	VT	A640	BANZOS	VB	A846	BIANZANO	AV
A043	ACQUARO	VV	A240	ALTOMONE	CS	A445	ARZIA	TE	A643	BARDI	AO	A847	BIANZE	VC
A044	ACQUASANTA TERME	AP	A241	ALTOPASCIO	LU	A446	ARSOLO	RM	A645	BARDELLO	VA	A848	BIANZONE	SO
A045	ACQUASPARTA	TR	A242	ALIVIANO	TR	A447	ARTA TERME	UD	A646	BARDI	PR	A849	BIASSONO	MB
A050	ACQUAVIVA COLLECROCE	CB	A243	ALIVIGNANO	CE	A448	ARTEGNA	UD	A647	BARDINETO	SV	A850	BIBBIANO	CH
A051	ACQUAVIVA DI SERENIA	AR	A244	ALIVIGNANO	AR	A449	ARTEGNA	PD	A650	BARDINO	BS	A851	BIBBIGNA	AR
A048	ACQUAVIVA DELLE FONTI	BA	A246	ALZANO LOMBARDO	BG	A451	ARTOGNE	BS	A651	BARDONECCHIA	TO	A852	BIBBONA	LU
A047	ACQUAVIVA PIANA	AP	A245	ALZANO SCRIVIA	AL	A452	ARVIER	AO	A652	BAREGGIO	MI	A853	BIBIANA	FG
A049	ACQUAVIVA PICENA	MC	A249	ALZATE BRIANZA	CO	A453	ARZACHENA	OT	A653	BAREGGIO	NO	A854	BICCARI	TO
M211	ACQUEDOLCI	ME	A251	ALVALI	SA	A440	ARZANO D'ADDA	BO	A655	BARESSA	MC	A856	BICCONICO	GR
A052	ACQUITERME	ME	A252	ALVINOLO	FM	A454	ARZANA	OG	A656	BARTE	AQ	A860	BIDONE	OR
A053	ACRI	CS	A253	AMANTEA	CS	A455	ARZIA	NA	A657	BARTE	LU	A859	BIELLA	BI
A054	ACUTO	TR	A254	AMARO	UD	A456	ARZENE	PN	A658	BARGAGLI	GE	A861	BIENNO	BS
A055	ADELFIA	BA	A255	AMARONI	CZ	A458	ARZERGRANDE	PD	A660	BARGE	CN	A863	BIENO	TN
A056	ADRANO	CT	A256	AMARANO	AR	A459	ARZIGNANO	VA	A661	BARBARO	TR	A864	BIENTINA	SI
A057	ADRARA SAN MARTINO	BG	A257	AMATO	CZ	A460	ASCIA	SA	A662	BARI	BA	A866	BIGARELLO	MN
A058	ADRARA SAN MARCO	BG	A258	AMATRICE	RI	A461	ASCIANO	SI	A663	BARI SARDO	OG	A870	BINAGO	MI
A059	ADRIA	RO	A259	AMBIVERE	BG	A462	ASCOLI PICENO	AP	A664	BARIANO	BG	A872	BINACETO	MI
A060	ADRO	BS	A260	AMBRE	TN	A463	ASCOLI SATRIANO	FG	A665	BARICELLA	BG	A874	BINETTO	BA
A061	ADRIANO	FR	A261	AMBIANO	SI	A464	ASCIANO	AR	A666	BARISANO	PI	A876	BIROLO	FI
A062	AFFILE	RM	A262	AMELIA	TR	A465	ASIAGO	VI	A667	BARISCIANO	AO	A877	BIONAZ	AO
A064	AFRAGOLA	NA	A263	AMENDOLARA	CS	A467	ASIGLIANO VENETO	VI	A668	BARLASSINA	MB	A878	BIONE	BS
A065	AFRICO	RC	A264	AMENO	NO	A466	ASIGLIANO VERCELLESE	VC	A669	BARLETTA	BT	A880	BIORIO	NO
A067	AGAZZANO	PC	A265	AMEROLI	BN	A470	ASOLA	MN	A670	BARNI	CN	A881	BIRSI	NO
A068	AGEROLA	NA	A267	AMPEZZO	UD	A471	ASSOLO	TV	A671	BAROLO	CU	A882	BISCACQUINO	PA
A069	AGGUIS	OT	A268	ANACAPRI	NA	A473	ASSAGO	MI	A673	BARONE CANAVESE	TO	A883	BISCEGLIE	BT
A070	AGIRA	EN	A269	ANAGNI	FR	A474	ASSEMIMI	CA	A674	BARONISSI	SA	A884	BISEGNA	AO
A071	AGLIANA	PT	A270	ANCARANO	TE	A475	ASSISI	PG	A676	BARRAFRANCA	EN	A885	BISENTE	TE
A072	AGLIANO TERME	AP	A271	ANDARA	AR	A476	ASSISI	CG	A677	BARRALI	CR	A887	BISTONICO	BT
A074	AGLIE	TO	A272	ANDALI	CZ	A477	ASSOLO	OR	A678	BARREA	AO	A889	BISTAGNO	AL
H848	AGLIUNTO	OT	A274	ANDALO	TN	A478	ASSORO	EN	A681	BARUMINI	VS	A891	BISUSCHIO	VA
A075	AGNA	PD	A273	ANDALO VALTELLINO	SO	A479	ASTI	AT	A683	BARZO	LC	A892	BITETTO	BA
A076	AGNADELLU	CR	A275	ANDEZZENO	TO	A480	ASUNI	OR	A684	BARZANA	BG	A893	BITONTO	BA
A077	AGNANA CALABRA	CR	A276	ANDRANO	SI	A481	ATALETTA	AO	A686	BARZANO	PG	A896	BITURTO	MC
A080	AGNONE	IS	A280	ANDRONO MICCA	BI	A482	ATESSA	PZ	A687	BARZIO	LC	A895	BITTI	NU
A082	AGNOSINE	BS	A281	ANDRANO	LE	A484	ATENA LUCANA	SA	A689	BASALUZZO	AL	A896	BIVONA	AG
A083	AGORDATE	BL	A282	ANDRATE	TO	A485	ATESSA	CH	A690	BASCAPÈ	PV	A897	BIVONGI	RC
A084	AGOSTA	VA	A283	ANDREA	PN	A486	ATINA	FR	A691	BASCHI	TR	A898	BIZZARONE	CO
A085	AGRA	VR	A284	ANDREOTA	AR	A487	ATRANI	SA	A692	BASCIANO	SA	A899	BIVONA SUPERIORE	BN
A087	AGRATE BRIANZA	VA	A285	ANDRIA	BT	A488	ATRI	TE	A694	BASILE G. DI PINÈ	TN	A903	BIELLO	BG
A088	AGRATE CONTURBIA	NO	A286	ANDRIANO - ANDRIAN.	BZ	A489	ATRIPALDA	AV	A696	BASELICE	BN	A857	BLERA	VT
A089	AGRIGENTO	AG	A287	ANELA	SS	A490	ATTILGLIANO	TR	A697	BASIANO	MI	A904	BLESAGNO	CO
A091	AGROPOLI	SA	A288	ANTIMIS	AG	A491	ATINA	AV	A698	BASILE	MI	A905	BLEGGIO	MC
A092	AGUGLIANO	AN	A290	ANGERA	VA	A482	ATZARA	NU	A699	BASiglio	MI	M269	BLUFFI	PA
A093	AGULIARI	VI	A291	ANGHIARI	FR	A493	AUDITORE	PU	A700	BASILIANO	UD	A906	BOARA PISANI	PD
A096	AICURIA	MB	A292	ANGIARI	VR	A494	AUGUSTA	SR	A702	BASSANO BRESCIANO	BS	A909	BOBBIO	PC
A097	AIDMAAGGIORE	OR	A293	ANGILO TERME	BS	A495	AULETTA	SA	A703	BASSANO DEL GRAPPA	VI	A910	BOBBIO PELLICE	TO
A098	AIDONE	CA	A294	ANGOLA	SA	A496	AULLA	VA	A706	BASSANO IN TEVERINA	VT	A911	BOCCACCIA	MC
A100	AIELLI	AQ	A295	ANGROGNA	SA	A497	AURANO	VB	A704	BASSANO ROMANO	VT	A912	BOCCIGLIERO	CS
A102	AIELLO CALABRO	CS	A297	ANGUILLARA SABAZIA	RM	A499	AURIGO	IM	A707	BASSIANO	LT	A914	BOCCOLETO	VC
A103	AIELLO DEL FRUILLI	UD	A296	ANGUILLARA VENETA	PD	A501	AURONZO DI CADORE	BI	A708	BASSIGNANA	AL	A916	BOCCOGLIO	TN
A101	AIELLO DEL SABATO	AV	A299	ANNICO	AR	A502	AUSONIA	FR	A708	BASSIGNANO	CH	A918	BODIO LOMBARDO	VA
A105	AIFA	MT	A301	ANICCIANO	LC	A503	AUSONIA	PG	A710	BASTIA IMBRIA	PG	A919	BODIO D'ADDA	LO
A106	AILANO	CE	A302	ANNONE VENETO	VE	A506	AVEGNO	GE	A711	BASTIDA DE DOSSI	PV	A920	BOFFALORA SOPRA TICINO	MI
A107	AILOCHE	BI	A303	ANOIA	RC	A507	AVELENGO - HAFILING.	BZ	A712	BASTIDA PANCARANA	PV	A922	BOGLIASCO	GE
A109	AIRASCIA	TO	A304	ANTEGNATE	BG	A508	AVELLA	AV	A713	BASTIGLIA	MO	A925	BOGNANO	VB
A110	AIROLI	BN	A306	ANTERAMO ALTRI	BZ	A509	AVELLANO	AV	A714	BATTAGLIA TERME	AV	A929	BOGGIANO	CO
A111	AIROLE	LC	A305	ANTERAMO SAINT-ANDRÉ	BG	A511	AVEROLA	BG	A716	BATTAGLIA TERME	CN	A930	BOIANO	CB
A112	AIRUNO	MC	A309	ANTICOLI CORRADO	RM	A512	AVERSA	CE	A717	BATTIPAGLIA	SA	A931	BOISSANO	SV
A113	AIONE	CN	A312	ANTIGNANO	AT	A514	AVETRANA	TA	A718	BATTUDA	PV	A932	BOLANO	SP
A116	ALA	TN	A313	ANTILLO	ME	A515	AVEZZANO	AQ	A719	BAUCINA	PA	A933	BOLBONE	TN
A117	ALA DI STURA	OT	A314	ALANCONI	RI	A516	AVIGNANO	BG	A721	BAUJANO	OG	A934	BOLGARE	MC
A118	ALAGNA	PV	A317	ANTRONA SCHERANCO	VB	A518	AVIGLIANA	TO	A725	BAVENO	VB	A941	BOLLENGO	TO
A119	ALAGNA VALSesia	VC	A318	ANVERSA DEGLI ABRUZZI	AQ	A519	AVIGLIANO	PZ	A726	BAZZANO	NO	A944	BOLOGNA	BO
A120	ALANNO	BE	A319	ANZANO DEL PARCO	CO	M258	AVIGLIANO UMBRO	TR	A728	BEDERO VALCUVIA	VA	A945	BOLOGNANO	FE
A121	ALANO DI PIAVE	PD	A320	ANZANO DI PUGLIA	FG	A520	AVIGNONE	AO	A730	BELLINZAGO	TN	A947	BOLIGNETTO	MC
A122	ALASSIO	AN	A321	ANZI	FG	A521	AVISE	AO	A730	BEDOLLO	TN	A947	BOLOGNA	MC
A123	ALATRI	FR	A323	ANZIO	RM	A522	AVOLA	SR	A731	BEDONIA	PR	A948	BOLOTANA	NU
A124	ALBA	CN	A325	ANZOLA D'OSSOLA	VB	A523	AVOLASCA	AL	A732	BEDULLITA	BG	A949	BOLSENA	VT
A125	ALBA ADRIATICA	AS	A324	ANZOLA DELL'EMILIA	BO	A524	AVOLASCA	AD	A733	BEDONCO	CS	A978	BONARE	SV
A126	ALBAGARA	OR	A326	ARBA	AO	A108	AYMAVILLES	AO	A734	BEINASCIO	TO	A952	BOLZANO - BOZEN	B

KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
A996	BORG VELITNO	VI	B246	BUDDUSA	OT	B473	CAMERI	NO	B676	CAPOVALLE	BS	A878	CASALE MARITTIMO	PI
B046	BORG VERCELLI	VC	B247	BUDIOA	PN	B474	CAMERINO	MC	B677	CAPPADOCIA	AQ	B885	CASALE MONFERRATO	AL
B011	BORGOFORTE	MN	B248	BUDONI	OT	B476	CAMEROTA	SA	B679	CAPPALLOTTA	CR	B879	CASALE SUL SILE	TV
B015	BORGORANCO D'IVREA	VB	B249	BURGIO	VB	B477	CAMPANO	PC	B680	CAPRILE DI PICENARDI	PR	B920	CASALCICCO DI RENO	BO
B013	BORGORANCO SUL PO	NO	B250	BUGGERRU	CI	B479	CAMINATA	PC	B678	CAPPELLA MAGGIORE	TV	B882	CASALEGGIO BOIRO	BO
B016	BORGOLAVIZZARO	NO	B251	BUGGIANO	PT	B481	CAMINI	RC	B681	CAPPELLE SUL TAVO	PE	B883	CASALEGGIO NOVARA	NO
B018	BORGOMALE	CN	B252	BUGLIO IN MONTE	SO	B482	CAMINO	AL	B682	CAPRACOTTA	IS	B886	CASALEONE	VR
B019	BORGOMANERO	NO	B253	BUGNARA	AQ	B483	CAMINO AL TAGLIAMENTO	UD	B684	CAPRAIA E LIMITE	FI	B889	CASALETTO CEREDANO	CR
B020	BORGOMARCO	MC	B254	BUGLIANO	VA	B484	CAMISANO	VA	B685	CAPRAIA ISOLA	LI	B890	CASALETTO DI SOPRA	CR
B021	BORGOMASINO	UD	B259	BUIA	UD	B485	CAMISANO VICENTINO	VI	B686	CAPRALBA	CR	B887	CASALETTO LODIGIANO	LO
B024	BORGONE SUSA	TO	B261	BULCIAGO	LC	B486	CAMINARATA	AG	B688	CAPRANICA	VT	B888	CASALETTO SPARTANO	SA
B025	BORGONOVO VAL TIDONE	PC	B262	BULCAROGRASSO	CO	B489	CAMO	CN	B687	CAPRANICA PRENESTINA	RM	B891	CASALETTO VAPRIO	CR
B023	BORGORATTO ALESSANDRINO	AL	B264	BULTEI	VA	B490	CAMPOLI	GE	B689	CAPRARICA DI LECCE	LE	B892	CASALIMANESE	RE
B030	BORGORATTO MORMOROLO	PV	B265	BULTELE	SS	B492	CAMPAGNA	SA	B691	CAPROLA	VT	B893	CASALGRANDE	FR
B031	BORGORICCO	PD	B266	BUONABITACOLO	SS	B493	CAMPAGNA LUPIA	VE	B692	CAPRAUNA	CN	B894	CASALGRANDE	CN
B008	BORGOROSE	RI	B267	BUONALBERGO	BN	B496	CAMPAGNANO DI ROMA	RM	B693	CAPRESE MICHELANGELO	AR	B896	CASALINCONTRADA	CH
B040	BORGOSATOLLO	BS	B269	BUNCONVENTO	SI	B497	CAMPAGNATO	GR	B694	CAPREZZO	VB	B897	CASALINO	NO
B041	BORGOSIESIA	BO	B270	BURIGNOVO	CS	B498	CAMPAGNOLA CREMASCA	CR	B695	CAPRI	NA	B898	CASALINGGIORE	NO
B048	BORMIDA	SV	B272	BURAGO DI MOLGORA	MB	B499	CAMPAGNOLA EMILIA	RE	B695	CAPRI LEONE	ME	B899	CASALMAIOCCO	LO
B049	BORONICO	SO	B274	BURCEI	CA	B500	CAMPANA	CS	B697	CAPRIANA	TN	B900	CASALMORANO	CR
B051	BORNASCIO	PV	B275	BURGIO	AG	B501	CAMPARADA	MB	B698	CAPRIANO DEL COLLE	BS	B901	CASALMORE	MN
B054	BORNO	BS	B276	BURGIO	SS	B502	CAMPEGINE	RE	B701	CAPRIATA D'ORBA	AB	B902	CASALNOCETO	AL
B055	BORNONEDDU	NU	B278	BURIGOLO	VS	B504	CAMPANOLO	FG	B703	CAPRIANO SAN GERVASIO	BO	B903	CASALNUOVO DI NAPOLI	NA
B056	BORORE	OR	B279	BURIOLO	TO	B505	CAMPERTOGNO	VC	B704	CAPRIATI A VOLTURNO	CE	B904	CASALNUOVO MONTEROTARO	FG
B057	BORRELLO	CH	B280	BURONZO	VC	B507	CAMPI BIENZIO	FI	B705	CAPRIE	TO	B907	CASALOLDO	MN
B058	BORRIANA	BI	B281	BUSACHI	OR	B508	CAMPI SALENITINA	LE	B706	CAPRIGLIA IRPINA	AV	B910	CASALPUSTERLENGO	LO
B061	BORSO DEL GRAPPA	TV	B282	BUSALLA	GE	B506	CAMPICGLIA CERVO	BI	B707	CAPRIGLIONE	BN	B911	CASALPUSTERLENGO	MN
B062	BORTIGLIANA	NU	B283	BUSILLI	RI	B511	CAPRILE	VI	B708	CAPRILE	VI	B912	CASALPUSTERLENGO	BN
B063	BORTIGLIADAS	NU	B284	BUSANO	TO	B509	CAMPICGLIA MARTITIMA	LT	B710	CAPRINO BERGAMASCO	BG	B916	CASALUCE	CE
B064	BORUTTA	SS	B285	BUSCA	CN	B512	CAMPIONELE FINILE	TO	B709	CAPRINO VERONESE	VR	B917	CASALVECCHIO DI PUGLIA	FG
B067	BORZONASCA	GE	B286	BUSCATE	MI	B513	CAMPIONE D'ITALIA	CO	B711	CAPRIOLLO	BS	B918	CASALVECCHIO SICULO	ME
B068	BOSCARO	OR	B287	BUSENMI	SI	B514	CAMPITELLO DI PASSA	TR	B712	CAPRIVA DEL FRIULI	TS	B919	CASALVINCONE	TS
B069	BOSCONI	TR	B288	BUSIGNO PALIZZOLO	TP	B515	CAMPITELLO DI PASSA	TR	B715	CAPUA	CE	B920	CASALVOLONE	CE
B070	BOSCHI SANT'ANNA	VR	B289	BUSIGNO	MB	B516	CAMPO CALABRO	RC	B716	CAPURSO	BA	B921	CASALZUIGNO	VA
B073	BOSCO CHIESANOVA	VR	B292	BUSSERO	MI	B526	CAMPO DI GIOVE	AQ	B718	CARAFFA DEL BIANCO	RC	B922	CASAMARCIANO	VA
B071	BOSCO MARENGO	AL	B293	BUSSETTO	PR	B523	CAMPO DI TRENIS - FREIENFELD.	BZ	B717	CARAFFA DI CATANZARO	CZ	B923	CASAMASSIMA	BA
B075	BOSCARETO	BS	B294	BUSICO	BS	B528	CAMPOLIBANO	TR	B719	CARAGLIO	CR	B924	CASAMASSIMA	TR
B076	BOSCOREALE	NA	B295	BUSSO	CB	B529	CAMPO NELL'ELBA	LI	B720	CARAMAGNA PIEMONTE	CN	B925	CASANDRINO	NA
B077	BOSCOTRECASE	NA	B296	BUSSOLENIGO	VR	B564	CAMPO SAN MARTINO	PD	B722	CARAMANICO TERMINE	PE	B928	CASANOVA ELVO	SV
B078	BOSSENTINO	TN	B297	BUSSOLENO	TO	B570	CARANO	TR	B723	CARANO	TN	B927	CASANOVA LERONE	VC
B079	BOSIA	CN	B300	BUSTO ARSIZIO	VA	B591	SAND IN TAUPERS.	VA	B724	CARAPPELLE	FG	B929	CASANOVA LONATI	VC
B080	BOSIO	LC	B301	BUSTO ARSIZIO	VA	B591	CAMPASO	CB	B725	CARAPPELE CALVISIO	AG	B929	CASAPANESE	RM
B081	BOSIO PARINI	LC	B302	BUTERA	CL	B520	CAMPOBELLO DI LICATA	AG	B726	CARAPPELE CALVISIO	AG	B926	CASAPANESE	CE
B082	BOSNASSO	PV	B303	BUTI	PI	B521	CAMPOBELLO DI MAZARA	TP	B727	CARASSAI	AP	B933	CASAPINTA	BI
B083	BOSSICO	BG	B304	BUTTIPIETRA	VR	B522	CAMPOCHIARO	CB	B729	CARATE BRIANZA	MB	B934	CASAPROTA	BI
B084	BOSSOLASCO	CN	B305	BUTTIGLIERA ALTA	TO	B524	CAMPODARSEGO	PD	B730	CARATE URIO	CO	B935	CASAPULLA	CE
B086	BOTRICELLIO	CZ	B306	CADREZZA	TO	B525	CAMPOLIBANO	TR	B731	CARATE URIO	BO	B936	CASARANO	CL
B088	BOTTIGNO	LE	B309	BUTTRIO	UD	B527	CAMPOMIELE	LT	B732	CARATE	VA	B937	CASARANO	LC
B089	BOTTINICO	BG	B320	CA D'ANDREA	CR	B528	CAMPODIPIETRA	CB	B733	CARAVINO	TO	B938	CASARILE	MI
B091	BOTTIGNO	BS	B311	CABELLA LIGURE	AD	B530	CAMPODOLICHO	SO	B734	CARAVINCO	IM	B940	CASARSA DELLA DELIZIA	PN
B094	BOVETTA	SI	B312	CABRANO	GR	B531	CAMPOLONGO	VT	B735	CARAVONICO	VT	B940	CASARSA LIGURE	PC
B097	BOVA	RC	B314	CABRAS	QR	B533	CAMPOFELICE DI FITALIA	PA	B741	CARBONARA AL TICINO	PV	B941	CASASO	AE
B099	BOVA MARINA	RC	B315	CACCAMIO	PA	B532	CAMPOFELICE DI ROCCELLA	PA	B740	CARBONARA DI NOLA	NA	B942	CASASO DI INTELVI	CO
B098	BOVALINO	RC	B319	CACCURRI	KR	B534	CAMPOFILONE	FM	B739	CARBONARA DI PO	MN	B943	CASATENOVO	LC
B100	BOVEGNO	BS	B326	CADEGLIANO-VICONAGO	VA	B535	CAMPOLIORTO	PA	B736	CARBONARA SCRIVIA	AR	B945	CASATISMA	PV
B101	BOVES	BS	B328	CADREZZO DI SOPRA	PC	B536	CAMPOLIBANO	TR	B742	CARBONATE	VC	B946	CASATELLO	BO
B102	BOVEZZO	BS	B332	CADEO	PC	B537	CAMPORANCO	CL	B743	CARBONE	PZ	B947	CASAZZA	BG
A720	BOVILLE ERNICA	FR	B335	CADERZANO	TN	B539	CAMPOGALLIANO	MO	B744	CARBONERA	TV	B948	CASCIA	PG
B104	BOVINO	FG	B345	CADONEGGIE	PD	B541	CAMPOLATTARO	BN	B745	CARBONIA	CI	B949	CASCIA	VA
B105	BOVISIO-MASCIAGO	MB	B346	CADORENA	CO	B543	CAMPOLIAPPENNINO	FR	B746	CARCARE	SV	B959	CASCIANA TERME	PI
B106	BOVOLENTA	VR	B347	CADREZZO	CO	B542	CAMPOLIBANO MONTE TABURNO	BN	B748	CARCIOLI	VT	B959	CASCIANA TERME	VT
B107	BOVOLOLE	VR	B349	CAERANO DI SAN MARCO	TV	B544	CAMPOLIETO	CB	B752	CARCOFORO	VC	B953	CASCINETTE D'IVREA	VA
B109	BOZZOLE	AL	B350	CALCASSO	TV	B546	CAMPOLONGO MAGGIORE	VE	B754	CARDANO AL CAMPO	VA	B954	CASCI GEROLA	PV
B110	BOZZOLO	MN	B351	CAGGIANO	SA	B547	CAMPOLONGO SUL BRENTO	VI	B755	CARDE	CN	B955	CASCIETTO	TO
B111	BRA	CN	B352	CAGLIARI	AL	B549	CAMPOLONGO TAPOGLIANO	PZ	B756	CARDETO	CB	B956	CASCIETTO	OG
B112	BRACCA	BG	B354	CAGLIARI	CA	B549	CAMPOMAGGIORE	PZ	B757	CARDETO	CB	B959	CASCIETTA IN PITTARI	SA
B114	BRACCIANO	RM	B355	CAGLIO	CO	B550	CAMPOMARINO	CB	B758	CARDINALE	CZ	B961	CASCELLE LANDI	LO
B115	BRACIGLIANO	SA	B358	CAGNANO AMITERNO	AQ	B551	CAMPOMORONE	GE	B759	CARDITO	NA	B958	CASCELLE LURANI	LO
B116	BRAILES - PRAGS	BZ	B357	CAGNANO VARANO	FG	B554	CAMPOMORONE	GE	B760	CAREGGINE	LU	B960	CASCELLE TORINESE	TO
B117	BRALLIO DI PREROLA	CS	B359	CAGNANO	FG	B555	CAMPOMORONE	SA	B762	CAREGGINE	SA	B960	CASCELLE TORINESE	TO
B118	BRANCALEONE	RC	B360	CAGNANO	TN	B556	CAMPOMORONE	SA	B763	CARENANO	LC	B965	CASCIER	TR
B120	BRANDICO	BS	B361	CAIANELLO	CE	B557	CAMPORGIANO	LU	B765	CARENTINO	AL	B966	CASIGNANA	RC
B121	BRANDIZZO	CE	B362	CAIAZZO	CE	B559	CAMPOROSSO	IM	B766	CARERI	RC	B967	CASINA	RC
B123	BRANZI	BG	B364	CAINES - KUENS.	BZ	B562	CAMPOROTONDO DI FIATRONE	MC	B767	CARESANA	VC	B971	CASIRATE D'ADDA	BG
B124	BRAONE	VA	B365	CAIROPOLITANO	BS	B561	CAMPOROTONDO ETNEO	PD	B769	CARCANABLOTT	VC	B972	CASIRATE D'ADDA	BG
B126	BREBBIA	VA	B366	CAIOLO	SO	B563	CAMPOSAMPIERO	PD	B769	CARCANAZO	AV	B977	CASINATE CON BERNATE	CO
B128	BREDA DI PIAVE	TV	B367	CAIRANO	AV	B565	CAMPUSANO	NA	B771	CARFIZI	KR	B978	CASINIO	BG
B131	BREGANO	VA	B368	CAIRATE	VA	B566	CAMPUSANTO	MO	B772	CARGEGHE	SS	B980	CASOLA DI NAPOLI	NA
B132	BREGANZE	VI	B369	CAIRO MONTENOTTE	SI	B567	CAMPUSPINCISO	CV	B774	CARIATI	CS	B979	CASOLA IN LUNIGIANA	MS
B134	BREGANZOLLO	CO	B371	CAMPOSTO	NA	B568	CAMPUSO	AQ	B776	CARIGNANO	AV	B982	CASOLA DI ANGIO	AV
B135	BREGUZZO	TN	B374	CALABRITTO	AV	B572	CAMUGNANO	BO	B777	CARIGNANO	BO	B983	CASOLE BRUZIO	CS
B136	BREIA	VC	B375	CALAZZO DI CADORE	BL	B573	CANAL SAN BOVO	TN	B778	CARIMATE	CO	B984	CASOLE D'ELSA	SI
B137	BREMBATE	BG	B376	CALAMANDRANA	AT	B573	CANALE	CN	B779	CARINARO	BI	B985	CASOLE	CH
B138	BREMBATE DI SOPRA	BG	B377	CALAMONCI	VB	B574	CANALE D'AGORDO	TV	B780	CARINI	PN	B986	CASORATE PRIMO	AV
B140	BREMBILLA	BG	B378	CALAMONCI	VB	B574	CANALE MONTERANO	RM	B781	CARINOLA	CE	B987	CASORATE SEMPIOLE	VA
B141	BREMBIO	LO	B379	CALANNA	RC	B578	CANARO	RM	B781	CARINOLA	CE	B987	CASORATE SEMPIOLE	VA
B142	BREME	PV	B380	CALASCIA-CASTIGLIONE	VB	B579	CANAZZI	TN	B783	CARINOLA	TN	B990	CASORIA	NA
B143	BRENDOLA	VI	B381	CALASCIBETTA	EN	B580	CANCELLARA	PZ	B784	CARLANTINIO	FG	B991	CASORZA	AT
B144	BRENTINA	BE	B382	CALASCIBETTA	EN	B581	CANCELLO ED ARNONE	CE	B785	CARLUZZO	AQ	B992	CASORZA	AT
B145	BRENNERO - BRENNER.	CO	B383	CALASETTA	CI	B582	CANDA	RO	B787	CARLENTINI	SR	B993	CASPOGGIO	SO
B149	BRENO	BS	B384	CALATABIANO	CT	B584	CANDELA	FG	B788	CARLUZZO	UD	B994	CASSACCO	LI
B150	BRENTA	VA	B385	CALATAFIMI SEGESTA	TP	B586	CANDELO	BI	B789	CARLOFORTE	CI	B996	CASSAGO BRIANZA	LC
B152	BRENTINO BELLUNO	VR	B386	CALAVINO	TN	B588	CANDIA CANAVESE	TO	B790	CARLOPOLI	CZ	B002	CASSANO ALTO IONIO	CS
B153	BRENTONICO	CN	B388	CALCHE Novate	TR	B587	CANDELLI LOMELLINA	VC	B791	CARLIANO	VT	B997	CASSANO D'ADDA	VA
B154	BREZONICO	TR	B389	CALCERANICA AL LAGO	TN	B589	CANDIANA	PD	B792	CARMIGNO	LE	B998	CASSANO DELLE MURGE	BA
B156	BRESCELLO	RE	B390	CALCI	PI	B590	CANDIDA	AV	B794	CARMIGNANO	PD	B997	CASSANO IRPINO	AV
B157	BRESCIA	BS	B391	CALCIAJO	MT	B591	CANDIDONI	RC	B795	CARMIGNANO DI BRENTA	PD	B004	CASSANO MAGNANO	VA
B158	BRESIMO	TN	B392	CALCIAJO	MT	B592	CANDIGLIO	TR	B796	CARNAGO	VB	B005	CASSANO SPINOLA	AL
B159	BRESSANA BOTTARONE	PV	B393	CALCIAJO	BG	B593	CANDIGLIO	MT	B798	CARNATE	MI	B999	CASSANO VALCIVIVA	BO
B160	BRESSANONE - BRIKEN.	BZ	B394	CALCINATO	BS	B594	CANELLI	AT	B801	CAROBBO DEGLI ANGELI	BG	B006	CASSARO	BG
B161	BRESSANVIDO	VI	B395	CALCIO	BG	B597								

KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
C266	CASTEL SAN PIETRO ROMANO	RM	C302	CASTIGLIONE CHIAVARESE	GE	C503	CERSETO	AL	C704	CINGOLI	MC	C918	COMEGLIANS	UD
C265	CASTEL SAN PIETRO TERME	BO	C301	CASTIGLIONE COSENTINO	CS	C504	CERESOLE ALBA	ON	C705	CINGIANO	GR	C920	COMELICO SUPERIORE	BL
C270	CASTEL SAN VINCENZO	IS	C304	CASTIGLIONE D'ADDA	LO	C505	CERESOLE REALLE	TO	C707	CINISELLO BALSAMO	MI	C922	COMERIO	VA
C269	CASTEL SANGIULIANO	RI	C305	CASTIGLIONE D'INTELVI	CO	C506	CERIGLIATE	BR	C708	CINQUEFRONDI	BO	C923	COMIZIANO	BN
C268	CASTEL SANTIETTA	VT	C313	CASTIGLIONE D'ORCIA	SI	C508	CERETTO LOSELLINA	PV	C709	CINO	SO	C926	COMIGNANO-CIZZAGO	NO
C288	CASTEL VISCARDO	TR	C296	CASTIGLIONE DELI PEPOLI	BO	C509	CERIGNAO	PV	C710	CINQUEFRONDI	RC	C927	COMISO	BA
C110	CASTEL VITTORIO	IM	C306	CASTIGLIONE DEL GENOVESI	SA	C510	CERIALA	SV	C711	CINTANO	RG	C928	COMITINI	AG
C291	CASTEL VOLTURNO	CE	C308	CASTIGLIONE DEL LAGO	PG	C511	CERIANA	IM	C712	CINTE TESINO	TN	C931	COMIZIANO	NA
C057	CASTEL BALDO	PD	C310	CASTIGLIONE DELLA PESCAIA	GR	C512	CERIGNO LAGHETTO	MB	C715	CINTO CACOMAGGIORE	VR	C930	COMMESAGGIORE	ME
C059	CASTELBELFORTE	MN	C312	CASTIGLIONE DELLE STIVIERE	MN	C513	CERIGNALE	PC	C713	CINTO EUGANEO	PD	C931	COMMEZZADURA	NT
C060	CASTELBELINO	AN	C303	CASTIGLIONE DI GARFAGNANA	LU	C514	CERIGNOLA	FG	C715	CINZANO	TO	C933	COMO	CO
C062	CASTELBELLO CIARDES - KASTELBELLO TSCARS.	BZ	C297	CASTIGLIONE DI SICILIA	CT	C515	CERISANO	CS	C716	CIRIOLANO	CE	C934	COMPIANO	PR
C063	CASTELBONICO	SV	C314	CASTIGLIONE TINELLA	ON	C520	CERNUSCO S. NAVOLIO	MI	C725	CIRO	CR	C937	COMUN NUOVO	BG
C066	CASTELBOTTACCIO	CB	C298	CASTIGLIONE IN TEVERINA	VT	A022	CERMES - TSCHERMS.	BZ	C719	CIRCELLO	BN	C935	COMUNIANZA	AP
C067	CASTELBUCCHIONE	PA	C316	CASTIGLIONE MESSER RAIMONDO	TE	C521	CERNUSCO	CO	C723	CIRIGLIANO	MT	C941	CONCA CASALE	IS
C069	CASTELCIVITA'	SA	C300	CASTIGLIONE OLONA	VA	C520	CERNUSCO LOMBARDO	LC	C724	CIRRIDO	CO	C940	CONCA DEI MARINI	CR
C072	CASTELCOIVATI	BS	C317	CASTIGLIONE TINELLA	ON	C523	CERNUSCO S. NAVOLIO	MI	C725	CIRO	CR	C939	CONCA DELLA CAMPANIA	CE
C073	CASTELCUCCO	TV	C307	CASTIGLIONE TORINESE	TO	C526	CERRETO CASTELLO	BI	C726	CIRO MARINA	KR	C943	CONCARISSE	VR
C074	CASTELDACCIA	PA	C321	CASTIGLIONE TORINESE	TO	C528	CERRETO D'ASTI	AT	C727	CIS	TN	C946	CONCERNIVANO	RI
C080	CASTELDELCI	RN	C322	CASTILENTI	TE	C524	CERRETO D'ESI	AN	C728	CISANO BERGAMASCO	BG	C948	CONCESIO	BS
C081	CASTELDEFINO	CN	C323	CASTINO	ON	C527	CERRETO DI SPOLETO	PG	C729	CISANO SUL NEVA	SV	C949	CONCO	VI
C089	CASTELDELLE	GR	C325	CERCHIONE ANDEVENNO	GR	C507	CERRETO GRUE	SI	C730	CISANO	BO	C950	CORCHORDIA SAGITTARIA	VR
C100	CASTELFIDARDO	AN	C324	CASTIONE DELLA PERSOLANA	BG	C529	CERRETO GIULDI	FI	C732	CISLAGO	VA	C951	CONCORDIA SULLA SECCOIA	MO
C101	CASTELFIORENTINO	FI	C327	CASTIONS DI STRADA	UD	C518	CERRETO LAZIALE	RM	C733	CISLIANO	MI	C952	CONCOREZZO	MB
C103	CASTELFONDO	TN	C329	CASTRAGA VIDARDO	LO	C525	CERRETO SANNITA'	BN	C734	CISION DEL BRACCIO	VI	C953	CONDINO	TN
C104	CASTELFONTE	CS	C320	CASTRO	BS	C530	CERRETO LANGHE	CN	C735	CISION DI VALMARINO	TV	C954	CONDOLFURI	RC
C105	CASTELFRANCO	AV	C331	CASTRO	AP	C331	CERRETO	AP	C738	CISIONE	PC	C955	CONDOSOLE	MO
C112	CASTELFRANCO DI SOPRA	AR	C332	CASTREZZATO	BS	C532	CERRIONE	BI	C739	CISTERNIA D'ASTI	AT	C956	CONDRO	ME
C113	CASTELFRANCO DI SOTTO	PI	C334	CASTRI DI LECCHE	LE	C536	CERRO AL LAMBRO	MI	C740	CISTERNIA DI LATINA	LT	C957	CONEGLIANO	CA
C107	CASTELFRANCO EMILIA	MO	C335	CATRIGNANO DEI GRECI	LE	C534	CERRO AL VOLTURNO	IS	C741	CISTERNINO	BR	C958	CONFINZA	PV
C108	CASTELFRANCO IN MISCANO	BN	C336	CATRIGNANO DEL CAPO	BG	C537	CERRO MAGGIORE	MI	C742	CITTADELLA	PS	C959	CONFIGNI	FR
C111	CASTELFRANCO VENETO	TV	C337	CASTRIC	BG	C533	CERRO TANARO	CR	C743	CITTADELLA DELLA PIEVE	PG	C960	CONFORTI	FG
C119	CASTELGOMBERTO	VI	M261	CASTRO	LE	C538	CERRO VERONESE	VR	C745	CITTA' DI CASTELLO	PG	C962	CONIOLO	AL
C120	CASTELGRANDE	PZ	C338	CASTRO DEI VOLSCI	FR	C539	CERROSIMO	PZ	C750	CITTA' SANT'ANGELO	PE	C963	CONSELICE	RA
C122	CASTELGUGLIELMO	RO	C339	CASTRORARO TERME	FC	C540	CERVALDA	FC	C743	CITTADELLA	PD	C964	CONSELICE	PD
C123	CASTELGUGLIONE	FC	C341	F. ANGELO DEL SOLE	FC	C541	CERVALDA	PZ	C744	CITTADELLA	FC	C965	CORTESIA ENTELLINA	RN
C127	CASTELLALFERO	CT	C340	CASTROCIOIELLO	FR	C542	CERVA	CZ	C747	CITTA'NOVA	CR	C969	CORTIGNIANO	FR
C145	CASTELLARQUATO	PC	C341	CASTRORILIPPO	AG	C543	CERVARA DI ROMA	RM	C749	CITTAREALE	RI	C971	CONTRADA	AV
C147	CASTELLAZZARA	GR	C108	CASTROLIUBERO	CS	C544	CERVARESE SANTA CROCE	PD	C751	CITTAGLIA	VA	C972	CONTROGUERRA	TE
C051	CASTELLAMARE STABIA	ME	C343	CASTRONNO	VA	C547	CERVARO	FR	C752	CIVATE	LC	C973	CONTRORE	SA
C125	CASTELLAMARE STABIA	NA	C344	CASTRONNO DI SICILIA	VA	C547	CERVARA	CO	C754	CIVINA	IM	C974	CONTRALFIERME	BA
C126	CASTELLAFIUME	AQ	C345	CASTRONUOVO DI SANT'ANDREA	PZ	C548	CERVATO	VC	C755	CIVEZZA	CO	C975	CONVERSANO	SA
C128	CASTELLALTO	TE	C346	CASTRORIGNANO	CB	C549	CERVENO	BS	C756	CIVEZZANO	TN	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV
C130	CASTELLAMARE DEL GOLFO	TP	C347	CASTRORIGNANO	ME	C550	CERVINIA	CN	C757	CIVASCIO	VC	C977	CONZANO	AL
C129	CASTELLAMARE DI STABIA	NA	C348	CASTROREGIO	CS	C551	CERVESINA	FI	C758	CIVIDALE DEL FRULLI	FC	C978	COPERTINO	LE
C133	CASTELLARICIONE	BA	C349	CASTRORILLARI	CS	C552	CERVINIA	RM	C759	CIVIDALE DEL FRULLI	BG	C979	COPERTINO	BG
C134	CASTELLARICIONE	BA	C351	CATANIA	CT	C553	CERVIA	RM	C760	CIVIDALE CAMUNO	BS	C980	COPPARO	FE
C135	CASTELLARICIONE	CT	C352	CATANZARO	CZ	C554	CERVINIA	CS	C763	CIVITA'	CS	C982	CORANA	PV
C136	CASTELLARICIONE	TA	C353	CATANZANO	EN	C555	CERVINIA	EN	C765	CIVITA' CASTELLANA	VT	C983	CORATO	BA
C137	CASTELLARICIONE	TA	C354	CATANZANO	EN	C556	CERVINIA	EN	C766	CIVITA' D'ANTONIO	AV	C984	CORCHIANO	CA
C139	CASTELLARICIONE	VA	C357	CATTOLICA	RN	C557	CERVINARA	AV	C764	CIVITACAMPOMARANO	CB	C986	CORBETTA	MI
C140	CASTELLARICIONE	CN	C356	CATTOLICA ERACLEA	AG	C558	CERVINO	CE	C768	CIVITALUPARELLA	CH	C987	CORBOLA	RO
C142	CASTELLARICIONE	AN	C358	CAULONIA	RC	C559	CERVO	IM	C769	CIVITANOVA DEL SANNIO	IS	C988	CORCHIANO	VI
C141	CASTELLARICIONE	RE	C359	CAUTANO	BN	C560	CERZETO	CS	C770	CIVITANOVA MARCHE	MC	C990	CORCHIANO	PG
C143	CASTELLARICIONE	CS	C361	CANTONCINI TIRRENI	CA	C561	CERCHIARA	PT	C771	CIVITANOVA MARCHE	MC	C991	CORCHIANO	PG
C146	CASTELLARICIONE	BL	C360	CAVAMARANA	PV	C563	CESANA BRIANZA	LC	C773	CIVITAVECCHIA	RM	C992	CORDIGNANO	TV
C148	CASTELLARICIONE	AL	C362	CAVACURTA	LO	C564	CESANA TORINESE	TO	C778	CIVITELLA ALFEDENA	AQ	C993	CORDIGNANO	PN
C149	CASTELLARICIONE	NO	C363	CAVAGLIA	BI	C565	CESANO BOSCONO	MI	C779	CIVITELLA CASANOVA	PE	C994	COREDO	TN
C153	CASTELLEONE	CR	C364	CAVAGLIONE	NO	C566	CESANO MADERNO	MB	C780	CIVITELLA D'AGLIANO	VT	C996	COREGLIA ANTEMINELLI	LU
C152	CASTELLEONE	CR	C365	CAVAGLIONE D'AGOGNA	VT	C567	CESANO MADERNO	VT	C781	CIVITELLA DEL TRONTO	VR	C995	CORCHIANO	PG
C154	CASTELLERNO	AN	C367	CAVAGLIO-SPOCCIA	VB	C568	CESARO	ME	C777	CIVITELLA DI ROMAGNA	FC	C998	CORENO AUSONIO	FR
C155	CASTELLETTO CERVO	BI	C369	CAVAGNOLLO	VB	C569	CESATE	MI	C774	CIVITELLA IN VAL DI CHIARA	AR	C999	CORFINO	AQ
C156	CASTELLETTO D'ERRO	AL	C370	CAVAGNOLLO VERONESE	VR	C573	CESANA	FC	C776	CIVITELLA MESSER RAIMONDO	CH	C003	CORRADO	LT
C157	CASTELLETTO D'ORGA	CA	C371	CAVAGNOLLO	CS	C574	CESANENICO	FC	C782	CIVITELLA PAGANICO	GR	C004	CORCHIANO	GR
C158	CASTELLETTO DI BRANNUZZO	PV	C374	CAVALLETTA	CO	C576	CESANENICO	AV	C783	CIVITELLA ROVETO	AV	A005	CORCHIGLIANO CALABRO	CS
C160	CASTELLETTO MERLI	AL	C375	CAVALLERLEONE	CN	C578	CESIO	IM	C784	CIVITELLA SAN PAOLO	RM	C006	CORCHIGLIANO D'OTRANTO	LE
C161	CASTELLETTO MOLINA	AT	C376	CAVALLERLEONE	CN	C577	CESIOMAGGIORE	BL	C785	CIVO	SO	D007	CORINALDO	AN
C162	CASTELLETTO MONFERRATO	AL	C377	CAVALLINO	LE	C580	CESSALTO	TV	C787	CLAINO CON OSTENO	CO	D008	CORIO	TO
C166	CASTELLETTO DI S. GIACOMO	CN	C378	CAVALLINO-TREPONTI	NE	C581	CESSALTO	TO	C789	CLAINO CON OSTENO	CO	D009	CORLEONE	SA
C165	CASTELLETTO STURA	CN	C378	CAVALLINO	NE	C582	CESSALPOMBO	MC	C781	CLAUZZETO	PN	D011	CORLETO MONFORTE	PT
C167	CASTELLETTO UZZONE	CN	C380	CAVARENO	TN	C583	CESOLLE	AT	C792	CLAVESANA	CN	D010	CORLETO PERTICARA	PZ
C169	CASTELLI	TE	C381	CAVARGNA	CO	C584	CETARA	SA	C793	CLAVIERE	MI	D013	CORMANO	VI
C079	CASTELLI CALEPIO	BG	C382	CAVARIA CON PREMEZZO	VA	C585	CETO	BS	C794	CLES	TN	D014	CORMONS	GO
C174	CASTELLINA CHIANTINA	PI	C384	CAVASO DEL TOMBA	TV	C588	CHERFANO	CS	C796	CLIVIO	VA	D016	CORNALBA	BG
C173	CASTELLINALE	CN	C385	CAVASO NUOVO	PN	C589	CEVA	CN	C797	CLOZ	TN	D017	CORNARE	PV
C175	CASTELLINALE DEL BIFERNO	CB	C387	CAVATORE	UD	C591	CEVO	BS	C800	CLUSONE	BG	D018	CORNAREDO	MI
C176	CASTELLINALE TIVOLINO	CN	C389	CAVATEZZO CARNICO	UD	C593	CHALLAND-SAIN-ANSELME	AO	C801	COASSOLO TORINESE	TO	D019	CORNATE D'ADDA	MB
C177	CASTELLINALE	FR	C390	CAVATEZZO	RM	C594	CHALLAND-SAIN-VICTOR	AO	C803	COAZZO	AO	C806	CORNATE LISARCO - KARNEID.	VI
B312	CASTELLO CABRIGLIO	VA	C392	CAVEDAGNO	TN	C595	CHAMBAVE	AO	C804	COAZZOLO	AT	D020	CORNEDO VICENTINO	VI
C184	CASTELLO D'AGOGNA	PV	C393	CAVEDINE	TN	B491	CHAMONIS	AO	C806	COCCAGLIO	BS	D021	CORNEGLIANO LAUNENSE	CO
C185	CASTELLO D'ARGLIE	BO	C394	CAVENAGO D'ADDA	LO	C596	CHAMPONEPRAZ	AO	C807	COCCONATO	AT	D022	CORNELIANO D'ALBA	CN
C186	CASTELLO DEL MATESE	CB	C395	CAVIGNANO DI BRIANZA	BG	C597	CHAMPONEPRAZ	AO	C810	COCCONELE	AV	D023	CORNELIANO LAURANO	CA
C188	CASTELLO DELL'ACQUA	SO	C396	CAVERNAGO	BG	C598	CHARVENOSCH	AO	C811	COCCONELE	AV	D027	CORNO DI ROSAZZO	LO
A300	CASTELLO DI ANNONE	AT	C398	CAVEZZO	MO	C294	CHATTILON	AO	C805	CODEVIGO	PD	D028	CORNO GIOVINE	PD
C187	CASTELLO DI BRIANZA	LC	C400	CAVIZZANO	TN	C599	CHERASCO	CN	C813	CODEVILLA	PV	D029	CORNOVECCHIO	LO
C188	CASTELLO DI CISTERNA	NA	C404	CAVOUR	TO	C600	CHEREMULE	SS	C814	CODIGORO	FE	D030	CORNUDA	TV
C190	CASTELLO DI GORFANO	TV	C405	CAVOUR	TO	C604	CHERIVERTO	TO	C815	CODIGNANO	VI	D031	CORNUSCOLO	TV
C191	CASTELLO DI SERRAVALLE	BO	C406	CAVRIGNA	MN	C605	CHIAMPÒ	VI	C816	CODIGNANO	LO	D038	CORREZZANA	MB
C194	CASTELLO TESIINO	TN	C407	CAVRIGLIA	AR	C606	CHIANCHE	AV	C817	CODROIPO	UD	D040	CORREZZOLA	PD
C189	CASTELLO-MOLINA DI FEMME	TN	C409	CAZZAGO BRABIA	VA	C608	CHIANCIANO TERME	SI	C818	CODRONGIANOS	SS	D041	CORRIDO	CO
C195	CASTELLUCCHIO	MN	C408	CAZZAGO SAN MARTINO	BS	C609	CHIANI	SI	C819	COGGIOLA	BA	D042	CORRIDONIA	MC
C198	CASTELLUCCHIO DEI SAURI	FR	C412	CAZZANO DI TRAMONTE	VR	C610	CHIARANO	VR	C820	COGNATE	MO	D043	CORROPOLI	MO
C199	CASTELLUCCHIO INFERIORE	PZ	C410	CAZZANO SANT'ANDREA	BG	C612	CHIARAMONTE GULFI	RG	C821	COGNE	AO	D044	CORSANO	LE
C201	CASTELLUCCHIO SUPERIORE	PZ	C413	CECCANO	FR	C613	CHIARAMONTE	SS	C823	COGOLETO	GE	D045	CORSICO	MI
C202	CASTELLUCCHIO VALMAGGIORE	FG	C414	CECIMA	PV	C614	CHIARANO	TV	C824	COGOLO DEL CENGIO	VI	D046	CORSIONE	AT
C205	CASTELMAGNO	CN	C415	CECINA	LI	C615	CHIARAVALLE	AN	C826	COGORNO	VI	D048	CORTACCIA SULLA STRADA	BZ
C206	CASTELMAGNO PARANO	FR	C416	CECALANO	CO	C616	CECALANO CENTRALE	CO	C827	COLAZZANO	VI	D049	CORTATA - KURATTSCH A.	CZ
C207	CASTELMASSA	RO	C418	CEDRASCO	SO	C618	CHIARI	BS	C830	COLBORDOLO	PU	D049	CORTALE	CT
C197	CASTELMAURO	CB												

KODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	KODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	KODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	KODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.	KODE GEMUNE	GEMUNE	PROV.
D136	CREAZZO	VI	D351	DOSSO	MN	D564	FIASTRA	MC	D760	FRANCAVILLA D'ETE	FM	D963	GEMONIO	VA
D137	CRECCHIO	CH	D352	DOSSENA	BG	D565	FIAVE	TN	D765	FRANCAVILLA DI SICILIA	ME	D964	GENAZZANO	RM
D139	CREDARO	BG	D355	DOSSO DEL LIRO	CO	D567	FICARAZZI	PA	D761	FRANCAVILLA FONTANA	BR	D965	GENGA	AN
D141	CREDERA RUBBIANO	CR	D356	DOSSO	CO	D568	FICAROLO	RO	D765	FRANCAVILLA IN SINI	FR	D966	GENIVOLTA	CR
D142	CREMA	CR	D357	DOVADOLA	FC	D569	FICARRA	ME	D764	FRANCAVILLA MARITTIMA	CS	D967	GENOLA	CN
D143	CREMELLA	LC	D358	DOVERA	CR	D570	FICELLE	TR	D767	FRANCOIA	VV	D968	GENONI	OR
D144	CREMENAGA	VA	D360	DOZZA	BO	D571	FIE ALLO SCILJAR -	PR	D768	FRANCOFONTE	SR	D969	GENOVA	GE
D145	CREMONA	LC	D361	DRAGONI	CE	D572	FIGLI VALDARN. -	BAZ	D769	FRANCOLISE	CE	D970	GENURI	VS
D147	CREMA	CO	D364	DRENA	VA	D573	FIGLINE VADARN. -	TN	D771	FRASCARO	PN	D971	GENZANO DI LUCANIA	CA
D149	CREMOLINO	AL	D365	DRENA	TN	D572	FIERA DI PRIMERIO	TN	D771	FRASCAROLO	PV	D972	GENZANO DI ROMA	RM
D150	CREMONA	CR	D366	DRENCHIA	UD	D573	FIEROZZO	TN	D773	FRASCATI	TN	D973	GENZONE	PV
D151	CREMOSANO	CR	D367	DRESANO	MI	D574	FIESCO	CR	D774	FRASCINETO	CS	D974	GERA LARIO	CO
D154	CRESPIGNO	VC	D369	DRO	VI	D575	FIELLE	VI	D775	FRASSILONGO	TV	D975	GERACOLA	NO
D156	CRESPIADORO	VI	D370	DRIZZONA	CR	D576	FIEMME	BS	D776	FRASSINELLE POLESINE	RO	D976	GERACI SICULO	PA
D157	CRESPIANO DEL GRAPPA	TV	D371	DRO	TN	D578	FIESSO D'ARTICIANO	VI	D777	FRASSINELLO MONFERRATO	AL	D978	GERANO	RM
D158	CRESPELLANO	BO	D372	DRONERO	CN	D577	FIESSO UMBERTIANO	RO	D780	FRASSINETO PO	AL	D980	GERENZANO	PV
D159	CRESPIATICA	LO	D373	DRUENTO	TO	D579	FIGLIO SERENZA	CO	D781	FRASSINETTO	TO	D981	GERENZANO	VA
D160	CRESPIA	LO	D374	DRUSIANO	VB	D583	FIGLINE VADARN. -	FI	D782	FRASSINETO	FI	D982	GERENZANO	VA
D161	CRESPINO	RO	D376	DUALCHI	NU	D582	FIGLINE VEGLIATURO	CS	D783	FRASSINORO	MO	D983	GERMAGNANO	TO
D162	CRESSA	NO	D377	DUBINO	SO	D586	FLACCIANO	RM	D785	FRASSO SABINO	RI	D984	GERMAGNO	VB
D165	CREVAQUORE	BI	M300	DUE VILLARE	PD	D587	FLADELFA	VV	D784	FRASSO TELESINO	BN	D987	GERMIGNANO	VA
D166	CREVALCORE	BO	D379	DUILLERE	VI	D588	FLADO	BG	D788	FRATTA POLESINE	RO	D988	GEROCARNE	SO
D168	CREVALCOSA	BT	D380	DUNAI	BN	D589	FLAVIARI	MO	D787	FRATTA TODINA	TR	D990	GEROLATA	CS
D170	CRISPANO	NA	D383	DUNO-ARUSINA	TS	D590	FLATTIERA	MS	D789	FRATTAMAGGIORE	NA	D991	GEROSA	BG
D171	CRISPANO	TA	D384	DUMENZA	VA	D591	FLETTINO	FR	D790	FRATTAMINORE	NA	D993	GERRE DE' CAPRIOLI	CR
D172	CRISOLI	CN	D385	DUNO	VA	D592	FILETTO	CH	D791	FRATTE ROSA	PU	D994	GESICO	CA
D175	CROCIFIESCHI	GE	D396	DURAZZANO	PR	D593	FLIANINO	GR	D793	FRAZZANO	ME	D995	GESSATE	MI
G670	CROTTA DEL MONTELLO	TV	D772	DUNONIA	GB	D594	FLORANO	PV	D784	FRESCANO	IS	D996	GESSOLENA	SA
D177	CRODO	VB	D388	EBULO SAN MICHELE	AT	D595	FLUGNANO	IS	D796	FRESAGRANDINARIA	CH	D997	GESTURI	VS
D179	CROGNATELO	TE	D390	ESINO	SA	D596	FILOGASO	VV	D797	FRESONARA	AV	D998	GESUALDO	AV
D180	CROPALATI	CS	D391	EDOLO	BS	D597	FILOTHRANO	AN	D798	FRIGENTO	AV	D999	GHEDI	BS
D181	CROPANI	AV	D392	ENNA - NEUMARKT.	EN	D598	FINALE EMILIA	MO	D799	FRIGNANO	SO	D1000	GHEMME	NO
D182	CROSA	BI	D394	ELICE	PE	D600	FINALE LIGURE	SV	D802	FRINCO	AT	D003	GHIFFA	VB
D184	CROSA	CS	D395	ELINI	OG	D604	FINO DEL MONTE	BG	D803	FRISA	CH	E004	GHILARZA	OR
D185	CROSIO DELLA VALLE	VA	D398	ELLO	LC	D605	FINO MORNASCO	CO	D804	FRISANCO	PN	E006	GHISALBA	BG
D122	CROTONE	KR	D399	ELMAS	CA	D606	FIORANO AL SERIO	BO	D805	FRONTI	TO	E007	GHIRARRENGO	VC
D186	CROTTA D'ADDA	CR	D401	ELMAS	CA	D608	FIORANO CANAVESE	TO	D807	FRONTINO	MO	E008	GIACCANO CON BARUCHELLA	TO
D187	CROVA	VC	D402	EMARESE	AO	D607	FIORANO MODENESE	MO	D808	FRONTONE	PU	E009	GIAGLIANO	TO
D188	CROVIANA	TN	D403	EMPOLI	FI	D609	FIORIMONTE	MC	D810	FROSINONE	FR	E010	GIANICO	BS
D189	CROCULI	KR	D406	ENDINE GAIANO	BG	D611	FIORINZUOLA D'ARDA	PC	D811	FROSOLONE	IS	E012	GIANO DELL'UMBRIA	PG
D192	CUASSO AL MONTE	VA	D407	ENEGO	VI	D612	FIRENZE	FI	D812	FROSSASCO	TO	E011	GIANO VESTUTO	CE
D194	CUCCARO MONEFRATTO	AL	D408	ENNA	UD	E013	FIRINGO	FI	D813	FRUGAROLO	AV	E013	GIARDINO	NO
D195	CUCCARO VETERE	SA	C342	ENNA	EN	E014	FIRMO	CN	E014	FURINI	CN	E014	GIARDINI-NAXOS	ME
D196	CUCCIAGO	CO	D410	ENTRACQUE	CO	E015	FISCIANO	SA	E015	FUCECCHIO	FI	E015	GIAROLE	AL
D197	CUCEGLIO	TO	D411	ENTRATICO	BG	A310	FUGGI	FR	D817	FUFIANO VALLE IMAGNA	BG	E016	GIARRATE	RG
D198	CUGIGNANO	MI	D412	ENTRICOLO	VB	D412	FUMANE	TR	D818	FUMANE	TR	E017	GIARRE	NO
D199	CUGLIATE-FABIASSO	VA	D414	EPISCOPIA	PZ	D619	FUMARA	RC	D819	FUMONE	FR	E019	GIAVE	SS
D200	CUGLIERI	OR	D415	ERACLEA	VE	D621	FUME VENETO	PN	D821	FUNES - VILLNOESS.	BZ	E020	GIAVENO	TO
D201	CUGNOLI	PE	D416	ERBA	CO	D622	FUMEDINISI	ME	D823	FURCI	CH	E021	GIAVA DEL MONTELLO	TV
D202	CUMANA	TO	D419	ERBE	VR	D624	FUMEFREDDO BRUZIO	CS	D824	FURCI SICULO	ME	E022	GIBIARA	CI
D203	CUMIGNANO SUL NAVIGLIO	CR	D420	FERRAZZO	BS	D623	FUMICANO DI SICILIA	CT	E025	GARBINATE	SA	E023	GIBELLINA	BI
D204	CUNARDO	VA	D421	ERBUSCO	BS	D627	FUMICELLO	RM	E026	FURIORE	SA	E024	GIFFLENGA	BI
D205	CUNEO	CN	D422	ERCHIE	BR	M297	FUMICINO	UD	D827	FURTE	VS	E025	GIFFONE	RC
D206	CUNEVO	TN	H243	ERCOLANO	NA	D628	FUMINATA	MC	E028	FUSCALDO	CS	E026	GIFFONI SEI CASALI	SA
D207	CUNICO	AT	D423	ERICO	TP	D629	FUVIZZANO	MG	D829	FUSIGNANO	RG	E027	GIGIONI VALLE PIANA	SA
D208	CURIGNO	UD	D424	ERLICO	SV	D630	FUSINE	UD	E028	FUSINE	UD	E028	GIGLIANO	VB
D209	CUPELLO	CH	D426	ERTO E CASSO	PN	D631	FLAVON	TN	D832	FUTANI	SA	E029	GIGNON	AO
D210	CUPRA MARITTIMA	AP	M292	ERULA	SS	D634	FLERO	BS	D834	GABBONETA BINANUOVA	CR	E030	GILDONE	CB
D211	CUPRAMONTANA	AN	D428	ERVI	LC	D635	FLORESTA	ME	D835	GABIANO	AL	E031	GIMIGLIANO	CZ
D212	CURA GARFIGNANO	FR	D429	ESCALAPOLIA	MC	D636	FLORESTA	MC	D836	GABICCE MARE	AL	E032	GIMIGNANO	NO
D214	CURCURI	OR	D430	ESCALAPOLIA	CA	D637	FLORINAS	SS	D839	GABY	AO	E034	GINESTRA DEGLI SCHIAVONI	BN
D216	CUREGGIO	NO	D431	ESCOLCA	CA	D638	FLUMERI	AV	D841	GADESCO PIEVE DELMONA	CR	E036	GINOSA	TA
D217	CURIGLIA CON MONTEVASCIO	VA	D434	ESINE	BS	D639	FUMINIIMAGGIORE	CI	D842	GADONI	NU	E037	GIOI	SA
D218	CURIGNO	CZ	D436	ESINO LARIO	LC	D640	FLUSSO	OR	D843	GAETA	LT	E040	GIOIA DEI MARSII	AQ
D219	CURNO	BI	D440	ESINO	LC	D641	FLUSSO	OR	E041	GAGGI	ME	E038	GIOIELLO COLLE	MB
D221	CURNO	BG	D441	ESPORLUTU	SS	D643	FOGGIA	FG	D845	GAGGIANO	FG	E039	GIOIA SANNITICA	CE
D222	CURON VENOSTA - GRAJUN IM VINSCHGAU.	IT	D442	ESTE	PD	D644	FOGLIANESE	BN	D847	GAGGIO MONTANO	BO	E041	GIOIA TAURO	RC
D223	CURSI	BZ	D443	ESTERZILI	CA	D645	FOGLIANO REDIPUGLIA	GO	D848	GAGLIANICO	BI	E044	GIOIOSA ONICIA	RC
D225	CURSOLA	VB	D445	ETROUBLES	AO	D646	FOLLIGNO	TO	E050	GAGLIANO ATERNO	AQ	E043	GIOIOSA MAREMMA	ME
D226	CURTIAROLO	PD	D343	EXILLES	CO	D649	FOIANO DI VAL FORTORE	BN	D851	GAGLIANO DEL CAPO	LE	E047	GIOVINAZZO	BA
D227	CURTATONE	MN	D447	FABBRICA CURONE	AL	D651	FOLGARJA	TN	D852	GAGLIATO	CZ	E048	GIOVO	TN
D228	CURTI	CE	D449	FABBRICHE DI VALLICO	RE	D652	FOLIGNANO	PG	D853	GAGLIOLE	MC	E049	GIRASOLE	OG
D229	CUSANO	MI	D450	FABRICO	PR	E053	FOLIGNANO	PG	D854	GAIARINE	TV	E050	GIRIFALCO	CH
D230	CUSANO MILANINO	AN	D451	FABRIANO	AN	D654	FOLLINA	TV	E054	GAIRA	RO	E051	GIRONICO	CO
D230	CUSANO MUTRI	BN	D452	FABRICA DI ROMA	VT	D655	FOLLO	SP	D856	GAIOLA	CN	E052	GISSI	CH
D232	CUSINO	CO	D453	FABRIO	VR	E056	FOLLONICA	GR	E058	GAIOLA IN CHIANTI	SI	E053	GIUGLIANELLO	LE
D233	CUSIO	BG	D454	FABRIZIO	TV	D660	FOMBIO	LO	E059	GAIRO	OG	E054	GIULIANO IN CAMPANIA	NA
D234	CUSTOMACCI	FG	D455	FAGANZA	BO	D661	FONDA CHELL-FANTINA	MB	D860	GAIS - GAIS	BZ	E055	GAISANO	BT
D235	CUTIGLIANO	PT	D457	FAEDO	TN	D662	FONDI	LT	E061	GALATI MAMERTINO	ME	E057	GIULIANO DI ROMA	FR
D236	CUTRO	KR	D456	FAEDO VALTELLINO	SO	D663	FONDO	TN	D862	GALATINA	LE	E056	GIULIANO TEATINO	CH
D237	CUTROPANO	LE	D458	FAENZA	RA	E065	FONNI	NO	E063	GALATONE	LE	E058	GIULIANOVA	TE
D238	CUVEGLIO	VA	D459	FAETO	FG	D666	FONTANEMORE	AU	D864	GALATRO	RC	E059	GIUNGNANO	LU
D239	CUVICO	VA	D461	FANANO	FG	D667	FONTANELLO	NO	D865	GALIBATE	LC	E060	GIULIANO	FG
D243	DAIANO	TN	D462	FAGGETTO LARIO	CO	D670	FONTANAFREDDA	PN	D867	GALILEATA	FC	E061	GIURDIGNANO	LE
D244	DAIRAGO	MI	D463	FAGGIANO	TA	D671	FONTANAROSA	AV	D868	GALGAGNANO	NO	E062	GIUSSAGO	PV
D245	DALMINE	BG	D465	FAGNANO ALTO	AQ	D668	FONTANELLE	BO	D869	GALLARATE	VA	E063	GIUSSANO	MB
D246	DAMBEL	TN	D464	FAGNANO CASTELLO	CS	D672	FONTANELLA	BG	D870	GALLARZE	VT	E064	GIUSTICEVE	SV
D247	DANTA DI CADORE	BL	D467	FAGNANELLO	VA	D673	FONTANELLO	FR	D872	GALLARZE	NO	E065	GIUSTINO	NO
D248	DAONE	TN	D468	FAI DELLA PAGANELLA	BN	D674	FONTANELLE	TV	D871	GALLIATE LOMBARDO	VA	E066	GIUSVALLE	SV
D250	DARE	TN	D469	FAICCHIO	BN	D675	FONTANETO D'AGOGNA	NO	D873	GALLIOLA	PV	E067	GIVOLETTO	TO
D251	DARFO BOARIO TERME	BS	D470	FALCADO	BS	D676	FONTANETTO PO	VC	D874	GALLICIANO	LU	E068	GIZZERIA	CZ
D253	DASA	VA	D471	FALCARE DEL MASSICO	CE	D677	FONTANELLAGORDA	AT	E076	GALLICIANO DEL LAZIO	PG	E069	GIZZIGNANO	BT
D255	DAVAGNA	VE	G473	FALCONARA ALBANESE	CL	D678	FONTANILE	AT	D876	GALLICCHIO	PZ	E071	GODEGA DI SANT'URBANO	NO
D256	DAVERIO	VA	D472	FALCONARA MARITTIMA	AN	D679	FONTANIVA	PD	D878	GALLIERA	BO	E072	GODIASCO	PV
D257	DAVOLI	CZ	D474	FALCONARE	ME	D680	FONTE	TV	D879	GALLIERA VENETA	PD	E074	GOBRANO	PA
D258	DAZIO	SC	D475	FALERIA	VT	M309	FONTE NUOVA	RM	D881	GALLINARO	FR	E078	GOTTO	MN
D259	DECIOMANNU	CA	D476	FALGANZA	CZ	D681	FONTECCHIO	AV	D882	GALLO	AV	E079	GOLFACCA	PV
D260	DECIMOPUTURI	CA	D477	FALERONE	FM	D682	FONTECHIARI	FR	D883	GALLIOLI	LE	E081	GOLFRENZO	AV
D261	DECOLLATURA	CZ	D480	FALLO	CH	D683	FONTEGRECA	CE	D884	GALLO MATESE	CE	E082	GOLFO ARANCI	OT
D264	DEGO	SV	D481	FALMENTA	VB	D684	FONTENO	BG	D885	GALLODORO	ME	M274	GOMBITO	CR
D265	DEIVA MARINA	SO	D482	FALVINETO	FG	D685	FONTEVICO	FG	D886	GALLUCCIO	NO	E085	GONARS	CA
D266	DELBIO	SO	D483	FALVATERRA	FR	D686	FONZASO	BL	D888	GALTELLI	NU	E084	GONI	CA
D267	DELA													



KODE GEMEINDE	GEM. GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEM. GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEM. GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEM. GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEM. GEMEINDE	PROV.
F187	MEZZOLOMBARDO	TN	F394	MONTAGNANA	PD	F563	MONTEMESOLA	TA	F789	MOZZECANE	VR	F997	ODALENGO GRANDE	AL
F188	MEZZOMARCO	NO	F395	MONTAGNAREALE	ME	F564	MONTEMEZZO	CO	F791	MOZZO	BG	F998	ODALENGO PICCOLO	AL
F189	MAGLIANO	BI	F396	MONTAGNE	TN	F565	MONTEMIGIANO	AR	F793	MUCCIA	MC	F999	ODERZO	TV
F190	MIANFI	TV	F397	MONTAGNAROLE	TV	F566	MONTAMILETTO	AR	F795	MUGELLO	BO	F1000	ODERZO	TV
F191	MIASINO	NO	F398	MONTAGIONE	AV	F568	MONTAMILONE	PZ	F797	MUGLIO	MB	G002	OFENA	BA
F192	MIAZZINA	VB	F400	MONTALBANO ELICONA	ME	F569	MONTEMITRO	CB	F798	MUGNANO DEL CARDINALE	AV	G003	OFFAGNA	AN
F193	MICIGLIANO	RI	F399	MONTALBANO JONICO	MT	F570	MONTEMONACO	AP	F799	MUGNANO DI NAPOLI	NA	G004	OFFANENGO	CR
F194	MIGGIANO	LE	F402	MONTALCINO	SI	F572	MONTEMURLO	PO	F801	MULAZZANO	LO	G005	OFFIDA	AP
F196	MIGLIANICO	CH	F403	MONTALDO	SI	F573	MONTEMURLO	PO	F802	MULAZZO	SI	G006	OFFICINA	BS
F198	MIGLIARINO	FE	F404	MONTALDO BORMIDA	AL	F574	MONTENARS	UD	F806	MURA	BS	G007	OGGEBBIO	VB
F199	MIGLIARO	FE	F405	MONTALDO DI MONDOVI	CN	F576	MONTENERO DI BISACCIA	CB	F808	MURAVERA	CA	G008	OGGIONA CON SANTO STEFANO	VA
F200	MIGLIERINA	CZ	F408	MONTALDO ROERO	CN	F579	MONTENERO SABINO	RI	F809	MURAZZANO	CN	G009	OGGIONO	LC
F201	MIGLIORANO	MT	F407	MONTALDO SCARPIANI	AT	F580	MONTENERO VAL CUCCHIARA	IS	F811	MURELLO	CL	G010	OGGIANICO	SA
F202	MIGNANEGO	GE	F409	MONTALDO SCARPIANI	TO	F578	MONTEERODOMO	CH	F812	MURISENO	SV	G011	OGGIUSTRO CILENTO	SA
F203	MIGNANO MONTE LUNGO	CE	F410	MONTALE	PT	F582	MONTEDODORISIO	CH	F814	MURISENGO	AL	G015	OLBIA	OT
F205	MILANO	MI	F411	MONTALENGHIE	TO	F586	MONTENAPEANO	CZ	F815	MURLO	SI	G016	OLCENENICO	VC
F206	MILAZZO	ME	F414	MONTALENGHE	AG	F587	MONTENAPARANO	TA	F816	MURO LECCESE	LE	G018	OLDENICO	VC
E518	MILENA	AV	F415	MONTALTO DELLE MARCHE	AP	F591	MONTENAPARANO	AP	F817	MURO LUCANO	NO	G019	OLEGNO	NO
F207	MILETO	VV	F419	MONTALTO DI CASTRO	VT	F592	MONTENAPULCIANO	SI	F818	MUROS	SS	G020	OLEGGIO CASTELLO	NO
F208	MILIS	OR	F420	MONTALTO DORA	TO	F593	MONTERRADO	AN	F820	MUSCOLINE	BS	G021	OLEVANO DI LOMELLINA	PV
F209	MILITELLO IN VAL DI CATANIA	CT	F406	MONTALTO LIGURE	IM	F594	MONTERRI	AR	F822	MUSEI	CI	G022	OLEVANO ROMANO	RM
F210	MILITELLO ROSMARINO	ME	F417	MONTALTO PAVESE	MC	F595	MONTERRALE	AQ	F826	MUSILE DI PIAVE	VE	G023	OLEVANO SUL TUSCIANO	CA
F213	MILLESIMO	SV	F416	MONTALTO PAVESE	F596	MONTERRALE VALCELLINA	BO	F828	MUSOLENTE	VI	G024	OLGIATE MOLGORA	LC	
F214	MILÒ	CT	F422	MONTANARO	TO	F597	MONTETRENZO	BO	F829	MUSSOLENTE	VI	G026	OLGIATE MOLGORA	LC
F216	MILZANO	BS	F423	MONTANASO LOMBARDO	LO	F598	MONTERRIGGIONI	SI	F830	MUSSOMELI	CL	G028	OLGIATE OLONA	VA
F217	MINEO	CT	F424	MONTANERA	CN	F601	MONTESODUNI	IS	F832	MUZZANA DEL TURGNANO	UD	G030	OLGINATE	LC
F218	MINEBBIE	VR	F426	MONTANO ANTILIA	SA	F605	MONTESODONI ARBIA	SI	F833	MUZZANO	BS	G031	OLIVATA	NO
F219	MINERBIO	BO	F427	MONTANO DI MONTECASSIANO	CO	F604	MONTESODONI DI LECCO	LE	F835	MURLO TORBOLE	TN	G032	OLIVATE GESSI	BS
F221	MNERVINO DI LECCO	BS	F428	MONTAPPONE	FM	F606	MONTESODONI	VE	F836	NALLES - NALS.	BZ	G034	OLIVADI	CZ
F220	MINERVINO MURGE	BT	F429	MONTAPOLIGNA	IS	F609	MONTROSSO AL MARE	SP	F837	NANNO	NO	G036	OLIVERI	MT
F223	MINORI	SA	F430	MONTASOLA	CZ	F610	MONTROSSO ALMO	RG	F838	NANTO	VI	G039	OLIVETO CITRA	SA
F224	MINTURNO	LA	F432	MONTAPOSTO	CT	F613	MONTROSSO CALABRO	CS	F839	NAROLI	BN	G040	OLIVETANO	CA
F225	MIRACCHIANO	SA	F433	MONTAZZOLI	CH	F616	MONTROSSO GRANA	CN	F840	NARBOLIA	OR	G041	OLIVETO	MT
F226	MIOGLIA	SV	F437	MONT ARGENTARIO	GR	F611	MONTERTONDO	RM	F841	NARCAO	CI	G042	OLIVETTA SAN MICHELE	IM
F229	MIRA	VE	F456	MONTE CASTELLO DI VIBIO	PG	F612	MONTERTONDO MARITTIMO	GR	F842	NARDO	LE	G044	OLIVOLA	OR
F230	MIRABELLA EGLANO	AV	F460	MONTE CAVALLO	MC	F614	MONTERRUBBIANO	FM	F843	NARDODIPACE	VT	G043	OLLASTRA	OR
F231	MIRABELLA IMBACCARI	AV	F467	MONTE CAVALLO	MC	F615	MONTERRUBBIANO	FM	F844	NARDOLI	VT	G045	OLLASTRA	OR
F235	MIRABELLO	CT	F476	MONTE COLOMBO	RN	F625	MONTESANO SULLA MARCELLANA	LA	F845	NARO	AG	G045	OLLATONTO	AO
F232	MIRABELLO MONFERRATO	AL	F434	MONTE CREMASCO	CR	F636	MONTESARACHIO	BN	F846	NARZOLE	CN	G046	OLMEDO	SS
F233	MIRABELLO SANITICO	CB	F486	MONTE DI MALO	VI	F637	MONTESCARLIOSO	MT	F847	NASINO	SV	G047	OLMENETA	CR
F238	MIRADOLO TERME	PV	F488	MONTE DI PROCCIDA	NA	F638	MONTESCARO	PV	F848	NASO	ME	G049	OLMO AL BREMBO	BG
F239	MIRANDOLA	IS	F497	MONTE DI S. GIACOMO	SI	F640	MONTESCARO	SI	F849	NAPOLI - NATURNS.	BS	G050	OLMO GENTILE	LR
F240	MIRANDOLA	MO	F524	MONTE GRIMANO TERME	FU	F640	MONTESCUDAIO	PT	F851	NAVE	BN	G050	OLTRE IL COLLE	AG
F241	MIRANO	VE	F532	MONTE ISOLA	BS	F641	MONTESCUDAIO	RN	F853	NAVE SAN ROCCO	TN	G054	OLTRESENDA ALTA	BG
F242	MIRTO	ME	F561	MONTE MARENZO	LC	F642	MONTESSE	MO	F852	NAVELLI	AQ	G056	OLTRONA DI SAN MAMETTE	CO
F244	MISANO ADRIATICO	RN	F589	MONTE PORZIO	PI	F644	MONTESSEGALE	PI	F856	NAZ SCHAVES - NATZ SCHABS.	GE	G058	OLZI	NU
F243	MISANO DI GERARDADDA	RG	F590	MONTESANTO CATONE	RM	F646	MONTESSEGALE	PI	F856	NAZ SCHAVES - NATZ SCHABS.	RM	G058	OLZI	NU
F246	MISLIMERI	BS	F599	MONTE RINALDO	FM	F648	MONTESPERTOLI	FI	F858	NE	GE	G062	OMEGNA	VZ
F247	MISINTO	MB	F600	MONTE ROBERTO	AN	F651	MONTU DA PO	TO	F859	NEBBUNO	NO	G063	OMIGNANO	SA
F248	MISSAGLIA	LC	F603	MONTE ROMANO	PT	F654	MONTU ROERO	CN	F861	NEGRAR	VR	G064	ONANI	NU
F249	MISSANO	PZ	F616	MONTESAN BIAGIO	LT	F655	MONTESAN BIAGIO	LT	F862	NEGRONO	AV	G065	ONASSA	BN
F250	MISTERBIANCO	CT	F618	MONTE SAN GIACOMO	SA	F656	MONTESARACHIO	BN	F863	NEIVE	CN	G066	ONCINO	CN
F251	MISTRETTA	ME	F620	MONTE SAN GIOVANNI CAMPANO	FR	F657	MONTESARACHIO	BN	F864	NEIVE	BG	G066	ONETA	BG
F254	MOASCA	AT	F619	MONTE SAN GIOVANNI IN SABINA	RI	F660	MONTESARACHIO	BN	F865	NEMI	RM	G070	ONIFAI	NU
F256	MODANESE	GE	F621	MONTE SAN GIUSTO	MC	F660	MONTESARACHIO	BN	F865	NEMI	PZ	G071	ONIFAI	NU
F257	MODENA	MO	F622	MONTE SAN PIETRO	MC	F661	MONTESARACHIO	BN	F866	NETTUNO	MT	G072	ONIGLIANO	PT
F258	MODICA	RG	F626	MONTE SAN PIETRO ANGELI	FM	F662	MONTESARACHIO	BN	F868	NEPI	VT	G075	ONORE	BG
F259	MODIGLIANA	FC	F627	MONTE SAN PIETRO	BO	F662	MONTESARACHIO	BN	F870	NERETO	TE	G076	ONZO	SV
F261	MODELO	OR	F628	MONTE SAN SAVINO	AR	F667	MONTI	OT	F871	NEROLA	RM	G078	OPERA	MI
F262	MODUGNO	BA	F634	MONTE SAN VITO	AR	F668	MONTI	OT	F872	NERVOLE DELLA BATTAGLIA	TV	G079	OPIL	AQ
F263	MODENA	MO	F631	MONTANARO	TE	F672	MONTICELLI BRUSATI	BS	F874	NERVOLE	BS	G081	ORPEANO	PC
F265	MOGGIO	LC	F629	MONTE SANTA MARIA TIBERINA	PG	F671	MONTICELLI D'ONGINA	PC	F876	NESSO	RI	G081	OPPIDO LUCANO	PZ
F266	MOGGIO UDINESE	UD	F653	MONTE URANO	FM	F670	MONTICELLI PAVESE	PV	F877	NESSO	CO	G082	OPPIDO MAMERTINA	RC
F267	MOGLIA	MN	F664	MONTE VIDON COMBATE	FM	F674	MONTICELLO BRIANZA	LC	F878	NETURO	BI	G083	ORA - AJUR.	BZ
F268	MOGLIANO	TV	F418	MONTE VIDON GARGANO	FM	F675	MONTICELLO CONTE OTTO	FM	F880	NETURNO	RM	G084	ORATINA	NU
F269	MOGLIANO VENETO	TV	F440	MONTIBELLO DELLA BATTAGLIA	PV	F669	MONTICELLO DALBA	BS	F881	NEVIANO	BS	G086	ORBANICO	CB
F270	MOGORELLA	OR	F441	MONTIBELLO DI BERTONA	PE	F471	MONTICHIARI	BS	F882	NEVIANO DEGLI ARDUINI	PR	G087	ORBASSANO	GR
F272	MOGORO	OR	D746	MONTIBELLO IONICO	RC	F676	MONTICIANO	SI	F883	NEVIGLIE	CN	G088	ORBATELLO	TO
F274	MOIANO	BN	B268	MONTIBELLO SUL SANGRO	CH	F777	MONTIERI	GR	F884	NIARDO	BS	G089	ORGANO DI PESARO	PV
F275	MOIMACCO	UD	F442	MONTIBELLO VICENTINO	VI	F678	MONTIGLIO MONFERRATO	AT	F885	NIARDO	BS	G090	ORGANO DI PESARO	PV
F277	MOIO ALcantara	UD	F443	MONTIBELLUNA	VI	F679	MONTINGOSNO	MS	F886	NIBBIOLA	NO	D522	ORCO FEGLINO	SU
F276	MOIO DE CALVI	BG	F445	MONTERRUNO	GE	F680	MONTIRONE	BS	F887	NIBONNO	LC	M266	ORDONA	FG
F278	MOIO DELLA CIVITELLA	SA	F446	MONTESUONO	RI	F367	MONTJOVET	AR	F889	NICHELINO	TO	G093	ORERO	GE
F279	MOISIA	CN	F450	MONTESCALVO IN FOGLIA	PV	F681	MONTODINE	CR	F890	NICOLOSI	CT	G095	ORGANO	CT
F280	MOIA DI BARI	BA	F448	MONTESCALVO IN FOGLIA	PV	F682	MONTODINE	CR	F891	NICOLOSI	CT	G095	ORGASOLO	VA
F281	MOLARE	BA	F449	MONTESCALVO VERSIGGIA	AV	F685	MONTONE	PG	F892	NICOTIA	EN	G098	ORINA	BR
F283	MOLAZZANA	LU	F452	MONTESCARLO	LU	F687	MONTOPOLI DI SABINA	RI	F893	NICOTERA	VR	G102	ORICOLA	AQ
F284	MOLFA	BA	F453	MONTESCAROTTO	AN	F686	MONTOPOLI IN VAL D'ARNO	PI	F894	NIELLA BELBO	CN	G103	ORIGGIO	VA
F285	MOLINA ATERNO	AQ	F454	MONTESCASSANO	MC	F688	MONTORFANO	CO	F895	NIELLA TANARO	OR	G105	ORIANO	VA
M287	MOLINASSO	AV	F690	MONTESCATO	SA	F690	MONTORIO ALVOMANO	NA	F896	NINOVE	UD	G109	ORIO AL SERIO	BS
F288	MOLINELLA	BO	F457	MONTESCATO	TR	F689	MONTORIO NEI FRENTANI	CB	F899	NISCIMI	CL	G109	ORIO CANAVESE	TO
F290	MOLINI DI TRIORA	IM	A561	MONTECATINI TERME	PT	F692	MONTORIO ROMANO	RM	F900	NISSORIA	EN	G107	ORIO LITTA	LO
F293	MOLINO DEI TORTI	AL	F458	MONTECATINI VAL DI CECINA	PI	F693	MONTORIO INFERIORE	AV	F901	NIZZADI SICILIA	ME	G110	ORIOLO	CS
F294	MOLISE	CB	F461	MONTICELLO DI GROGARÀ	AR	F694	MONTORIO SUPERIORE	AV	F902	NOLE MONFERRATO	AV	G111	ORTIGNANO ROMANO	AV
F295	MOLLERNO	PZ	F462	MONTICELLO	TR	F696	MONTORSO VICENTINO	VI	F904	NOALE	VE	G113	ORISTANO	OR
F297	MOLLIA	RC	F463	MONTICCHIO EMILIA	RE	F697	MONTOTTONO	FM	F906	NOASCA	VI	G114	ORMEA	VA
F301	MOLOCHIO	RC	F464	MONTICCHIO MAGGIORE	VI	F698	MONTRESTA	OR	F907	NOCARA	CS	G115	ORMELLE	TV
F304	MOLTENO	LC	F465	MONTICCHIO PRECALCINO	VI	F701	MONTU BECCARIA	PV	F908	NOCANO	PE	G116	ORNAGO	MB
F305	MOLTISANO	CO	F469	MONTICELLO	CO	F703	MONVALLE	AV	F912	NOCERA INFERIORE	AV	G117	ORNASSASSO	AV
F306	MOLVENA	VI	F468	MONTICHIARO D'ASTI	AT	F704	MONZA	MB	F913	NOCERA SUPERIORE	SA	G118	ORNICA	BG
F307	MOLVENO	TN	F473	MONTESCHIARUGOLO	PR	F705	MONZAMBANO	MN	F910	NOCERA TERNESE	CZ	G119	OROESI	NU
F308	MOMBALDONE	AT	F474	MONTESCICCARDO	PU	F706	MONZUNO	BO	F911	NOCERA UMBRA	PG	G120	ORTELLO	NU
F309	MOMBARCARO	CB	F475	MONTESCILFONE	CB	F708	MORANO CALABRO	CS	F914	NOCETO	PR	G121	ORRIA	SA
F310	MOMBARONE	PU	F477	MONTESCHIARUGOLO	PR	F707	MORANO SUL PO	BO	F915	NOGLI	BA	G122	ORRICO	BO
F311	MOMBARUZZO	PU	F478	MONTESCOPIOLE	PU	F709	MORANSENZO	AT	F916	NOCIGLIA	LE	G123	ORSAGO	TV
F312	MOMBASIGLIO	CN	F479	MONTESCORICE	SA	F710	MORARO	GO	F917	NOEPOLI	PZ	G124	ORSARA BORMIDA	AL
F315	MOMBELLO DI TORINO	TO	F480	MONTESCORVINO PUGLIANO	SA	F711	MORAZZONE	VA	F918	NOGARA	VR	G125	ORSARA DI PUGLIA	FG
F313	MOMBELLO MONFERRATO	AL	F481	MONTESCORVINO ROVELLA	SA	F712	MORBEGNO	SO	F920	NOGAREDO	TV	G126	ORSENIGO	CO
F316	MOMBERCELLI	NO	F482	MONTESCORVINO	MC	F713	MORBEGNO	SO	F921	NOGAREDO ROCCA	TV	G127	ORSOGRO	AV
F317	MOMO	AT	F483	MONTECRESTESE	VB	F716	MORCIANO DI LEUCA	LE	F922	NOGAROLE VICENTINO	VI	G129	ORSOMARSO	CE
F318	MOMPANTERO	MO	F715	MORCIANO DI ROMAGNA	RN	F923	NOICATT							

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
G196	OVARO	UD	G400	PEDACE	CS	G806	PIETRABONDANTE	IS	G797	POLLINA	PA	G990	PRATA DI PRINCIPATO ULTRA	AV
G199	OVIGLIO	AL	G402	PEDARA	CT	G807	PIETRABRUNA	IM	G798	POLLONE	BI	G991	PRATA SANNITA	CE
G200	OVINGOLI	AQ	G403	PEDASO	FM	G808	PIETRACAMILLA	TE	G799	POLLUTRI	CH	G995	PRATELLA	CE
G201	OVODDA	NU	G404	PEDAGNA	BT	G809	PEDOLONGHERA	BS	G800	POLLONCHERA	BS	G999	PRATEGLIONE	PG
G202	OVINCE	AO	G406	PEDEMONTE	VI	G810	PIETRACUPA	CB	G801	POLLLENZE DEL GARDA	BS	G999	PRATO	PO
G203	OZEGNA	TO	G408	PEDEROBBA	TV	G811	PIETRADEFUSI	AV	G802	POLVERARA	PD	H004	PRATO ALLO STELVIU	BZ
G203	OZIERI	SS	G410	PEDESINA	SO	G813	PIETRAFERRAZZANA	CH	G803	POLVERIGI	AN	H002	PRAD AM STILFSEJDOCH.	BZ
G205	OZZANO DELLEMILIA	BO	G411	PEDIVIGLIANO	CS	G815	PIETRAFITTA	CS	G804	POMARANZE	PI	H002	PRATO CARNICO	UD
G204	OZZANO MONFERRATO	AL	G412	PERENO ANGO	BO	G816	PIETRAGOLA	PZ	G805	POMATE DI TIO	BS	H015	PRECI	VB
G206	OZZERO	MI	G415	PEGGIO	CO	G818	PIETRALINGUA	PG	G806	POMERANO	MT	H007	PRATOLA PELIGNA	NO
G207	PABILLONE	VE	G416	PEGLIO	PU	G820	PIETRAMELARA	CE	G807	POMARO MONFERRATO	AL	H006	PRATOLA SERRA	AV
G209	PACE DEL MELIA	ME	G417	PEGGONAGA	MN	G820	PIETRAMONTECORVINO	FG	G808	POMAROLO	NB	H008	PRATOVECCHO	AR
G208	PACCO	PT	G418	PEGNACCO	BG	G821	PIETRANICO	BN	G809	POMBARA	VI	H010	PRATISDOMINI	BN
G210	PACENTRO	AQ	G419	PEIO	TS	G822	PIETRANONIA	CS	G811	POMONA	RM	G814	PRATO	PR
G211	PACHINO	SR	G420	PELAGO	FI	G823	PIETRAPERTOSA	PZ	G812	POMIGLIANO D'ARCO	NA	H011	PRAZZO	CN
G212	PACIANO	PG	G421	PELLA	NO	G824	PIETRAPERZIA	EN	G813	POMPEI	NA	H042	PRE-SANTI-DIDIER	AO
G213	PADENGHÈ SUL GARDA	BS	G424	PELLERGINO PARMENSE	PR	G825	PIETRAPROZIO	ON	G814	POMPEIANA	IM	H014	PRESCENICO	UD
G214	PADERGNONE	TV	G426	PELLIZANO	SA	G826	PIETRAROLA	BN	G815	POMPIANO	BS	H015	PRESCIO	NO
G215	PADERNA	TL	G427	PELLIO INTELVI	CO	G827	PIETRARBUBIA	PU	G816	POMPONESCO	MN	H017	PREDAPPIO	FC
G216	PADERNO D'ADDA	LC	G428	PELLIZZANO	TN	G828	PIETRASANTA	LU	G817	POMPI	OR	H018	PREDAZZO	TU
G221	PADERNO DEL GRAPPA	TU	G429	PELLUGO	AT	G829	PIETRASTORNINA	AV	G818	PONCARALE	BS	H019	PREDOLI - PRETTAU	BZ
G220	PADERNO DUGNANO	MI	G430	PENANGO	TR	G830	PIETRAVIRANO	CE	G820	PONDERARO	BI	H020	PREDORE	BG
G217	PADERNO FRANCIACORTA	CR	G432	PERA TEVERINA	TR	G831	PIETRABONTE	TR	G821	PONDERATE	TR	H021	PREDOSA	PR
G222	PADERNO PONCHIELLI	CR	G436	PENNA SAN GIOVANNI	MC	G836	PIEVE A NIEVOLE	PT	G822	PONSACCO	PI	H022	PREGANZIO	TV
G224	PADOVA	PD	G437	PENNA SANT'ANDREA	TE	G835	PIEVE ALBINOLA	PV	G823	PONSO	PD	H026	PREGNANA MILANESE	MI
G225	PADRIA	SS	G433	PENNABILLI	RN	G838	PIEVE D'ALPAGO	BL	G826	PONT CANAVESE	TO	H027	PRELA	LC
M301	PADRŰ	OT	G434	PENNADOMO	CH	G847	PIEVE D'OLMI	CR	G854	PONT-SANT-MARTIN	AO	H028	PREMARIANO	IM
G226	PADULLA	SA	G435	PIEDIMONTE	CA	G839	PIEVE DI CAIRO	IS	G825	PONTE A TROVATO	FR	H032	PREMILIACCO	FG
G227	PADULLI	BN	G438	PENNE	PE	G841	PIEVE DI BONO	TN	G845	PONTOBOSÉT	AO	H030	PREMIANO	VB
G228	PAESANA	CN	G439	PENTONE	CZ	G842	PIEVE DI CADORE	BL	G827	PONTE	BN	H033	PREMIA	VB
G229	PAESE	TV	G441	PERANO	CH	G843	PIEVE DI CENTO	BO	G833	PONTE BUGGIANESE	PT	H034	PREMILCUORE	FC
G230	PAGANI	SA	G442	PERAROLO DI CADORE	SA	G843	PIEVE DI CORIANO	TV	G834	PONTE DEL GIULIO	MC	H036	PREMILO	VB
G232	PAGANICO SABINO	RI	G443	PERE DI PERCHA.	BZ	G845	PIEVE DI ALPAGO	MI	G846	PONTE LEGNO	BS	H037	PROMOSSELLO-CHIOVENDA	VB
G233	PAGAZZANO	BG	G444	PERCILE	RG	G832	PIEVE DI TECO	IM	G846	PONTE DI PIAVE	TV	H038	PREONE	UD
G234	PAGLIARA	ME	G445	PERDASDEFUGU	OG	G834	PIEVE EMANUELE	MI	G830	PONTE GARDENA - WAIDBRUCK.	BZ	H039	PREONE	TN
G237	PAGLIETA	CH	G446	PERDAXIUS	CI	G836	PIEVE FISSIRAGA	LO	G829	PONTE IN VALTELLINA	SO	H040	PREPOTTO	UD
G238	PAGNACCO	UD	G447	PERDISABIMO	UD	G837	PIEVE DI LAGO	LG	G847	PONTE LAMPORO	BS	H045	PREPOTTO	UD
G239	PAGNO	CN	G448	PIEVE LIGURE	LC	G838	PIEVE LIGURE	LG	G862	PONTE NELLE ALPI	BL	H045	PRESENZANO	CE
G241	PAGNONA	LC	G449	PERETO	AQ	G850	PIEVE PORTO MORONE	PV	G851	PONTE NIZZA	PV	H046	PRESEZZO	BG
G242	PAGO DEL VALLO DI LAURO	AV	G450	PERFUGAS	SS	G851	PIEVE SAN GIACOMO	CR	F941	PONTE NOSSA	BG	H047	PRESICE	LE
G243	PAGO VEAIANO	BN	G451	PERGINE VALDARNO	AR	G853	PIEVE SANTO STEFANO	AR	G855	PONTE SAN NICOLÒ	PD	H048	PRESSANA	VR
G247	PAISCO LOVENO	BS	G452	PERGINE VALSUGANA	BS	G856	PERGINE	TN	G856	PONTE SAN PIETRO	PD	H049	PRESSANO	VR
G248	PAITONE	BS	G453	PERGOLA	TU	G857	PIEVE TORINA	MC	G831	PONTEBBA	UD	H052	PRETORO	CH
G249	PALADINA	BG	G454	PERINALDO	IM	G858	PIEVE VERGONTE	VB	G834	PONTECAGNANO FAIANO	SA	H055	PREVALLE	BS
G250	PALAGANO	MO	G455	PERITO	SA	G837	PIEVEBOVIGLIANA	MC	G836	PONTECCHIO POLESINE	RO	H056	PREZZA	BS
G251	PALAGIANELLO	TA	G456	PERLEDO	LC	G848	PIEVEPELAGO	MC	G837	PONTECHIANALE	CN	H057	PREZZO	TN
G252	PALAGIANO	TA	G457	PERLETO	LC	G849	PIGLIO	MC	G839	PONTEFANO	OR	H059	PREZZO	OR
G253	PALAGONIA	CT	G458	PERLO	CN	G860	PIGNA	IM	G839	PONTECURONE	AL	H062	PRIGNANO CILENTO	SA
G254	PALAJA	PR	G459	PERLOZ	AO	G862	PIGNATARO INTERMAGGIO	FR	G840	PONTEDASSIO	IM	H062	PRIGNANO SULLA SECCHIA	MO
G255	PALANZANO	PI	G461	PERNUMIA	PD	G861	PIGNATARO MAGGIORE	CE	G843	PONTEDEIRA	PI	H063	PRIMALUNA	LC
G257	PALATA	PN	C013	PEROSIA	TR	G850	PIGNOLA	CE	G843	PONTELADOLFO	BN	H068	PRIOCCA	CB
G258	PALATA	OT	G463	PEROSA ARGENTINA	TO	G864	PIGNONE	SP	G849	PONTELATONE	CE	H069	PRIOCCA	CN
G259	PALAZZAGO	BG	G462	PEROSA CANAVESE	TO	G865	PIGRA	CO	G850	PONTELONGO	PD	M279	PRIOLO GARGALLO	SR
G263	PALAZZO	PA	G465	PERRERO	TO	G866	PILA	VC	G852	PONTENUOVE	PC	G898	PRIVERNO	LT
G262	PALAZZO CANAVESE	TO	G469	PERSICO DOSIMO	CR	G869	PIMENTEL	CA	G853	PONTERANICA	BG	H070	PRIZZI	PA
G260	PALAZZO PIGNANO	CR	G471	PERTICA BASSA	BS	G867	PINO DI	NA	G850	PONTERIVONE	BN	H071	PROBONO	NO
G261	PALAZZO SAN GERVASIO	PZ	G474	PERTICA ALTA	BS	G871	PINAROLO PO	PV	G859	PONTEVICO	BS	H072	PROCIDA	NA
G267	PALAZZO ACREDEI	SR	G475	PERTICA BASSA	BS	G672	PINASCA	TO	G860	PONTEVICO	AO	H073	PROPATA	GE
G268	PALAZZO DELLO STELLA	UD	G476	PERTUSA	SA	G673	PINCARA	RO	G861	PONTI	AL	H074	PROSERPIO	CO
G264	PALAZZOLO VERCELLESE	BS	G477	PERTUSIO	TO	G674	PINERULO	TO	G862	PONTI SUL MINCIO	MN	H076	PROSEDDI	LT
G266	PALAZZUOLO SUL SENIO	VC	G478	PERE'	FR	F831	PINOTTO	BT	G864	PONTILLO	TE	H078	PROVAGLIO D'ISEO	BS
G270	PALAZZUOLO SUL SENIO	FC	G479	PESARO	PU	G676	PINO D'ASTI	AT	G865	PONTINIA	LT	H077	PROVAGLIO VAL SABBIA	BS
G271	PALENA	CH	G480	PESCAGLIA	LU	G677	PINO SULLA SPONDA	BN	G866	PONTINVREA	SV	H081	PROVES - PROVEIS.	BZ
G272	PALERMITI	CZ	G481	PESCANITINA	VR	G678	DEL LAGO MAGGIORE	VA	G867	PONTIROLO NUOVO	BG	H083	PROVIDENTI	CB
G273	PALERMO	PA	G482	PESCARA	FR	G678	PIE' DI TORINESE	PN	G867	PONTROGLIO	BS	H085	FRUNETTO	CN
G274	PALESTRINA	RM	G483	PESCAROLO EDI UNITI	CR	G880	PINZANO AL TAGLIAMENTO	NO	G870	PONTREMOLI	MS	H087	PROVAGLIO DEL GARDA	BS
G275	PALESTRO	PV	G484	PESCASSEROLI	AQ	G881	PINZOLO	TN	G871	PONZA	LT	H087	PUGLIANELLO	BN
G276	PALIANO	FR	G485	PESCATE	LC	G882	PIOBBICO	PU	G873	PONZANO DI FERMO	FM	H088	PULA	CA
G277	PALIZI	RC	G486	PESCHE	IS	G883	PIOBESI D'ALBA	ON	G872	PONZANO MONFERRATO	AL	H089	PULFERO	UD
G278	PALLAGORIO	VB	G487	PIOBESI TORINESE	MG	G885	PIODE	VC	G875	PONZANO ROMANO	TV	H089	PUMENANGO	BG
G280	PALLANZANO	VC	G488	PISCHEIRA BORMOEMO	VI	G886	PIONIS	PD	G876	PONZANO VENETO	TV	H091	PUMENANGO	BG
G281	PALLARE	SV	G489	PISCHEIRA DEL GARDA	VR	G886	PIOTTELLO	MI	G877	PONZONE	AL	H092	PUGS D'ALPAGO	BL
G283	PALMA CAMPANIA	NA	G491	PESCIA	PT	G887	PIOMBINO	LI	G878	POPOLI	PE	H094	PUSIANO	CO
G282	PALMA DI MONTECHIARO	AG	G492	PESCINA	AQ	G888	PIOMBINO DESE	PD	G879	POPPI	AR	H095	PUTFIGARI	SS
G284	PALMANOVA	PD	G494	PESCARA SANNITA	BN	G890	PIOMBINO	MC	G880	PORCIA	TR	H097	PUTIGNANO	AV
G285	PALMARIGGI	LE	G493	PESCOCOSTANZO	AQ	G891	PIOSSASCO	TO	G882	PORCARI	LU	H097	QUADRILLE	AV
G286	PALMAS ARBOREA	OR	G495	PESCOLANCIANO	IS	G892	PIOVA MASSAIA	AT	G886	PORCIA	PN	H098	QUADRI	CH
G288	PALMI	CR	G496	PESCOPAGANO	PZ	G893	PIOVE DI SACCO	PD	G888	PORDENONE	PN	H100	QUAGLIUZZO	TO
G289	PALMIANO	AP	G497	PESCOPENNATARO	IS	G894	PIOVENE ROCCHETTE	VI	G889	PORREZZA	CO	H101	QUALIANO	NA
G290	PALMOLI	CH	G498	PESCOPAGANO	PE	G895	PIONEVE	AL	G890	PORTOFINO	UD	H102	QUARANTO	VI
G291	PALO DEL COLLE	BA	G499	PESCOSANSONECO	PE	G896	PIOZZANO	PC	G891	PORPETTO	IM	H103	QUARENGA	BI
G293	PALOMBARA SABINA	RM	G500	PESCOSOLIDO	FR	G897	PIOZZO	CN	A588	PORRETTA TERME	BO	H104	QUARIGNANO	AL
G294	PALOMBARO	CH	G502	PESSANO CON BORNAGO	MI	G899	PIRAINO	ME	G894	PORTELACOMARO	AT	H106	QUARONA SOTTO	VB
G292	PALOMONTE	SA	G504	PESSINA BREMONESE	PT	F072	PISANO	PT	G895	PORTELBERA	PI	H107	QUARONA	VC
G292	PALOSCO	BG	G505	PETARETO	TO	G703	PISANO	NO	G896	PORTE	TO	H108	QUARONA	VC
G297	PALU'	VR	G506	PETACCIATO	CB	G705	PISCINA	NO	G902	PORTECCHI	NA	H109	QUARRATA	PT
G296	PALU' DEL FERSINIA	TN	G508	PETILIA POLICASTRO	KR	M291	PISCINAS	CI	G903	PORTECO DI CASERTA	CE	H110	QUARTO	AO
G298	PALUDI	CS	G509	PETRINA	SA	G707	PISCIOTTA	SA	G904	PORTECO DI SAN BENEDETTO	FC	H114	QUARTO	NA
G300	PALLUZZA	UD	G510	PETROLIA SOPRANA	PA	G710	PISCHIOLO	AS	G905	PORTO AZZURRO	RC	H117	QUARTO D'ALTINO	NA
G302	PAMPARATO	CN	G511	PETRALIA SOTTANA	PA	G704	PISONIANO	RM	E880	PORTO AZZURRO	LC	H118	QUARTO SANT'ELENA	CA
G303	PANCALIERI	TO	G513	PETRELLA SALTO	RI	G712	PISTICCI	MT	G906	PORTO CERESIO	MI	H119	QUARTUCCIU	CA
G304	PANCARANA	PV	G512	PETRELLA TIFERNINA	CB	G713	PISTOIA	PT	M263	PORTO CESAREO	LE	H120	QUASSOLO	TO
G305	PANCHIA	TN	G514	PETRIANO	PR	G715	PITTEGLIO	FR	G297	PORTO EMPEDOCLE	AG	H121	QUATTORDIO	AL
G306	PANINDO	CR	G515	PETRU' S. ANTONIO	MC	G716	PITTAGLIO	MC	G817	PORTO MARCONO	MC	H122	QUATTRO CASTELLA	TV
G307	PANETTIERI	CS	G516	PETRITOLI	FM	G717	PIUBEGA	MN	G910	PORTO RECANATI	MC	H124	QUERO	BL
G308	PANICALE	PG	G517	PETRIZZI	CZ	G718	PIURO	SU	G920	PORTO SAN GIORGIO	FM	H126	QUILLANO	SV
G311	PANNARANO	BN	G518	PETRONA	CZ	G719	PIVERONO	TO	G921	PORTO SANTELPIDIO	FM	H127	QUINCINETTO	TO
G312	PANNI	FG	M281	PETRUSINO	TP	F282	PIZZALE	PT	G923	PORTO TOLLE	RI	H128	QUINDICI	AP
G315	PANTELLERIA	MI	G519	PETRU' RIPINO	AV	G721	PIZZIGHETTONE	CR	G924	PORTO TORRES	BN	H174	RANICO	MN
G316	PANTIGLIATE	MI	G520	PETTENASCO	NO	G722	PIZZO	VV	G907	PORTO VALTRAVAGLIA	VA	H130	QUINTANO	CR
G317	PAOLA	CS	G521	PETTINENGO	BI	G724	PIZZOFERRATO	CH	G926	PORTO VIRO	TO	H131	QUINTO DI TREVISO	

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
H224	REGGIO DI CALABRIA	RC	H412	ROCCAGLIORIOSA	SA	H630	RUDIANO	BS	H830	SAN FEDELE INTELVI	CO	I034	SAN MICHELE DI SERINO	AV
H223	REGGIO NELL'EMILIA	RE	H413	ROCCA GORGA	LT	H631	RUEGLIO	TO	H831	SAN FELE	CO	I037	SAN MICHELE MONDOVI	CN
H225	REGGIOLO	RE	H417	ROCCALIBEGNA	GR	H632	RUFFANO	LE	H834	SAN FELICE A CANCELLO	CE	I045	SAN MICHELE SALENTINO	BR
H227	REINO	BE	H418	ROCCALIMONTE	FE	H633	RUFFANO	CS	H835	SAN FELICE CALCESIO	BS	I046	SAN MIANO	VI
H228	REITANO	BE	H420	ROCCAMANDOLFI	SI	H634	RUFFRE MENDOLA	TN	H838	SAN FELICE DEL BENACO	BS	I047	SAN NAZARIO	VI
H229	REMANZACCO	UD	H422	ROCCAMENA	PA	H635	RUFINA	FI	H833	SAN FELICE DEL MOLISE	CB	I049	SAN NAZZARO	BN
H230	REMEDELLO	BS	H423	ROCCAMONFINA	CE	F721	RUIINAS	OR	H835	SAN FELICE SUL PANARO	MO	I052	SAN NAZZARO SESIA	NO
H233	RENATE	MB	H424	ROCCAMONTEPIANO	CH	H637	RUIINI	PV	M277	SAN FERDINANDO	RC	I051	SAN NAZZARO VAL CAVRAGNA	CO
H235	RENDE	CS	H425	ROCCAPALOMARCE	CS	H638	RUMICOLAS	AV	M803	SAN FERDINANDO DI PUGLIA	FG	I060	SAN NICOLA ARTOLEA	CS
H236	RENON - RITTEN	BZ	H426	ROCCANOVA	PZ	H641	RUOTO	PZ	H840	SAN FERMO DELLA BATTAGLIA	CO	I061	SAN NICOLA BARONIA	AV
H238	RESANA	TV	H427	ROCCANTICA	RI	H642	RUSSI	RA	H841	SAN FILI	CS	I058	SAN NICOLA DA CRISSA	VV
H240	RESCALDINA	MI	H428	ROCCAPALLUMBA	PA	H643	RUTIGLIANO	BA	H842	SAN FILIPPO DEL MELA	ME	I057	SAN NICOLA DELL'ALTO	KR
H242	RESINA	UD	H431	ROCCAPIEMONTE	SA	H644	RUTINO	CE	H843	SAN FIORENZO	TV	I056	SAN NICOLA STROZZA	BR
H244	RESIUTTA	UD	H433	ROCCAPROLA	NA	I165	RUVIANO	CE	H845	SAN FLORIANO	LO	I062	SAN NICOLA MANFREDI	OR
H245	RESUTANO	CL	H434	ROCCARARO	AQ	H646	RUVIO DEL MONTE	PZ	H846	SAN FLORIANO DEL COLLIO	GO	A368	SAN NICOLA D'ARCIDANO	BN
H246	RETELLO	PV	H436	ROCCAROMANA	CE	H645	RUVIO DI PUGLIA	BA	H846	SAN FLORE	CZ	I063	SAN NICOLA DI COMELICO	BL
H248	REVELLO	CN	H437	ROCCASCALCAGNA	CH	H647	SABAUDIA	LT	H847	SAN FRANCESCO AL CAMPO	TO	G383	SAN NICOLÒ GERREI	CA
H249	REVERE	AN	H443	ROCCASECA	MC	H648	SABBIA	AV	H850	SAN FRATELLO	ME	I065	SAN PANCRAZIO - ST PANKRAZ	CS
H250	REVIGLIASCO D'ASTI	AT	H444	ROCCASECCE DEI VOLSCI	LT	H650	SABBIO CHIESE	BS	H856	SAN GAVINO MONREALE	VS	I065	SAN PANCRAZIO - ST PANKRAZ	BZ
H253	REVINE LAGO	TV	H445	ROCCASCIURA	IS	H652	SABBIONETA	MN	H857	SAN GEMINI	TR	I066	SAN PANCRAZIO SALENTINO	BR
H254	REVO	TO	H447	ROCCASPARVERA	CN	H654	SACCO	SA	H858	SAN GENESIO ATESINO - JENESIEN.	BZ	G407	SAN PAOLO	BS
H255	REZZAGO	CO	H448	ROCCASPINALVETI	CH	H655	SACCOLONGO	PD	H859	SAN GENESIO ED UNITI	PV	B906	SAN PAOLO ALBANESE	PZ
H256	REZZATO	BS	H449	ROCCASTRA	CB	H657	SACCONOVO VESUVIANO	NA	H860	SAN GIACOMO AL SESTO	NA	I072	SAN PAOLO DEL SITO	CN
H257	REZZO	IM	H380	ROCCALVALDINA	ME	H858	SACROFANO	RM	H862	SAN GERMANO CHIONE	TO	I074	SAN PAOLO CERVO	BI
H258	REZZOGLIO	GE	H451	ROCCAVERANO	AT	H659	SADALI	CA	H863	SAN GERMANO DEI BERICI	VI	B310	SAN PAOLO D'ARGON	BG
H262	RHEMES-NOTRE-DAME	AO	H452	ROCCAVIGNALE	SV	H661	SAGAMA	OR	H861	SAN GERMANO VERCELLSE	VC	I072	SAN PAOLO DI CIVITATE	VT
H263	RHEMES-SAINT-GEORGES	AO	H453	ROCCAIONE	CN	H662	SAGLIAMA MICCA	BI	H865	SAN GERVASIO BRESCELANO	BS	I070	SAN PAOLO DI JESI	AN
H264	RHO	HA	H454	ROCCAIONE	BS	H665	SAGGIOLANO	MO	H867	SAN GIACOMO DEGLI SCHIAVONI	FG	I076	SAN PAOLO DI NAROLI	SA
H265	RICE	MC	H456	ROCCELLA IONICA	RC	H666	SAGRON MIS	TN	H870	SAN GIACOMO DELLE SEGATE	MN	I079	SAN PELLEGRINO TERME	BG
H266	RIALTO	SV	H455	ROCCELLA VALDEMONE	ME	H669	SAINT-CHRISTOPHE	AO	H868	SAN GIACOMO FILIPPO	NO	I082	SAN PIER D'ISONZO	GO
H267	RIANO	RM	H458	ROCCETTA A VOLTURNO	IS	H670	SANT-DENIS	AO	H952	SAN GIACOMO VERCELLSE	VC	I084	SAN PIER NICETO	ME
H268	RIBIANCO	CE	H462	ROCCETTA BELBO	AO	H871	SANT-MARCEL	AO	H873	SAN GILGIO	TO	I085	SAN PIERO A SIEVE	ME
H269	RIBERA	AG	H461	ROCCETTA DI VARA	SP	H872	SANT-SILVANO	AO	H875	SAN IMMERANO	ST	I086	SAN PIERO A SIEVE	ME
H270	RIBORDONE	VG	H459	ROCCETTA E CROCE	CE	H673	SANT-OYEN	AO	H876	SAN GINESIO	MC	I093	SAN PIETRO A MAIDA	CZ
H271	RICADI	VA	H465	ROCCETTA LIGURE	AL	H674	SANT-PIERRE	AO	H892	SAN GIORGIO A CREMANO	NA	I092	SAN PIETRO AL NATISONE	UD
H272	RICALDONE	AL	H460	ROCCETTA NERVINA	IM	H875	SANT-PIHEMY-EN-BOSSES	AO	H880	SAN GIORGIO A LIRI	FR	I089	SAN PIETRO AL TANAGRO	SA
H273	RICCIA	GR	H466	ROCCETTA PALAFAE	AT	H676	SANT-PIERRE	AO	H876	SAN GIORGIO BIANESE	GR	I090	SAN PIETRO BOLETTO	CS
H274	RICCIONE	RN	H467	ROCCETTA SANT'ANTONIO	FG	H882	SALA BAGANZA	PR	H890	SAN GIORGIO CANAVESE	TO	I096	SAN PIETRO AVELLANA	IS
H275	RICCO DEL GOLFO DI SPEZIA	SP	H468	ROCCETTA TANARO	AT	H881	SALA BIELLESE	BI	H894	SAN GIORGIO DEL SANNO	BN	I098	SAN PIETRO CARENZA	CT
H276	RICENGO	CR	H470	RODANO	MI	H678	SALA BOLOGNESE	BO	H891	SAN GIORGIO DELLA RICHIVELDA	PN	I088	SAN PIETRO DI CADORE	BL
H277	RICIESI	SA	H472	RODDI	CN	H679	SALA COMACINA	CO	H893	SAN GIORGIO DELLE PERTICHE	PD	I102	SAN PIETRO DI CARIDA	RC
H280	RIESSE PIO X	TV	H473	RODOLO	NO	H883	SALA CONSILINA	AV	H897	SAN GIORGIO DI LOMENOVA	PG	I103	SAN PIETRO COLLETTO	TR
H281	RICIELLO	CL	H474	RODELLO	CN	H677	SALA MONFERRATO	AL	H883	SAN GIORGIO DI MANTOVA	MO	I105	SAN PIETRO DI MURBO	VR
H282	RIETI	RI	H475	RODENGO - RODENECK	BZ	H687	SALANDRA	MT	H885	SAN GIORGIO DI NOGARO	UD	I108	SAN PIETRO IN AMANTEA	CS
H284	RIFIANO - RIFFIAN	BZ	H477	RODENGO-SAANO	BS	H888	SALAPARUTA	TP	H896	SAN GIORGIO DI PESARO	PV	I109	SAN PIETRO IN CARIANO	VR
H285	RIFREDDO	CN	H478	ROGGIO	CO	H689	SALARA	RO	H896	SAN GIORGIO DI PIANO	BO	I110	SAN PIETRO IN CASALE	BO
H288	RIGNANO FLAMMINIO	RM	H480	ROGGIO GARGANICO	FG	H691	SALBERGANO	FG	H899	SAN GIORGIO IN BOSCO	PD	F788	SAN PIETRO IN CASALE	BO
H287	RIGNANO GARGANICO	FG	H479	RODI MILICI	ME	H691	SALASSA	TO	H882	SAN GIORGIO IONICO	TA	I077	SAN PIETRO IN GU	PD
H288	RIGNANO SULL'ARNO	FI	H481	RODIGO	MN	H884	SALBERTRAND	TO	H898	SAN GIORGIO LA MOLARA	BN	I114	SAN PIETRO IN GUARANO	CS
H289	RIGOLATO	UD	H484	RODO VOLCIANO	BS	F810	SALCEDO	VI	H888	SAN GIORGIO LUCANO	MT	I115	SAN PIETRO IN LAMA	LE
H291	RIMA SAN GIUSEPPE	VC	H485	RODOLO	CS	H693	SALCITO	AL	H878	SAN GIORGIO MANFREDATO	RI	I113	SAN PIETRO INFINO	TR
H292	RIMASCO	VC	H486	ROGNO	LC	H694	SAL	AL	H889	SAN GIORGIO MORGETO	RC	I116	SAN PIETRO MOSEZZO	NO
H293	RIMELLA	VC	H488	ROGGIANO GRAVINA	CS	H695	SALE DELLE LANGHE	CN	H877	SAN GIORGIO PIACENTINO	PC	I117	SAN PIETRO MUSSOLINO	VI
H294	RIMINI	RN	H489	ROGHUDI	RC	H699	SALE MARASINO	BS	H899	SAN GIORGIO SCARAMPI	AT	I090	SAN PIETRO VAL LEMINA	MI
H299	RIO DI PUSTERIA - MUEHLBACH	BZ	H490	ROGLIANO	CS	H704	SALE SAN GIOVANNI	CN	H884	SAN GIORGIO SULL'EGNANO	MI	I119	SAN PIETRO VERNOTICO	BR
H300	RIO MARINA	LI	H491	ROGLIANO	CA	H701	SALERNO	SA	H890	SAN GIOVANNI A BOSCO	PD	I110	SAN PIETRO VIMINARIO	TO
H297	RIO NELLELBA	LI	H492	ROGNO	BG	H686	SALENTO	SA	H907	SAN GIOVANNI A PIRO	SA	I121	SAN PIO DELLE CAMERE	AO
H298	RIO SALICETO	RE	H493	ROGOLO	SO	H702	SALERANO CANAVESE	TO	H906	SAN GIOVANNI AL NATISONE	UD	I123	SAN POLO DENZA	RE
H300	RIOFREDDO	RM	H494	ROIATE	RM	H701	SALERANO SUL LAMBRO	LO	H910	SAN GIOVANNI BIANCO	BG	I125	SAN POLO DEI CAVALIERI	RM
H301	RIOLA SARDO	OR	H495	ROI DEL SANGRO	CH	H703	SALERNO	SA	H911	SAN GIOVANNI D'ASSO	SI	I124	SAN POLO DI PIAVE	TV
H302	RIOLO TERME	MO	H497	ROILOTTA	TR	H705	SALICETO	SA	H912	SAN GIOVANNI DEL DOSSO	MC	I122	SAN POLO DI MATESE	CR
H303	RIOLLANTO	MO	H498	ROIETTO	TO	H706	SALGAREDA	TV	H903	SAN GIOVANNI DI GERACE	RC	I126	SAN PONSÒ	TO
H304	RIO MAGGIORE	SP	H500	ROLO	RE	H707	SALI VERCELLSE	VC	H914	SAN GIOVANNI GEMINI	AG	I128	SAN POSSIDONIO	MO
H307	RIONERO IN VULTURE	PZ	H501	ROMA	RM	H708	SALICE SALENTINO	LE	H916	SAN GIOVANNI ILLARIONE	VR	I130	SAN POTTINO SANNICITICO	CE
H308	RIONERO SANNITICO	PZ	H503	ROMANANO AL MONTE	IS	H710	SALICIANO	CR	H917	SALICIANO IN CIRCE	CB	I129	SAN POTTINO ULTRA	CE
H320	RIPA TESTINA	CH	H502	ROMAGNANO SESIA	NO	H713	SALISSINO	RI	H919	SAN GIOVANNI FIORA	CS	I131	SAN PRISCO	CE
H311	RIPABONTONDI	CB	H505	ROMAGNESE	PV	H714	SALIZOLLE	VR	H920	SAN GIOVANNI IN GALDO	CB	I132	SAN PROCOPIO	RC
H312	RIPACANDIA	PZ	H506	ROMALDO	TN	H715	SALLE	PE	H921	SAN GIOVANNI IN MARGIGNANO	BN	I133	SAN PROSPERO	RC
H313	RIPALIMOSANI	CB	H507	ROMANA	SS	H716	SALMOUR	CN	H467	SAN GIOVANNI IN PERSICETO	BO	I135	SAN QUIRICO D'ORCIA	SI
H314	RIPALTA ARGENTA	PC	H508	ROMANO	GR	H717	SALMO	RI	H917	SAN GIOVANNI IN PUGLIA	SI	I136	SAN QUIRICO D'ORCIA	SI
H315	RIPALTA CREMASCA	CR	H511	ROMANO CANAVESE	TO	H719	SALORNO - SALURN	BZ	H822	SAN GIOVANNI LA PUNTA	CT	I137	SAN RAFFAELE CIMENA	TO
H316	RIPALTA GUERINA	CR	H512	ROMANO D'EZZELINO	VI	H720	SALOMAGGIORE TERME	PR	H923	SAN GIOVANNI LIPIONI	CR	I139	SAN ROBERTO	RC
H319	RIPARRELLA	PI	H509	ROMANO DI LOMBARDIA	BG	H721	SALTARA	PU	H924	SAN GIOVANNI LUPATOTO	CH	I140	SAN ROCCO AL PORTO	LO
H321	RIPETRANSONE	AN	H514	ROMANS D'ISONZO	GO	H723	SALTRIO	VA	H925	SAN GIOVANNI ROTONDO	FG	I142	SAN ROMANO IN GARGFAGNANA	LA
H322	RIFE	AP	H516	ROMANO VINCENZO	MC	H724	SALUDICIO	LU	H926	SAN GIOVANNI QUARANTA	CH	I143	SAN SALVATORE DI PISTOIA	ME
H323	RIPA SAN GINESIO	MC	H517	ROMENO	TN	H725	SALUGGIA	VC	H690	SAN GIOVANNI TEATINO	CI	I147	SAN SALVATORE DI PISTOIA	ME
H324	RIPI	FR	H518	ROMENTINO	NO	H726	SALLUSSOLA	BI	H901	SAN GIOVANNI VALDARNO	AR	I144	SAN SALVATORE MONFERRATO	AL
H325	RIPOSTO	CT	H519	ROMETTA	ME	H727	SALUZZO	CN	H928	SAN GIULIANO DEL SANNO	CB	I145	SAN SALVATORE TELESINO	BN
H326	RITRANA	CN	H521	RONAGO	CO	H729	SALVE	LE	H929	SAN GIULIANO DI PUGLIA	CB	I148	SAN SALVATORE TELESINO	BN
H330	RIVA DEL GARDA	BS	H522	RONCALTO	CR	H731	SALVALADA	CH	H930	SAN GIULIANO V. ALBANESE	ME	I151	SAN SEBASTIANO AL VESUVIO	CH
H331	RIVA DI SOLTO	TG	H523	RONCADE	TV	H732	SALVITELLE	SA	A662	SAN GIULIANO TERME	PI	I150	SAN SEBASTIANO CURIONE	AL
H332	RIVA LIGURE	IM	H525	RONCADELLE	BS	H734	SALZA DI PINEROLO	TO	H933	SAN GIUSEPPE JATO	PA	I152	SAN SEBASTIANO DA PO	TO
H337	RIVA PRESSO CHERI	TO	H527	RONCARO	PV	H733	SALZA IRPINA	AV	H931	SAN GIUSEPPE VESUVIANO	NA	I154	SAN SECONDO DI PINEROLO	TO
H329	RIVA VALDOBBIATA	VC	H528	RONCONDO TERME	TN	H735	SALZANO	VA	H932	SAN GIULIANO	BO	I153	SAN SECONDO PARMENSE	PZ
H334	RIVALBA	AL	H529	RONCONE	MB	H736	SAMARATE	VA	H936	SAN GIUSTO CANAVESE	TO	I157	SAN SECONDO VESUVIANO	BA
H334	RIVALTA BORMIDA	AL	H531	RONCHI DEI LEGIONARI	GO	H738	SAMASSI	VS	H937	SAN GONZENO	VI	I156	SAN SEVERINO MARCHE	MC
H335	RIVALTA DI TORINO	TO	H532	RONCHI VALSUGANA	TN	H739	SAMATZAI	CA	H941	SAN GREGORIO D'IPPONA	VM	I158	SAN SEVERO	FG
H327	RIVAMONTE AGORDINO	BL	H533	RONCHIS	UD	H743	SAMATZIA DI SICILIA	AG	H942	SAN GREGORIO DA SASSOLA	RM	I162	SAN SIRO	CG
H336	RIVAZZANO TERME	PV	H534	RONCONE	BO	H744	SAN ANGELO PISTOIESE	PT	H943	SAN GREGORIO DI CATANIA	SA	I164	SAN SIRO	CG
H338	RIVARA	TO	H540	RONCO ALLADIGE	VR	H745	SAMBUCI	RM	H943	SAN GREGORIO MAGNO	SA	I164	SAN SOSTENE	CZ
H340	RIVAROLO CANAVESE	TO	H538	RONCO BIELLESE	BI	H746	SAMBUCO	CN	H939	SAN GREGORIO MATESE	CE	I165	SAN SOSTI	CS
H341	RIVAROLO DEL RE ED UNITI	CR	H537	RONCO BRIANTINO	MB	H749	SAMICHELE DI BARI	BA	H938	SAN GREGORIO NELLE ALPI	BL	I166	SAN SPERATO	CA
H342	RIVAROLO MANTOVANO	MN	H539	RONCO CANAVESE	TO	H703	SAMO	RO	H945	SAN LAZZARO DI SAVENNA	BO	I261	SAN TPIRAMO	CE
H343	RIVARONE	AL	H536	RONCOLO	CE	H752	SAMO	SO	H942	SAN LAZZARO DI SAVENNA	BO	I262	SAN TPIRAMO	CE
H344	RIVAROSSA	AL	H535	RONCOBELLO	BG	H753	SAMONE	TO	H951	SAN LEONARDO	UD	I329	SAN TEODORO	OT
H346	RIVE	VC	H541	RONCOFERRARO	MN	H754	SAMONE	TN	H952	SAN LEONARDO IN PASSIRIA - ST LEONHARD IN PASSIRIA	BZ	I376	SAN VALENTINO IN ABRUZZO	PE
H347	RIVE D'ARCANO	UD	H542	RONCOFREDDO	FC	H755	SAMPYRE	CN	H953	SAN LEUCIO DEL SANNO	BN	I377	OTERIVOLI	SA
H348	RIVELLO	PZ	H											

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
1263	SANT'ANTOLIA DI MARCO	PG	1439	SARNONICO	TN	1637	SEROLE	AT	1838	SORA	FR	L033	TAIO	TN
1266	SANT'ANDREA APOSTOLO DELLO IONIO	CZ	1441	SARONNO	VA	1642	SERRA D'AIELLO	CS	1839	SORAGA	FR	G736	TAIPANA	UD
1265	SANT'ANDREA DEL GARIGLIANO	FR	1442	SARRE	AO	1643	SERRA DE CONTI	AN	1840	SORAGNA	PR	L034	TALAMELLO	RN
1264	SANT'ANDREA DI COINZA	CA	1443	SARRE	CS	1644	SERRA D'ADACE	CS	1841	SORANO	GR	L035	TALAMONA	SI
1271	SANT'ANDREA FRIULI	CA	1444	SARSA	FC	1646	SERRA RICCA	GE	1844	SORSO	CZ	L036	TALANA	SO
1277	SANT'ANGELO A CUFUOLO	BN	1445	SARTEANO	SI	1639	SERRA SAN BRUNO	VV	1843	SORSO SERPICO	AV	L037	TALEGGIO	BG
1278	SANT'ANGELO A FASANELLA	SA	1447	SARTIRANA LOMELLINA	PV	1653	SERRA SAN QUIRICO	AN	1845	SORSOLO	PR	L038	TALLA	AR
1280	SANT'ANGELO A SCALA	AV	1448	SARULE	NU	1654	SERRA SAN ABDONDIO	PU	1847	SORSOVELO	BS	L039	TALLMASSONS	UD
1279	SANT'ANGELO ALLESCA	AV	1449	SARUNO	SA	1649	SERRA CAPRIOLA	FO	1846	SORSO	LO	L037	TAMBRETO	OR
1273	SANT'ANGELO D'ALIFE	CE	1451	SASSANO	SP	1644	SERRADIFALCO	CL	1849	SORSORIANO	CR	L042	TACORMINA	ME
1281	SANT'ANGELO DEI LOMBARDI	AV	1452	SASSARI	SS	1646	SERRALUNGA D'ALBA	CN	1850	SORGA	VR	L046	TARANO	RI
1282	SANT'ANGELO DEL PESCO	IS	1453	SASSELLO	SV	1645	SERRALUNGA DI CREA	AL	1851	SORGONO	NO	L047	TARANTA PELIGNA	CH
1283	SANT'ANGELO DI BRIGLIO	CL	1454	SASSATEA	VA	1647	SERRAVALLE DI CHIENZI	CS	1852	SORSO	NA	L048	TARANTASCIA	CN
1275	SANT'ANGELO DI PIOVE DI SACCÒ	PD	1455	SASSINORO	BN	1657	SERRAMEZZONI	MO	1853	SORSO DI ARRIANELLO	VT	L049	TARANTO	FG
1285	SANT'ANGELO IN LIZZOLA	PU	1457	SASSO DI CASTALDA	PZ	1648	SERRAMEZZANA	SA	1854	SORSIANO CALABRO	VR	L050	TARCENTO	UD
1286	SANT'ANGELO IN PONTANO	MC	G972	SASSO MARCONI	BO	1649	SERRAMONACESCA	PE	1855	SORSIANO NEL CIMINO	VT	D024	TARQUINIA	VT
1287	SANT'ANGELO IN VAPO	PU	1459	SASSOCORVARO	PU	1651	SERRAPETRONA	MC	1856	SORSICO	CO	L055	TARZIA	CS
1288	SANT'ANDRINO DI SASSO	PU	1459	SASSOFELTRIO	PU	1652	SERRARA FONTANA	MC	1857	SOSTANO	NO	L056	TARZANO	TV
1289	SANT'ANGELO LIMOSANO	CB	1461	SASSOFERRATO	AN	1655	SERRASTRETTEA	CZ	1858	SORISOLE	BG	L057	TARVISIO	UD
1274	SANT'ANGELO LODIGIANO	LO	1462	SASSUOLO	MO	1656	SERRATA	RC	1860	SORSIMANO	CO	L058	TARZO	TV
1276	SANT'ANGELO LOMELLINA	PV	1463	SATRIANO	CZ	1662	SERRAVALLE A PO	MM	1861	SORRADILE	OR	L059	TASSAROLO	AL
1280	SANT'ANGELO MUXARO	AG	G814	SATRIANO DI LUCANIA	PZ	1661	SERRAVALLE DI CHIENZI	MC	1862	SORRENTO	NA	L060	TASSULLO	TN
1284	SANT'ANNA DI ROMANO	RI	1464	SAVERIO	PC	1659	SERRAVALLE DI LANGHIE	CS	1863	SORSELO	NO	L061	TAVANZO	PR
M209	SANT'ANNA ARRESI	CI	1466	SAUZE D'OULX	TO	1660	SERRAVALLE PISTOIESE	PT	1864	SORTINO	SR	L062	TAURASI	AV
1292	SANT'ANNA D'ALFAEDO	VR	1465	SAUZE DI CESANA	TO	1657	SERRAVALLE SCRIVIA	AL	1865	SOSPITO	CR	L063	TAURINOVIA	RC
1293	SANT'ANTONIO	NA	1467	SAVA	TA	1663	SERRAVALLE SEZIA	VC	1866	SOSPINO	BL	L064	TAURISANO	LE
1294	SANT'ANTUOCIO	CI	1468	SAVELLI	KR	1666	SERRE	SA	1867	SOSPONANO	VI	L065	TAVAGNACCO	UD
1296	SANT'ANTONIO DI SUSA	TO	1469	SARONNO	NA	1667	SERRAVALLE	VC	1868	SOSTERONE	VI	L066	TAVAGNESCO	UD
1300	SANT'ANTONIO ABATE	TO	1470	SAVIGLIANO	CN	1668	SERRI	CA	1869	SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII	BG	F267	TAVARNELLE VAL DI PESA	FI
M276	SANT'ANTONIO DI GALLURA	OT	1471	SAVIGNANO IRPINO	AV	1669	SERRONE	FR	1871	SOVERO	TN	F260	TAVAZZANO CON VILLAVESCO	LO
1302	SANT'APOLLINARE	FR	1473	SAVIGNANO SUL PANICO	MO	1670	SERRUNGARINA	PU	1872	SOVERATO	CZ	L069	TAVENNA	CB
1305	SANT'ARCANDELE	FR	1475	SAVIGNANO SUL RUBICONE	FC	1671	SERVIGNANO	CG	1873	SOVERATO	BG	L070	TAVENNA	CZ
F557	SANT'ARCAANGELO TRIMONTE	BN	1474	SAVIGNANO	MO	G070	SERVIGLIANO	FM	1874	SOVERIERA MANNELLI	BN	L071	TAVERNERO	FG
1306	SANT'ARNO	CE	1475	SAVIGNONE	GE	1676	SESSA AURUNCA	CE	1875	SOVERIA SIMERI	CZ	L073	TAVERNOLA BERGAMASCA	BG
1307	SANT'ARSENIO	SA	1476	SAVIORE DELL'ADAMELLO	BS	1677	SESSA CILENTO	SA	1876	SOVERZENNE	BL	C698	TAVERNOLE SUL MELLA	BS
1318	SANT'EGIDIO ALLA VIBRATA	TE	1477	SAVOCA	ME	1678	SESSAME	AT	1877	SOVICILLE	SI	L074	TAVIANO	LE
1312	SANT'EGIDIO DEL MONTE ALBINO	SA	1478	SAVOGA	GO	1679	SAN MARCO DEL MOLISE	IS	1878	SOVICO	FG	L075	TAVIANICO	FG
1319	SANTELENA	PD	1479	SAVOGNA D'ISONZO	GO	E070	SESTA GODANO	SP	1879	SOVIZZO	VI	L078	TAVOLETO	PU
B466	SANTELENA SANITTA	IS	H730	SAVOIA DI LUCANIA	PZ	1681	SESTINO	AR	1873	SOVRAMONTE	BL	L081	TAVULLIA	PU
1320	SANT'ELIA A PIANISI	CB	1480	SAVONA	SV	1687	SESTO - SEXTEN	BZ	1880	SOZZANO	NO	L082	TEANA	PZ
1321	SANTELLIA FIUMERAPIDO	FR	1482	SCAPA	PE	1686	SESTO AL REGHENA	PN	1881	SPADAFORA	ME	L083	TEANO	CE
1324	SANTELLIA A MARE	FM	1483	SCANDANO	SA	1687	SESTO CALENDE	VA	1884	SPANICATA	CS	L084	TECENANO	SE
1332	SANTEUFEMIA A MAIELLA	PE	1484	SCAGNELLO	CN	1682	SESTO CAMPANO	IS	1885	SPARANISE	CE	L084	TEGLIO	SO
1333	SANT'EUFEMIA D'ASPROMONTE	RC	1486	SCALA	SA	1683	SESTO ED UNITI	CR	1886	SPARONE	TO	L085	TEGLIO VENETO	VE
1335	SANT'EUSANIO DEL SANGRO	CH	1485	SCALA COELI	CS	1684	SESTO FIORENTINO	FI	1887	SPECCHIA	PG	L086	TELESE TERME	BN
1336	SANTEUSANIO FORTONESE	AC	1487	SCALDASOLE	PG	1690	SESTO SAN GIOVANNI	MI	1888	SPELLO	PG	L087	TELGATE	BG
1342	SANTILARIO DI SULLARNO	RE	1489	SCALFANO	CS	1689	SESTO SANTI	MO	1889	SPERANO	TR	L088	TENUTA	TR
1341	SANTILARIO DELLO IONIO	RC	1490	SCALENGHIE	TO	1693	SESTRI LEVANTE	GE	1891	SPERLINGA	EN	L089	TELVE	TV
1344	SANT'IPPOLITO	PU	1492	SCALETTA ZANCLEA	ME	1692	SESTRIERE	TO	1892	SPERLONGA	LT	L090	TELVE DI SOPRA	TN
1346	SANT'ITALESE	GE	1493	SCAMPITELLA	AV	1695	SESTU	CA	1893	SUPERNO	AV	L093	TEMPIE PAUSANIA	OT
1348	SANT'OMERO	TE	1494	SCARAFI	SA	1694	SESTU	MI	1894	SUPETTESI	AV	L094	TEMUNO	BT
1349	SANT'OMONIO TERME	BG	1496	SCANDIANO	RE	1697	SETTEFRATI	FR	1895	SPAZZANO ALBANESE	CS	L096	TENNA	TN
1350	SANT'ONOFRO	VV	B962	SCANDICCI	FI	1698	SETTIME	AT	1896	SPEZZANO DELLA SILA	CS	L097	TENNO	NO
1352	SANT'ORESTE	RM	1497	SCANDOLARA RAVARA	CR	1700	SETTIMO MILANESE	MI	1896	SPIAZZO	CE	L100	TEOLO	PD
1354	SANTORSOLA TERME	TN	1498	SCANDOLARA RIPA D'OGGIO	CR	G071	SETTIMO ROTARO	TO	1899	SPIAZZO	TN	L101	TEOR	UD
1375	SANT'URBANO	PD	1499	SCANDOLARA RIPA D'OGGIO	PD	1499	SETTIMO SAN PIETRO	CG	1901	SPIAZZO CONFERRATO	CA	L102	TERARA	PR
1168	SANTA BRIGIDA	BG	1501	SCANNO	AO	G073	SETTIMO TORINESE	TO	1902	SPIGNO SATURNIA	LT	L103	TERAMO	TE
1171	SANTA CATERINA ALBANESE	CS	1503	SCANO DI MONTFERRO	GR	1702	SETTIMO TRINTESE	TO	1903	SPILAMBERTO	MO	L104	TERDOBBIATE	NO
1170	SANTA CATERINA DELLO IONIO	CZ	1504	SCANZANO	GR	1704	SETTINGIANO	CZ	1904	SPILIMBERGO	PN	L105	TERELLE	FR
1169	SANTA CATERINA VILLARMOSSA	CL	M256	SCANZANO JONICO	MT	G075	SETTU	VS	1905	SPIGINA	VI	L106	TERENTO - TERENTEN.	BZ
1172	SANTA CESAREA TERME	GR	1505	SCANZANO DI S. ANGELO	PG	1706	SETTECASSINO	IS	1906	SPINACCA	CB	L107	TEREZANO	FR
1176	SANTA CRISTINA D'ASPROMONTE	RC	1507	SCAPOLI	IS	G077	SULLO	CA	1907	SPINAZZOLA	BT	M282	TERGU	SS
1175	SANTA CRISTINA E BISSONE	PV	1510	SCARLINO	GR	1709	SEVESO	MB	1908	SPINEA	VE	L107	TERLAGO	TV
1174	SANTA CRISTINA GELA	PA	1511	SCARMIGNANO	TO	1711	SEZZADINO	AL	1909	SPINEDA	CR	L108	TERLANO	BE
1173	ST CHRISTINA V. VALGARDENA -	BZ	1514	SCARNAFIGI	CN	1712	SEZZANO	VA	1910	SPINETTE	CB	L109	TERLIZZI	ME
1178	SANTA CROCE CAMERINA	RG	1519	SCENA - SCHENNA.	BZ	1715	SGONICO	TS	1912	SPINETOLI	AP	L111	TERMINO SULLA STRADA DEL VINO -	BZ
1179	SANTA CROCE DEL SANNIO	BN	1520	SCERNI	CH	1716	SGURGOLA	FR	1914	SPINO D'ADDA	CR	TRAMIN AN DER	BZ	
1181	SANTA CROCE DI MAGLIANO	CB	1522	SCEGGLIA E PASCELUPO	PG	1717	SIAMAGGIORE	OR	1916	SPINONE AL LAGO	BG	L112	TERMINI IMERSE	PA
1177	SANTA CROCE DI SULLARNO	TR	1523	SCHIARA	GR	1718	SIAMAGGIORE	OR	1917	SPINOTTO	BG	L113	TERMINI IONICO	PA
1183	SANTA DOMENICA TALAO	CS	1526	SCHIAVI DI ABRUZZO	CG	1720	SIANO	GR	1919	SPIRANO	BG	L115	TERNATE	VA
1184	SANTA DOMENICA VITTORIA	ME	1527	SCHIAVONIA	VI	1721	SIAPICCA	OR	1921	SPOLETO	PG	L116	TERNENGO	BI
1185	SANTA ELISABETTA	AG	1529	SCHIGLIANO	CO	M253	SICIGLIANO DEGLI ALBURNI	SA	1922	SPOLETTO	PE	L117	TERNI	TR
1187	SANTA FIORA	GR	1530	SCHILPARIO	BG	1723	SICILIANA	AG	1923	SPONGANO	LE	L118	TERNO DISOLA	BG
1188	SANTA FLAVIA	PA	1531	SCHIAVONE	PA	1724	SICILIANA	GR	1924	SPORMACCIORE	VT	L119	TERRENO	TR
1203	SANTA GIULIETTA	PV	1532	SCHIVENOGLIA	MN	1725	SILDERNO	RC	1925	SORMINORE	TN	L121	TERRAGNOLO	LN
1205	SANTA GIUSTA	OR	1533	SCIACCA	AG	1726	SIENA	SI	1926	SPOTORNO	SV	L122	TERRALBA	OR
1206	SANTA GIUSTINA	BL	1534	SCIARA	PA	1727	SIGILLO	PG	1927	SPRESIANO	TV	L124	TERRANOVA DA SIBARI	CS
1207	SANTA GIUSTINA IN COLLE	PI	1535	SCILLI	RC	1728	SIGLIANO	FG	1928	SPRIANO	CS	L125	TERRANOVITA DEL PASSERINI	NO
1217	SANTA LUCIA	PG	1536	SCHIO	VI	1729	SIGLIANO - SCHLÄNDERS.	BZ	1929	SPINACCA	CA	L126	TERRANOVITA DI POLLINO	GR
1220	SANTA LUCIA DEL MELA	MD	D290	SCIGLIANO	CS	1730	SILANUS	NU	1930	SQUINZANO	LE	L127	TERRANOVITA SAPPONINO	RC
1221	SANTA LUCIA DI PIAVE	TV	1537	SCILLA	RC	F116	SILEA	TV	1932	STAFFOLO	AN	L123	TERRANOVITA BRACCIOLINI	AR
1219	SANTA LUCIA DI SERINO	AV	1538	SCILLATO	TO	1732	SILIGLI	SS	1935	STAGNO LOMBARDO	CR	L131	TERRASINA	PA
1222	SANTA MARGHERITA D'ADICE	PD	1539	SCIOGGIO	TO	1734	SILVANO	CA	1937	STATI	FG	L133	TERRASINA PADOVANA	PA
1224	SANTA MARGHERITA DI BELICE	AG	1540	SCIOGGIO	NA	G076	SILVANO	CG	1938	STIAIETTI	CZ	L134	TERRAVECCHIA	CS
1230	SANTA MARGHERITA DI STAFFORA	PV	1541	SCLAFFANI BAGNI	PA	1737	SILLANO	UP	1938	STANGHELLA	PD	L136	TERRAZZO	CV
1225	SANTA MARGHERITA LIGURE	GE	1543	SCONTRONE	AQ	1736	SILVAVENTO	NO	1939	STARANZANO	OG	L137	TERRES	TN
1232	SANTA MARIA A MONTE	PI	1544	SCOPA	VC	1738	SILVANO D'ORBA	AL	M298	STATTE	TA	L138	TERRICCIOLA	PI
1233	SANTA MARIA VALLE	VI	1545	SCORCHIO	VR	1739	SILVANO CAVOUR	VI	1941	STARANO	CH	L139	TERRUGIA	GR
1234	SANTA MARIA CAPUA VETERE	CE	1546	SCORPITO	VQ	1741	SILVI	TE	1942	STAZZEMA	LU	L140	TERNENA	OG
M284	SANTA MARIA COGHINAS	SS	1548	SCORDIA	CT	1742	SIMALA	OR	1943	STAZZANO	CO	L142	TERZIGNO	NA
C071	SANTA MARIA DEL CEDRO	CS	1549	SCORRANO	LE	1743	SIMAXIS	OR	1945	STEFANACONI	VV	L143	TERZO	AL
1238	SANTA MARIA DEL MOLISE	IS	1551	SCORVALE	VE	1744	SIMBARCO	TV	1946	STELLA	SV	L144	TERZO DI AQUILEIA	UD
1237	SANTA MARIA DEL VERSO	AO	1552	SCORVALE	AO	1745	SIMONE CRICHI	CG	1947	STELLA CILENTO	AV	L145	TREVISANO	BT
1240	SANTA MARIA DI LICODIA	CT	1554	SCURILE	TA	1747	SINAGRA	ME	1947	STELLANELLO	SV	L146	TERZOSO	IM
1242	SANTA MARIA DI SALA	VE	1555	SCURZOLENGO	AT	A468	SINALUNGA	SI	1948	STELVIO - STILFS.	BZ	L147	TESERO	IM
1243	SANTA MARIA HOE	CL	1556	SEBORGA	IM	1748	SINDIA	NU	1949	STENICO	TN	L149	TESIMO - TISENS.	BZ
1244	SANTA MARIA IMBARE	CH	1558	SEGNANO	AQ	1749	SINI	OR	1950	STERNATA	LE	L150	TESSERANO	VB
M273	SANTA													

KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
L229	TORNOLO	PR	L427	TRINITA	CN	L612	VALLERANO	VT	L815	VETTO	RE	L999	VILLAR DORA	TO
L230	TORO	CB	L428	TRINITA D'AGULTU E VIGNOLA	OT	L613	VALLERMOSA	CA	L817	VEZZA D'ALBA	CN	L007	VILLAR FOCCHIARDO	TO
L231	TORPE	NU	B915	TRINITAPOLI	BT	L614	VALLEROTONDA	FR	L816	VEZZA D'OGGIO	BS	M013	VILLAR PELLICE	TO
L232	TORRACIA	PC	L429	TRIVIPOLI	CC	L615	VALLGASCARDA	AV	L821	VEZZANO	AV	M014	VILLAR PEROSA	TO
L233	TORRALBA	SS	L430	TRIVIA	IM	L623	VALLVEVE	BG	L819	VEZZANO LIGURE	SP	M015	VILLAR SAN COSTANZO	CN
L237	TORRAZZA COSTE	PV	L431	TRIVI	ME	L624	VALLI DEL PASUBIO	VI	L820	VEZZANO SUL CROSTOLO	RE	M007	VILLARASSE	TO
L238	TORRAZZA PIEMONTE	TO	L432	TRISOBBIO	AL	L625	VALLINFREDA	RM	L823	VEZZI PORTIO	SV	M003	VILLARBOIT	VC
L239	TORRAZZO	BI	L433	TRISSINO	VI	L626	VALLO TERME	BS	L826	VIADANA	MN	M004	VILLAREGGIA	TO
L240	TORRE ANNUNZIATA	TR	L434	TRIVIGLIO	TV	L628	VALLO DELLA LUCANIA	SA	L827	VIADANA	PA	M009	VILLAROSA	NA
L250	TORRE BERETTI E CASTELLARO	PV	L435	TRIVENTO	CB	L627	VALLI DI NERA	PG	L828	VIAGRANDE	CT	G034	VILLAREGIA	NA
L251	TORRE BOLDONE	BG	L436	TRIVERO	BI	L629	VALLO TORINESE	TO	L829	VIALE D'ASTI	AT	M009	VILLAROMAGNANO	AL
L252	TORRE BORMIDA	CN	L437	TRIVIGLIANO	FR	L631	VALLORIATE	CN	L830	VIALE FRE	TO	M011	VILLAROSA	EN
L243	TORRE CAJETANI	FR	L438	TRIVIGNANO UDINESE	UD	L633	VALLMACA	LC	L831	VIANO	RE	M016	VILLASALTO	CA
L247	TORRE CANAVESE	TR	L439	TRIVIGNANO	TR	L634	VALLMADERA	LC	L833	VICOGGIO	LU	M017	VILLASANTA	CA
L254	TORRE D'ARESE	PV	L440	TRIVOLZIO	PV	L636	VALLMALA	CN	L834	VIGARI	AT	B738	VILLASMIUS	CA
L269	TORRE D'ISOLA	PV	L444	TRODNA - TRUDEN	BZ	L639	VALMONTONE	RM	F537	VIBO VALENTIA	VV	M025	VILLASOR	CA
L257	TORRE DE' BUSI	LC	L445	TROFARELLO	TO	L640	VALMOREA	CO	L835	VIBONATI	SA	M026	VILLASPECIOSA	CA
L262	TORRE DE' NEGRI	PE	L447	TROIA	FG	L641	VALMOZZOLA	PR	L836	VICALVI	FR	M027	VILLASTELLONE	TO
L263	TORRE DE' PASSERI	PE	L448	TROIANO	EN	L642	VALLMORA	BG	L837	VICARI	PA	M028	VILLATA	VC
L268	TORRE DE' PICENARDI	CR	L449	TROMELLO	PV	L643	VALLPELLINE	AO	L838	VICCHIO	FI	M030	VILLAURBANA	OR
L265	TORRE DE' ROVERI	BG	L450	TRONTANO	VB	L644	VALLPERGA	TO	L840	VICENZA	VI	M031	VILLAVALLONONGA	AQ
L269	TORRE DEL GRECO	NA	A705	TRONZANO LAGO MAGGIORE	VA	A510	VALLPRATO SOANA	BO	M312	VICO CANAVESE	FG	M032	VILLAVELLE	AV
L267	TORRE DE' MOSTO	VE	L451	TRONZANO VERCELLESE	VC	L647	VALSAVARENCHÈ	AO	L842	VICO DEL GARGANO	FG	M031	VILLENUEVE	GO
L270	TORRE DI RUGGIERO	CZ	L452	TRONTO	MC	L648	VALLAZZONA	BO	L843	VICO DI ROSE	FR	M041	VILLESSE	AO
L244	TORRE DI SANTA MARIA	AV	L453	TROVO	PV	D513	VALLSANNI	MT	L843	VICO NEL LAZIO	FR	M042	VILLETTE BARREA	AQ
L272	TORRE LE NOCELLE	AV	L454	TRUCCAZZANO	MI	C936	VALSALDA	CO	L841	VICOFORTE	CN	M041	VILLETTE	VC
L241	TORRE MONDOVI	CN	L455	TURRE - TAUFERS IM MUENSTERTAL	BZ	L650	VALSTAGNA	VI	L846	VICOLI	PE	M042	VILLIMPENTA	MN
L274	TORRE ORSAINA	SA	L457	TUENNIO	TN	L651	VALSTRONA	VB	L847	VICOLUNGO	NO	M045	VILLONGA	BG
L276	TORRE PALLAVICINA	BG	L458	TURATE	CH	L652	VALTRONTO	BG	L851	VICOPIANO	RM	M044	VILLONORBA	TR
L277	TORRE PELLICE	TO	L459	TUFFINO	CH	L655	VALTORTA	VB	L866	VICOVATO	LC	M062	VINZAGLIO	NO
L278	TORRE SAN GIORGIO	CN	L460	TUFINO	NA	L654	VALTOURNENCHE	AO	M259	VIDDALBA	SS	M052	VIMINORE DI SCALVE	BG
L279	TORRE SAN PARTIZIO	BR	L461	TUFO	AV	L656	VALVA	SA	L854	VIGOLFO	PV	M048	VIMERCATE	MB
L280	TORRE SANT'ANNA	FR	L462	TUGLIE	LE	L657	VALVASONE	PN	L856	VIDOR	TV	M053	VIMODRONE	MI
L286	TORREANO	UD	L463	TULLO	VC	L658	VALLINOVE	VB	L857	VIGARICO	VB	M055	VINADIO	CN
L248	TORREBELVICINO	VI	L464	TULA	SS	L659	VALLVERDE	PV	L858	VIESTE	FG	M057	VINCHIATURO	CB
L253	TORREBRUNA	CH	L466	TUORO SUL TRASIMENO	PG	L468	VALVESTINO	BS	L859	VIETRI DI POTENZA	PZ	M058	VINCHIO	AT
L254	TORREBUENO	BN	G507	TURANIA	RI	L660	VANDOIRES - VINTL	BZ	L860	VIETRI SUL MARE	SA	M057	VINCHIO	CA
L270	TORREBUENO	PD	L469	TURANO LODIGIANO	LO	L664	VANZAGHELLO	MI	L864	VIGANELLA	VB	M059	VINCI	FI
L271	TORREGROTTA	ME	L470	TURANO	GR	L665	VANZON	VR	M061	VIGNANO SAN MARTINO	BN	M060	VINCIGLIA	VI
L273	TORREMAGGIONE	FG	L471	TURBIGO	MI	L666	VANZON CON SAN CARLO	VB	L866	VIGANO	LC	M062	VINZAGLIO	NO
M286	TORRENOVA	ME	L472	TURI	BA	L667	VAPRIO D'ADDA	MI	L868	VIGARANO MAINARDA	FE	M063	VIOLA	CN
L281	TORRESINA	CN	L473	TURRI	VS	L668	VAPRIO D'AGOGNA	NO	L869	VIGASIO	VR	M065	VIONE	BS
L282	TORRETTE	PA	L474	TURRICO	GO	L669	VARALLO	VC	L872	VIGEVANO	PV	M067	VIPITENO - STERZING.	BZ
L285	TORREVECCHIA PIA	PV	L475	TURRIGLIANO	GR	L670	VAREGGIO POMBIA	NO	L873	VIRGILIANO	MI	M063	VIRGILIO	MN
L284	TORREVECCHIA TEATINA	CH	L477	TURSI	MT	L671	VARANO BORGH	VA	L874	VIGGIANO	VA	M069	VIRILE PIERMONTE	BS
L287	TORRI DEL BENACO	VR	L478	TUSA	ME	L672	VARANO DE' MELEGARI	PR	L876	VIGGIO	VA	M070	VISANO	IS
L297	TORRI DI QUARTESOLO	RI	L310	TUSCANIA	VT	L673	VARAPADIO	RC	L878	VIGHIZZOLO D'ESTE	PD	M071	VISANO	BS
L286	TORRI IN SABINA	RI	C789	UBIALE CLANEZZO	BG	L675	VARAZZE	SV	L880	VIGLIANO BELLESE	BI	M072	VISCIANO	NA
1550	TORRIANA	RN	L480	UBERATE	LC	L676	VARAZZO SABINO	VB	L879	VIGLIANO D'ASTI	AI	M072	VISCONI	VA
L290	TORRIONE	FR	L482	UCRIA	ME	L677	VAREDO	MB	L881	VIGNALE MONFERRATO	UD	M073	VISCO	UD
L294	TORRICELLA	TA	L483	UDINE	UD	L678	VARENA	TN	L882	VIGNANELLO	VT	M077	VISONE	AL
L296	TORRICELLA DEL PIZZO	CR	L484	UGENTO	LE	L680	VARENNA	LC	L883	VIGNATE	MI	M078	VISSO	MC
L291	TORRICELLA IN SABINA	RI	L485	UGIANO LA CHIESA	LE	L682	VARESE	VA	L885	VIGNOLA	MO	M079	VISTARNO	PV
L293	TORRICELLA PELIGNA	CH	L487	UGUINICCI	CO	L681	VARESE LIGURE	SP	L886	VIGNOLE FALESINA	AL	M080	VISTRORIO	TP
L295	TORRICELLA SICURA	TE	L488	ULA TIRSO	OR	L685	VARESELLA	TO	L887	VIGNOLE BORBERA	TA	M079	VITICUSO	FR
L292	TORRICELLA VERZATE	PV	L489	ULASSAI	OG	L686	VARNO	UD	L888	VIGNOLE	CN	M083	VITICUSO	VB
L298	TORRIGLIA	GE	L490	ULTIMO - ULTEN	BZ	L687	VARNA - VAHRN	BZ	L889	VIGNONE	VB	M084	VITICUSO	VC
L299	TORRILE	PR	D786	UMBERTIDE	PG	L689	VARSÌ	PR	L890	VIGO DI CADORE	BL	M085	VITO D'ASIO	PN
L301	TORRIONI	AV	L492	UMBRIATICO	TR	L690	VAREGGIO	BN	L891	VIGORANO	BN	M086	VITORCHIANO	VT
L303	TORRITA DI SIENA	SI	L494	URAGO D'OGGIO	BS	L691	VARZO	VB	L903	VIGO RENDENA	TN	M086	VITTORIA	RG
L302	TORRITA TIBERINA	RM	L496	URAS	OR	L692	VAS	BL	L892	VIGODARZERE	PD	M088	VITTORIO VENETO	TV
A355	TORTOLI	AG	L497	URBANA	PD	A701	VASANELLO	VT	L894	VIGOLO	BG	M089	VITTORIO VENETO	TV
L304	TORTONA	AL	L498	URBANIA	PV	L693	VASIA	IM	L896	VIGOLO VATTARO	TN	M090	VITTORIO	AQ
L305	TORTORA	CS	L499	URBANO	SV	E372	VASO	VI	L897	VIGONZANO	VI	M091	VITTOLE	TS
L306	TORTORELLA	SA	L500	URBINO	PV	L696	VASTOGIRARDI	IS	L898	VIGONE	TO	M093	VITULANO	BN
L307	TORTORETO	TE	L501	URBISALGIA	MC	L697	VATTARO	TN	L899	VIGONZO	VE	M092	VITULAZIO	CE
L308	TORTORICO	ME	L502	URGINANO	BG	L698	VAUDA CANAVESE	TO	L900	VIGONZA	PD	M094	VIU	TO
L309	TORTOSCUSA	UD	L503	URJANO	SS	L699	VAZZANO	VV	L904	VIGUZZOLO	AL	M095	VIVARO	PN
L312	TOSCANO MADERNO	BS	L505	URJURI	TO	L700	VAZZANO	VE	L905	VIGUZZO	VE	M096	VIVARO ROMANO	RM
L314	TOSSICANA	TE	L506	URZULEI	OG	L702	VECCIANO	PI	L912	VILLA BARTOLOMEA	VR	M095	VIVARONE	BI
L315	TOVO DI SANTAGATA	SO	L507	USCIO	GR	L704	VEDANO AL LAMBRO	MB	L913	VILLA BASILICA	LU	M098	VIVARONE	BI
L316	TOVO SAN GIACOMO	SV	L508	USELLUS	OR	L703	VEDANO OLBONA	VA	L917	VILLA BISCOSCI	PV	M100	VIZZOLA TICINO	CT
L317	TRABIA	PA	L509	USINE	SS	L705	VEDDASCA	VA	L919	VILLA CARCINA	AV	M101	VIZZOLA TICINO	CT
L319	TRADATE	VA	L511	USINE VELATE	SS	L706	VEDUGLIO	MI	L920	VILLA CASATI	BR	M102	VIZZOLA PREDABISSI	MI
L321	TRAMATZA	OR	L512	USSANA	CA	L707	VEDESETA	BG	L922	VILLA CELERA	PE	M103	VIO	PD
L322	TRAMBLENTO	TN	L513	USSARAMANNA	VS	L709	VEGGIUGO CON COLZANO	MB	L926	VILLA COLLEMANDINA	LU	M104	VOBARNO	BS
L323	TRAMONTI	SA	L514	USSASSAI	OG	L710	VEGGIANO	PD	L928	VILLA CORTESE	MI	M105	VOBBIA	GE
L324	TRAMONTI DI SOPRA	PN	L515	USSELLAIO	TO	L711	VEGLIE	VE	L929	VILLA D'ADDA	BG	M106	VOCCA	CV
L325	TRAMONTI DI SOTTO	PN	L516	USSELTO	TO	L712	VEGGIO	BI	L931	VILLA D'ADDA	TO	M107	VODO CADORE	BL
L326	TRAMUTOLA	PZ	L517	USSTIA	MC	L713	VELANO	VT	L938	VILLA D'OGNA	BG	M108	VODO CADORE	BL
L327	TRANA	TO	L519	USTICA	PA	L715	VELEZZO	CO	L933	VILLA DEL BOSCO	BI	M110	VOGHERA	FE
L328	TRANI	BT	L521	UTA	CA	L716	VELEZZO LOMELLINA	PV	L934	VILLA DEL CONTE	PD	M111	VOGGIANA	VB
L329	TRANSACQUA	TN	L522	UTRANO	PT	L719	VELLETRI	RM	L901	VILLA DI BRIANZO	SO	M113	VOLANO	TN
L330	TRACONA	SO	L524	VACCARIZZO ALBANESE	CS	L720	VELLEZZO BELLINI	PV	L936	VILLA DI SERIO	BG	M115	VOLLA	NA
L331	TRAPANI	TP	L525	VACONE	RI	L723	VELTUNO	VR	L908	VILLA DI TIRANO	PD	M116	VOLONGO	CR
L332	TRAPPETO	PA	L526	VACRI	CH	L722	VELTURNO - FELDTURHNS	BZ	L937	VILLA ESTENSE	PD	M118	VOLPAGO DEL MONTELO	TV
L333	TRAREGO VIGGIONA	VB	L527	VADENA - PFATTEN.	BZ	L724	VELTURNO - FELDTURHNS	BZ	L937	VILLA ESTENSE	PD	M119	VOLPARA	PV
L334	TRASCASIO	UD	L528	VADIGLIANO LIGURE	SV	L725	VELTUNO	IS	L943	VILLA FARALDI	IM	M121	VOLPE	AV
L335	TRASAGHIS	UD	L533	VAGLI SOTTO	LU	L727	VENARIA REALE	TO	L956	VILLAGUARDIA	BN	M119	VOLPEGLINO	AL
L336	TRASQUERA	VB	L529	VAGLIA	FI	L728	VENAROTTA	AP	L957	VILLA LAGARINA	TN	M120	VOLPINO	FR
L337	TRATALIAS	CI	L532	VAGLIO BASILICATA	PZ	L729	VENASCA	CN	A081	VILLA LATINA	FR	M122	VOLPINO	TO
L338	TRAVESSANO SICCIMARIO	TO	L531	VAGLIO SERRA	PD	L726	VENAU	CE	L844	VILLA LITERNO	CE	M125	VOLTA MANTOVANA	MN
L339	TRAVIAGLIO	PV	L537	VAGLIO VERONA	AO	L730	VENEZIA	SV	L969	VILLA MINOZZO	LC	M123	VOLTAGGIO	AL
L342	TRAVIAGGIO-MONATE	BS	L535	VAGLIO CREAMASCO	CR	L731	VENEZONO	LC	F84	VILLA MOZZA	MN	M124	VOLTAGO AGORDINO	BL
L345	TRAVESELLA	TO	L538	VAIE	TO	L733	VENOGONO INFERIORE	VA	M006	VILLA RENDENA	TN	M127	VOLTERRA	PI
L346	TRAVESETOLO	PR	L539	VAILATE	CR	L734	VENOGONO SUPERIORE	VA	M018	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	VT	M126	VOLTERRA	CR
L340	TRAVESOLE	PR	L540	VAIRANO PATENORA	CE	L735	VENEGONO SUPERIORE	ME	H913	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	VT	M127	VOLTERRA	CR
L347	TRAVESIO	PN	M265	VAIJANO	CE	L736	VENEZIA	ME	H118	VILLA SAN PIETRO	CA	M121	VOLTURARA APPULLA	AV
L348	TRAVO	PC	L562	VAL DELLA TORRE	TO	L737	VENIANO	CO	M019	VILLA SAN SECONDO	AT	M130	VOLTURARA IRPINA	AV
L349	TREBASELEGHE	PD	L564	VAL DI VIZZE - PFITSCH.	BZ	L739	VENTICAMA	PZ	M023	VILLA SANT'ANGELO	AQ	M132	VOLTURINO	FG
L353	TREBASEGHE	CS	L636	VAL MASINO	TO	L741	VENTIMIGLIA	IM	L938	VILLA SANT'ANTONIO	OR	M133	VOLVERA	TO
L354	TRECASTALI	ME	H259	VALMASSARA	PT	L740	VENTIMIGLIA DI SICILIA	PA	M021	VILLA SANTA LUCIA	FR	M136	VOTTIGNASCO	CN
M280	TRECASE	NA	L544	VALBONDIONE	BG	L742	VINTENOTE	LT						

## BEIM STEUERSUBSTITUTEN BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLICHTIGE	DER STEUERSUBSTITUT
bis spätestens 28. Februar 2013	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	Er folgt dem Steuerpflichtigen die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte aus.
bis spätestens 30. April 2013	Er reicht beim Steuersubstituten den Vordr. 730 und den Umschlag ein, der den Vordr. 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis spätestens 31. Mai 2013	Er erhält vom Steuersubstituten eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus
<b>Ab Juli 2013</b> (Für die Pensionisten ab dem Monat August oder September 2013)	Er erhält die Entlohnung mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	Er hält die für die Steuern geschuldeten Beträge ein oder er führt die Rückzahlungen durch. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.
bis spätestens 30. September 2013	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der Irpef nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
Im November 2013	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Akontozahlung der Irpef geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	Er zählt zu den Einbehalten die für die Irpef-Akontozahlung geschuldete Summe hinzu. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöht Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.
bis spätestens 01. Juli 2013		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.

## BEIM CAF ODER BEIM BEFÄHIGTEN FREIBERUFLER BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLICHTIGE	DAS CAF (Steuerbeistandszentrum) BZW. DER BEFÄHIGTE FREIBERUFLER
bis spätestens 28. Februar 2013	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	
bis spätestens 31. Mai 2013	Er reicht beim Caf oder beim befähigten Freiberufler die Erklärung Vordr. 730 und den Umschlag ein, der den Vordr. 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der Irpef enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis spätestens 17. Juni 2013	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus.
<b>Ab Juli 2013</b> (Für die Pensionisten ab dem Monat August oder September 2013)	Er erhält das Gehalt mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo -und der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	
bis spätestens 30. September 2013	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der Irpef nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
bis spätestens 01. Juli 2013		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.
bis spätestens 25. Oktober 2013	Er kann beim CAF bzw. beim befähigten Freiberufler die ergänzende Erklärung 730 einreichen.	
Im November 2013	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Irpef-Akontozahlung geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	
bis spätestens 11. November 2013	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die Ordnungsmäßigkeit der in der ergänzenden Erklärung angeführten Daten, er berechnet die Steuern und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus und teilt dem Substituten das Endergebnis der Verrechnung aus der Erklärung mit. Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die ergänzenden Erklärungen auf telematischem Wege.